

G e s c h i c h t e

des

Ursprungs der Stände

in

Deutschland.

Von

Karl Dietrich Hüllmann.

Erster Theil.

Frankfurt an der Oder.

In der Akademischen Buchhandlung.

1806.

Inhalt des ersten Theils.

Erste Periode.

Von dem Ende des fünften, bis gegen das Ende
des neunten Jahrhunderts.

Erster Abschnitt. Adel.

- | | | |
|---|-------|----|
| I. Reichsministerialen oder königliche Leute. | Seite | 1 |
| II. Reichsfreyherrn. | — | 64 |

Zweiter Abschnitt. Geistlichkeit.

- | | | |
|---------------------------|---|-----|
| I. Als Grundherrschaften. | — | 89 |
| II. Als Körperschaften. | — | 158 |

Dritter Abschnitt. Dritter Stand.

- | | | |
|-------------------------|---|-----|
| I. Privatministerialen. | — | 183 |
| II. Bauern. | | |
| 1. Freye Bauern. | — | 191 |
| 2. Unfreye Bauern. | — | 195 |
| III. Negotianten. | — | 210 |

Vierter Abschnitt. Reichsstände.

- | | | |
|--|---|-----|
| I. Steigende politische Wichtigkeit der Präla-
ten und Reichsministerialen. | — | 223 |
| II. Theilnahme derselben an den öffentlichen
Angelegenheiten. | | |
| 1. An der gesetzgebenden Gewalt: Reichs-
tage. | — | 231 |
| 2. An der richterlichen Gewalt: Fürsten-
rechte. | — | 244 |

Der zweite Theil wird die zweite Periode enthalten, von
dem Ende des neunten, bis gegen das Ende des drey-
zehnten, Jahrhunderts. Vorläufig und summarisch ange-
geben, wird der Inhalt folgender seyn.

Erster Abschnitt. Geistlichkeit.

Zweiter Abschnitt. Adel.

I. Hoher weltlicher Adel (reichsständisch).

II. Niedrer Adel (landständisch).

III. Mittlerer Adel (weder reichs-, noch landständisch; — Reichsritter, nebst den übrigen nichtreichsständischen bisherigen Reichsunmittelbaren).

Dritter Abschnitt. Dritter Stand.

I. Bauernstand.

II. Bürgerstand.

Vierter Abschnitt. Landstände.

Frankfurt a. d. D. im Januar 1806.

Hüllmann.

Erste Periode.

Von dem Ende des fünften, bis
gegen das Ende des neunten Jahr-
hunderts.

Erster Abschnitt.

A d e l.

I.

Reichsministerialen oder königliche Leute.

Es ist einer von den vorzüglichsten Eindrücken, die
das Studium der Verfassungsgeschichte aller kultivir-
ten Völker zurückläßt:

daß die bürgerliche Beschäftigung und
das Gewerbe der Mitglieder einer
Staatsgesellschaft den wirksamsten Ein-
fluß auf die öffentliche Verfassung be-
weise.

Die erste Anlage einer bürgerlichen Verbindung
ist der Spiegel des Verkehrs und der Lebens- Art
ihrer Stifter; nicht minder werden die verschiedenen,

oft sehr abweichenden, Richtungen, die eine Constitution in ihrer Entwicklung nimmt, durch den veränderten Gang und die Erweiterungen des Gewerbes bestimmt; vorausgesetzt, daß die Nation ihre Selbstständigkeit im völkerrechtlichen System behauptet, nicht unter den vormundschaftlichen Zwang einer benachbarten mächtigern geräth. Von den Haupt-Arten des Erwerbes, die, ausschließlich und rein, oder in mehrfacher Mischung, einem Volke sein Auskommen, oft große Reichthümer, gewähren, können blos Handel oder Landwirthschaft das ursprüngliche Geschäft der Bewohner, also die Grundlage des gesellschaftlichen Systems, gewesen seyn; da der Fabrikfleiß kein origineller, für sich bestehender, Erwerb, quell ist, sondern immer als Arm von einem der beiden ersten erscheint.

Die Geschichte sowohl des Alterthums, als der mittlern Jahrhunderte, enthält verschiedene Beispiele von Staaten in der Nähe des Meeres, oder doch in Gegenden, durch welche zur Zeit ihrer Entwicklung eine Hauptstraße des damaligen Welthandels lief. Durch die Lage aufgefordert, häufig auch durch Seeräuberereyen, eigene oder fremde, aufmerksam gemacht, ergriffen entweder die bisherigen Bewohner des Landes, oder fremde Colonisten, die der Speculationsgeist dahin gezogen hatte, den angebotenen Zweig des Verkehrs, und fingen an, sich bürgerlich auszubilden. Die Verfassung solcher Staaten neigte sich überall zum Republikanismus: kaufmännische Bewohner eines

Staats, sobald ihr Geschäft zu der Wichtigkeit gestiegen ist, daß ihr Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten entscheidend wird, werden keine andere, als eine kaufmännische, Constitution einführen. Der Geist des Handels ist ein Geist der unaufhörlichen Speculationen, der ungehinderten allgemeinen Concurrency, der freyen Verhandlungen; Staaten, von Handelsleuten eingerichtet, sind also Freystaaten; ihr Grundcharakter ist der Widerschein des Gewerbes der Urheber; der Staatsrath ist eine Börse im Großen. Republikanisch constituirten sich die Phönicië zu Karthago; die Griechen in Unter-Italien; die Athener, seitdem sie, zum Verkehr aufgemuntert, das Hirtenleben verließen; die Korinther, bey denen wenigstens, als sie ebenfalls durch die Nähe der Straße des Welthandels zur Theilnahme geweckt wurden, an die Stelle der bisherigen Hirtenfürsten und Oberfeldherrn, aristokratische Vorsteher traten, nicht unähnlich den Venetianischen Nobili, den Nürnbergschen Patriciern; die Römer bey entstehender Bekanntschaft mit dem Gewerbe; die Hetrusken, bey der Befreyung von dem Joch der fremden Ueberwinder, von denen sie den Handel gelernt hatten; die Venetianer, durch die Noth zuerst vereinigt, durch die Aussicht auf Handel und Verkehr zusammengehalten; die Lombardischen Städte, und die Reichsstädte in Deutschland, von dem Geiste des Handels auf den Geist einer kaufmännischen Regierung geführt, und durch die öffentlichen

Zerrüttungen begünstigt. Es wird aber das ursprüngliche Wesen des gesellschaftlichen Systems der Handelsstaaten je länger, desto mehr, verändert, sowohl durch die rastlose Bewegung eines Freistaates in seinem Innern, als durch das vielfache Treiben eines Handelsstaats nach Aussen, so wie dadurch, daß die Maschine des bürgerlichen Lebens immer zusammengefügter und künstlicher wird, indem Kunstfleiß und Landwirthschaft, durch Handelsreichthum aufgeregt, immer höher steigen. Je mehr sich die Reichthümer, erworben durch Großhandel, anhäufen; je mehr die ursprüngliche Einfachheit des Gewerbes in eine Mischung vielfacher Berufs-Arten übergeht; je weiter sich dabey die äussere Herrschaft des Freistaates verbreitet; je mehr die Zahl der Colonien zunimmt u. s. w.: desto größer wird die Zerfetzung in der Masse der Nation; und diese Vermehrung der Stände, diese bürgerliche Scheidung, die Verschiedenheit des Interesse, die steigende Ungleichheit des Eigenthums, also der Macht und des öffentlichen Einflusses, verscheuchen immer mehr den Gemeingeist, der die Stifter belebte. Solche Staaten haben das Schicksal der meisten, zum Behufe des geselligen Vergnügens errichteten, geschlossenen Gesellschaften im Privatleben. Die Stifter und ersten Mitglieder vereinigt das Band der Herzlichkeit und innigen Theilnahme; in demselben Verhältnisse aber, als diese absterben oder austreten, erstirbt auch der Geist der Offenheit, des Frohsinns, und der Genügsamkeit; un-

ter Mistböden der Eigensucht und des Neides werden die Mitglieder, die später sich anschlossen, bloß durch Genüsse des Saumens zusammengehalten; bis endlich die Gesellschaft sich völlig auflöst, ein Körper, längst ohne Seele. Vorbereitet wird der Untergang der Freistaaten überall auf gleiche Weise; dringend überall aus einerley Ursachen die Nothwendigkeit, daß bey dem steigenden Durchkreuzen des Interesses wegen zu vieler Schattirungen im gewerblichen Leben, bei der zunehmenden Verwickelung der öffentlichen Verhältnisse, alle Stralen der bürgerlichen Macht sich in dem Brennpunkte einer obersten Gewalt, meistens einer monarchischen, vereinigen, um die Haltung und Einheit in dem Ganzen zu retten. Der Untergang selbst aber, die Auflösung des Ueberrestes von selbstständiger republikanischer Verfassung, wird sowohl durch den Umfang des erlöschenden Freistaats, als durch eine Summe obwaltender äussern und innern Umstände bestimmt. Zweyerley Fälle pflegen hier Statt zu haben. In einigen Republiken stürzt das Gebäude der Constitution in sich selbst zusammen, und nach langen und blutigen Kämpfen der mächtigsten Bürger gelingt es endlich Einem, sich des Platzes zu bemächtigen, und ein neues in monarchischer Form daselbst aufzuführen. In andern, von kleinern Umfange, durch Ungleichheiten aller Art zerrüttet, und der Uebermacht eines andringenden herrschsüchtigen Staates nicht länger gewachsen, wird das Gebäude der bürgerlichen Verfassung

als Nebengebäude zu dem benachbarten des Siegers gezogen.

Völlig verschieden ist zwar die Grundbildung und die Entwicklung solcher Staatsgesellschaften, die im Schooße eines Bienenlandes von Menschen gestiftet wurden, unter denen sich noch kein anderes Geschäft, als die Landwirthschaft, im Gange befand; aber, — was den Mittelpunkt dieser Vorgeanken ausmacht, — die Bildung und veränderte Richtung des staatsrechtlichen Zustandes nach Analogie des jetzigen, — einfachern oder zusammengesetztern, Zustandes der bürgerlichen Beschäftigungen, ist hier eben so unverkennbar. So lange in Staaten, auf Landwirthschaft und Grundherrlichkeit gebauet, noch aller kaufmännische Verkehr, alles Kunstgewerbe, mangelt, herrscht unter den Bewohnern desselben eine schwer zu überwindende Schläfrigkeit, weil die wirksamste Triebfeder der Emsigkeit fehlt: Concurränz. Wenig Berührungspunkte unter den freyen Hausvätern; keiner bedarf des andern in gewerblichen Angelegenheiten: jeder erzeugt so viel, als für den kleinen Staat seines Gehöfdes erforderlich ist, aber auch nur so viel; die nöthigen Kleidungsstücke und Geräthschaften werden von Leibeigenen verfertigt. Abgemessen, einfach, und öde, ist das Geschäftsleben, gleich dem Haushalte ungeselliger und kinderloser Alten. Begreiflich ist die Grundverfassung solcher Staaten der Abdruck der Lebensart ihrer ersten Bewohner; unter Landwirthten und Grundherrschaften, als Urhebern eines Staats,

wird keine andere Constitution entstehen, als eine solche, die der Verwaltung eines weitläufigen Landeswesens ähnlich, ein ins Große erweitertes System der Grundherrlichkeit, ist. Monarchisch ist die Verfassung eines grundherrlichen Schöfdes, doch wird von dem Hausvater und Hofherrn das Gutachten der Wirthschafter eingeholt; monarchisch bildet sich also die Form der, auf Landwirthschaft gegründeten, Staaten; der Staatsrath ist, nach vergrößertem Maßstabe, eine Versammlung der Vorwerks-Verwalter und Wirthschaftsbeamten um die Person des Erbherren, zur Verhandlung wirthschaftlicher Angelegenheiten. Der einzige Maßstab des bürgerlichen Berathes ist der Umfang des Landeigenthums; die Grundherrschaft, mit dem Ersten ihres Gleichen, dem Könige, sind die einzigen Staatsbürger, die ursprünglichen Edeln, von denen noch nicht ein Mahl gesagt werden kann, daß sie den gemeinen Haufen verachten, da noch keine Vergleichung mit den leibeigenen Knechten, bloßen Arbeitsthieren, Statt findet. Dieser trübe Zustand der Verfassung dauert, bis in irgend einer Himmelsgegend, oder in einigen zugleich, der Nebel zerfließt, und ein Lichtstrahl des Handels durchdringt. Immer lebhafter und bunter wird nun das Farbenspiel. Ein herrlicher Tag ist für die Landwirthschaft angebrochen. Nun erst erhebt sich dieselbe über den eigenen Bedarf der gutherrlichen Familie; nun erst fangen die Grundherrschaft an, ihre Schätze kennen zu lernen, und den Landbau zu würdigen, diese unver-

gängliche Grundkraft der Staaten. Schon die Nachfrage der Kaufleute, der eröffnete Markt, wird ein Reizmittel für die Landwirth, ihre Produkte zu vermehren und zu veredeln; noch mehr aber wird dies die ewige Urheberinn so vieler Betriebsamkeit, das Bedürfniß. Der Kaufmann hat die altväterlichen, einfachen, deshalb aber nicht immer liebenswürdigen, Sitten der Hofherrn erschüttert; er hat diese Ackerfürsten in fremde Genüsse eingeweiht, sie nach den Natur- und Kunst- Erzeugnissen des üppigen Morgenlandes lüstern gemacht. In ihren Feldern, ihren Heerden, ihren Waldungen, finden sie die ergiebigsten Quellen zur Befriedigung der neuen Bedürfnisse. Bald erwacht auch der Kunstfleiß. Verarmte Freye entschließen sich, durch Verarbeitung der ländlichen Produkte, durch Zubereitung zum unmittelbaren Gebrauche, den Werth derselben zu erhöhen, und dadurch ihren Unterhalt zu gewinnen. Durch diese Erweiterung des Gewerbes, diese entstandene Mischung von ländlicher und städtischer Industrie, wird die Kraft des staatsrechtlichen Herkommens gebrochen; die ökonomischen Aristokraten, bisher die einzigen Stimmgeber in öffentlichen Angelegenheiten, vermögen nicht länger, die Halle der Gesetzgebung ausschließend zu behaupten; sie müssen den mächtig andringenden Bürgerstand darin aufnehmen. Den irdischen Göttern ist jeder Tag, eben weil sie Götter sind, ein Festtag, an dem sie in Vorrechten schwelgen, und das Mark der Erde als Opfer annehmen; die mittlere Klasse der

Menschen, mit Rechten und Besitzungen ausgestattet, aber auch Verbindlichkeiten unterworfen, von allen die glücklichste, erhebt viele Tage zu Festen; in der untersten Klasse endlich, dem Fußgestelle der übrigen, regt sich bloß an den heiligsten Tagen des Jahres, durch die Weihe der Religion zu feierlichen Hochfesten geworden, eine Ahnung von Menschenwürde, von Ansprüchen auf Menschenrechte. Je mehrfach sich ländliche und städtische Betriebsamkeit unter einer Nation entfalten, desto mehr wird der Geist der bürgerlichen, nicht mißverstandenen, Freyheit, entbunden, desto mehr der Niedere gehoben; auch das Volk erringt endlich seine Rechte, die ein Jahrtausend ihm vorenthalten hatte; Religion, im vollwichtigen Sinne, dringt in die Verfassung, verleiht Festtage dem Volke. Leben und freye Wirksamkeit ist überall; die Theilung der bürgerlichen Geschäfte und der Klassen der Staatsbürger geht immer weiter, und eben damit die Verschiedenheit der Ansprüche, des Interesse. Bei einem so verwickelten und künstlichen Zustande der öffentlichen Verhältnisse, wo die Reibungen so vielfach und stark sind, so viele Stände sich gegenseitig die Fehde ansagen, muß sich die Verfassung immer mehr zur unbeschränkten Monarchie zuspitzen. Um jede Abtheilung der Staatsbürger zu befriedigen, aber auch alle gegenseitig zu zügeln, sieht die Regierung sich genöthigt, tiefer in das Privatwesen einzudringen, mehr Gegenstände in ihren Wirkungskreis zu ziehn. Wie kann sie aber fest stehn, und mit Nach-

drucke das zusammengesetzte Ganze leiten, wenn sie ferner das Spiel der Wogen ständischer Widersprüche seyn soll! Mit dem heißen Gebete muß aber die Entwicklung der Völker sich enden, daß den Thron, — wohlthätig und nöthig, weil von ihm herab auch der Kleinste, auch der Letzte, gesehen werden kann, — immer ein Fürst von wahrhaft fürstlichem Gemüthe einnehme; und daß ihn erleuchtete, edle, über kleinliche Leidenschaften erhabene, Rätze, umgeben!

So vielfach die Krümmungen der bürgerlichen Verfassung von Deutschland seit andertshalb Jahrtausenden gewesen sind; so wunderbar der Kreislauf von dem ursprünglichen bloß völkerrechtlichen Fürsten-Föderalismus beinah bis wieder zu einem solchen in der neuesten Periode: so ist doch der Grundcharakter des Systems, der landwirthschaftliche, bei jeder neuen Ordnung der Dinge kenntlich geblieben. Sesshafte Lebensart und festes Landeigenthum herrschte bereits von der Elbe bis an den Rhein und die Alpen, um die stürmische Zeit, als das Römische Reich in Westen von Germanischen Völkern zertrümmert wurde. Schon aus der politischen damaligen Gestalt von Europa ergiebt sich, daß die Völkerschaften im Norden der Oberdonau, und im Osten des Mittel- und Nieder-Rheins, unmittelbar gränzend an Römische Provinzen, an feste Wohnplätze sich gewöhnen mußten. Hätten auch die Vortheile der sesshaften Lebensart und des Ackerbaues, die sie in der Nähe kennen lernten, keinen

Eindruck auf sie gemacht, sie nicht zur Nachahmung ermuntert, so war doch bisher das nachdrücklich vertheidigte Römische Gebiet ein Damm gegen die Wogen der Völker. Je näher dem Reiche der kultivirten Römer, desto mehr entsagten die Germanischen Stämme dem unsteten Hirtenleben. Für Europa ist seit der dunkelsten Vorzeit das Morgenland die vorzüglichste Pflanzschule der Völker gewesen; von Morgen nach Abend, gleich dem Laufe des belebenden Sonnengestirns, haben von jeher die auswandernden Horden ihre Züge gerichtet, um in kühnern Himmelsstrichen ihre Kräfte zu erhöhen. So begann die größte von allen Völker-Erschütterungen, durch welche zuletzt die abendländischen herrlichen Flügel des stolzen Römergebäudes einstürzten, unmerklich seit dem Anfange des vierten Jahrhunderts am östlichen Rande von Hoch-Asien: ein rohes Hirtenvolk, das in der Geschichte schnell auftritt, und schnell verschwindet, Topa oder Soteu genannt, bis dahin umherziehend im Norden von China, regt sich kriegerisch, drängt seine westlichen Nachbarn, die Sjenpi, weiter nach Westen; diese verdrängen in gleicher Richtung die ihrigen, die Hunnen. Der Völker-Stoß, allmählig durch ganz Mittel-Asien fortgesetzt, erreicht endlich in dem letzten Vierteltheile des bewußten Jahrhunderts Europa; die Hunnen, über die Wolga geschoben, vertreiben die Gothen aus ihren Sitzen, und die Gothen geben das Zeichen zur großen Germanischen Völkerwanderung. Verzweiflung und Härte auf Germani-

scher Seite; politische und körperliche Entkräftung auf Römischer: wie hätte der Römer in dem ungleichen Kampfe sein Gebiet länger behaupten können! Ewig ist das Gesetz der Ebbe und Fluth auch in der Herrschaft der Völker. Underthalbtausend Deutsche Meilen, von der Nordgränze des entlegenen China, bis an die Säulen des Herkules, erstreckte sich der größte aller Völkerzüge. Von den Germanen, die der Umfang der Revolution erreichte, waren die meisten ziemlich gleichgültig gegen die bisherige Heimath: alle, die vor dem Ausbruche der Völkerwanderung entfernter von den Römischen Gränzen sich aufgehalten hatten, die, bloße Nomaden, mit ihren Heerden in den weiten Ebenen des heutigen südlichen Europäischen Rußlands, der Moldau und Wallachen, jenen trefflichen Weidegegenden, umhergezogen waren, stets reisefertig als Hirtenvölker, überließen der Uebermacht andringender Feinde die Heimath, und suchten sich eine neue weiter in Westen. Ganz anders hingegen die kleinere Zahl derer auf dem Schauplatze der großen Völkerwanderung, die unmittelbar neben den Römern, am linken Ufer der Nieder-Donau, gewohnt, und Ackerbau getrieben, hatten. Diesen war die Heimath über Alles theuer, Grund-Eigenthum ein überwiegender Umstand. An den Boden gefesselt, auf den sie Kräfte verwandt hatten, entschlossen sich diese Ostgothischen Völker, Hunnische Unterthanen zu werden, da die meisten ihrer Stammgenossen, in deren Vereine sie bisher Schutz und Vertheidigung ge-

funden hatten, davon zogen. Doch behielten sie, unter Vergünstigung der Sieger, ihre Stammfürsten.

So waren auch weiter oben an der Donau, und in den Gegenden des Rhein-Gebietes, die Völkerschaften, die auf heutigem Deutschen Boden zu den ältesten des Frankenstaates gehörten, um die Zeit der Stiftung dieses Staats ohne Ausnahme sesshaft und ackerbauend: die Franken, Ripuaren, Alemannen, Bayern, Thüringer. Außer der angeedeuteten politischen Gestalt des damaligen Europa, bekrundeten diese Lebensart auch die Gesetze jener Völker, uralte Rechtsgewohnheiten, wenn gleich erst ungefähr anderthalb Jahrhunderte nach dem Ursprunge des Frankenstaats in schriftliche Sammlungen gebracht, seitdem mit dem Christenthume Männer, in der Schreibkunst geübt, in diese Gegenden kamen. Die öffentliche Verfassung der genannten Alt-Deutschen Völkerschaften hatte sich ebenfalls nach Maßgabe des Nationalgewerbes zur Zeit der entstehenden bürgerlichen Verbindung gebildet; eine erweiterte und veredelte Nachbildung der innern Verfassung eines großen damaligen Schöfdes. Eine besondere Sicherheits-Anstalt in den Zeiten der ersten Anlage der bürgerlichen Gesellschaft, enthielt das Gebiet einer Alt-Deutschen gutherrlichen Familie, außer den Leibeigenen, verkäuflichen Sachen, die nicht wesentlich zu dem Grundstücke gehörten, viele abhängige Untersassen. Sämmtlich auf dem Grunde und Boden der Gutherrschaft ansässig, dinglich unfrey, verrichteten

dieselben für die Nuzung einiges Landes, dessen Ertrag zum Unterhalte der Ihrigen hinreichte, und für den Schutz, den sie in der Mitgliedschaft des kleinen Staats der Grundfassen fanden, verschiedene Dienste im herrschaftlichen Hause, auf dem Hofe, und bey den verschiednen Zweigen der Wirthschaft; führten auch die Waffen zur Bertheidigung des Hofes und aller Zugehörungen, und begleiteten ihre Herrn auf Kriegszügen.

Leute: so hießen allgemein diese grundherrlichen unfreyen Unterthanen sowohl der gemeinen Landeigenthümer, als der vornehmern, in deren Familie die Stammfürstenwürde erblich war; eine Benennung, die so häufig vorkömmt, und den bürgerlichen Verhältnissen der ältesten Germanischen Gutsunterthanen so genau entspricht, daß die Ausmittelung der eigentlichen Bedeutung derselben zu den Gegenständen der einleitenden Untersuchungen gehören muß. Aus vielen Stellen in den Gesezen und Urkunden abzunehmen, scheint Pflicht und Treue die Grundbedeutung des Ausdruckes Leudum, Leudis, Leodis, gewesen zu seyn. Unter den aufbehaltenen ältesten Formularen landesherrlicher Verordnungen befindet sich eins, wie der König den Kreis-Grafen aufgiebt, ihre Kreis-Sassen zu entbieten, um seinem Sohne in Gegenwart eines außerordentlichen königlichen Bevollmächtigten die Landes-Huldigung zu leisten; mit der Ueberschrift: „ut *Leudesamia* promittantur re-

gi.«¹⁾ — *Samia* ist wahrscheinlich verunstaltet aus *Sacramenta*; denn in einer ähnlichen Sammlung, die das angeführte Formular ebenfalls, und mit derselben Ueberschrift, enthält, folgt unmittelbar darauf das Formular des Huldigungs-Eides, mit der Ueberschrift: »*sacramentum fidelitatis.*«²⁾ Vielleicht ist daher die Vermuthung nicht allzu gewagt, das bekannte *Laudemium* sey nicht von *Laus*, sondern wieder verderbt aus *Laudesamium*, *Laudesmium*. Ursprünglich ist wohl unter *Laudemium* die Lehn-Huldigung selbst, das Versprechen der Lehn-treue, verstanden worden, gleichbedeutend mit *Homagium*, (wie *Leudis* mit *Homo*); wie aber häufig die Gebühren, die bei gewissen Gelegenheiten bezahlt werden müssen, im Mittelalter den Namen der Sache selbst, auf welche sie sich beziehen, angenommen haben, so ist die Benennung *Laudemium* auf die Geld-Abgabe übergegangen, die in den bekannten Fällen bei der Lehnhuldigung geleistet werden muß. *Lehnwaare* ist verunstaltet von *Lehn-Währ*, d. i. *Lehn-Gewährung*, *Zusicherung* des Lehns von Seiten des Lehnherrn, gegen gewisse Gebühren von Seiten des Lehnmannes. *Zusicherung* nämlich, *Verbürgung* oder *Gewährschaft*, (*Warantie*, *Guarantie*) ist eine abgeleitete Bedeutung des Wortes *Leud*; daher wird das bekannte *Währgeld*, d. i.

1) Marculf. I. 40.

2) Lindenbrogii form. 40.

die Satisfactions-Summe, für welche, bei einem Morde, oder andern Verbrechen, zufolge der Criminalrechts-Verfassung der Germanischen Vorzeit, die Familie des Mörders solidarisch der Familie des Ermordeten Gewährschaft leisten mußte, häufig in den Gesetzen genannt Leudum, Leudis, Leodis. ¹⁾ Ist die angeführte Grundbedeutung von Leud, dem allgemeinen Namen der Altgermanischen Gutsunterthanen (im Gegensatze der Leibeigenen), richtig, so sind Leute, d. i. Verpflichtete, und Getreue, völlig gleichbedeutend.

Der Hofherr war Gesetzgeber und Richter dieser Hinterlassen; beides jedoch sehr natürlich bloß der Form nach. An den Verfügungen in Wirthschafts- und Polizen-Angelegenheiten hatten die Hof- und Haus-Officianten großen Antheil: je unwissen-

der

1) Lex Salica, tit. 58. l. 7; et Pactus legis Salicae, tit. 37. l. 8: „*leudum* non solvat.“

Ibid. tit. 43. l. 11. „unusquisque secundum modum „*leudis* suae componatur.“ — l. 12. „*medietatem leudis* ejus componat.“

Appendix Marculfi, form. 23. 51. ap. Baluz. T. II. p. 449. 464.

Caroli M. Cap. V. a. 803, c. 12.

Ludovici pii Cap. Wormat. tit.: de honore ecclesiarum etc. ap. Baluz. I. 669: „*leudem* interfecti, et „insuper hannum nostrum solvere cogatur.“

Caroli calvi Capp. tit. 14. c. 5. — tit. 45. c. 2.

Lotharii imperat. dipl. a. 854. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 136.

der und schwächer der Mensch, desto abhängiger von dem Urtheile derer, die ihn umgeben. Der Grundherr war also keineswegs eigentlicher Selbstherrscher, — überhaupt bloß eine staatsrechtliche Idee; — eben so wenig alleiniger, unabhängiger Richter. Es ist dem Menschen so natürlich, in seinen Handeln sich auf Zeugen zu berufen; auch verläugnet selbst die roheste Menschen-Natur nicht alles Gefühl von Gerechtigkeit: der Hof- und Gerichts-Herr fällte demnach das Urtheil bloß nach Maßgabe der Aussage von Zeugen, doch nur solchen, die keine Leibeigene waren; mit Rücksicht auf die Meinung der vorzüglichsten Hof- und Haus-Beamten. Von dieser Verfassung eines ländlichen Privatgebiets war die älteste Constitution des Staatsgebiets, die Ur-Verfassung der ackerbauenden Altdeutschen Völkerschaften, eine veredelte, und im Großen ausgeführte, Nachbildung. Ein bloßer Inbegriff ländlicher Grundstücke und einzelner Wirthschaftshöfe, war jedes der kleinen Reiche nicht viel mehr, als ein großes Landgut mit vielen selbstständigen Vorwerken. Der reichste Landeigenthümer, als solcher der angesehenste, war das Haupt des Grundherrs-Vereins: er befehligte in Nationalkriegen, hatte den Vortrag in den Volks-Versammlungen, und führte die Aufsicht bei der Selbstgerichtsbarkeit der Staatsbürger. Bloß darin unterschieden sich Copie und Original, daß in jener die Mitglieder der Gesellschaft auf eigenem Grunde und Boden saßen, also völlig

frey waren, in diesem aber auf dem Grundstücke der Herrschaft, also dinglich unfrey. Noch genauer war daher die besondere Fränkische Constitution der ursprünglichen Verfassung eines Altdeutschen Gehöfdes nachgebildet: hier wurden sogar die wirthschaftlichen Privatbeamten des Königs zu Reichsbeamten, die bisherigen bloß grundherrlichen Hintersassen zu landesherrlichen, erhoben; wie die folgende Ausführung darthun wird.

Landwirthschaft, insbesondere Ackerbau, als einziges Gewerbe der Völker des Fränkischen Staats um die Zeit der Entstehung desselben, hatte auch einige Milderung der Sitten und des gesellschaftlichen Zustandes bewirkt, wodurch sich die Fränkischen Unterthanen von den, weiter in Osten einheimisch gewesenen Stammverwandten, bloßen Hirtenvölkern, unterschieden. Es ist der Grundstein zur bürgerlichen Kultur, zur Selbstständigkeit und Stärke eines Volks, wenn dasselbe das unstete Jagd- und Hirten-Leben verläßt, sich an feste Wohnsitze gewöhnt, und das Feld zu bauen anfängt. Die Einförmigkeit des bloßen Geschäfts der Viehzucht; der beständige Aufenthalt unter dem Vieh, und der Müßiggang derer, die es hüten; die zerstreute Lage der Zelte und Hütten, also die seltne Gelegenheit zu gesellschaftlichen Reibungen; die schwache Bevölkerung; der Mangel an Racheiferung; der geringe Umfang der Bedürfnisse; die Leere des Lebens: alles vereinigt

sich, die Hirtenvölker in dem Zustande der Ungelenkigkeit, Trägheit, Rohheit, und thierischen Abspannung, zu erhalten. Mehr Bedürfnisse und Geschäfte bei einer, durch Ackerbau erweiterten, Landwirthschaft, mehr Wechsel in den Beschäftigungen, mehr Gemeinschaft unter sesshaften, feldbauenden Völkern, mehr Berührungspunkte, stärkere Bevölkerung, spornen zur Thätigkeit an, wecken viele Kräfte aus dem Schlummer, und wirken dadurch wohlthätig sowohl auf den innern Menschen, als auf die Sitten und gesellschaftlichen Formen.

Obgleich aber, mit den rohern nomadischen Germanen verglichen, die ältesten Bewohner des Fränkischen Deutschlands, ackerbauend und sesshaft, die erste Stufe der bürgerlichen Kultur erstiegen hatten; so standen sie doch, für sich selbst betrachtet, zur Zeit der Gründung des Frankenstaats noch tief genug, um in die Reihe der rohen Völker gesetzt werden zu müssen; und diese Periode der Kindheit des bürgerlichen und gesellschaftlichen Zustandes dehnte sich aus durch viele Jahrhunderte. Eine vollständige Vorstellung von dem oben, der Thierheit noch ziemlich verwandten, Zustande, geben die Beschaffenheit und die Summe der gangbaren Verbrechen, die aus den ältesten Strafgesetzen erhellen; die unaufhörlichen Kriege, in welche die einzelnen Völkerschaften, gleich den ältesten Griechen, verwickelt waren; und die wilde allgemeine Sitte vor dem Ursprunge des Frankenstaats, daß große Landeigenthümer, besonders Stamm-

fürsten, verführt durch das Recht der Waffen, als Unternehmern von Kriegszügen auftraten, ihre Leute oder Getreuen, vorzüglich deren erwachsene Söhne, bewaffneten, und an der Spitze derselben nahe und fern auf Raub und Beute auszogen.

Solche räuberische Einfälle der verwegenen Salisch-Fränkischen Häuptlinge aus den Gegenden der Nieder-Maas in das benachbarte Nord-Gallische Gebiet der Römer, haben die Gründung des fränkischen Staats veranlaßt. Nichts von den Umständen bei der Anlegung dieses merkwürdigen Staatsgebäudes, des Musters für die landwirthschaftlichen Europäischen Staaten, die in den beiden Angeln aller neuern Verfassung, Hierarchie und Lehnenwesen, laufen; nichts von dem Getümmel der Ränberzüge, Schlachten, Siege, Niederlassungen der Abenteurer in Römischen Provinzen; nichts von der Follgereihe der Regenten des neugestifteten Reichs; nichts endlich von der Erweiterung und Theilung desselben; Dingen, ohne Einfluß auf die Anlage und Bildung der Stände Deutschlands; überdies schon oft genug vorgetragen. In dem vielfachen Gewebe der Fränkischen Geschichte soll hier bloß der Faden der Umstände und Ereignisse verfolgt werden, die von wesentlichem, unverkennbarem Einflusse auf den Ursprung der verschiednen Stände in Deutschland gewesen sind.

Die erste und vorzüglichste Aufmerksamkeit gebührt den merkwürdigen sogenannten Leuten, mit denen drey auf einander folgende Salisch-Fränkische

Stammfürsten, gleich Räuberhauptleuten an der Spitze ihrer Horde, den Stamm des Frankenreichs gründeten, und die folgenden Könige die Erweiterung bewirkten. Als Guts-Untertanen, die das nutzbare Eigenthum eines Grundstückes des Ersten unter dem Landherrn inne hatten, waren die königlichen Leute oder Getreuen, wie die Hintersassen aller andern Gutsbesitzer, dinglich abhängig von dem Grundherrn, und demselben zu Haus- Hof- und Kriegs-Diensten verpflichtet. Sie, oder mehrentheils ihre erwachsenen Söhne, unruhige, übermüthige Jünglinge, die daheim in der Jagd nicht Absatz genug für das Uebermaß ihrer Kräfte fanden, und die unmittelbaren ländlichen Arbeiten, das Werk der leibeigenen Knechte ihrer Väter, für erniedrigend hielten, fanden ihre Ehre, ihren Genuß, darin, das Kriegsgesolge, die Haustruppen, des mächtigsten Landeigenthümers auszumachen. Wie streng sie dem Unternehmer der Züge unterworfen waren, welchen Despotismus derselbe besonders in Dienstsachen über sie ausübte, läßt sich aus der bekannten Erzählung Gregors von Tours abnehmen, die, obgleich ausgeschmückt, doch der Hauptsache nach als richtig anzunehmen ist. Es war ein alter Nationalgebrauch der Germanischen Völker, Alles, was bei öffentlichen Plünderungen, räuberischen Einfällen in fremde Gebiete, feindlichen Landungen &c. erbeutet ward, unter öffentlicher Autorität in Loose zu vertheilen, über welche sich dann die Mitglieder der Räuberbande vertrugen; ein Ge-

brauch, der lange noch bei den Scandinavischen Horden, die unter Anführung eines Fylkisprinzen auf Plünderung zur See und zu Lande auszogen, und bei den berühmten Normannen fortgebauert hat; ja, den noch heute gewisse Europäische See-Völker beibehalten, die, in gehässigem Widerspruche mit sich selbst, dem übrigen Europa in der gesammten Kultur vorzuleuchten sich einbilden, und doch in Kriegen, dem Völkerrechte, der Menschheit, zum Hohne, das Privat-Eigenthum anzufallen, Seeräuberey zu treiben, sich nicht entblöden. Diesem Nationalgebrauche gemäß, sollte einst, nach dem entscheidenden Siege Ludwigs des Ersten über den Römischen Feldherrn Syagrius, wodurch der Römischen Herrschaft in Gallien ein Ende gemacht wurde, eine große Beute-Verloosung bei der Stadt Soissons vor sich gehn. Es war unter andern ein schön gearbeitetes Kirchengefäß aus Rheims geraubt worden, das der Bischof dieses Sprengels, Remigius, durch Vermittelung des jungen Königs wieder zu erhalten wünschte. Geneigt, diesen Wunsch zu erfüllen, machte der Sieger den versammelten Leuten den Antrag, dieses Gefäß nicht mit zu verloosen, sondern es ihm, über seinen Antheil, ausserordentlich zu bewilligen. Einen einzigen ausgenommen, bezeugten sich alle übrige Kriegsgenossen unbedingt bereitwillig, unter Aeussierungen, die mehr als bloße Höflichkeit gegen den Feldherrn, die eine starke, auf rechtliche Verhältnisse gegründete, Unterwürfigkeit verrathen. »Ruhmvoller König,« so

läßt der Geschichtschreiber die Hausiruppen ihren Herrn, den ersten Fränkischen Monarchen, anreden, » Alles, was vor uns liegt, ist dein; wir selbst sind deiner Herrschaft unterworfen; thue, was dir gefällt; » Niemand vermag, deinen Befehlen zu widerstreben.« Bloss jener einzige, ein unbesonnener, eigennütziger Mensch, stieß mit dem Gewehr in das Gefäß, und rief: » Nichts über dein Loos!« — Alle erstaunten. Der König hielt an sich. Der bewußte Nationalgebrauch vermochte so viel über den stürmischen Jüngling, daß er die Rache bis zur Musterung im nächsten Frühjahr unterdrückte. Dann aber ergriff er die Gelegenheit, im Dienste dem Unbescheidenen anzukommen. Er fand die Rüstung desselben durchaus schlecht; er riß ihm die Streit-Axt aus den Händen, und warf sie zu Boden; und indem sich der Franke bückte, sie wieder aufzunehmen, spaltete er ihm den Kopf. » So machtest du es,« rief er, » mit dem Gefäße bey Soissons.« ¹⁾

Je mehr die Fränkischen Regenten von Ludwig dem ersten bis zu Karl dem Großen, vermittelst der immer zahlreichern stehenden Haus- und Reichstruppen, die Monarchie erweiterten, desto mehr Länderen, und darunter sehr weitläufige, fielen den Siegern zu. Keineswegs aber waren dies Besitzungen von Privatpersonen, angemast von der Willkühr

1) Gregor. Tur. hist. Franc. l. II. c. 27.

jusd. hist. epitomata per Fredegar. c. 16.

der Eroberer. Die Lüsterheit der ersten Räuberhorden wurde am meisten durch bewegliche Schätze gereizt; und weiterhin, als der überglückliche Erfolg der, auf Fang und Raub unternommenen, Züge, auf Ansprüche und Plane führte, lag bei den Kriegsunternemmungen Begierde nach Oberherrschaft zum Grunde.

Bei aller Rohheit der Gesinnungen, allem Mangel an Rechtsgeföhle, ließen daher die Fränkischen Regenten das Privat-Eigenthum der unterjochten Völker unangetastet; selbst die besiegten Römer, nicht ein Mahl Stammverwandte der Sieger, behielten ihr Eigenthum. ¹⁾ Bloss die Güter der besiegten einzelnen Stammfürsten in Deutschland, lauter Familien-Güter derselben, eigneten sich die Fränkischen Regenten zu, sobald diese kleinern oder größern Volkshäupter vertilgt oder abgesetzt wurden; — ein Schicksal, das die Fürsten des Franken-Bundes sogleich bei der Unterjochung erfuhren, ²⁾ die Thüringischen im Jahre 530, ³⁾ die Allemannischen im Jahre 745, ⁴⁾ die

1) Lex Salica, tit. 44. l. 15: „Romanus homo possessor, id est, qui res in pago, ubi remanet, proprias possidet.

2) Gregor. Tur. l. II. cc. 27. 40. 41. 42.

EjUSD. hist. epit. per Fredegar. cc. 26. 28.

3) Gregor. Tur. l. III. cc. 7. 8.

4) Continuat. Chron. Fredegar. P. III. c. 113.: „revocato sibi ducatu etc.“

Appendix gestor. regum Franc. ap. Chesnium, T. I.

p. 720.

Annal. Mettens. a. 745.

Bayerschen im Jahre 788. ¹⁾ Eben so nahmen die Fränkischen Sieger alle die Orte am Rhein entlang, und an der Donau, in Besitz, die der Römische Staat, einst Beherrscher der Deutschen Provinzen im Westen des Rheins und im Süden der Donau, zu Militairplätzen eingerichtet hatte. Nur in zweyen Fällen haben die Fränkischen, auch nachher die Deutschen, Könige, Privateigenthum eingezogen, und zu ihren Gütern geschlagen: wenn sich die Eigenthümer großer Verbrechen schuldig gemacht hatten; ²⁾ und wenn die Familie ausgestorben war; ³⁾ einige wenige Umgriffe abgerechnet. ⁴⁾

Fiskalische Länderen oder Villen: so werden sowohl die alten Stamm- und Familien-Güter

1) Eginhard. vita Caroli M. c. XI. a. 788: „neque Provincia, quam tenebat, ulterius duci, sed comitibus ad regendum commissa est.“

EjUSD. Annal. de gestis Caroli M. a. 788.

2) Gregor. Tur. l. III. c. 24. a. 534. — l. V. c. 5. a. 576. Annales Nazariani. a. 786.

Caroli M. dipl. a. 797. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. 1. p. 51.

EjUSD. dipl. a. 807. ibid. p. 60.

Ludovici pii dipl. a. 819. ap. Schaten. Annal. Paderborn. p. 65.

EjUSD. dipl. a. 839. ap. Mart. et Dur. I. c. p. 97.

Ottonis I. dipl. a. 966. ap. Hontheim. T. 1. p. 304.

3) Conradi III. dipl. a. 1144. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 37, et ap. Hontheim. I. p. 551: „defuncto bonae memoriae Wilhelmo, palatino comite, omnia ejus allodia justis modis in regni proprietatem jure devenerunt.“

4) Fredegar. Chron. c. 80. a. 658.

der Merovingischen und Karolingischen Dynastie, seitdem diese nach einander zur Landesherrschaft gelangt waren, als die, in den Besitz der Uebervinder gekommenen Erbgüter der bisherigen Stammhäupter, allgemein von den Geschichtschreibern und Concipienten der Urkunden jener Jahrhunderte genannt, ¹⁾ von Männern, die mit Römischen Begriffen und Kunstausdrücken bekannt waren. Unter Fiskus verstand man überhaupt das Vermögen öffentlicher Personen und Korporationen, besonders also freilich des Landesherrn, aber auch das, der geistlichen Stiftungen. ²⁾ In den Zusammenfluß jener beiden tief eingedrungenen Gewohnheiten der ackerbauenden Alt-Deutschen Völker: daß viele Parcellen von dem Grunde und Boden der größern Landeigenthümer als nutzbares Eigenthum an dienstpflichtige Hinterlassen ausgethan waren, und daß diese sogenannten Leute, wann sie mit ihren Herrn auf Plünderung auszogen, Theil an der Beute nahmen, — muß die Grundveranlassung des Reichslehnwesens gesetzt werden. Bewogen durch diese Nationalgewohnheiten, traten die Fränkischen Könige ihren Leuten und Kriegsgenossen angemessene Theile von den angemasteten Ländereyen ab; in der

1) Gregor. Tur. l. VI. cc. 32. 45. aa. 583. 584. Charta pactionis, a. 587. ap. Baluz. T. I. p. 15.

Caroli M. Cap. de villis, cc. 4. 6. 52.

2) Marculf. l. I. form. 2.

Eginhardi Abbatis epist. VIII. ap. Bouq. T. VI. p. 371.

damahligen Kanzleysprache, der lateinischen, am häufigsten Beneficien, oft aber auch fiskalische Güter, genannt, da der König, an die Stelle der bisherigen Eigenthümer getreten, immer das Eigenthum behielt, und den Leuten bloß den Besitz und die Nutzung auf Lebenszeit, oder auf Wiederruf, einräumte. Wären die königlichen Leute nicht dem Ursprunge nach grundherrliche oder Privat-Untertanen des Königs gewesen; hätten sie also nicht zu demselben in einem Verhältnisse der Abhängigkeit gestanden, wovon die Aeußerung der Truppen bei Soissons, und der Gewaltstreich des tyrannischen Ludwigs bei jener Frühjahrsmusterung, die deutlichsten Beweise abgeben; wären im Gegentheile die Kriegsgefährten lauter Freywillige gewesen: so hätten sie vielleicht die, ihnen zufallenden, Güter, eigenthümlich und erblich erhalten, und der alte Gebrauch, die Beute zu theilen, wäre überwiegend gewesen. Rechtmäßig erblich sind diese fiskalisch-adlichen Güter, (im Gegensatze der fiskalisch-königlichen, oder der Domainen), diese Fränkischen Reichslehen, niemahls gewesen. Genug Beispiele sind aufbehalten, theils, wie die Lehngüter, bei dem Tode der zeitigen Besitzer, an den König zurückgefallen, ¹⁾ theils, wie sie zur Strafe für Ver-

1) Theoderici dipl. a. 660. ap. Mabillon, de re dipl. l. VI. p. 471: „villa, nuncopanti Latiniaco, — qui — — post „discessum ipsius Warratune, in fisco nostro fuerat re- „vocata.“

Childeberti III. dipl. a. 694. ap. eund. p. 476: „vil-

gehungen, den Leuten entzogen worden sind, ²⁾ theils endlich, wie die Besitzer sie zu verlieren befürchtet haben. ²⁾ Sie gleichen demnach den heutigen Komthurengütern des Johanniterordens. Die fiskalischen Güter, welche die Könige zuweilen ihren Lieblingen als Eigenthum, also mit dem Rechte der Erblichkeit, schenken, ³⁾ dürfen nicht mit erblichen Lehngütern verwechselt werden.

In so fern die königlichen oder Reichs-Lehmannen, eine veredelte, im Großen ausgeführte, Nachbildung der Alt-Deutschen gutscherrlichen Untersassen, das nutzbare Eigenthum fiskalischer Güter inne hatten, hießen sie Vassen des Königs oder des Reichs, d. i. Veste, auf königlichem Grunde und Boden Ansässige. In so fern sie aber beständig zu dem Könige in dem Verhältnisse der Privat-Unter-

„la, noncopante Napsiniaco — quem — de fisco in-
 „lustri viro Pannichio fuit concessum, et post disces-
 „sum praedicto Pannichio ad parte fisci nostri fuit
 „revocatum.“

1) Gregor Tur. l. V. c. 3: „villas, quas ei rex a fisco in
 „territorio Suessionico indulserat, abstulit.“ — — l.
 IX. c. 38: „privati a rebus, quas a fisco meruerant.“
 Caroli Martelli dipl. a. 726. ap. Bouq. IV. p. 705.
 Annal. Bertin. a. 866.

2) Eginhardi epist. 26. 27. 28. ap. Bouq. VI. p. 374. 375.

3) Marculf. i. form. 17: „Rex, parens noster, villam, quam
 „antea ad fisco suo adspexerat, et ille (vir illustris) te-
 „nerat pro fidei sui respectu, — — eidem concessit.“
 — — „Ipse et posteritas ejus eam teneant et posside-
 „ant, et cui voluerint ad possidendum relinquunt.“

würdigkeit blieben; demselben, ausser den Kriegsdiensten, fortdauernd, als ihren Grundherrn, auch zu gewissen Haus- und Hof-Diensten verpflichtet waren, wie es das Alt-Deutsche System der Grundherrlichkeit mit sich brachte: werden sie in den Urkunden, Gesetzen und historischen Werken, nach diesem Verhältnisse benannt: nämlich entweder mit dem Deutschen Ausdrucke Leute, ¹⁾ oder mit dem gleichbedeutenden Lateinischen Ministerialen, oder auch Getreue, Trauten, ²⁾ verunstaltet Antrustionem; ³⁾ oder endlich königliche Familie, königliches Haus.

1) Charta pactionis in conventu apud Andelaum, a. 587. ap. Baluz. I. 14. 15: „*Leudes illi, qui domno Gunthramno sacramenta primitus praebuerant.*“

Chlotarii edictum a. 615, c. 17. ibid. p. 23: „*quae unus de fidelibus ac leodibus, suam fidem servando domino legitimo, interregno faciente visus est perdisse etc.*“

Gregor. Tur. l. III. c. 23. „(Theudebertus rex) a *leudibus* suis defensatus est.“ — l. VIII. c. 9.

Fredegarii Chron. sive Appendix ad S. Gregorii hist. cc. 1. 27. 41. 54. 56. 79. 87: „*jussu Sigiberti omnes leudes Austrasiorum in exercitu gradiendum banniti sunt.*“

Fredegar. continuat. jussu Nibelungi, a. 768.

Theoderici dipl. a. 723. ap. Mabillon, l. VI. p. 489.

2) Caroli Calvi Capp. tit. 27. c. 4: „*sine solatio et comitatu Drudorum atque vassorum.*“

3) Marculf. 1. form. 18.

Lex Sal. tit. 32. c. 20. — tit. 74. c. 2. — tit. 76. c. 1 — 3 ap. Bouq. T. IV. p. 142. seq.

Der Begriff der Dienstbarkeit ward in den mittlern Jahrhunderten so herrschend, durchdrang so allgemein die angränzenden Verhältnisse, daß auch Vassal, das Diminutiv von Vasse, also geringerer Vester, und Dienstmann, gleichbedeutend wurden, ¹⁾ daher denn Vallettus, ²⁾ wieder das Diminutiv von Vassall (Vassallettus, Vasletus, Valet,) die Bedeutung Diener angenommen hat. Je höher die Fränkischen Könige durch das Glück der Waffen, und durch die Tapferkeit der abgehärteten, beständig in Übung erhaltenen, Leute, gehoben wurden; je mehr sich der Umfang der eroberten Länder erweiterte: desto größer ward die Zahl der fiskalischen Grundstücke, desto stärker die Schaar der abhängigen Leute, denen sie zur Nutzung eingeräumt wurden; desto heftiger die Eitelkeit der Könige. Es bildete sich ein zahlreicher und glänzender Hofstaat, dem Ursprunge und Wesen nach die Alt-Deutschen grundherrlichen Haus- und Hof-Leute, nur in weit größerem Stile, denn je mehr sich der König erhob, desto höher stiegen auch seine Leute. Sie wurden Reichsministerialen genannt, Ministerialen, die für die Nutzung reichsässiger Gü-

1) Hincmar. epist. de ordine palatii, c. 28. Ludovici pii Cap. V. a. 819. c. 26.

2) Friderici II. imp. Salvus conductus pro Gerardo de Sinzich, a. 1223. ap. Gud. Cod. dipl. T. II. p. 934: „Gerardum de Sinzehe, Vallettum et fidelem nostrum.“

ter dem Könige als Reichsoberrhaupte dienten; zum Unterschiede von den Privatministerialen, die sich alle Gutsherrn, auch der König auf seinen Willen, und die königlichen und Reichs-Leute auf ihren Lehngütern, hielten. ¹⁾

In Jahren des Friedens lebten die meisten Immediat-Leute oder Reichsministerialen, wenn sie nicht zugleich erbeigenthümliche Grundstücke besaßen, auf den, ihnen zugetheilten, fiskalischen Gütern, ²⁾ und bewirthschafteten dieselben mit Hülfe verschiedener unfreyen Hinterlassen und erkaufter Leibeignen. Sie thaten bloß Hof-Dienste, wann der König in die Provinz kam, welches freilich fast jährlich geschah, bei der lange anhaltenden Gewohnheit der Fränkischen und nachher auch der Deutschen Könige, beständig mit ihrem Gefolge durch das Reich zu ziehn, und sich abwechselnd auf denjenigen ihrer Willen aufzuhalten, welche mit Pfalzen, d. i. mit geräumigen Wohngebäuden, versehen waren, und davon Haupt-Willen (*villae capitaneae*) hießen. ³⁾ Viele andere Reichsministerialen lebten zwar auch auf Lehngütern in den Provinzen zerstreut, thaten aber beständig Dienste. Dies waren die Staatsbeamten. In

1) Hincmar. l. c. C. 33: „de minoribus vero, vel proprie „palatinis, non generaliter ad regnum pertinentibus, „sed specialiter ad personas quasque respicientibus etc.“

2) Pactio apud Andelaum, a. 587. ap. Baluz. I. p. 14.

3) Caroli M. cap. de villis, c. 19.

einem Zeitalter nämlich, wo man die Hofdienerschaft und die Militärpersonen von Staatsbeamten noch nicht zu unterscheiden verstand, wurden auch die Staatsämter mit Männern besetzt, die zum königlichen Hofstaate gehörten. Manche Reichsministerialen endlich hatten die beständige persönliche Bedienung des Königs und der Familie desselben; diese konnten sich also nur selten auf ihren Lehngütern aufhalten, und mußten dieselben verwalten lassen.

Nach Alt-Deutscher grundherrlicher Hof-Verfassung hatte das Hof-Gesinde einen Vorsteher aus seiner Mitte, einen Wirthschafter, in der Folge Mayer genannt, der die Polizey innerhalb des Gehöfdes, und auf dem Felde, handhabte, und die ökonomischen Beschlüsse des Gutsherrn zur Ausführung brachte. Wie seit der Stiftung des Frankenstaats die ehemaligen Grundassen des Königs allmählig zu bedeutenden Reichsassen heranwuchsen, wiewohl mit beibehaltenen, bloß veredelten, Dienstverhältnissen zu dem Könige: eben so ward aus diesem Hofmayer des Königs ein mächtiger Reichsmayer mit dem ersten Range nach dem Könige, doch unter Fortdauer des Namens major domus palatii, ¹⁾ auch princeps domus, ²⁾ und rector oder praefectus palatii. ³⁾

In

1) Fredegar. Chron. cc. 24. 84. — Continuat. c. 91.

2) Chronicon Besuense, ap. Acher. T. II. p. 404.

3) Vita S. Arnulfi, episc. Metens. ap. Bouq. T. III. p. 507.

In den frühern Zeiten verbandte er seine Stelle der Wahl seiner Mit-Leute; ¹⁾ nachher aber ward das Major-Domat in der herrschsüchtigen, durchgreifenden Familie der Pipine erblich; und der letzte Besitzer der Würde, schon lange bei weitem mehr als bloßer Sub-Regulus, ²⁾ fügte zur bisherigen Ausübung aller königlichen Rechte auch den Königsnamen hinzu.

Die ganze Schaar der Reichsministerialen zerfiel in zwey Klassen: in ordentliche und außerordentliche.

1) Die ordentlichen Reichsministerialen sondernten sich wieder in Pfalz-Ministerialen, die sich gewöhnlich in königlichen Pfalzen, besonders in solchen, aufhielten, die zur Zeit das Hoflager waren; und in Provinzial-Ministerialen, die, in Staatsgeschäften angestellt, in ihren Provinzen auf Lehngütern, wohl auch, wenn sie zugleich Landeigentümer in ihrer Provinz waren, auf Erbgütern, wohnten.

a) Die Pfalz-Ministerialen werden, von ihrem gewöhnlichen Aufenthalte in königlichen Pfalzen, ja um die Person des Königs und die, der Mitglieder des königlichen Hauses, nicht selten schlecht-

Eginhard. vita Caroli M. c. 1. 5.

Chron. Moissiac. ap. eund. T. V. p. 67.

1) Frædegar. Chron. cc. 54. 89. — Continuat. c. 95. 98. 105.

2) Vita S. Arnulfi, l. c.

hin Palatini, ¹⁾ oder Domestici, ²⁾ genannt. Ein Theil davon begleitete den König auf seinen Reisen durch das Reich; ein anderer blieb sowohl dann, als in Kriegszeiten, zur Bedienung und Beschützung der königlichen Familie zu Hause, ³⁾ d. i. in derjenigen von den königlichen Pfälzen, die, von dem gewöhnlichen Wohnsitz der Familie des Königs, die Residenz heißen konnte. So war unter andern das bleibende Hoflager der Aufrassischen Könige zu Metz, ⁴⁾ und weiterhin das, der Familie Karls des Großen, zu Aachen. Vorzugweise wird diese Residenz häufig *Sacrum palatium* genannt. ⁵⁾ Viele von den Pfalz- Ministerialen, die am Hoflager Dienste thaten, oder den König begleiteten, waren vorzüglich zu Mi-

1) Monach. San. Gall. l. I. c. 4. 5. Hincmar c. 32.

2) Gregor. Tur. l. VI. c. XI. a. 581.

Chlodovei III. dipl. a. 693. ap. Mabillon. VI. p. 475.

Childeberti III. dipl. a. 697. *ibid.* p. 479.

3) Caroli M. Cap. de ministerialibus palatinis, ap. Baluz. I. 341. c. 1: „ministeriales dilectae conjugis nostrae, „vel filiorum.“

4) Gregorii Tur. hist. epitomata per Fredegar. c. 30.
Fredegar. Chron. c. 16. 75.

5) Caroli M. Cap. Francofurdiense, a. 794. c. 1. Ludovici pii dipl. a. 822. ap. Mabillon l. c. p. 513: „Abbas „Monasterii S. Dionysii, *sacri palatii* summus Capellanus; — conf. Caroli M. dipl. a. 777, ap. eund. p. 499. 500: „Abbas S. Dionysii, et Capellanus palatii. — *Actum Aquis palatio.*

Frotharii epist. 22. ap. Bouq. VI. p. 395. Hincmar. c. 16.

litairdiensten angestellt, machten also die königliche Leibwache aus, eine berittne Noble-Garde, ²⁾ seitdem sich ein gewisser Glanz, die Folge der Macht und der Reichthümer, über den Hof verbreitet hatte. Die Benennungen *palatini proceres*, ²⁾ *primores palatini*, ³⁾ unter welchen diese besondern Kriegsministerialen erwähnt werden, geben den hohen Rang derselben hinlänglich zu erkennen. — Ein anderer Theil der Pfalzministerialen verrichtete ökonomische Dienste. Zur Haushofdienerschaft in engerm Sinne, größtentheils nachgeahmt dem Römischen Kaiserhofe, gehörten vorzüglich folgende Personen: der Kammerer, der, unter Concurrency der Königin, als der Hausfrau, die Privat-Ökonomie des Königs verwaltete; ⁴⁾ — der Seneschal oder Haushofmeister, der für die Lebensmittel am Hofe, für die königliche Küche und Tafel, sorgte; ⁵⁾ — der Marschall,

1) Hincmar. c. 27.

2) Monach. San. Gall. I. 20: „ditissimorum militum cohortibus septus (episcopus), in quorum comparatione „Palatini, hoc est, invictissimi Caroli Proceres, vilissimi viderentur.“

Vita S. Ansberti, ap. Chesn. T. I. p. 682.

3) Ibid.

4) Hincmar. c. 22.

5) Id. c. 23: „eo, quod omnia cetera, praeter potus vel „victus caballorum, ad Senescalcum perspicerent.“

Monach. San. Gall. II. 9: „magister mensae regiae.“

Annal. Fuld. a. 786: „Autulfus Senescalcus.“

Eginhard. Annal. de gestis Caroli M. a. 786: „Audulfus regiae mensae praepositus.“

Auffeher über den Marſtall, Marescalcus, comes stabuli; ¹⁾ — der Falkenmeiſter und die Oberjäger; ²⁾ — die Kellerbeamten, Buticularii, ³⁾ mit einem Oberſchenken, magister oder princeps pincernarum; ⁴⁾ — die Kammerherren, Cubicularii, mit einem Ober-Kammerherren, ⁵⁾ ſämmtlich von bedeutendem Range, Beſitzer in den Fürſtenrechten, ⁶⁾ nicht ſelten Befehlshaber von Truppen, ⁷⁾ und Vertraute des Königs; ⁸⁾ — endlich der Ober-Thürhüter, (ostiariorum magister, ⁹⁾ summus Ostiarius,) nicht minder ein Mann von Anſehn und Einfluſſe, ¹⁰⁾ — und der Quartiermeiſter, Mansionarius, der auf Reiſen die nöthigen Einrichtungen zu treffen hatte. ¹¹⁾

Regionis Chron. a. 786: „Odulphus princeps eorum.“

- 1) Hinemar. c. 16. 23.
- 2) Id. c. 16. 24.
- 3) Id. c. 16. 23.
- 4) Annal. Franc. a. 781. ap. du Chesne II. 32.
Vita S. Boniti, a. 634 ap. eund. T. 1. p. 684.
- 5) Monach. San. Gall. II. 9: „repererunt cubicularios
„imperatoris circa magistrum suum.“
Marculf. I. 1. form. 25.
- 6) Marculf. I. c.
- 7) Fredegar. Chron. c. 28.
- 8) Gregor. Tur. I. X. c. 10.
- 9) Eginhard. Annal. de gestis Ludovici pii, a: 822.
- 10) Frotharii epist. 23. ap. Bouq. VI. p. 395.
- 11) Hinemar. c. 23.

Borzügliche Aufmerksamkeit unter den Pfalz-Ministerialen verdient der Pfalzgraf, ein wichtiger Beamter, von einem Theile seiner Geschäfte nicht ungeschicklich Cabinetsrath zu nennen. Von allen weltlichen Sachen der Provinz, in denen man sich unmittelbar an den König wenden wollte, mußte man zuvor an den Pfalzgrafen berichten, damit derselbe beurtheilte, ob sie wichtig genug wären, an die höchste Behörde gebracht zu werden. In den, dazu geeigneten, Fällen, hatte er dann den Vortrag bey dem Könige. ¹⁾ Dabey war ihm eine Gerichtsbarkeit beigelegt: in den Streitsachen der Domainen-Unterthanen entschied er ohne weiteres, ein für alle Mal beauftragt; und in den Austrägalgerichten der Magnaten führte er häufig den Vorsitz, an der Stelle des Königs, de h jedes Mal vermöge einer ausdrücklichen Vollmacht desselben. ²⁾ Er war demnach zugleich Hofrichter der Provinz. Daß nämlich für das ganze Reich nur Ein Pfalzgraf gewesen sey, der sich also beständig um die Person des Königs auf-

1) Id. c. 19.

Eginhardi epist. 9. ap. Bouq. VI. p. 371: „Geboino, „glorioso comiti palatii, Eginardus in domino salutem. Rogo dilectionem vestram, ut hunc pagensem nostrum, nomine David, necessitates suas tibi referre „volentem, exaudire digneris; et si causam ejus rationabilem esse cognoveris, locum ei facias, ad dominum imperatorem se reclamare.“

2) Caroli M. Cap. III. a. 812. c. 2.

Hincmar. c. 21.

gehalten, und denselben auf alle Willen, in deren Pfalzen abwechselnd das Hoflager war, begleitet habe, ist eine irrige Vorstellung. Das Fränkische Reich war früh in gewisse Militair-Statthalterschaften abgetheilt, von denen die Grenzen und der Haupt-Ort nicht überall mehr bekannt sind. In jeder war, ausser dem Statthalter, ein Hofrichter oder Pfalzgraf angesetzt. Wenn der Herzog oder Militairgouverneur, größtentheils ein reicher Landeigenthümer der Gegend, in einigen Provinzen sogar, als in Thüringen, Allemannien, Bayern, in der frühern Zeit ein Mediat-Stammfürst, auf seinen Erbgütern wohnen blieb; so war der Sitz des Pfalzgrafen in einer von den Haupt-Pfalzen der Provinz, wo der König mit seinem zahlreichen Gefolge auf längere Zeit den Aufenthalt zu nehmen pflegte. Dahin gehörten unter andern in den Gegenden der Nieder-Maas und des Nieder-Rheins, dem nachherigen Nieder-Lothringen, Aachen, Jupil, Herstatt und Nimegen; am Mittel-Rhein Frankfurt, Tribur, Ingelheim, Worms; im heutigen Franken Saal oder Salz; in den obern Gegenden des Rheins und der Maas, Thionville, Metz, Straßburg, Selz. Kleinere Fälle von denen, die in den Wirkungskreis des Pfalzgrafen gehörten, that dieser Beamte allein ab, und ohne Verzug; die Erledigung der größern wurde verspart, bis der König in die Provinz kam. So lange das Hoflager in dem Departement eines Pfalzgrafen war, lebte derselbe um die Person des Königs, und arbeitete mit ihm

in Angelegenheiten der Provinz. Es fanden demnach mehrere dieser Hof- und Staatsämter Statt; welches theils aus dem Wesen des Amtes von selbst folgt, theils durch verschiedene historische und urkundliche Angaben bestätigt wird. In den Jahren 692 und 693 werden drey Pfalzgrafen in dreyen Pfalzen erwähnt: Answald zu Captunak (Chatou an der Seine), Marso zu Lusarche, und Audram zu Valenciennes; ¹⁾ in einer Urkunde vom Jahre 750 kommen die Worte vor: »unsre Pfalzgrafen und übrigen Rechtsverständigen« ²⁾; — im Jahre 838 werden zwey neben einander genannt, Gebau und Ruodhart; ³⁾ um dieselbe Zeit zwey andere, Adalhard und Gebuin. ⁴⁾

Auf gleiche Weise verhielt es sich mit den Referendarien, nicht minder bedeutenden Pfalzministerialen während der Merovingischen Dynastie. Es waren ihrer ebenfalls mehrere; ⁵⁾ so daß diese Stelle wenigstens in einigen Pfalzen Statt fand, wo sich

1) Chlodovei III. dipl. aa. 692 et 693. ap. Mabillon, l. c. N. XVII. XVIII. XIX. p. 474. 475.

2) Pipini, majoris domus, dipl. circa a. 750. ap. Bouq. IV. 717.

3) Charta a. 838. ap. Schannat, Tradd. Fuld. p. 172.

4) Eginhardi epist. XI. ap. Bouq. VI. 371: „cum Adalhardo et Gebuino, comitibus palatii.“

5) Chlodovei III. dipl. a. 693. ap. Mabillon, l. c. p. 475: „cum Vulfolaico, Aiglo, Chrodeberctho, Waldramno, Referendaris.“

Marculf. l. I. form. 15: „Referendaris illis etc.“

die Könige am häufigsten aufhielten, und dieser Beamten also am meisten bedurften. Der Referendarius, zuweilen auch Ober-Referendarius genannt, ¹⁾ weil einige im Lesen und Schreiben geübte Männer unter ihm arbeiteten, war geheimer Hoffschreiber, und hatte in dieser Eigenschaft die Verordnungen, die während der Anwesenheit des Königs in der Provinz gegeben, und die Urkunden über Privilegien, Schenkungen etc., die alsdann ertheilt wurden, theils auszufertigen, ²⁾ oder wenigstens durchzusehn, ³⁾ und zu unterschreiben, ⁴⁾ theils zu unterstegeln. ⁵⁾

1) Vita S. Ansberti, ap. Chesn. T. 1. p. 681, Glossa.

2) Ibid. Text.: „Aulicus scriba, conditor regalium privilegiorum, et gerulus annuli regalis, qua eadem signabantur privilegia.“

3) Hildrici I. dipl. a. 583. ap. Bouq. IV. p. 625: „ego „Eltricus, palatinus scriptor, recognovi.“

4) Gregor. Tur. l. X. c. 19: „Otto, qui tunc Referendarius fuerat, cujus ibi subscriptio meditata tenebatur, „adfuit, negat, se subscripsisse; conficta enim erat manus ejus etc.“

5) Id. l. V. c. 3: „Siggo, Referendarius, qui annulum regis Siegeberti tenuerat etc.“

Aimoin. de gestis Franc. c. 41. ap. Bouq. III. 138: „Referendarius ideo est dictus, quod ad eum universae publicae deferrentur conscriptiones, ipseque eas „annulo regis sive sigillo, ab eo sibi commisso, munitur seu firmaret.“

Vita S. Ansberti, l. c.

Vita S. Boniti, ap. Chesn. T. 1. p. 684. 685.

Theodorici III. dipl. a. 685. ap. Bouq. IV. p. 663: „Bonitus obtuli, scripsi et subscripsi.“

Siegbert; Gemblac. a. 637.

Manche wurden auch zur Anfertigung von Steuer-Catastern gebraucht. ¹⁾ Es gelangten zu diesem Amte lauter Weltliche; bis endlich die Geistlichkeit sich zubrängte, und seit dem achten Jahrhunderte das System der Hierarchie weiter ausgearbeitet wurde.

Von der Zeit an gingen die Geschäfte der Referendarien von den Weltlichen an die Geistlichen über; eben damit verlor sich der Name Referendarius, und der Hofkanzler trat an die Stelle; doch kommt noch einige Mal im neunten Jahrhunderte ein Referendarius vor. ²⁾ Um allen Zweifeln gegen die historische Behauptung zu begegnen, daß die Referendarien-Würde, so lange sie unter diesem Namen bestand, von lauter Weltlichen bekleidet worden sey, sollen einige dieser Beamten, die offenbar während des Amtes keine Geistlichen gewesen sind, namentlich angeführt werden.

Siggo verließ die Dienste des Königs Hilbrich, und verlor deshalb die, zu seinem Amte gehörenden, fiskalischen Güter. ³⁾

Marcus, der sich als Steuer-Commissarius sehr bereichert hatte, ließ sich erst am Ende seines Lebens, im Zustande der Krankheit, als Mönch einkleiden,

1) Gregor. Tur. l. V. c. 29.

2) Ludovici pii dipl. ap. Bouq. T. VI. p. 647.

Odonis, Francorum regis, dipl. a. 890. ap. Baluz. II. appendix actorum veterum, p. 1520.

3) Gregor. Tur. l. V. c. 3.

um, der herrschenden Vorstellung zufolge, eines bessern Empfanges in der andern Welt gewärtig zu seyn. ¹⁾

Karmer ergriff den geistlichen Stand erst nach der Wahl zum Bischofe von Verdun. ²⁾

Gallomagnus hatte mit einem Stallmeister an einer Verschwörung Theil genommen: beide wurden des Landes verwiesen, und ihrer fiskalischen Güter beraubt. ³⁾

Ansbert faßte erst als Hofschreiber den Entschluß, in den geistlichen Stand zu treten. ⁴⁾

Bonitus war zuerst Oberschenk, worauf er Hofschreiber, und dann Statthalter einer Provinz, ward. Das letzte Amt verwaltete er mit solcher Milde, daß er keine Gerichtsperson, sondern ein Geistlicher, zu seyn schien. ⁵⁾ Daher ward er zum Bischofe gewählt, und trat nun erst in den geistlichen Stand.

Chadoindus war zugleich ein berühmter Feldherr. ⁶⁾

Audioenus oder Dado, aus einer schwärmerisch-frommen Familie, war einige Zeit Hofschreiber,

1) Id. l. VI. c. 28.

2) Id. l. IX. c. 23. — *Historia episcoporum Verdunensium* ap. Acher. II. 236.

3) Id. l. IX. c. 38.

4) *Vita S. Ansberti*, l. c: „*seculum relinquere et ad monasteria declinare curabat.*“

5) *Vita S. Boniti* l. c. p. 685.

6) *Fredegar. Chron.* c. 78.

verließ aber den weltlichen Stand, und ward Geistlicher. ¹⁾

Mehrere Referendarien wählten demnach den Geistlichen Stand, weil sie, als wissenschaftlich gebildete Männer, damahls Neigung dazu fassen mußten.

b) Die Provinzial: Ministerialen, ihrer Haupt: Eigenschaft nach öffentliche und Staats: Beamte, daher auch Staatsministerialen genannt, ²⁾ galten immer zugleich als persönliche und Privat: Dienstmannen des Königs, zufolge der fortdauernden wesentlichen Pflichtverhältnisse Alt: Deutscher Leute. Selbst die höchsten Reichsbeamten übernahmen die persönliche Aufwartung bei dem Könige, wenn er in ihre Provinz kam. ³⁾ Dessen ungeachtet werden sie als Vorsteher ganzer Provinzen, oder einzelner Kreise, sämmtlich und früh schon Fürsten, *Principes*, genannt. ⁴⁾ Die obern Staatsbeamten, als die Patricier, Herzoge, und Markgrafen, waren durch das

1) Vita S. Audoeni, ap. Bouq. III. p. 611.

2) Cap. excerpta ex lege Longobard. c. XI. ap. Baluz. 1. 350.

3) Monach. San. Gall. l. 1. c. 12: „comedente Carolo, „ministrabant duces et tyranni, vel reges diversarum „gentium.“

4) Gregor. Tur. l. V. c. 5. a. 576: „sacerdotibus multis, „cum saecularibus principibus.“

Vita S. Ansberti, ap. Chesn. 1. 683.

Lex Alam. tit. 24: „sicut dux aut principes populi „judicaverint.“

Prädikat Optimaten vor den mittlern und niedern, den Gaugrafen und deren Unterbeamten, ausgezeichnet. ¹⁾

Patricier, bekanntlich eine von Constantin dem Großen errichtete Würde, die den ersten Rang nach dem Kaiser verlieh, ward, seit dem Eindringen feindlicher Völker in Italien, der Amtstitel zweyer Griechischen Generalstatthalter, angestellt zur Beschützung der Theile Italiens, welche Römisch geblieben waren. Dann pflegten die Ost-Römischen oder Griechischen Kaiser diesen Titel, mit dem man seit der Zeit den Begriff von Generalstatthalterchaft verband, solchen Prinzen roher benachbarten Völker zu ertheilen, die, aus ihrer Heimath verjagt, an den Hof der damahls noch ziemlich mächtigen Kaiser flüchteten. Eine gewisse Politik lag hierbey zum Grunde. Die

Othlonis vita S. Bonifacii, l. I. cc. 10. 15. 18. 23. ap. Canis. III. 343. 345. 346. 348.

Ludovici pii decretum a. 822. ap. Baluz. I. p. 630: „pene omnes Germaniae principes subscripserunt.“

Hincmar. l. c. c. 35.

Caroli III. Constitutio de expeditione romana, a. 881. ap. Goldast. Const. imp. T. I. p. 207: „constituimus „— cum consensu tam spiritualium quam secularium „principum.“

Theotmari, episc. Juvav., literae ad summum pontif. circa a. 890. ap. Hund. Metrop. Salisb. T. I. p. 31: „Rex noster -- cum omnibus regni sui principibus.“

1) Chlodovei III. dipl. aa. 692. 693. ap. Mabillon. l. VI. p. 474. 475.

Childeberti III. dipl. a. 697. ap. eund. p. 479.

Völker, deren Prinzen, durch Aufruhr vertrieben, sich nach Constantinopel begaben, waren fast lauter solche, die sich gewaltsam auf Römischen Boden niedergelassen hatten. Nicht stark genug mehr, sie wieder in ihre vorigen Grenzen zurückzutreiben, glaubten die Kaiser wenigstens ihre Ansprüche zu retten, wenn sie durch Ernennung von Generalsstatthaltern über solche verlorne Provinzen, ihr Anrecht in Erinnerung brächten. Es kommt sogar ein Fall vor, daß ein Griechischer Kaiser einen, von dem Fränkischen Könige Guntram nach Constantinopel geschickten, Staatsbeamten, die bewußte Würde von ihm anzunehmen beehrte. ¹⁾ Unter Patricius ward um diese Zeit schon überhaupt ein Generalsstatthalter mit ausgedehnter Gewalt über solche Provinzen verstanden, deren Besitz nicht sicher genug war; auch im Fränkischen Reiche führten solche Oberbefehlshaber diesen Titel, ²⁾ namentlich die, über Ripuarien, ³⁾ Burgund, ⁴⁾ die Provence. ⁵⁾ Ihnen war die Ober-Aufsicht über die

1) Fredegar. Chron. c. 6.

2) Marculf. l. 1. form. 8. 35.

Gregor. Tur. l. IV. c. 24.

Fredegar. Chron. cc. 2. 18. 42.

Chlodovei regis dipl. a. 655. ap. Mabillon. l. c. p.

467.

Theuderici regis dipl. a. 678. ap. eund. p. 469.

3) Lex Ripuar. tit. 50. l. 1.

4) Gregor. Tur. l. IV. c. 42.

Fredegar. Chron. c. 24. 29. 58. 78. 89. 90.

5) Fredegar. l. c. C. 5.

Militair-Polizey- und Finanz-Verwaltung ihrer Provinz anvertrauet; sie hatten demnach über alle Anstalten der öffentlichen Vertheidigung, und des besondern Schutzes einzelner Personen und Klassen von Unterthanen, zu wachen, und die königlichen Einkünfte zur Ablieferung an das Hoflager zu heben. ¹⁾ Der hohe Rang, der seit dem Ursprunge des Namens dieser Würde, damit verbunden war, blieb es auch im Fränkischen Staate: wenn die Patricier, dem Major-Domus nachstehend, nicht die erste Stelle nach dem Könige einnahmen, so hatten sie doch den Rang vor den Herzogen. ²⁾ Seitdem die Anmaßung der Römischen Bischöfe die Fränkischen Könige Pipin und Karl den Großen zu Römischen Patriciern ernannt, und die Eitelkeit dieser Fürsten den Titel angenommen hatte, ward kein Fränkischer Befehlshaber mehr zum Patricier ernannt; um so weniger, da Karl der Große, sicher genug in Behauptung seiner Länder, die meisten Generalstatthalterschaften, also auch fast alle Herzogthümer, auflösete, und die Central-Aufsicht über ganze Provinzen durch außerordentliche Bevollmächtigte führen ließ.

Herzoge waren, so lange diese Würde bestand, Oberbefehlshaber von Provinzen in Militair-Polizey

Commemoratorium circa a. 780. ap. Mart. et Dur.
coll. ampl. T. 1. p. 41.

1) Marculf. II. cc.

2) Lex Ripuar. l. c.

zen- und Finanz- Sachen, wie die Patricier, nur ohne diesen im Range und in der Gewalt völlig gleich zu seyn. Oft rückten zwar Grafen in diesen wichtigen Posten ein; nicht selten aber gelangte auch ein Hofbeamter, Günstling des Königs, unmittelbar dazu. ¹⁾

Markgrafen oder Grenzgouverneurs, hatten vorzüglich die Polizey- und Militair- Verwaltung einer Mark oder Grenzprovinz. ²⁾ Zu denen, die am frühesten als Markgrafen eines namentlich angegebenen Grenzlandes vorkommen, gehören die, der Bayerischen Mark, eines Theils vom heutigen Oesterreichschen. ³⁾

Grafen endlich, Mittel- Beamte, unter den aufgeführten drey Oberbefehlshabern, den Patriciern, Herzogen, und Markgrafen, und über den untern und Lokal- Beamten, den Vicarien ⁴⁾ (Vicegrafen), Cen-

1) Gregor. Tur. l. VI. c. XI: „Gundulfum, ex domestico „ducem factum.“

Vita S. Arnulphi, episc. Metens., ap. Bouq. T. III. p. 507: „effectus est omnium primus, qui dudum pae „ne cunctorum ultimus videbatur; ita, ut sex provin- „ciae, quas et tunc et nunc totidem agunt domestici, „sub illius administratione solius regerentur arbitrio.“

2) Vita Ludovici pii, c. 4. a. 781. ap. Bouq. T. VI. p. 89: „relictis tantum marchionibus, qui fines regni tuentes „etc.“

Caroli M. Cap. ap. Baluz. I. p. 529. c. 5.

Hincmar. l. c. C. 30.

3) Annalium Fuldens. continuatio, aa. 893. 895.

4) Caroli M. dipl. a. 789. ap. Baluz. I. 250.

tenarien ¹⁾ (Centgrafen), und Dekanen ²⁾ (Thung-
 finen, ³⁾ Thung-Grafen), — machten bei weitem
 die größte Zahl der Staatsbeamten aus. Ihre Stel-
 le scheint, wenigstens in den frühern Zeiten, nicht
 für beständig, sondern bloß auf gewisse Jahre, ver-
 liehn worden zu seyn, nach deren Ablaufe sie die
 Erneuerung durch Geschenke bewirkten. ⁴⁾ Zu den
 königlichen Leuten gehörten alle Grafen wesentlich.
 Viele hatten am Hoflager selbst gelebt; waren wohl
 gar zu geringern persönlichen Diensten angestellt ge-
 wesen, und verdankten dieser Verbindung ihre Stel-
 le. ⁵⁾ Einige besaßen so sehr die Gunst des Hofes,
 daß sie, unabhängig von dem Departements-*Her-*
zoge,

1) Childeberti decret. circa a. 595. c. 9.

Caroli M. Cap. I. a. 802. c. 13.

Ejusd. Cap. I. a. 812. c. 3. 7.

Ejusd. Cap. III. a. 812. c. 4.

Lex Alam. tit. 36. l. 3.

Lex Sal. tit. 47. l. 1: de Reipus. — tit. 49. — tit.
 63. l. 1.

2) Hincmar. epist. IV. ad episcopos Franciae c. 15.

3) Lex Sal. ll. cc.

4) Gregor. Tur. l. IV. c. 42: „Peonius -- comitatum rege-
 „bet. Cumque ad renovandam actionem munera re-
 „gi per filium misit etc.“

5) Lex Sal. tit. 57. l. 2: „Si quis Gravionem occiderit,
 „qui puer regius fuerat.“

Lex Ripuar. tit. 53: „si quis judicem fiscalem, quem
 „comitem vocant, interfecerit, 600 Solidis multetur;
 „quod si regius puer ad eum gradum ascenderit, 300
 „S. multetur.“

zoge, unmittelbar unter dem Könige standen. ¹⁾ Daß der Wirkungskreis der Grafen, in jener Periode der Kindheit der Regierungskunst, wo man von Trennung der Verwaltungszweige noch nichts ahnete, alle öffentliche Angelegenheiten umfaßte; daß diese Beamten richterliche Personen waren, und in dieser Eigenschaft in den Schöppengerichten den Vorsitz führten; daß sie ferner die Landespolizey verwalteten; auch Militair-Befehlshaber der, in ihrem Kreise ansässigen, königlichen Leute waren; daß sie endlich das Finanzwesen besorgten, unter andern über die Zölle, ²⁾ über die königlichen Forsten, ³⁾ über die Domainen oder königlichen Villen, ⁴⁾ und über das Verpflegungswesen des Hoflagers, ⁵⁾ gesetzt waren: dies alles braucht hier nicht ausgeführt, sondern nur summarisch angeführt, zu werden.

2) Die außerordentlichen Reichsministerialen, oder diejenigen königlichen Leute und Reichsvassallen, die bloß zu militairischem Behufe in Dienst

1) Fredegar. Chron. c. 78: „exceptis comitibus plurimis, „qui ducem super se non habebant.“

2) Sigiberti regis dipl. a. 681. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 7. 8.

3) Eginhardi epist. VII. ap. Bouq. VI. p. 370.

Ludovici pii Cap. V. a. 819. c. 22. ap. Baluz. I. p. 617.

4) Marculf. I. form. 39.

Vita Ludovici pii, c. 6. a. 795.

5) Gregor. Tur. I. X. c. 28.

genommen waren, und den größten Theil der stehenden Truppen ausmachten, lebten auf ihren Lehngütern im Reiche zerstreut, ¹⁾ und waren beurlaubt, so lange es Friede blieb. Wenn gleich aber im Kriegsdienste ihr Hauptberuf bestand, so waren sie doch, als Leute des Königs, ihres Grundherrn, demselben, nach Altdeutscher Verfassung, auch zu persönlichen und Haus- Hof- Diensten verpflichtet, so oft er in die Provinz kam. ²⁾ Sie mußten oft ziemlich weite Reisen deshalb machen; und versäumten sie es, die Pflicht der persönlichen Aufwartung zu erfüllen, oder, nach heutigem Ausdrucke, bei der Cour zu erscheinen, so standen sie in Gefahr, von der Zahl der königlichen Leute ausgeschlossen zu werden, und ihr Lehn zu verlieren. Dies befürchtete unter andern noch in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts ein Reichsvasall Frumold, der ein mäßiges Lehngut in der Gegend von Genf bewohnte. Gepeinigt vom Podagra, konnte er einst die Reise an das Hof-

1) Fredegar. Chron. c. 58. a. 629: „Pontifices, et proceres, -- seu et ceteros leudes.“

Capitularium l. IV. c. 4: „de vassis nostris, qui -- in longinquis regionibus sua habent beneficia.“

2) Ludovici pii Cap. a. 821. c. 2. ap. Baluz. I. p. 622: „carris -- sive aliis quibuslibet vehiculis eorum, qui nobis assidue in palatio deserviunt.“

Ejusd. Cap. a. 823. c. 24: „vassi et vassalli nostri, nobis famulantes.“

Hincmar. l. c. C. 28: „qui semper eundo et redeundo palatium frequentabant.“

lager nicht unternehmen. Um seines Lehns dadurch nicht verlustig zu gehen, wandte er sich an den bekannten Abt Eginhard, der von seinem ehemaligen Aufenthalte am Hofe noch Verbindungen daselbst hatte. Der gefällige alte Mann schrieb an zwey Hofleute, und bat sie, den Kranken bei dem Könige zu entschuldigen, damit ihm sein Lehn nicht entzogen werde. ¹⁾ In diesen außerordentlichen Reichsministerialen besteht der Keim des privilegirten Standes der adelichen Gutsbesitzer, besonders des so zu nennenden mittlern Adels, dessen Entwicklung in die zweite Periode dieser Geschichte fällt.

Wenn Nobiles durch Edle zu übersetzen ist, so bestand der älteste Fränkisch-Deutsche Adel in den sämtlichen größern Gutsheern ohne Unterschied: den Reichsministerialen als Inhabern königlicher Lehngüter, und den größern Reichsfreyherrn als Eigenthümern von Erbgütern. Denn das Prädikat Adelingi, ²⁾ Nobiles, ²⁾ Nobiliores, ⁴⁾ wird

1) Eginhardi epist. 26. 27. ap. du Chesne, T. II. p. 700 et ap. Bouq. T. VI. p. 374. 375: „timet illud (beneficium) perdere, — eo quod prae infirmitate, qua premitur, ad palatium venire non potest.“ — „Cum primum potuerit, veniet ad servitium imperatoris.“

2) Lex Angliorum et Werinorum, tit. 1 — 5. ap. Leibnitz. Scriptt. Bruns. T. I. p. 82.

Godefried. Viterb. Chron. a. 775. ap. Pistor. II. p. 306.

Nithart. hist. l. IV. c. 2.

3) Nithart. l. c.

4) Caroli M. Cap. Sax. a. 797. c. 3.

im siebenten, achten und neunten Jahrhunderte häufig theils den Reichsministerialien beigelegt, und zwar den niedern wie den höhern, z. B. einem bloßen Reichsvasallen; ¹⁾ einem königlichen Domainen- und Forst-Beamten; ²⁾ dem Ober-Thürhüter am Hoflager zu Aachen; ³⁾ dem Herzoge von Lothringen; ⁴⁾ — theils den größern Allodialbesitzern in allen Gegenden von Deutschland, unter andern in Sachsen, ⁵⁾ am Rhein, ⁶⁾ in Bayern, ⁷⁾ in Oesterreich. ⁸⁾ Füglich können daher in dieser Periode die Reichsbeneficial- und die Allodial-Gutsherrn unter dem Namen des Adels zusammengefaßt werden. Uebrigens darf man aber in den Ausdruck Nobiles nicht mehr legen, als in den Jahrhunderten dieser Periode darin gelegen haben kann; er bezeichnete damahls, ohne auf einen besondern bürger-

- 1) *Historia brevis episcoporum Viridunensium, tempore Caroli Martelli, ap. Acher. II. 236.*
- 2) *Vita S. Richarii, c. 12. ap. Bouq. III. p. 515.*
- 3) *Frotharii epist. 4 et 23. ap. eund. T. VI. p. 387. 395.*
- 4) *Chron. Senoniens. l. II. c. 7. ap. Acher. T. II. p. 614.*
- 5) *Annal. Franc. a. 782. ap. Chesn. T. II. p. 22.*
Caroli M. Cap. Saxonum. a. 797. c. 3.
Nihart. hist. l. IV. c. 2.
- 6) *Eginhardi epist. 32. ap. Bouq. VI. p. 377.*
- 7) *Chron. Senoniens. l. I. c. 11. p. 607.*
Conf. Hund. Metrop. Salisburg. T. I. p. 125.
Charta a. 804. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. II. p. 91.
- 8) *Annal. Franc. a. 786. l. c.*

lichen Unterschied zu deuten, überhaupt denjenigen Stand, welcher allein in der Periode der Kindheit des gewerblichen Lebens, wo Landwirthschaft das einzige Geschäft war, Ansehn und Rang verlieh: den Stand der Besitzer eines größern Landwesens. Auch kann von einem hohen Adel noch nicht die Rede seyn, da noch kein niedrer vorhanden war. Es bestand von der gesellschaftlichen Verfassung erst der allgemeine Umriß und die dürftige Anlage. Die Bequemlichkeit der Familien-Namen im bürgerlichen Leben war noch unbekannt; Kirchenbücher wurden so wenig geführt, als Geschlechtsregister: der Adel konnte daher noch kein persönlicher Geburtsstand seyn. Auf der Stufe der Kultur und des Gewerbes, die das Deutsche Volk in der Fränkischen Periode einnahm, waren Grundstücke der einzige Gradmesser des bürgerlichen Werthes; wiewohl in der Anwendung desselben manche Verschiedenheit Statt hatte, so daß, nach Maßgabe der Vorstellungen von Größe einer Länderey, mancher Landeigenthümer bei einigen Zeitgenossen als *Nobilis* galt, der von andern zu den gemeinen Freysassen gerechnet wurde; ein Umstand, dessen Berücksichtigung nothwendig ist, um manche, in dieser Hinsicht vorkommende, scheinbare Widersprüche zu heben.

Wenn irgendwo in dieser historischen Ausführung von dem Namen und dem Stande der Baronen gehandelt werden muß, so scheint dazu hier der schicklichste Ort zu seyn. Um aber den Gegenstand nicht

zu zerstückeln, sondern auf ein Mahl zu umfassen, damit die Erklärung, die davon versucht werden soll, mehr Eingang gewinne, ist ein Verstoß gegen die Zeitrechnung unvermeidlich. Man muß die Gränze der gegenwärtigen Periode überschreiten, und ziemlich tief in das Mittelalter hinabsteigen, um die Bedeutungen von *Baro* aus mehreren Jahrhunderten zusammen zu stellen, und daraus die Grundbedeutung abzuziehn. Der Verfasser erklärt aber zum voraus, daß er bei diesem Versuche den Leser durch Anführung und Widerlegung der verschiedenen, von ältern und neuern Geschichtsforschern darüber vorgetragenen Meinungen, nicht zerstreuen, sondern bloß die seinige in aller Kürze vorlegen, wird.

Baro oder *Barus* ¹⁾ ist das, mit einer lateinischen Endung versehene, Deutsche Wort Bauer, vormahls geschrieben *Bawr*, in Oberdeutschland ausgesprochen *Bar* oder *Par*. Ein Beleg dazu ist unter andern das Wort Nachbar, welches augenscheinlich nichts anders, als Nach-Bauer, heißt. Bauer hatte aber in den Jahrhunderten des Mittelalters nicht die heutige enge Bedeutung, sondern es war ein allgemeiner Ausdruck, mit dem überhaupt jeder Landmann, dem der Besitz und die Nutzung eines fremden Grundstücks zustand, bezeichnet wurde. Als besondere Bedeutungen sind folgende fünf zu unterscheiden.

1) Lex Alam. tit. 76. 95.

1) Guts-Bauern, die bekannten Colonen, unter welchen nicht ausschließlich solche Landleute verstanden wurden, denen der Anbau und die nachherige Nutzung wüster Felder überlassen war, und die in Ansehung ihres bürgerlichen Zustandes in zwey Klassen zerfielen. Die erste begriff die große Zahl der freyen Familien, die, blos mit einem kleinen Eigenthum versehen, dessen Ertrag zu ihrem Unterhalte nicht zureichte, entweder Grundstücke der reichbegüterten Stifter und Klöster, oder Parcellen von den Ländereyen königlicher Willen, häufig auch Hinterfelder größerer Landeigenthümer, in Zeit- oder Erb-Pacht, oder vermöge Erbzinß-Vertrags, besaßen, wofür sie den Canon in Arbeit und gewissen Naturalien leisteten. Dies sind die freyen Colonen oder Freybauern. Die zweyte Klasse enthält die unfreyen Leute, die, ohne Eigenthum, ihren Unterhalt blos durch die Nutzung eines fremden Grundstücks gewannen, wofür sie der Gutsheerrschaft streng unterwürfig waren, und unter deren Mundschaft standen. Dies sind die hörigen Bauern. Die weitere Ausföhrung folgt unten.

Vorzüglieh erhellt die angegebene Bedeutung von Bar oder Par aus der Vergleichung zweyer Stellen Alemannischer Schenkungsbekunden aus der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts: ¹⁾ in der ersten

1) Ap. Goldast. Alam. T. II. P. I. N. 39, p. 51. N. 41, p. 52.

werden, außer dreym Leibeigenen, vier Bauern (Paronen) verschenkt, in der zweyten ein Bauer (Colon) mit seinem Lande. Zum Unterschiede von den sogenannten Adelschalken, d. i. Edel-Leuten, (in der Voraussetzung, daß Leud und Schalk von einerley Grundbedeutung sind), also den Reichs-Bauern, oder Nutzungsbesitzern einer unmittelbaren Länderey, hießen die vielen kleinen Landwirthe, die sich das nutzbare Eigenthum mittelbarer Grundstücke erworben hatten, in Bayern vorzugsweise und in engerm Sinne Barschalken, Parschalken, d. i. Bauer-Leute oder Dienstbauern! ¹⁾ Noch in einer Zusammensetzung wird das bewusste Wort angetroffen: in dem Ausdrucke *Bargilda*, ²⁾ welches demnach so viel ist als Bauerschaft, Bauer-Gemeinde oder Gilde. Die bekannten Stellen in den Ripuari-

1) Charta traditionis a. 825. ap. Meichelbeck hist. Frising. T. I. P. II. p. 255: „liberi homines, qui dicuntur „*Barscalci*, — ecclesiasticam acceperunt terram, de ipsa terra condixerunt facere servitium.“

Liber censualis Monasterii S. Emmerani, a. 1031, in Cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. thesaur. anecd. T. I. P. III. p. 68. — p. 69: *parcalchi* habent II. hobas, a quibus solvunt II. oves, modios X. avenae, et I. parafidos.

2) Caroli Calvi Capp. tit. 36. c. 32: „ut vicini comites in una die - mallum non teneant, propter *Francos homines et Advocatos*, qui ad utraque malla non possunt occurrere; (sed comes) sic mallum suum teneat, ut *Barigildi ejus et Advocati*, qui in aliis comitatibus rationes habent, ad suum mallum occurrere possint.“

schen und Alemannischen Gesetzen, in denen Baro und Barus vorkommen, sind vollkommen deutlich, wenn unter Bar ein gutshöriger Bauer oder unfreyer Colon, identisch mit Lidus, verstanden wird. — Im Ripuarischen Rechte: »wer einen freygelassenen kö- niglichen Guts-Untertthan, sowohl einen Bauer, als eine (Bauers-) Frau, der Mundschafft des Königs entzieht; desgleichen, wer eine freygelassene Guts-Untertthaninn der Geislichkeit, oder auch einen Bauer, aus der Mundschafft der Kirche entführt: ist eine Strassumme von 60 Sol. schuldig.«¹⁾ Im Alemannischen Rechte werden eine Lida oder unfreye Coloninn, und eine Leibeigene, dann ein Bauer und ein Leibeigener, von einander unterschieden.²⁾

2) Gerichtsbauern. — Der bekannte Altdeutsche Gerichtsgrundsatz: jeder privatrechtlich-freye Mann wird von seines Gleichen gerichtet, erscheint so früh als herrschend, und hat die Reichs-, wie die Territorial-Versassung Deutschlands mit solcher Allgemeinheit durchdrungen, daß er zu den Charakterzügen der Constitution gezählt werden kann. In Sachen der gemeinen Freyen entschieden demnach schon in den ältesten Zeiten sogenannte Nachbürger, Heimbürger, seit Karl dem Großen Schöffen genannt; sämmtlich von dem Stande des Verklagten;

1) Lex Rip. tit. 58. l. 12. 13.

2) Lex Alam. tit. 95.

in England noch vorhanden in den bekantten Geschwornen. War der Verklagte insbesondere ein Freybauer, und die Klage betraf ein Pacht-Grundstück, so wurden zu seinen Richtern ebenfalls Freybauern gewählt, d. i. solche, die nicht bloße Colonen oder Pachtbauern waren, sondern zugleich ein eigenes Grundstück besaßen; da, vermöge der Grundlage des Staatsgebäudes von Deutschland, der Landwirthschaft und Grundherrlichkeit, und vermöge des, damit zusammenhängenden, angegebenen Gerichtsgrundsatzes, Freye ohne Eigenthum in Realklagen nicht ein Wahl als Zeugen zulässig waren. ¹⁾ Solche zeitige Schiedsrichter in Sachen verklagter Freybauern hießen Sachbauern, Sagebarones, Sachibarones, Sacebarones, ²⁾ d. i. Gerichtsbauern. Daß die Rechtshändler Sachen genannt wurden, Sachbauer demnach so viel ist, als Gerichtsbauer, oder Nachbürger in Streitfällen verklagter freyer Colonen, ergiebt sich theils aus dem Worte Gasachio, ³⁾ unverkennbar dem heutigen Worte Gegensacher, Widersacher, theils aus dem Umstande, daß die Gerichtsmannen, die an den Wahlbergen, d. i. den Gerichtsplätzen, erschienen, bald überhaupt Nachbürger ge-

1) Ludovici pii Cap. Wormat. a. 829. c. 6. ap. Baluz. T. I. p. 671.

2) Lex Sal. tit. 57. l. 2 — 4. ap. Bouq. IV. 154.

3) Ibid. tit. 53. l. 2. p. 152.

nannt werden, ¹⁾ bald insbesondere Sachbauern. ²⁾ Noch in spätern Zeiten kommen Beispiele vor, daß Bauern (in der ursprünglichen Bedeutung) zu gerichtlichen Handlungen zugezogen wurden. ³⁾ Der Graf, bloßer Vorsitz im Gerichte, mußte den Ausspruch der Sachbauern gelten lassen, und denselben vollstrecken, wenn er nicht ungerecht und partheiisch war. ⁴⁾ Diese Geschwornen hatten sogar, während des Gerichtstags, mithin so lange ihre Würde dauerte, gleichen Rang mit dem Grafen: ein Sachbauer von reiner Freyheit galt das Wärgeld eines Grafen von reiner Freyheit, nämlich 600 Sol; ⁵⁾ nur die Hälfte der Summe aber wurde erlegt, wenn der Sachbauer und der Graf von besleckter Freyheit waren, ⁶⁾ d. i. wenn sie sich in der Jugend am Hoflager zu geringern Diensten erniedrigt hatten.

3) Reichsbauern (*Barones regni*), die königlichen oder Reichs-Vasallen und Leute, im Besitze fiskalischer oder reichs-unmittelbarer Güter. In denselben Jahrhunderten, wo die Colonen oder Nutzungsbesitzer von Privatgrundstücken, Baronen genannt wer-

1) Ibid. tit. 60. l. 1.

2) Ibid. tit. 57. l. 4.

3) *Chronicon Andrensis monasterii*, ap. Acher. T. II. p. 790: „hoc -- donum *ante Barones* renovatum est.“

4) Lex Sal. tit. 57. l. 4.

5) Ibid. l. 1. et 3: „*Saecebaronem*, qui ingenuus est.“

6) Ibid. l. 2: „*Sagbaronem*, qui puer regius fuerat.“

den, kommen unter diesem allgemeinen Namen auch die reichsunmittelbaren Nutzungsbesitzer königlicher Güter vor: — »die Baronen von Burgund, sowohl die Bischöfe, als die übrigen Leute« ¹⁾; — »die Könige, Herzoge und Baronen hatten Unverwandte in den Stifts- und Kloster-Schulen« ²⁾; — »nach Pipins Tode vertrugen sich die Baronen mit den beiden Brüdern (Karln dem Großen und Karlmann) so gut ic.« ³⁾; — »königliche Verordnungen unter Zustimmung der wichtigsten Männer und staatsklugen Baronen« ⁴⁾; — »die Baronen und Kriegsmannen von Frankreich« ⁵⁾; — »in Verbindung mit dem Erzbischof von Mainz, dem Herzoge Bernhard, dem Bischöfe von Hildesheim, und andern Fürsten und Baronen« ⁶⁾; — »in Gegenwart aller Fürsten, Prälaten, Baronen, Kriegsmannen ic.« ⁷⁾; — »mit Zustimmung der

1) Fredegar. Chron. c. 41. 55.

2) Fragmentum historicum de libertate domorum Canoniorum, tempore Ludovici pii; ap. Bouq. VI. p. 446.

3) Hincmar. epist. I. c. 6.

4) Consilium episcoporum, Carolo calvo datum, a. 856, ap. Baluz. II. 77.

5) Consuetudines, apud Papias stabilitae, a. 1212. c. 15. ap. Mart. et Dur. thesaur. T. I. p. 833.

6) Chronicon Stederburgense, a. 1187, ap. Leibnitz. scriptt. Bruns. T. I. p. 861. 862.

7) Rudolphi I. decretum a. 1275, ap. Goldast. Const. imp. T. I. p. 311.

»Fürsten, Grafen, Baronen, und anderer Getreuen
»des Reichs.«¹⁾

4) Territorialbauern; (*Barones terrae*, Landherrn): die Vasallen und ansässigen Ministerialen der geistlichen und weltlichen Fürsten, von dem Nutzungsbesitze landesherrlicher Güter so genannt. Daß unter den landsässigen sogenannten Baronen solche, von dem Landesherrn als Dienst- und Lehn-Herrn abhängige, Gutsbesitzer, nicht aber, der gemeinen Meinung nach, Allodialbesitzer oder Territorialfreyherrschaften, zu verstehen sind, fällt in die Augen, sobald man einige Stellen, die der Landesbaronen Erwähnung thun, genauer prüft. Bekanntlich gehörte unter andern die Besatzung in den Burgen und auf den Schlössern der entstehenden einzelnen Landesherrn zu den Ministerialen und Vasallen derselben; die Lehn-güter, zur Besoldung ihnen eingeräumt, hießen Burglehne, und die Besitzer, als Mitvasallen, machten eine Genossenschaft aus, unter dem Namen *Pares castelli*. Wenn nun mit dieser Benennung der Ausdruck Baron als gleichbedeutend angegeben wird:²⁾ so bleibt über die Bedeutung von *Baro* kein Zweifel übrig. Um auf einem andern Wege zu demselben

1) *Caroli IV. dipl. a. 1358. ap. Hund. metrop. Sal. T. II. p. 30. 32.*

2) *Chronicon Andrensis monasterii, a. 1114. ap. Acher. T. II. p. 794: „Barones omnes, qui Pares castelli vocantur.“*

Schlusse zu gelangen, darf man nur erwägen, daß der weltliche landsässige Adel bloß dadurch allmählig landtagsberechtigt geworden ist, daß er zu dem Landesherrn in Dienst- und Lehn-Verhältnissen stand, und wegen dieser Verbindung von demselben bey den meisten öffentlichen Angelegenheiten zu Rathe gezogen wurde. Wenn also Baronen als landesherrliche Rathgeber angeführt werden, noch dazu mit Dienstmannen zusammengestellt: ¹⁾ so läßt sich dabey wohl nicht an Alodialherrschaft, wenigstens nicht als solche, denken.

5) Titularbauern. — Unläugbar ist aber auch, daß Erb-Eigenthümer von Herrschaften, die zu Niemand in dem Verhältnisse als Lehleute standen, seit dem vierzehnten Jahrhunderte Baronen geheißen haben. ²⁾ Wie läßt sich dieses mit dem oben aufgestellten Grundbegriffe von Baro vereinigen? Zuerst in Frankreich und den Niederlanden, darauf auch in Deutschland, nahm unter den Alodial-Gutsherrn die sonderbare Titelsucht überhand, daß sie, die sich übrigens so viel auf ihre Freyheit, d. i. darauf zu Gute thaten, auf eigenem Grunde und Boden zu wohnen, also dem Könige nicht zu Hof- und Lehn-

1) Philippi, Rom. regis, dipl. a. 1205. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 155: „meliorum terrae, Baronum et Ministerialium, consilio.“

2) Petrus de Andlo, de imp. Rom. Germ. l. II. c. 12. Ed. Freher. p. 117.

Diensten verbunden zu seyn, und überhaupt, bei der Schwäche der Lehnregierung, wenig von dem Landes-
 herrn abzuhängen, — sich doch durch die Beilegung
 eines Prädikats geehrt glaubten, daß auf Dienstver-
 hältnisse und Lehnabhängigkeit hindeutete; eine Zwei-
 heit, die nur dadurch erklärlich wird, daß sie den
 Uebergang zum allgemeinen Ministerialen- und Va-
 fallen-Wesen des Mittel-Alters ausmacht. Die grö-
 ßern von jenen, nicht völlig mehr Alt-Germanisch
 unbefangenen, sondern schon von der Hoflust ergrif-
 fenen, neumodig eiteln, Alodialherrs, legten sich den
 Amtstitel Grafen bei, zumahl da sie sich in ihrer
 Alodial-Herrschaft fast alle die Rechte anmaßten, die
 bisher der Graf in seinem Kreise verwaltet hatte;
 die Kleinern, denen dieser Schritt zu gewagt schien,
 die auch nur einzelne Güter besaßen, nannten sich
 wenigstens Reichsbarone, d. i. Reichsbauern, um
 doch einen öffentlichen Charakter zu haben. Baron
 kann demnach keineswegs durch Freiherr, d. i.
 Alodialbesitzer, übersetzt werden; weit entfernt, iden-
 tisch zu seyn, ist eins vielmehr gerade das Gegentheil
 von dem andern; und liber Baro ist zwar kein
 Pleonasmus, aber ein Widerspruch, wenn liber hier
 auf Alodialbesitz deuten soll.

Reichsfreyherrn.

Freiheit der Staatsbürger: anerkannt einer der wichtigsten, gehaltreichsten Begriffe, der den Freund der Menschheit begeistert, den Freund des Vaterlandes zu bewundernswürdigen Aufopferungen stärkt, aber den Freund und Forscher der Geschichte unsers Geschlechts in tiefes Nachdenken, ja, bis zu gewissen Grenzen verfolgt, in einige Verlegenheit, setzt. Worin bestand die staatsrechtliche Freyheit der Vorzeit, dies Kleinod, in welches die Völker, die sich auf dem Schauplatze der Kulturgeschichte ein Denkmahl errichtet haben, in ihrer jugendlichen Periode einen so hohen Werth setzten? Historisch, wie die Frage, muß die Beantwortung seyn. Das Wesen der öffentlichen Freyheit, wie es in unsern Tagen der philosophische Politiker bestimmt, ist entweder bloß theoretischer Natur, oder doch das Werk einer veredelten, dem Geiste des Zeitalters entsprechenden, Staatsverfassung; kann also den Staaten des Alterthums, und der Deutschen Verfassung des Mittelalters, nicht untergelegt werden. Der Verfasser hat oben in einer kurzen Entwicklung darzuthun versucht, daß sich die Grundform eines Staats nach Maßgabe des vorherrschenden und Haupt-Gewerbes der Stifter bilde, und daß von den bürgerlichen Gewerben bloß Handel oder Landwirthschaft Grundlage des

des bürgerlichen Systems zu werden pflegen. Zweyerley Grundformen der Staaten, die merkantilisch-republikanische, und die ökonomisch-monarchische: zweyerley Umstände als Wesen der Rationalfreyheit.

Die Entstehung der Freystaaten des Alterthums ist größtentheils die Folge der Niederlassung von See-Abenteurern, in denen durch gemeinschaftlich bestandne Gefahren, durch die Ansprüche aller Raubgenossen auf Antheil an der Beute, überhaupt durch eine gewisse, auf Reisen unvermeidliche, größere Gemeinschaft der Mitglieder eines Zugs, auch durch einige Bekanntschaft mit Handel und Verkehr, der Geist der Gleichheit geweckt und lebendig erhalten wurde. Den Eingebungen dieses Geistes gemäß ward das System der bürgerlichen Verbindung angelegt und ausgebildet. Staatsbürgerliche Freyheit war demnach in diesen Staaten nichts anders, als: Gleichheit der Staatsbürger, und allgemeine Theilnahme derselben an den öffentlichen Angelegenheiten. Bewegung und Fortbildung sind das oberste Gesetz der Staaten; Stillstand ist nothwendig Verfall. Die meisten Freystaaten des klassischen Alterthums, von innen und aussen in rastloser Bewegung, schritten unaufhaltsam fort; begünstigt durch ein seltenes Zusammentreffen äußerer Umstände, haben sie der Nachwelt ein glänzendes Beyspiel hinterlassen, welche Stufe der gesammten Ausbildung ein Volk ersteigen könne, dem

es gelingt, sich durchzuarbeiten, und die Fesseln abzuwerfen, die aus dem thierischen Ur-Stande der bürgerlichen Gesellschaft herrühren. In gleichem Verhältnisse aber, als sie in der gesammten Entwicklung vorrückten, nahm die Form der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten die Richtung von der ursprünglichen Volksherrschaft zur oligarchischen Verfassung. Wie bei der zunehmenden Zersetzung in der Masse der Staatsbewohner, als nothwendiger Folge der steigenden gesellschaftlichen Kultur, die Zahl der Armen sich jährlich vergrößert, während die Reichthümer bei einigen sich häufen: so verarmen die meisten Bewohner der Freystaaten, je länger, desto mehr, an staatsbürgerlicher Freyheit, indem sich die Staatsgewalt unaufhaltsam zur Oligarchie neigt, und sich endlich auf irgend eine Weise in Monarchie zusammenzieht. Die öffentlichen Beamten wirken hierbei auf entscheidende Weise mit. Je mehr der Baum sich nach allen Richtungen ausdehnt, je mehr Aeste und Nebenweige er treibt, desto zusammengesetzter das Ganze; je weiter sich die bürgerliche Gesellschaft entfaltet, desto größer wird der Umfang der Gegenstände, um die sich die Staatsregierung bekümmern muß, und desto bedeutender und schwieriger werden diese Gegenstände. Dazu kommt folgender wichtige Umstand. Das hohe Ziel der Nationen, das große Eine, dem allein sie näher rücken müssen, wenn ein wahrhaftes Fortrücken Statt haben soll: Aufklärung, nicht mißverstandene Aufklärung: sie ist kein dürfti-

ges, kleinliches Kerzenlicht, das einen beschränkten Kreis erhellt; sie ist ein großes, herrliches Gestirn, dessen wohlthätiges Licht über alle Theile des Rationalgebiets sich ausbreitet, und in gewisser Abstufung selbst in die verborgensten Klüfte dringt. Wenn Aufklärung und gesammte Kultur in einem Lande zunehmen, so erstrecken sich die Folgen auch auf das heiligste der bürgerlichen Gesellschaft: auf das Rechtsgefühl; dasselbe wird allgemeiner und zarter. Die niedern und mittlern Staatsbeamten werden gewissenhafter; scheuen sich, Angelegenheiten von einiger Bedeutung kurz und eigenmächtig abzuthun. Bei den immer häufiger vorkommenden schwierigen Fällen, nehmen sie immer häufiger Anstand, selbst zu entscheiden; um nicht verantwortlich zu seyn, fragen sie bei den Oberbehörden an. Alle Angelegenheiten der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt hängen zuletzt von einigen wenigen ab, die an der Spitze stehn. Ist es in einem Freystaate bis dahin gekommen, so trägt er einen veralteten Namen. Die Nation ist nicht mehr frey; was unter staatsbürgerlicher Freyheit verstanden wird, Gleichheit der Staatsbürger und allgemeine Theilnahme wenigstens an der gesetzgebenden Gewalt, ist allmählig verschwunden.

See-Abenteurer und Großhändler hängen nicht sonderlich an Grunde und Boden; in Staaten, von ihnen gestiftet, mußte ein andrer Grundbegriff von öffentlicher Freyheit entstehen, als unter den bloß landwirthschaftlichen, mit Handelsverkehr und Reisen völ-

lig unbekanntem, ältesten Deutschen, bei denen Grund und Boden der wichtigste Gegenstand, die erste National-Angelegenheit war. Der Geist des bürgerlichen Lebens unsrer frühesten Vorfahren, und eine Vergleichung vieler Theile der ältern Deutschen Verfassungsgeschichte, führen auf den Begriff der ältesten staatsrechtlichen Freyheit von Deutschland, wobei Grund und Boden wesentlich in Betracht kommt. Wenn in den Freystaaten des Alterthums, gegründet auf ein System der Gemeinheit und des Verkehrs, der Patriot seinen Stolz in die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten setzte; so hatten die Begriffe von Ehre und Freyheit eine ganz verschiedene Richtung im alten Deutschland, einem Lande, dessen öffentliche Verfassung ursprünglich ein System der landwirthschaftlichen Abgeschlossenheit war, da sich die einzelnen Gehöfte, kleine Familienstaaten, unter einander bloß im genauern völkerechtlichen Zustande befanden, wo also, genau genommen, die Begriffe: Staatsgesetzgebung, Nation, Mitbürger, Gemeingeist, fremd waren. Auf erblichem Grunde und Boden zu wohnen, und ein eigenes Gebiet zu besitzen; also keine Gnadengüter dem Könige zu verdanken, und daher zu demselben nicht in dem Privatverhältnisse der Ministerialität zu stehen: dies war das Wesen der staatsrechtlichen Freyheit im ältesten Deutschland. Immer seltner ward jedoch diese Freyheit, je mehr durch Precarien-Wesen und Lehns-Übertragungen

die freywillige Begebung in dingliche Dienstbarkeit zunahm; bis endlich, als Vasallenschaft und Ministerialität Alles durchdrungen hatten, die sogenannte Freyheit zur Sage vom goldnen Zeitalter der Deutschen geworden ist.

Hier ist es, wo der Begriff: staatsbürgerliche Freyheit, auf einen Augenblick den Freund der Kulturgeschichte der Völker in Verlegenheit setzen kann. Betritt er den klassischen Boden des herrlichen Alterthums, so bemächtigen sich seiner die zornigen Patrioten, die sich durch Ausbrüche der Verzweiflung über den Untergang der Freyheit, über das Unglück des Vaterlandes, allgemeine Theilnahme erzwingen, und die Einbildungskraft erhitzen. Wandelt er in den dunkeln, verworrenen Gängen des Deutschen Mittelalters, so hört er von vielen Seiten Lobreden auf die Freyheit, Schelten auf deren Verräther, Klagen über den Verlust. Soll er sich hingeben den Männern, die das Alte für ein ewiges, auf alle Generationen berechnetes, Schema, betrachten, und sich gegen die Gewalt des Zeitalters zu stemmen versuchen? Soll er von ihnen sein Urtheil bestechen lassen? Oder soll er, parteilos, von weltbürgerlichem Geiste beseelt, auf eine Anhöhe steigen, wo ein weiter Gesichtskreis uns umfängt; wo deutlich zu sehen ist, wie republikanische Freyheit nur zu oft in Volks-Despotismus, den gehässigsten und drückendsten, ausartet; wie Altdeutsche patriarchalische Lebensweise und Freyheit ein bloßer Flittergedanke ist, ein Deckman-

tel jenes öden, barbarischen Zustandes, der den meisten Menschen das erhebende, veredelnde Gefühl des Eigenthums und der Selbstständigkeit versagte, und ohne Verhältniß viele Hunderte der Willkühr eines einzigen Herrscherlings, des Grundherrn, unterwarf; — wo zu sehen ist, wie Monarchismus so gut, als Republikanismus, das Baugerüste menschlicher Kultur seyn kann; wie die Social-Freyheit der alten Welt, und die Territorial-Freyheit der Deutschen Vorzeit, nächtliche Gestirne sind, die vor dem Tageslichte der Aufklärung weichen müssen; wie die schönsten Früchte der alten Kultur reifeten, gerade als die Freyheit unterging, und wie der Dickicht des Altdeutschen bürgerlichen Lebens anfang lichter zu werden, und Durchgänge zu gestatten, als das Lehnwesen allgemein ward, das Grab der Altdeutschen Freyheit, aber die heilsame Grundlage einer gesellschaftlichen Ordnung, und einer, durch diese allein möglich gewordenen, mit der antiquarischen Freyheit unverträglichen, sinnlichen und moralischen Ausbildung.

Neben dem neuen Herrenstande, der sich in den königlichen Leuten gebildet hatte, bestand noch lange Zeit der uralte National-Herrenstand der absolut-freyen Reichsassen oder Landeigenthümer, die durchaus Niemand dienstpflichtig waren. Die Besitzungen derselben, fast unabhängige Hausstaaten, waren von sehr verschiedenem Umfange: weitläufige Herrschaften, größtentheils durch Erbtochter zusammengebracht, oder

Alodialherra zugehörend, die von nachgebohrnen Söhnen ehernahliger Stammfürsten abstammten; Gebiete von mittlerer Größe; einzelne Villen, ja zuweilen bloße Anthelle an der Feldmark einer Villa, wenn häufige Theilungen in der Familie vorgefallen waren. Die Eigenthümer der letztern verschwanden fast alle in der verzehrenden hierarchisch-militairischen Periode seit Karl dem Großen. Die Territorien der größern Landeigenthümer, die in der Folge sogenannten Dynastien, blieben seit der Fränkischen Herrschaft noch geraume Zeit in ihrem alten Zustande beinah unverändert: kleine, fast unabhängige, Staaten, bloß mit der Verbindlichkeit theils gewisser Abgaben an den König, theils eines angemessenen Contingents zur Landmiliz. Lange hat es in Deutschland gedauert, bis die Maschine des Staats in ihren feinem Theilen ist ausgearbeitet worden. Jeder bedeutende Landeigenthümer unterhielt eine Heermannschaft (Urimannie), d. i. eine angemessene Zahl von bewaffneten unfreyen Leuten, einen Hofstaat im Kleinen, ¹⁾ Patrimonial- Ministerialen, ²⁾ die für

1) Lex Alam. tit. 79. c. 3. 4: „alicujus *seniscalcus*, qui servus est, et dominus ejus duodecim vassos infra domum habet etc.“ — „*mariscalcus*, qui super duodecim caballos est; — *coquus*, qui juniorem habet.“
Chronicon Weingart. ap. Leibnitz. scriptt. Brun. T. I. p. 781: „*ministeria dapiferi, pincernae, marschalci, camcrarii, signiferi* etc.“

2) Ibid. p. 784.

den Genuß eines Grundstücks dem Gutsherrn Haus- und Hof-Dienste, und zur Beschützung des Gebiets, Polizey- und Militair-Dienste, verrichteten. Dem Geiste der Altdeutschen Verfassung zufolge, übte der Hofherr die Patrimonialgerichtsbarkeit über alle, auf seinem Grunde und Boden ansässige, persönlich freye und unfreye, Leute, in deren Rechtsfachen unter sich selbst. ¹⁾ Daß die Patrimonialgerichtsbarkeit eine Zugehörung der Grundherrlichkeit war, ergibt sich unter andern daraus, daß dieselbe mit erworben wurde, wenn Jemand ein Landgut als Erb-Eigenthum an sich brachte. ²⁾ Erhoben sich Streitigkeiten zwischen einem Gutsherrn und einer andern, nicht zum Gebiete gehörenden, Person, so konnte jener, als unmündig, nicht selbst vor Gerichte erscheinen, sondern der Grundherr vertrat ihn als Beklagten, wie als Kläger. Die berühmten Welfen, eine der mächtigsten Reichsfreyherrnfamilien, thaten so vornehm, daß sie in solchen Fällen die competenten Gerichtshöfe nicht selbst besuchten, sondern sich

- 1) Lotharii imp. Cap. tit. V. c. 23: „de liberis hominibus, qui super alterius terram resident, — constitui-
mus, ut secundum legem, patroni eorum eos ad placitum adducant.“
- 2) Marculf. l. i. form. 17: „villam — in integra emunitate, absque ullius introitu iudicum, quam jure proprietas possidere videtur, — ipse et posteritas ejus eam teneant et possideant, et cui voluerint, ad possidendum relinquunt.“

einen Vogt dazu hielten. ¹⁾ Es wird sogar von ihnen erzählt, ihr Gebiet sey in dem Grade geschlossen gewesen, daß sie das Recht des Asyls ausgeübt haben. ²⁾

Was den Gerichtsstand der absolut freyen Landeigenthümer anbetriift, so galt auch hier jener altherkommliche Gerichtsgrundsatz: jeder privatrechtlich Freye wird von seines Gleichen gerichtet. In Sachen der kleinern Freysassen sprachen die gewöhnlichen Schöffen, unter Aufsicht des Kreisgrafen. Die Pares, Richter eines größern Reichs, freysassen, waren vermuthlich Auströge, und der Pfalzgraf führte bei der Entscheidung im Namen des Königs die Aufsicht (s. oben). Das Fürstenrecht kann nicht Gerichtshof eines Dynasten gewesen seyn, eben jenes Grundsatzes wegen; da ein solches aus lauter königlichen Leuten bestand, die nicht seines Gleichen waren.

Die Güter, auf denen die Familie der freyen Landeigenthümer entweder für immer, oder doch abwechselnd, ihren Sitz hatte, führten gewöhnlich den Namen Salgüter, d. i. herrschaftliche Wohngüter. Daß der Ausdruck Sal (Hall) eine herrschaftliche Wohnung bezeichne, identisch mit Pfalz, ergibt sich theils aus der Vergleichung mehrerer urkundlichen

1) Chron. Weingart. l. c. p. 781.

2) Ibid.

Stellen, in denen er vorkömmt, ¹⁾ theils aus der bekannten Bedeutung einiger, mit Sal zusammengesetzten Wörter, als: Salbuch, ein Verzeichniß der Feuerstellen eines Bezirks; Salgraf, so viel, als Pfalzgraf; Königsal, eine königliche Pfalz. Die Salhufen oder das Sal-Land (terra salica), identisch mit Alod, ²⁾ waren demnach diejenigen Grundstücke, welche die Herrschaft sich unmittelbar vorbehalten hatte, und selbst bewirthschaften ließ; Hof-Necker; im Gegensatze derer, die an hörige ansässige Leute, an Freybauern, an Kriegsministerialen, an Geistliche &c. zur Nutzung überlassen wurden. ³⁾

1) Charta traditionis a. 777. ap. Schannat. N. 54. p. 29: „aream, in qua ego commanere videor, cum Sala de- „super stabilita.“

Breviarium Caroli M. ap. Leibnitz. collect. etymol. Ed. Eccard. P. II. p. 325: „invenimus in illo fisco do- „minico Salam regalem, ex lapide factam.“

Charta Alam. a. XXXV. Ludovici regis; ap. Goldast. T. II. P. I. p. 68. N. 74: „tam Marchis, quam aedifi- „ciis, excepta domo Salica.“

Praeceptum Caroli calvi pro monasterio SS. Emeterii et Genesii, ap. Baluz. II. p. 1481: „ipsas Salas, „seu ejus palaciolum.

2) Lex Sal. tit. 62: „de Alodis,“ c. 6: „de terra salica.“

3) Charta Alam. a. 802. ap. Goldast. l. c. p. 46. N. 28: „cum salica terra, et hobis, quae canonicis pertine- „bant.“

Charta Alam. ibid. p. 68. N. 74: „quod habemus „in Maingas, excepta salica terra, nisi quatuor jüge- „ra ex ipsa.“

Adalberti, archiepisc. Mogunt. dipl. a. 1128. ap. Guden. I. p. 69. 70: „viginti mansos, annum censum

Salknechte werden in den alten Grundbüchern die Knechte auf dem herrschaftlichen Hofe, nebst den Deputanten, genannt; ¹⁾ sie erhielten, nach der Weise des Mittelalters, ebenfalls ein kleines Stück Land, meistens, um sich Flachs zu bauen. Salweiber waren freygebohrne Frauen und Mädchen, die auf herrschaftlichem Grunde und Boden, zum Theil in herrschaftlichen Gebäuden, wohnten, und dafür Schutzgeld bezahlten, wohl auch ein Stück Leinwand oder Wollenzug weben mußten. ²⁾ Zur Bestätigung der vorgetragenen Erklärung von Salhusen, Salknechten, folgen hier einige Stellen aus dem ältesten Grundbuche des Regenspurgschen Klosters S. Emmeran. ³⁾

In Inningen: 6 Hufen Sal-Acker; 8½ Hufen Unterthanen-Land, mit Leistungen; 3 Hufen hat der Wirthschafter; 15 Morgen haben die Salknechte; 2 Morgen andere Dienstleute.

„solventes, cum salica terra. — viginti jugera — salice terre, et duos mansos a colonis possessos.“

Caesarii Heisterbac. glossae ad registrum Pramiense §. 4. ap. Hontheim. T. I. p. 662: „agri curiae, quos vulgariter appellamus *Selguut* sive *Atten* (Ad, Od).“

1) Liber censualis monasterii S. Emmeran. In Cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. thesaur. anecd. T. I. P. III. p. 74: „Forstarii et alii servi salici, habent unam hobam.“
Ibid. p. 67. 69. 71. 76.

2) Ibid. p. 73: „ad Sigonhovun — *Salicae foeminae XII*, „dant LX denarios;“ conf: „de Pheringe — *Censuales*, „*Xmulieres* dant C denarios.“

3) Ibid. p. 71 — 76.

In Chefburen: 5 Hufen Sal-Acker, nebst dem Zehent von der Dorf-Mark; 76½ Hufen haben die Parschalken; eine Hufe der Schaffer (Actor, villicus, Wirthschafter); eine der Ausrufer; — eine haben zwey Förster; 3 Hufen die Fischer. Die Parschalken sind zu folgenden Leistungen verpflichtet etc.

In Emhoven 3 Hufen Sal-Acker; 12 Morgen hat der Wirthschafter; 4 Hufen Unterthanen-Land, von denen 2 dies leisten, die 2 andern das etc.; — 1 Hufe und 20 Morgen haben die Salknechte.

In Stabilvis 5 Hufen und 9 Morgen Sal-Acker, nebst dem Zehent; 2 Morgen hat der Wirthschafter; 40 Morgen haben die vier Salknechte; 9 Hufen Unterthanen-Land.

In Egilsprunn 4½ Hufen Sal-Acker; 12 Morgen die Salknechte; 8 Hüfner.

Reiche Ländereybesitzer, die, bei vielem, an Basfallen abgetretenen, Lande, noch viele und weitläufige selbst verwaltete Güter besaßen, und sich daher durch großen Aufwand auszeichnen konnten, galten als die vornehmsten Adlichen, und hießen vorzugsweise Salherren (*Salici*); ¹⁾ ein Name, mit welchem der bekannte Volksname der Salier nichts gemein hat, als den Laut. Ihre Freiheit hatte die meiste Ausdehnung, daher wird ihnen in der Folge bisweilen das Prädikat: *egregia libertas*, beige-

1) Ottonis Frising. Chronicon, l. IV. c. 32. ap. Urstis. p. 98: „nobilissimi Francorum, qui *Sallci* dicuntur.“

legt. ¹⁾ Alle eigenthümliche Grundstücke der größern, wie der Kleinern, Ländereybefitzer, wurden bey dem Tode des Hausvaters unter die Kinder getheilt. ²⁾ Utherkommlich aber hatten die Söhne oder deren Söhne den Vorzug vor den Töchtern, und erhielten, mit Ausschlusse derselben, alle unbewegliche Güter. ³⁾ Bloss in Ermangelung von Söhnen und Enkelsöhnen fiel den Töchtern die Erbschaft auch der Ländereyen zu; ⁴⁾ da nun die Söhne, bei der wilden Lebensart

1) *Chronicon montis sereni, temp. Ottonis I., ap. Meuken T. II. p. 307.*

Siegbert. Gembl. a. 1024.

Annalista Saxo a. 1126. ap. Eccard. T. I. p. 660:
 „princeps, qui nunquam alicui, nec ipsi imperatori,
 „*pro aliquo beneficio se subdidit dominio.*“

2) *Lex Alam. tit. 35. c. 2:* „Fratres inter se dividant hereditatem patris eorum.“

Marculf. l. II. form. 12: „diuturna, sed impia, inter
 „nos consuetudo tenetur, ut de terra paterna sorores
 „cum *fratribus* portionem non habeant.“

3) *Marculf. l. c.*

Appendix Marculli, form. 49. ap. Baluz. T. II. p. 463: „dulcissima filia — omnibus non habetur incognitum, quod, sicut lex Salica continet, de res meas, „quod mihi ex alode parentum meorum obvenit, apud „germanos tuos, filios meos, minime in hereditate succedere potebas.“

Lex Sal. tit. 62. c. 6.

Lex Saxonum tit. VII. c. 1. et 6. ap. Leibnitz. scriptt. Bruns. T. I. p. 80.

4) *Lex Alam. tit. 57:* „si duae sorores absque fratre relictas post mortem patris fuerint, et ad ipsas hereditas paterna pertingat etc.“

Lex Saxon. tit. VII. c. 4. l. c.

und den beständigen Kriegen, oft vor dem Vater, und unverheirathet, starben, so waren die Fälle begüterter Erbtöchter, und mütterlicher Erbschaften, nicht selten, z. B. in Sachsen, ¹⁾ im heutigen Franken (im südlichen Hennebergischen und nördlichen Würzburgischen), ²⁾ in Schwaben. ³⁾ Der Verfasser beschränkt sich hier auf die Erbschaftsfälle, wo Kinder und Kindesfinder des Erblassers da waren, als auf die gewöhnlichsten und leichtigsten. Bei der Allgemeinheit und dem Alter der geltenden Erbschaftsgewohnheit, bey der Sicherheit, mit der die Söhne und Enkel, die Töchter und Enkelinnen, die Brüder und Brudersöhne u. s. w., auf ihren künftigen Antheil an der Verlassenschaft rechneten, mußten zwey Neuerungen, durch die Geistlichen veranlaßt, großes Aufsehn und heftigen Widerspruch erregen: Schenkungen an die Geistlichkeit, und Testamente. Daß in dem merkwürdigen Kampfe zwischen der Römischen und Germanischen Natur des Landeigenthums, also zwischen der Römischen und Germanischen Erbschaftsverfassung, die

1) Epistola reclamatoria ad Ludovicum pium, ap. du Chesne, T. II. p. 724.

2) Emhildæ donationis et traditionis Chartae, aa. 783. et 800. ap. Pistor. T. III. d. 561. 563: „propriae haereditatis meae terram, in diversis videlicet locis, tam paterno, quam et de materno jure ad me pertinentem.“

3) Cotavinae Charta trad. sec. VIII. ap. Goldast. T. II. P. I. p. 36.

Beatae Charta trad. ap. eund. l. c. p. 50. N. 39.

erstere sich, wenigstens in Beziehung auf die Privatpersonen, siegend behauptet hat, ist nicht zu verwundern, da ihre Sache von den Geistlichen geführt wurde, von Männern, in Waffen und Mitteln den unbehüllichen Deutschen allzu sehr überlegen. Im südlichen Deutschland beginnt dieser Kampf wenigstens schon seit dem achten Jahrhunderte. Um durchzusetzen, daß Veräußerungen an Stifter und Klöster erlaubt, und der Widerspruch der empörten, in ihrem Erbhoffnungsrechte beleidigten, Verwandten, unkräftig seyn sollte, benutzten die Geistlichen zuvörderst den höchst günstigen Umstand, daß sie allein es waren, denen die schriftliche Sammlung und Umarbeitung der alten Rechtsgewohnheiten konnte anvertrauet werden. Sie eilten, von dem Einflusse Gebrauch zu machen, der ihnen damit eingeräumt war: sogleich der erste Titel im Alemannischen, wie im Bayerischen Rechte, handelt von dieser, den Concipienten so wichtigen, Angelegenheit; setzt fest, jeder Landeigenthümer soll befugt seyn, Grundstücke an die Geistlichkeit zu schenken, wobei jedoch das Bayerische Recht den Söhnen einen Pflichttheil bedingt; ¹⁾ kein Staatsbeamter, selbst nicht der König, soll dies untersagen; sobald über die Schenkung eine Urkunde in Gegenwart von Zeugen aufgesetzt worden, soll auch kein Anverwandter Einspruch wagen, und wer dies gleichwohl

1) Lex Bajuwar. tit. I. C. I: „postquam cum filiis suis partivit.“

versucht, soll in die, in der Urkunde festgesetzte, Strafe verfallen. Darin bestand nämlich ein zweites Mittel der Geistlichen, den Sätzen des Römischen Rechts über Veräußerung der Güter Eingang zu verschaffen, und die Altd Deutsche Rechtsgewohnheit des Familien-Eigenthums zu erschüttern, daß sie die Unverwandten durch gewisse, in die Urkunde eingerückte, Drohungen, schreckten. Die Formulare der Schenkungsdocumente waren so gefaßt, daß sich die Eigenthümer, welche ein Stück Landes an eine geistliche Stiftung abtraten, das Ansehn gaben, als stände es bei ihr, eigenmächtig Strafen zu bestimmen. »Wer sich erdreistet,« so lautet die gewöhnliche Formel, »die Veräußerung des Grundstücks für ungültig zu erklären, und dasselbe in Anspruch zu nehmen, der soll in göttliche und menschliche Strafe verfallen, zur Hölle verdammt, in den Kirchenbann gethan, und zu einer schweren (bestimmt angegebenen) Geldbuße an die Geistlichkeit und an den Fiskus verurtheilt seyn.«¹⁾ Man glaubte sicherer zu gehn, wenn man die Könige in das Interesse zöge. Doch hatten, ungeachtet der vielfachen hinzugefügten Drohungen und Formeln der Abschreckung, daß der Schutzheilige des Stiftes

oder

1) Chartae Alam. sec. VIII. ap. Goldast. l. c. N. 34 — 84. p. 48 — 74.

Charta donat. a. 764. ap. Hontheim. hist. Trev. T. I. p. 128.

Chartae donat. ap. Herrgott. T. II. p. 2. seqq.

Charta tradd. ap. Miraeum, opp. dipl. T. I. p. 7. seq.

oder Klosters gegen den auftreten sollte, der die Schenkung anfechten würde, ¹⁾ daß ein solcher Vermessener das Schicksal Judä, des Verräthers, haben sollte, ²⁾ manche Unverwandte den Muth, die Schenkung anzutasten, und zwar nicht bloß gerichtlich, sondern häufig mit dem Degen in der Hand. Die Versuche der Geistlichen, gewisse, ihnen günstige, Römische Rechtsätze in Ansehung des Eigenthums, unter den Deutschen einzuführen, hatten bald zur Folge, daß auch das herkömmliche System der Intestat- und der Mannsstamm-Folge untergraben wurde; zumahl da in den Donau- und Rhein-Gegenden das Römisch-Theodosische Recht seit der Römischen Herrschaft sich hier und da erhalten hatte. ³⁾ Daß in Gallien schon im sechsten Jahrhunderte Testamente vorkommen, ⁴⁾ ist wegen der vielen, daselbst ansässigen, Römer, die ihr National-Recht behielten, zu erwarten; aber auch in Deutschland finden sich frühe Beispiele, nicht nur überhaupt von Testamenten, sondern auch insbesondere von Vermächtnissen unbeweglicher Güter an Töchter, bei vorhandenen Söhnen;

-
- 1) Charta trad. a. 808. in diplomatario Benedicto - Burano, in Monument. Boic. Vol. VII. p. 83.
 2) Charta trad. a. 799. in diplomatario Schledorf. ibid. Vol. IX. p. 15.
 3) Caroli M. praeceptum pro monasterio Prumiensi, a. 797. ap. Martene et Dur. ampl. coll. T. I. p. 62: „secundum quod lex romana edocet.“
 4) Gregor. Tur. l. VI. c. 45. a. 584.

namentlich in den Niederlanden, ¹⁾ wo doch das Salische Recht ausdrücklich das Gegentheil verordnete. Merkwürdig ist unter andern das Testament eines niederländischen Grafen Eberhard vom Jahre 867, worin derselbe die Güter, die er in der Lombardei und dem benachbarten Alemannien besaß, seinem ältesten Sohne bestimmt, die ansehnlichen niederländischen Besitzungen aber unter die drey jüngern Söhne, und drey Töchter, vertheilt, namentlich das Gut Heilsheim im südöstlichen Brabant seiner Tochter Judith vermacht. ²⁾

So lange der älteste Nationalzustand der sesshaften und ackerbauenden Deutschen dauerte, war keine Aussicht zur bürgerlichen und sittlichen Entwicklung. Die zerstreut liegenden Gehöfde lauter kleimonarchische Staaten; die rohen Güterbesitzer Despoten ihrer unfreyen Hintersassen; wenig Berührungspunkte unter den, in Abgeschlossenheit lebenden, stolzen Ackerfürsten; wenig Racheiferung; wenig Polizen und Rechtspflege: ein loser, ein durchaus öder, Zustand! Lange durfte er nicht unverändert bestehen in einem Lande, das, im Herzen von Europa gelegen,

1) Marculf. l. II. form. 12: „per hanc epistolam te, dulcissima filia mea, contra germanos tuos, filios meos, in omni hereditate mea aequalem et legitimam esse constituo heredem, ut *de alode paterna* — cum filiis meis, germanis tuis, — dividere debeas.“

2) Testamentum Evrardi comitis, ap. Miraeum, Opp. dipl. T. I. p. 19. 20.

zum Mittelpunkte der Europäischen Cultur ausersehen war. Ein wohlthätiges Element kam unter die kalten, selbstgenügsamen, Landherrs, durch welches allmählig angezogen, die Stoffe sich mischten und in Gährung geriethen. Jener neue Herrenstand der königlichen Leute, anfänglich und lange Zeit ein Vergerniß für die ungelenten, von National-Vorurtheilen eingenommenen, Reichsfreysassen, führte doch allzu viel Schmeichelhaftes mit sich, um nicht bei einigen den störrischen Freyheitsdünkel zu besiegen, und Lüsterheit zu erregen. Königliche Leute waren es, die, als die einzigen Staatsbeamten, alle öffentliche Herrschaft ausübten; königliche Leute, die allein Gelegenheit hatten, sich Kriegsrühm zu erwerben; königliche Leute, die zum Genusse fiskalischer Güter gelangten. Ein neuer Richtpunkt der Ehre, von dem alten sehr abweichend, war entstanden, der die Blicke immer stärker anzog. Auf der Leiter des bürgerlichen Ranges standen die königlichen Getreuen sehr hoch, aus der Summe ihres Wärgeldes zu schließen. ¹⁾ Der Schimmer des Hofes, die Reize der Theilnahme an dem königlichen Hofstaate und der Reichsministerialität, ließen die Allodialherrs nicht ungerührt. Viele traten über, und wurden unter die Leute oder Getreuen des Königs aufgenommen, dadurch, daß sie demselben mit ihren Hausstruppen, ihrer Heermann-

1) Lex Sal. tit. 44. l. 4.
 Marculf. I. form. 18.

schaft oder Heermannie (Arimannie), den Eid der Treue leisteten, ¹⁾ d. i. gleich den übrigen königlichen Leuten sich zu Kriegs-Diensten verbindlich machten, (zur Fahne schworen). ²⁾ Zu ihren Erbgütern, die sie in jeder Hinsicht unverändert beibehielten, ³⁾ bekränten sie nun fiskalische Ländereyen zur Nutzung; wurden auch meistentheils zu den öffentlichen Stellen ihrer Provinz befördert, da sie die einheimischen Rechtsgewohnheiten, besondern Bedürfnisse, und örtlichen Umstände, von Jugend auf kannten. Von Karln dem Großen wurden z. B. in Sachsen verschiedne einheimische Edle zu Grafen ernannt; ⁴⁾ namentlich erhielt ein gewisser Trautmann, zu dessen Salgütern Dortmund (aus Trautmann verunstaltet) gehörte, von diesem Könige eine Bestallung als Graf im südlichen alten Sachsen, in der

1) Marculf. l. 1. form. 18.

2) Ludovici pii Cap. Wormat. a. 829. c. 7. ap. Baluz. I. p. 672: „missi nostri illos describant, qui in *exercitalem* ire possunt *expeditionem*; — et qui necdum *fidelitatem* nobis promiserunt, cum *sacramento* nobis *fidelitatem* promittere faciatis.“

3) Gregor. Tur. l. IX. c. 38.

Theodorici IV. dipl. a. 727. ap. Bouq. IV. p. 706: „monasterium Murbach, in Alodo fidele nostro, Eberhardo comite.“

Capitularium l. IV. c. 4: „de vassis nostris, qui — in longinquis regionibus sua habent beneficia, vel *res proprias*.“

4) Annal. Franc. a. 782. ap. du Chesne, T. II. p. 22.

Gegend von Dortmund. ¹⁾ Solche Reichsministerialen, obwohl zugleich Besitzer von Erbgütern, mußten sich doch, wie die andern, auch zu Hofdiensten verstehen, wann der König in die Provinz kam. Auch war in Ansehung ihres Gerichtsstandes die Eigenschaft der Reichsministerialität vorherrschend; das Fürstenrecht war ihr kompetenter Gerichtshof. Bekannte Beispiele sind hier Tassilo von Bayern, und Rastig von Mähren. Dadurch, daß diese Mediatefürsten, von den Siegern geschont, dem Schicksale der meisten übrigen vormahligen Stammfürsten entgingen, und ihre Erbgüter, nebst denjenigen Verwaltungsberechtigungen, die in andern Provinzen Herzoge ausübten, behalten durften, traten sie nothwendig in die Vasallenschaft des Königs, ²⁾ und in die Reichsministerialität, und mußten, wie vormahls die Alemannischen Fürsten, ³⁾ an der Spitze einer angemessenen Zahl von bewaffneten Leuten für den König im Felde erscheinen. Daher mußten sie auch, obgleich von den Freyen des Landes unter mehrern Prinzen des Stammfürstenhauses gewählt, in ihrer Würde von dem Könige anerkannt und bestätigt werden. ⁴⁾ Sehr erklärlich sprachen mithin die Mitglieder des Fürsten-

1) Caroli M. praeceptum pro Trutmanno comite, a. 789. ap. Baluz. I. p. 249.

2) Annal. Franc. Nazar. a. 787.

3) Lex Alam. tit. 35. c. 1.

4) Lex Bajuwar. tit. 2. c. 1.

rechts, für deren Pares die genannten Mediatsfürsten galten, unter Vorſiße des Königs, Criminal-Urtheile über dieſelben: über Taſſilo im Jahre 788 zu Ingelheim, ¹⁾ über Raſtiz im Jahre 870 zu Regensburg. ²⁾ Manche Reichsfreyſaſſen gingen noch einen Schritt weiter; ſie ſchickten ihre Söhne frühzeitig an das Hoflager, und ließen ſie daſelbſt Hof- und Kammer-Zunkerdieneſte verrichten; ³⁾ damit ſie in Verbindungen kämen, durch die ſie Gelegenheit fänden, ebenfalls in der Provinz zu einem Amte, und einem damit verbundenen Beneficialgute, befördert zu werden. ⁴⁾ Andere ließen ſich ſelbſt als Hofbeamte an-

- 1) Annal. Franc. Metenf. a. 788: „rex congregavit synodum in praefata villa (Ingelheim) et ibi venit Tassilo. — Ab omnibus dijudicatus est ad mortem; et cum omnes capitalem sententiam proclamarent, rex, misericordia motus, eo, quod consanguineus ejus esset, obtinuit ab ipsis dei et suis fidelibus, ut non moreretur.“
- 2) Annal. Franc. Fuld. a. 870. conf. Annal. Franc. Bertin. a. eod: „Ludovicus rex cum suis colloquium habens, Rasticen, gravi catena ligatum, sibi praesentari jussit, eumque Francorum judicio, et Bojoariorum, nec non Sclavorum, — morte damnatum, luminibus tantum oculorum privari praecepit.“
- 3) Chronicon Fontanell. c. 1. ap. d'Achery, T. II. p. 264: „idem vir, adolescentiae dum polleret aetatis in annis, atque in aula gloriosissimi regis Dagoberti nobilissime, in militaribus negociis ac aulicis disciplinis educaretur, ab eodem rege comes palatii constitutus.“
- 4) Lex Sal. Tit. 57. l. 2: „gravionem, qui puer regius fuerat.“

stellen, z. B. als Referendarien, Stallmeister, um neben ihrem Eigenthume fiskalische Beneficialgüter zu erhalten. ¹⁾ Es finden sich auch schon frühe Spuren von erkünstelten Lehngütern, von der, in der Folge so häufigen, Uebertragung des Eigenthums, Verwandlung desselben in Beneficium; wodurch die erblicher Besizer, wann keine Gelegenheit zu gegebenen Beneficialgütern in der Nähe ihrer Feldmark da war, sich künstlich an die königlichen Leute angeschlossen, um die, daraus erwachsenden, für sie lockenden, Vorzüge, zu theilen. ²⁾


Verrätheren an der Freyheit, nach altväterlichen Begriffen! Anstößig für die übrigen Hofherrn, die noch eifersüchtig ihre alte Unabhängigkeit behaupteten, und sich mit dem neuern Zeitgeiste nicht befreunden konnten! Bekannt genug ist die Erzählung von dem Bayerischen Dynasten Eticho, aus dem Weißschen Hause, Schwager Ludwigs des Frommen. Der Sohn desselben, Heinrich, reisete wider Wissen des Vaters zu Ludwig, seinem Oheim, erhielt von diesem 4000 Morgen fiskalischer Ländereyen in Oberbayern als Lehn, und trat dafür in die Dienste des Königs. Der Vater, ein Altdeutscher Freyheitsschwärmer, war außer sich vor Gram und Zorn über diese Erniedrigung, und wollte den Sohn nicht mehr

1) Gregor. Tur. l. IX. c. 38.

2) Marculf. l. I. form. 13.

sehn. ¹⁾ Vergebens war jedoch alles Sträuben der
Altgläubigen; der Baum der Deutschen Ur-Verfas-
sung war an der Wurzel angegriffen.

1) Chronic. Weingart. Monach. de Gwelfis, c. 3. ap. Leib-
nitz. scriptt. Bruns. T. 1. p. 782.



Zweiter Abschnitt.

G e i s t l i c h k e i t.

I.

Als Grundherrschaften.

Plato, der tiefsinnige Forscher, aber auch der schwärmerische Ascet, hat durch die, von Pythagoras adoptirte, Lehre: »der Mensch müsse streben, die Seele von dem Körper zu entfesseln, um sie in nähere Verbindung mit der Gottheit, ihrem Ursprunge, zu setzen, das Leben müsse eine beständige Vorbereitung zum Tode seyn,« — einen wirksamen Funken in das leicht entzündliche Gemüth der morgenländischen Hypochondristen geworfen. Wie sich die Religionslehre meistens der herrschenden Weisheitslehre unterordnet, so bequeme sich auch das Christenthum in Aegypten nach dem aufkommenden Neuplatonischen System, in welchem jener Gedanke des Griechischen Dichterphilosophen zu den Fundamentalsätzen gehörte. Das merkwürdige Dogma war ein Saatkorn, das hier seinen entsprechenden Boden fand. Aegypten ist die uralte finstre Heimath des freudenlosen Pietismus; seit den frühesten Zeiten erlag es unter dem Joche kleinlich-despotischer, lichtscheuer, kalter Hierarchen; Musik, Wein, und Fröhlichkeit, waren verbannt aus diesem Kerker; durch die unnatürliche Entbeh-

rung alles Lebensgenusses seit so vielen Jahrhunderten, waren die Bewohner, Gefangne von Geburt, so erstarrt, daß selbst der belebende Geist der Griechen sie nicht erwärmen konnte. Bei dieser altnationalen Stimmung der Aegypter, verbunden mit der Empfänglichkeit der Morgenländer für Schwärmeren, ist es begreiflich, wie in kurzer Zeit viele der dortigen Christen von dem verführerischen Satze mächtig ergriffen wurden; und aus dem Klima des Landes, der sitzenden Lebensart der Gelehrten, und der immer tiefer in das Christenthum eindringenden Mystik, wird erklärlich, wie sogar die Griechischen Geistlichen in Aegypten der um sich greifenden ascetischen Schwärmeren nicht widerstanden. Lebhaftere Schüler gehen immer einige Schritte weiter, als der Lehrer. Der Pythagorisch-Platonische Satz wurde dahin ausgedehnt: alle Sinnlichkeit müsse ertödtet, alles Weltliche verachtet, werden; nur ein stilles, beschauliches Leben sey der Gottheit gefällig. Dies führte natürlich auf den Einfall, der geräuschvollen, gesellschaftlichen Welt zu entsagen, und in die Einsamkeit zu gehen. Mit Schnelligkeit verbreitete sich der Hang zur Abgeschiedenheit und zum Quietismus; bis jenseit der Land. Enge nach Syrien und Palästina erstreckte sich in kurzem die Grillenkrankheit. Klüfte und Einöden, Gräber und Hölen, waren bald mit christlichen Anachoreten besetzt. Eifrige Propagandisten stößten früh auch den Bewohnern von Gallien und Italien Geschmack an der einsamen ascetischen

Lebensart ein; nur waren im Europäischen Klima die Ausbrüche der Schwärmercy weniger wild. Hier ließen sich die Mönche, um von der Welt abgeschieden zu seyn, zwar auch in einsamen, wüsten Gegenden nieder; aber nicht in thierischer Unthätigkeit, sondern überall zum herrlichsten Gewinn für die Landeskultur. Denn, Bewohner eines kältern Himmelsstrichs, wo mehr Lebensbedürfnisse Statt finden, und mehr Fleiß erforderlich ist, dieselben zu befriedigen; und, seit dem sechsten Jahrhunderte, größtentheils Ordensbrüder von der Regel des hochverdienten Benedict, der den Feldbau zu einer vorzüglichen statutenmäßigen Pflicht erhoben hatte, — schufen die Mönche, wo sie sich schwärmerisch - fromm niederließen, aus Wüsteneyen kultivirte Gegenden, rodeten Waldungen aus, verbreiteten Acker- und Wein-Bau: erneuerte beglückende Reisen der Ceres und des Dionysos. Mißverstandne Frömmigkeit hat vormahls viele Hindus, denen die Braminische Religion den Ackerbau zur heiligen Pflicht macht, auf wüste Inseln geführt, dieselben urbar zu machen; mißverstandne Frömmigkeit trieb viele Europäische Christen in die entlegensten, wildesten Gegenden; Niederlassungen, die zwar nicht in jener Absicht der Hindus geschahen, aber doch nothwendig dieselbe Folge hatten. *) So

*) Tassilonis ducis dipl. a. 769. in diplomatario Schledorf. in Monument. Boic. Vol. IX. p. 9: „quia ipsa loca „(monachis concessa) ab antiquo tempore inanem atque „inhabitabilem (sic) esse cognovimus.“

gleicht der intellectueller Auswurf, wohin falsche Religiosität gehört, zuweilen dem materiellen: es gehn edle Früchte daraus hervor. Die Misanthropen des Mittelalters, die sich der Welt entzogen, sind der Welt nützlicher geworden, als sie selbst gewollt haben.

Der tiefe Zustand des äussern Friedens, der Mangel an Zerstreungen, die Entfernung aller Veranlassungen, die das Feuer wilder Leidenschaften entzündeten, die Befreyung von häuslichen Sorgen, die viele Muße: lauter günstige Umstände, durch welche die Klosterbewohner auf wissenschaftliche Beschäftigungen geführt werden mußten. Einige Bildung des Geistes, dadurch erworben, verbunden mit den vortheilhaften Folgen der regelmässigen Lebensart, der Unterweisung der Jugend, und der täglichen Beschäftigung mit Gegenständen der Religion, mußte in der Nacht des Mittelalters die Klöster als lichte Punkte auszeichnen, eine hohe Meinung von den Ordensgeistlichen erregen, und bewirken, daß deren Lebensart als nachahmungswerth betrachtet ward. Vorzüglich wurde unter den, zu einem Domstifte gehörenden, Geistlichen, eine, der klösterlichen ähnliche, Verfassung eingeführt; zumahl, da die Klosterbewohner für geistliche Personen erklärt waren.

Klöster und Domstifter waren das Hauptmittel, die christliche Religion unter rohen Völkern, namentlich unter den Deutschen, zu gründen und zu erhalten. Man eilte mit der Anlegung dieser geistlichen Schanzen und Warten. Wie lange würden,

ohne diese Maßregel, die Dickichte von Schwaben, Franken, Hessen, Thüringen, noch unzugänglich geblieben seyn; wie lange noch der Boden für Getreidebau unbenutzt, ein todttes Capital für die Nation! Wo Stifter und Klöster angelegt wurden, da eröffneten sich günstige Ausichten für die Landwirthschaft, diese Hauptquelle des dauerhaften öffentlichen Wohlstandes. Das Bedürfniß, und die Vorschrift des großen Urhebers der abendländischen Mönchsverfassung, bewogen zuerst die Klostergeistlichen, den Feldbau in der Nähe ihrer Niederlassung zu treiben, und den Boden dazu vorzubereiten. Manche Beschäftigung, anfänglich das Werk des Bedürfnisses und der Berufspflicht, wird allmählig zur Liebhaberey, zur Leidenschaft. Die Klosterbrüder gewannen nicht bloß Geschmack an der Wirthschaft; sie gingen bald weiter. Sie, die sich aller irdischen Beschäftigungen, alles Physischen, entschlagen, ihr Daseyn bloß dem Umgange mit der Gottheit widmen, wollten; die sich deshalb von der Welt und ihren Zerstreuungen zurückgezogen hatten; verloren bald diesen Zweck aus dem Auge, vergrößerten auf vielerley Wegen das Klostergebiet, trachteten, durch Mittel von verschiedenem Gehalte, dasselbe zu arrondiren, und erweiterten die Klosterwirthschaft ausserordentlich: eine von den tausend Inconsequenzen, die in ihren Folgen wohlthätig für das Menschengeschlecht werden.

Der Hang zum Eigenthum steigt mit der Befriedigung. Die Bischöfe und Aebte, nie gesättigt im

Besitze von Ländereyen, wurden von den Königen, wie von den Privatpersonen, mit beispielloser Freygebigkeit überrascht. Es giebt eine gewisse unwillkürliche Huldigung, die der Kultur überall von der Unwissenheit und Rohheit geleistet wird. In Vergleichung mit den rohen Fränkisch-Deutschen Magnaten, die von veredelnden, geistigen Beschäftigungen nichts ahneten, waren die Ordensgeistlichen allerdings die Gebildeten der Nation, die einzigen, die im stillen Selbst-Umgange das Feld der Einbildungskraft anbaueten, ein Feld, das zu dem großen Gebäude der Kultur eines Volks die ersten und wichtigsten Materialien liefern muß. Das Opfer, das die Bewohner des Fränkischen Staats, bloße Landwirthe, im natürlichen Gefühle der geistigen Subordination, den Stifts- und Kloster-Geistlichen darbrachten, bestand in Ländereyen, dem einzigen, oder doch vorzüglichsten, Besizthume. Bei den Königen ward die Bereitwilligkeit zu Schenkungen, zu außerordentlichen Vergünstigungen, durch eine gewisse Politik vermehrt, die ihnen eingab, Männer von so großem Einflusse auf das Volk, von der Natur ihnen zu Mitregenten gesetzt, an sich zu fesseln.

Die vielen und weitläufigen Ländereyen, mit denen die Könige während einer Reihe von Jahrhunderten die Stifter und Klöster bereicherten, 1)

1) Concil. Aurelian. a. 511. c. 5. ap. Labbeum, T. IV. p. 1405: „de oblationibus vel agris, quos dominus noster „rex ecclesiis suo munere conferre dignatus est.“

wurden daher selten als vollständiges Eigenthum an dieselben veräußert; in welchem Falle dies in der Schenkungs-Urkunde ausdrücklich bemerkt wurde. ¹⁾ Meistentheils behielten sie die fiskalische Eigenschaft, und werden deshalb Beneficien genannt. ²⁾ Das Interesse der Könige verlangte zwar, daß sie den Ordensgeistlichen eingeräumt wurden, aber auch, daß sie königliche Beneficialgüter blieben: ein Umstand von

Gregor. Tur. l. V. c. 3: „villas, quas ei rex a *fisco* „indulserat, abstulit, et basilicae contulit S. Medardi.“

Ludovici I. (Chlodovaei) dipl. circa a. 508. ap. Bouquet T. IV. p. 616: „concedimus quidquid est *fisci* „*nostri* etc.“

Hildberti I. dipl. a. 528. ap. eund. p. 617: „dedimus de *fisco* nostro etc.

EjUSD. dipl. a. 558. ap. eund. p. 622: „cedimus nos „*fiscum* largitatis nostrae etc.“

Dagoberti I. dipl. a. 632. ap. eund. p. 629: „qualiter ad *fisco* nostro praesente nunc tempore in dei „nomine possidetur, ex indulgentia nostra ad ipsa sancta basilica concessa.“

Siegberti III. dipl. a. 651. ap. Mart. et Dur. ampl. coll. T. II. p. 8: „Nos loca ipsa ad ipsa monasteria „aedificanda ex foresta nostra (Arduennensi) concessimus.“

Theodorici III. dipl. a. 690. ap. Mabillon. de re dipl. p. 471: „nos ipsa villa de *fisco* nostro ad monastirio — pro remedium animae nostri — visi fuimus concessisse.“

Marculf. l. I. form. 15: „villa, quam usque nunc „*fiscus* noster tenuit, promptissima devotione cum omni integritate visi fuimus concessisse.“

1) Hildeberti III. dipl. a. 706. ap. Mabillon. l. c. p. 481: „jure proprietario, sub emunitatis nomine etc.“

2) Theodorici IV. dipl. a. 721. ap. Bouq. IV. p. 698. 699.

Wichtigkeit, Grund der meisten Verhältnisse der Prälaten und der Stifts- und Kloster-Güter zum Könige. Als Haupt einer geistlichen Corporation, der die Nutzung fiskalischer Grundstücke abgetreten war, gehörte jeder Prälat zur Klasse der königlichen Leute und Ministerialen; und über die, im Besitze der Stifter und Klöster befindlichen, fiskalischen Güter, übte der König, wenigstens lange Zeit, alle die Rechte, die er sich über die fiskalisch-adlichen Güter, als Ober-Eigenthümer, vorbehalten hatte, und die auch die Privat-Allodialherrschaft über ihre Untersassen altherkömmlich ausübten; wovon im Verlaufe dieser Geschichte Beispiele vorkommen werden. Daher wird der König Senior der Prälaten genannt. ¹⁾ Daß die Bischöfe und Aebte, aus der angeführten Ursache, geradehin zu den königlichen Leuten gerechnet worden sind, erhellt aus mehreren unzweideutigen Ausdrücken der Geschichtschreiber. ²⁾ Eben so unzweifelhaft ist es, daß sie, in dieser Eigenschaft, dem Könige zu Kriegs- ³⁾ und Hof-Diensten verpflichtet waren, gleich den weltlichen Reichsministerialen. Die Unter-Basallen der Bischöfe und Aebte,

1) Frotharii, episc. Tull., epist. XXIV. ap. Bouq. VI. p. 395.

2) Fredegar. Chron. c. 41. a. 613: „Burgundiae Barones, „tam episcopi, quam ceteri leudes.“
C. 76. a. 634: „pontifices, ceterique leudes.“

3) Hetti, Archiepisc. Trev., Mandatum ad Frothar. episc. Tullens. a. 817. ap. Honthelm. T. I. p. 169.

lebte, unter der Hauptbedingung der Kriegsbienste angefehrt, mußten zu allen Zeiten die Geldstrafe erlegen, die auf die Vernachlässigung des Dienstes gesetzt war. ¹⁾ Die Geschichte liefert schon in dieser ersten Periode viele Beispiele, daß mehrere Prälaten sogar persönlich ihr Contingent angeführt haben, und zu Felde gezogen sind; untreu jenem Vorsatze, der sie in die Abgeschiedenheit geführt hatte, uneingedenk der wiederholten kirchlichen und landesherrlichen Verbote der unmittelbaren Theilnahme am Blutvergießen. Ein Bischof Anepos führte im Jahr 712 ein Truppenkorps an, in einem Feldzuge gegen die Sueven; ²⁾ zwey Bischöfe geriethen in einem Treffen gegen die Normannen i. J. 880 in die Gefangenschaft, ³⁾ oder verloren gar das Leben; ⁴⁾ auch ein Abt Hugo war in diesem Treffen; ⁵⁾ zwey andere, Walo und Bertolf, erschienen im J. 882 im Felde; ⁶⁾ Sunzo, Erzbischof von Mainz, im J. 891; ⁷⁾ Arn oder Arndt, Bischof von Würzburg, blieb in einem Tref-

1) Gregor. Tur. l. V. c. 27.

Eginhard. epist. 17. et 22. ap. Bouq. VI. p. 373. 374.

2) Adonis, Archiepisc. Viennens., Chron. ap. Bouquet. II. 670.

3) Hermann. contract. ad. a. 880.

4) Helmold. Chron. Slav. l. I. c. 7.

5) Annal. Vedastini, a. 880 ap. Bouq. VIII. p. 81.

6) Regino ad a. 882.

7) Id. ad a. 891.

fen gegen die Wenden im J. 892; ¹⁾ drei Bischöfe, Ansgis, Gosselin, und Abbo, fochten im J. 925 gegen die Normannen. ²⁾ Versäumten die Stifter und Klöster, ihr Contingent zu stellen, so hatte dies zuweilen die nachtheilige Folge, daß sie ihre Unmittelbarkeit verloren. ³⁾ Bloss einige, von den Königen vorzüglich begünstigte, Abteyen, wurden von der Verpflichtung zu Kriegs-Contingenten freigesprochen, z. B. Corvey; ⁴⁾ auch einige am Rhein und in Bayern. ⁵⁾

Die Hof-Dienste der Prälaten zerfielen, wie bey den weltlichen Reichsministerialen, in ordentliche und außerordentliche; von denen die erstern sich auf Dienste in den königlichen Capellen und Kanzleyen beschränkten, die zweiten von allen Bischöfen und Aebten geleistet werden mußten, so oft der König in die Provinz kam.

1) Id. ad a. 892.

Annal. Metens. a. eod.

2) Frodoardi Chron. a. 925. ap. Bouq. VIII. p. 182.

3) Chronicon Senoniense, l. I. c. 16. ap. Acher. II. p. 609.

4) Arnolphi dipl. a. 887. ap. Lünig. spicil. eccl. P. III. p. 72: „nec abbas, ejusque successores, in hostem ire cogantur, sed sicut antea eis a predecessoribus nostris concessum fuit, omnes suos vasallos nobiles secum in patria, ab expeditionibus vacantes, habeant.“

5) Ludovici pii Notitia de monasteriis, quae nec dona, nec militiam dare debent; a. 817. ap. Baluz. I. 591.

Ordentliche Hofdienste der Prälaten.

1) Dienste in den Hofcapellen.

Bey der Festigkeit, mit der alle Völker auf mitt-
 lerer und niedrer Stufe der Ausbildung unter an-
 dern an den Religions-Gebräuchen und Symbolen
 der Väter hängen, würde die ziemlich schnelle Aus-
 breitung des Christenthums zu den größten Räthseln
 der Geschichte gehören, wenn sich dasselbe nicht so
 genau an den Griechisch-Römischen Cultus ange-
 schmiegt hätte, wenn die sinnlichen Theile desselben,
 die Außendinge, nicht bloße Modificationen der bis-
 herigen Volksreligionen gewesen wären. In dem
 Griechisch-Römischen System befand sich keine Kluft
 zwischen den Göttern und Menschen; den Uebergang
 machten Heroen und Halbgötter, näher verwandt der
 menschlichen Natur. Sie gingen, dem Wesen nach,
 in das christliche System über: sogenannte Heilige
 milderten hier den Abstand zwischen Gott und den
 Menschen, Untergottheiten, Mittelwesen, zugänglicher,
 als die allzu erhabne Gottheit. Nur in Ansehung
 der Eigenschaften und Thaten, die zum olympischen
 Bürgerthume berechtigten, waren die alten Heroen
 von den neuen verschieden: die alten gymnastische
 Helden, die neuen, moralische: eine Folge des
 männlichen Zeitalters und der monarchischen Regie-
 rungen. Die alten verloren sich im Dunkel der Vor-
 zeit; bloße Volksfagen hatten sich von ihnen erhal-
 ten, keine sinnliche Ueberbleibsel; die neuen waren der

Geschichte erreichbar, und dem frommen Sinne war jeder körperliche Gegenstand heilig, der zu einer christlichen Halbgottheit in näherer Beziehung gestanden haben sollte. Das Reliquienwesen hatte im Frankensstaate alles durchdrungen. Eidschwüre wurden nicht anders, als auf Reliquien, abgelegt; ¹⁾ Verfolger wurden zurück gehalten, Feinde besiegt, wenn man sich Reliquien vortragen ließ. In hohem Rufe stand besonders ein Gewand (Cappa, Capella) des heiligen Martins, vormahligen Bischofs von Tours; ein Haupt-Reliquienstück, Sanction der feyerlichsten Eide, ²⁾ vorgetragen in Feldzügen. ³⁾ Die Geistlichen, Träger des Kleinods, hießen davon Capellane, und der Tempel, der in Zeiten des Friedens das Heiligthum verschloß, Capelle. ⁴⁾ Auf den meisten Pfalzen der Fränkisch-Deutschen Könige wurden frühzeitig Kirchen erbauet, ⁵⁾ (Sacella regis); ⁶⁾ die Hauptforge war dahin gerichtet, dieselben durch Reliquien zu weihen. Bald wurden sie, nach diesem Umstande, ebenfalls Capellen, und die Geistlichen daran Capellane, genannt. ⁷⁾ Am berühmtesten von al-

1) Lex Alam. tit. VI. c. 7.

2) Marculf. 1. form. 38.

3) Monach. San. Gall. de gestis Caröli M. l. I. c. 4.

4) Ibid.

5) Capit. de villis, c. 6.

6) Pipini Capitulare Metense a. 756. c. 6.

7) Caröli M. Cap. Francoford. a. 794. c. 36.

Cap. de villis. c. 6.

len Hofcapellen war die, zu Aachen; ¹⁾ die herrliche Marienkirche, ²⁾ von Karl dem Großen angelegt, und mit goldenen und silbernen Gefäßen, mit ehernen Gittern und Thoren, mit Marmorsäulen aus Italien, geschmückt, ³⁾ mit Blei gedeckt, ⁴⁾ ein Wunder der Baukunst jener Zeit. Eine schöne Capelle war auch zu Gondreville, einer königlichen Pfalz in Lothringen. ⁵⁾ An der Spitze der zahlreichen Geistlichkeit jeder Hofkirche stand ein Ober-Capellan, ⁶⁾ der auch vorzugsweise den Namen Capellan führte. ⁷⁾ Der wichtigste Theil seines Amts be-

Capitularium l. V. c. 354: „capellae in palatio ap-
„stro.“

Ludovici pii Cap. a. 828. c. 1. ap. Baluz. I. p. 653:
„de decimis, quae ad capellas dominicas dantur.“

1) Caroli M. Cap. Francoford. a. 794. c. I: „in sacri pa-
„latii *capella* recondendum.“

Eginhard. Annales de gestis Ludovici pii, a. 829:
„sanctae dei genetricis Basilicam, quam *capellam* vo-
„cant.“

Annal. Fuld. a. 881.

2) Ibid.

Ejusd. vita Caroli M. c. 17.

3) Ibid. c. 26.

4) Eginhard. de gestis Ludov. pii, l. c.

5) Frotharii, episc. Tullens., epist. XI. ap. Bouq. VI. p.
390.

6) Ludovici pii dipl. a. 822. ap. Mabillon. l. c. p. 513.

7) Hincmar. epist. de ord. palatii, cc. 14. 16. 19. 32:
„omnem clerum palatii sub cura et dispositione sua
„regebat.“

stand darin, daß er zugleich Kirchenrath der Provinz, ¹⁾ also Reichsministerial, und in dieser Eigenschaft das Seitenstück zu dem Pfalzgrafen, war. Alle Kirchensachen und geistliche Angelegenheiten des Pfalzdepartements mußten an ihn gelangen; in den geringern entschied er allein; die wichtigern trug er dem Könige vor, wann derselbe auf die Pfalz kam. ²⁾

2) Dienste in den Hofkanzleyen.

Bei den spätern Römern wurden die niedern Gerichtspersonen, von den Schranken (cancellis) in den Gerichten, an denen sie ihre Geschäfte vollzogen, Kanzler genannt. Im Fränkischen Staate ward dieser Name auf die Notarien, meistens Geistliche, übertragen, die in Gegenwart von Zeugen, deren Zahl gewöhnlich durch die Gesetze bestimmt war, Urkunden abfaßten, z. B. Testamente, Kauf-

1) Ibid. c. 13: „Apocrisarius, id est Responsalis negotiorum ecclesiasticorum.“

2) Ibid. c. 19. 20: „Praecipue duo, id est *Apocrisarius*, qui vocatur apud nos *Capellanus*, vel palatii custos, de omnibus negotiis ecclesiasticis vel ministris ecclesiae, et *Comes palatii* de omnibus secularibus causis vel judiciis suscipiendi curam instanter habebant; ut nec ecclesiastici, nec seculares, prius dominum regem absque eorum consultu inquietare necesse haberent, quousque illi praeviderent, si necessitas esset, ut causa ante regem merito venire deberet. — *Apocrisarius* pro ecclesiasticis necessitatibus sollicitudinem haberet, et ea tantummodo de externis regem adirent, quae sine illo plenius definiri non potuissent.“

briefe, ¹⁾ Schenkungsdocumente, Freylassungsbriefe; ²⁾ wofür ihnen gewisse Gebühren, ³⁾ sogar ein starker Antheil an der Straffsumme, bewilligt wurde, wenn Jemand dem Inhalte der Urkunde zuwider handelte. ⁴⁾ Vermuthlich befand sich auf jeder Haupt-Pfalz des Königs, oder auf jedem Domainen-Amte, wo der Sitz eines Pfalzgrafen war, eine so zu nennende Hofkanzley, eine Ausfertigungs-Anstalt, bestehend aus Schreibern und Registratoren, ⁵⁾ ebenfalls unter dem Namen Cancellarien. ⁶⁾ Vorsteher und Haupt-Beamter einer solchen Anstalt war in den frühern Zeiten der Departements-Referendarius, auch Geheimschreiber ⁷⁾ genannt, oder vorzugsweise Hoffschreiber, ⁸⁾ ein Weltlicher, nach der obigen

1) Lex Ripuar. tit. 59. c. 2. seqq.

2) Capitularium l. III. c. 43.

3) Lotharii imp. Capitt. tit. III. c. 24.

4) Lex Ripuar. tit. 59. c. 3.

5) Hincmar. l. c. C. 16: „summo cancellario erant subje-
 „cti prudentes et intelligentes ac fideles viri, qui prae-
 „cepta regia — scriberent, et secretà fideliter custodi-
 „rent.“

6) Gregorius de Miraculis S. Martini, l. IV. c. 28: a. 591.
 ap. Bouq. II. p. 470: „Claudius quidam ex Cancellariis
 „regalibus etc.“

7) Hincmar. l. c. C. 16: „*summus cancellarius*, qui a So-
 „cretis olim appellabatur.“

8) Hildrici I. dipl. a. 583. ap. Bouq. IV. p. 625: „*pala-*
 „*tinus scriptor*.“

Vita S. Ansberti, ap. Chesn. I. p. 681: „*aulicus scriba*.“

Ausführung: Als aber um die Mitte des achten Jahrhunderts auch unter den Layen von Römischer und Gallischer Abkunft die letzten Reste wissenschaftlicher Bildung verschwanden, aus der barbarischen Sprache der Urkunden abzunehmen, hörten die Referendarien auf. Seit dem achten Jahrhunderte traten Oberkanzler ¹⁾ an ihre Stelle, vorzugsweise Kanzler genannt; ohne Ausnahme Geistliche, meistens theils Bischöfe oder Aebte der Gegend. Wie vor- mals der Referendarius, so hatte nun der Hoffanzler folgende Amtsgeschäfte. In der Eigenschaft als Geheimschreiber des Königs führte er dessen Privat- Correspondenz; besorgte die Ausfertigung der königlichen Verordnungen und Urkunden, legte dieselben dem Könige zur Unterschrift vor, und contrasignirte. ²⁾ Wenn das Siegel in Verwahrung des Pfalzgrafen blieb, ³⁾ da dieser Beamte seinen gewöhnlichen Sitz auf dem Domainen- Amte hatte, der Kanzler hingegen bloß Dienste that, so lange der König anwesend war, übrigens in seinem Stifte oder Kloster lebte; so gehörte doch zu den Geschäften des Kanzlers, die Urkunden mit dem königlichen Siegel zu versehen. Er mußte ferner die Publikation der königlichen Verord-

1) Hincmar. l. c.

2) Vita Caroli M. per Monachum Engolismensem descripta, ad a. 769. ap. Bouq. V. p. 185.

3) Caroli Calvi Capp. tit. LII. (perperam LIII.) c. 17. ap. Baluz. II. p. 265.

nurgen besorgen; ¹⁾ endlich, als Archivar, die Aufsicht über deren Sammlung führen. ²⁾ Da die Hofarchive, der Sicherheit wegen, gewöhnlich in den Capellen angelegt waren, weshalb die Geschichtschreiber des Mittelalters zuweilen sogar den Ausdruck Capelle gebrauchen, wenn sie die Kanzley und das Archiv bezeichnen wollen: ³⁾ so lag der Gedanke sehr nahe, die Würden eines Ober-Capellans und eines Hofkanzlers hier und da in Einer Person zu verbinden. Dies war unter andern der Fall bei dem Erzbischofe Hildebald von Cöln, der unter Karln dem Großen Capellan und Kanzler zu Aachen war. ⁴⁾ Doch ward die Vereinigung dieser Würden nicht Regel; vielmehr wird ausdrücklich angegeben, daß beide gewöhnlich getrennt gewesen sind. ⁵⁾ Die zweite

1) Ludovici pii Cap. a. 823. c. 24.

Caroli calvi Capp. l. c. p. 267: „jussit Gauzlenum
„cancellarium, ut haec sequentia capitula in populum
„recitaret.“

2) Caroli calvi Capp. tit. XIV. c. XI: „missi capitularia
„accipiant de scrinio nostro vel a cancellario nostro.“

Tit. XXXIII: „commendatio nostra *ex more* in no-
„stro palatio apud cancellarium retineatur.“

3) Monach. San. Gall. l. I. c. 4: „quendam optimum di-
„ctatorem et scriptorem in capellam suam assumpsit.“

4) Caroli M. dipl. a. 789. ap. Baluz. I. 250: „Hildebal-
„dus, Archiepiscopus Coloniensis, et sacri palatii Ca-
„pellanus, recognovi.“

5) Hincmar. l. c. C. 16: „Apocrisarius vel Capellanus,
„*cui sociabatur* summus cancellarius; post eos palatium
„disponebatur etc.“

Hälfte des achten Jahrhunderts ist die Epoche der schnell fortrückenden Ausbildung des hierarchischen Systems; da seit Pipin und Karl dem Großen genauere Verbindungen mit Rom geschlossen wurden. Das Ganze des Kirchenregiments gewann immer mehr an Einheit und Haltung, strebte immer mehr, sich in Einen Hauptpunkt zuzuspitzen, während das Ganze des Staatsregiments, seit dem Tode Karls des Großen, immer zerrütteter ward, immer mehr aus einander ging, aufgelöst durch die Entartung des Lehnwesens. Wie seit dieser Zeit über die Bischöfe mehrere Erzbischöfe emporstrebten, so erhob sich über die Ober-Capellane der sämtlichen Haupt-Pfalzen ein Erzcapellan, und über die Hofkanzler in ganz Deutschland ein Erzkanzler. Seitdem die einzelnen Hofkanzler ein Oberhaupt hatten, fügte am Schlusse der Urkunden der Hofkanzler, Conciipient oder wenigstens Revident derselben, häufig die Formel hinzu: die Schrift sey an der Stelle des Erzkanzlers von ihm durchgesehen und unterschrieben; ¹⁾ so wie es üblich war, daß, wenn in Abwesenheit des

1) Caroli calvi dipl. a. 861. ap. Mabillon. p. 534: „Gauzlenus, regiae dignitatis cancellarius, ad vicem Hludovici, recognovit et subscripsit.“

Caroli crassi dipl. a. 886. ap. Hand. Metrop. Sal. T. I. p. 164: „Amalbertus Cancellarius, ad vicem Luitardi, Archicancellarii, recognovi.“

Ottonis I. dipl. a. 963. ap. Maibom. T. I. p. 747: „Luitgerius cancellarius, ad vicem Vidonis, episcopi, et archicancellarii, recognovi et subscripsi.“

Hofkanzlers, ein Unterkanzler oder Notarius die Revision der Urkunde übernahm, dies ebenfalls bemerkt wurde. ¹⁾ Der Erzkanzler betrachtete sich zugleich als Groß-Siegelbewahrer; daher ist das Reichssiegel das Abzeichen desselben geworden. Wie der Ober-Capellan in manchen Pfalzen zugleich Hofkanzler, so war in der Folge zuweilen die Erz-Capellan mit der Erzkanzler-Würde in der Person eines vornehmen Prälaten verbunden; in welchem Falle gewöhnlich der erste von beiden Amtstiteln vorherrschte. ²⁾

1) Caroli calvi dipl. a. 857. ap. Bouq. VIII. p. 550: „Adal-
garius, notarius, *ad vicem Gauzleni* (cancellarii), re-
cognovit.“

Ejusd. dipl. a. 864. *ibid.* p. 594: „Hilboldus, no-
tarius, *ad vicem Hludovici* (Archicancellarii), recogno-
vit.“

2) Ludovici regis dipl. ap. Kulpis. A. p. 112: „Helarhar-
dus, cancellarius, *ad vicem Luitberti, Archicapellani,*
recognovit.“

Ejusd. diplomata a. 877. ap. Harenberg. hist. Gandersheim, dipl. p. 584. 585: „Wolfherius, cancellarius,
ad vicem Luitbert, Archicapellani, recognovit.“

Arnolfi regis dipl. a. 887. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 165: „Aspert, cancellarius, *ad vicem Archica-
pellani, recognovit.*“

Ejusd. dipl. a. 888. in Cod. dipl. Lauresham. T. I. p. 91: „Aspertus, cancellarius, *ad vicem Theotmari,
Archicapellani, recognovit.*“

Ejusd. dipl. a. 890. *ibid.* *it.*

Ludovici regis dipl. a. 906. ap. Goldast. Alam. T. II. P. I. p. 37: „Ernustus, cancellarius, *ad vicem The-
otmari, Archicapellani, recognovit.*“

Otonis I. dipl. a. 950. ap. Maiboin. T. I. p. 744.

Aufferordentliche Hofdienste der Prälaten.

Zur Erhöhung des Glanzes bei der Gottesverehrung wurden oft die Prälaten der nächsten Stifter und Klöster bei feyerlichen Gelegenheiten an das Hoflager entboten, um in der Capelle, Statt der gemeinen Capellane, Dienste zu verrichten. Namentlich hatte einst der Bischof Frothar von Toul, unter Ludwigs des Schwachen Regierung, Befehl erhalten, zu diesem Behufe sich in Aachen einzufinden; durch Geschäfte und andere Umstände an der Reise verhindert, wandte er sich an den damahligen Erzcapellan, den Abt Hilduin von St. Denys, ¹⁾ als competenten Oberbeamten, mit der angelegentlichen Bitte, ihn für dieses Mahl frey zu sprechen. ²⁾ Gewandte und ge-

„Brun, cancellarius, a. v. Heroldi, Archicapellani, recognovit.“

Ejusd. dipl. a. 952. ibid: „Ludolfus, cancellarius, ad vicem Brunonis, Archicapellani, recognovi.“

Ejusd. dipl. a. 956. ap. Erath. Cod. dipl. Quedlinburg. p. 9; „Liudolphus, cancellarius, a. v. Brunonis, Archicapellani, r.“

1) Flodoardi hist. Remens. ap. Bouq. T. VI. p. 216: „in monasterio S. Dionysii sub Hilduino abbate; — prae-memoratus Hilduinus abbas, imperatoris Ludovici Archicapellanus etc.“

2) Frotharii epist. XI. ap. eund. T. VI. p. 390. 391: „praecipitur, ut in Aquis palatio operemur, et laboribus ibidem peragendis insudemus. — A praedicto servitio nos liberare ne pigeatis; — hoc onus curae pastoralis a me submoveatis.“

schäftskundige Prälaten wurden überdies von den Königen häufig zu politischen und gesandtschaftlichen Geschäften gebraucht; in die entferntesten Gegenden des Reichs, oder in das Ausland, geschickt; besonders von Karln dem Großen und seinem Nachfolger zu den ausserordentlichen Bevollmächtigten gewählt, die zu unbestimmten Zeiten gewisse Provinzen bereiseten, um den gesammten Zustand derselben zu untersuchen, und darüber an den König zu berichten. Der eben genannte Frothar befürchtete einst, von dem Könige mit Aufträgen in die Spanische Mark geschickt zu werden; ein Brief an den Oberthürhüter Gerung sollte dies abwehren. Erst sucht der Bischof den Hofmann durch die Erzählung zu gewinnen, daß er fleißig im Gebete seiner gedenke, und nur kürzlich hundert Messen für ihn gelesen, und funfzig Psalter für ihn habe singen lassen; dann tritt er mit der Bitte hervor, daß der Magnat seinen Einfluß gebrauche, um den Befehl von ihm abzuwenden. ¹⁾ Unter den Briefen des bekannten Abts Eginhard sind einige, die sich ebenfalls auf die Verpflichtung der Prälaten beziehen, ausserordentliche Dienste für den König und dessen Familie zu übernehmen. Der ängstliche alte Mann äussert große Besorgniß darüber, daß er dem Befehle der Königin, ihr von Aachen nach

1) Ejust. epist. XXIV. ibid. p. 395: „si in partes Hispaniae propter custodiam et sollicitudinem me senior noster isto hieme futuro destinare voluerit etc.“

Compingen zu folgen, nicht sogleich habe nachleben können, da er unterwegs von einer schmerzlichen Krankheit befallen worden sey. ¹⁾

Allgemein aber, und ein für alle Mal bestimmt, war die Verbindlichkeit der Prälaten, als Vorsteher von Körperschaften, die im Besitze fiskalischer Güter waren, dem Könige aufzuwarten, so oft derselbe in der Diöces war; ²⁾ oder zu gewissen Zeiten an das bleibende Hoflager nach Aachen zur Aufwartung zu reisen. ³⁾ Vernachlässigte Jemand diese Lehnspflicht, so hatte er Strafe zu befürchten. ⁴⁾ Die Reise geschah zu Pferde. ⁵⁾ Eben so mußten die Prälaten, schon gegenwärtig, wann der König auf die Pfalz kam, denselben einholen: ⁶⁾ ein Beweis, daß selbst in den Formalitäten das Lehnwesen meistens schon zu Karls des Großen Zeit ausgebildet war, und daß die Prälaten den weltlichen Reichsvasallen fast durchaus gleich gestellt wurden; weshalb sie, wie diese,

1) Eginhard. epist. 40 — 42. ibid. p. 379. 380.

2) Frotharii epist. XI. l. c: „nostis enim, quia ipse dominus Imperator sequenti anno *locum nostrum vult visitare*, et tunc illi *servire non potero*, sicut cupio etc.“

3) Hincmar. de ord. pal. c. 14: „episcopi, tempore competentis palatium visitantes.“
Eginhard. epist. 23. l. c. p. 374.

4) Ejusd. epist. 14. p. 372: „hortaris, immo consilium das, ut — palatium petam, cum mihi septem dierum absentia *poenalis* futura denunciata sit.“

5) Ejusd. epist. 40, 42. p. 379. 380.

6) Ejusd. epist. 41. l. c.

frühzeitig Fürsten genannt werden. ¹⁾ Daher mußten sie auch, und zwar auf eigene Kosten, im Gefolge des Königs, während der Reise desselben durch die Provinz, bleiben; besonders wenn bei dieser Gelegenheit Fürstenrechte oder Reichstage gehalten wurden. ²⁾ Zu den Lehn- und Hof-Leistungen der Prälaten gehörte endlich die jährliche Abführung eines Lehncanons an den Reichslehnhof, größtentheils bestehend in einer gewissen Zahl von Pferden. ³⁾

Die fiskalischen oder Reichslehn-Güter der Stifter und Klöster waren jedoch bei weitem nicht deren einzige Ländereien. Wenn die Prälaten, als Beneficial-Besitzer, zu den Reichsministerialen gehörten, so waren sie, als Allodial-Besitzer, zugleich bedeutende Reichsfreiherrn. Vermächtnisse waren der erste von den Wegen, auf denen die Geistlichen zu Allodien gelangten; ⁴⁾ Vermächtnisse, besonders von Klo-

1) Excerptum ex vita S. Balthildis, reginae Francorum, a. 656. ap. Bouq. III. p. 572.

Caroli III. constitutio de expeditione Romana, a. 881. ap. Goldast. Const. imp. T. I. p. 207: cum con-
„sensu tam *spiritualium*, quam *saecularium*, *principum*.“

2) Lupi, abbatis Ferrariensis, epist. ad Marwardum, abbatem Prumiensem. In bibliotheca patrum, T. IX. p. 844.

3) Wendeboldi regis praeceptum de immunitate ecclesiae Trevirensis, d. a. 898. ap. Honthain. I. p. 237: „ex-
„ceptis sex equis, qui per singulos annos ex eodem
„episcopio *solito more* — nobis debent exhiberi.“

4) Lotharii I. constitutio a. 560. c. 10. ap. Baluz. I. p. 8:
„oblationes defunctorum, ecclesiis deputatae.“

ster- und Stifts-Geistlichen, von Frauen, und Erbtöchtern. ¹⁾ Von den letztern so wenig, als von den erstern, zu verwundern. Das christliche Religionsssystem, in keinem Theile martialisch, ein System des Wohlwollens und der Sanftheit, empfahl sich dem rein weiblichen Charakter; befreiete das weibliche Geschlecht von der morgenländischen Willkühr der Männer; beschenkte dasselbe mit beglückenden Rechten: wie natürlich daher Aufwallungen der Inbrunst, der Dankbarkeit, ausgedrückt durch Schenkungen an Religionsanstalten! Je ansehnlicher aber der Umfang der fiskalischen und eigenthümlichen Grundstücke, desto größer die Ansprüche der Prälaten. Die Feldmarken der Stifter und Klöster wurden bald so ausgedehnt, daß sie nicht mehr von einer Wirthschaftsbehörde übersehn, nicht mehr vom Stifte oder Kloster aus bewirthschaftet, werden konnten. Die entlegnern Grundstücke mußten verpachtet werden. Von einigen überließ man die Nutzung an Colonen auf deren Lebenszeit, oder auch erblich; gegen die Leistung gewisser landwirthschaftlichen Dienste und gewisser Quoten des Ertrags. Andere wurden in kleinern Parcellen unter dem, von den Römern entlehnten, aber in erwei-

wei

Gregor. Tur. l. VII. c. 7: „testamenta defunctorum, „qui ecclesias heredes instituerant.“

1) Cotawinae cujusd. Charta trad. ap. Goldast. Alam. T. II. P. I. p. 36.

Beatae cujusd. Charta trad. ap. eund. l. c. p. 50.

weiterter Bedeutung angewandten, Namen Precarien, anfänglich auf kurze Zeit, weiterhin auf längere, ¹⁾ an benachbarte kleine Landeigenthümer verpachtet. Die Concurrenz bei diesen Verpachtungen ward für die Geistlichen ein fruchtbares Mittel, ihre Besitzungen zu vergrößern. Die weitläufigsten und ergiebigsten Grundstücke, und die Verlängerung der Pachtung auf Lebenszeit, bewilligten sie solchen Landwirthten, die ihnen ein Stück eigenthümlichen Landes gerichtlich verschrieben, daß den bisherigen Eigenthümern, höchstens noch den Kindern, zur Nutzung überlassen bleiben sollte, weshalb der Name Precarien darauf übergetragen wurde; nach dem Tode der Besitzer solcher erkünstelten Pachtstücke aber der geistlichen Corporation anheimfiel; ²⁾ ein Verfahren, das in der Folge sogar vom Staate öffentlich erlaubt wurde. ³⁾ Del in die Flamme der Habsucht der

1) Marculf. l. II. form. 5.

2) Marculf. l. II. form. 39.

Charta traditionis a. 799. in diplomatario Schledorf. in Monument. Boic. Vol. IX. p. 14. 15.

Charta traditionis a. 879. ap. Herrgott. Cod. probat. geneal. dipl. Habsburg. P. II. p. 48: „post meum obitum omnia ex integro tam illa, quae dedi, quam ipsa, quae accepi a monasterio, ad coenobium et ad rectores ejusdem redeant perpetualiter possidenda.“

3) Caroli M. Cap. VIII. a. 805. ap. Bal. I. p. 411: „ipsi proprias et utiles res eidem ecclesiis legaliter tradant, et sic — precariae renouentur.“

Caroli calv. Capp. tit. VII. c. 22: „precaria a nemine de rebus ecclesiasticis fieri praesumantur, nisi,

Prälaten. Wenn angränzende Grundstücke durch ihre Lage die Lüsterheit der geistlichen Herrn entzündeten, so nöthigten diese, zudringlich, mit geistlichen und weltlichen Zwangsmitteln versehen, die Eigenthümer, ein Stück Landes vom Stifte oder Kloster unter jener Bedingung in Pacht zu nehmen, damit sie auf diesem Umwege zum Ziele gelangten. ¹⁾ Kauf oder Tausch waren die seltenen Arten der Erwerbung. Den größten Zuwachs erhielten die Länderereyen der Geistlichkeit durch das berüchtigte, mit beispielloser Allgemeinheit in ganz Deutschland einreißende, für die innere Verfassung in seinen Folgen so wichtige, Traditionswesen. Frömmelley war freylich oft die Triebfeder, wenn kleinere Landeigenthümer, ohne Anspruch auf die Pachtung eines Stückes von den Kirchenländerereyen, doch unter jenen Bedingungen bei Precarien-Gütern, ihr väterliches Erbe an eine geistliche Anstalt hingaben. Bei weitem aber nicht immer war verirrte Religiosität Ursache dieser Sorglosigkeit in Ansehung der Nachkommen. Der Sprache in den Uebertragungs-Urkunden ist nicht zu trauen; Geistliche waren es, die die Urkunden ausfertigten, nach Formularen, von Geistlichen abgefaßt. Geberdenspiel

„quantum de qualitate convenienti datur ex proprio,
 „duplum accipiatur ex rebus ecclesiae.“

- x) Ibid: „A nulla potestate quis cogatur, facere precariam
 „de rebus, proprie deo et sanctis illius dicatis, cum ratio
 „et usus obtineat, neminem, cui non vult, contra utilitatem
 „et rationem, praestitum de proprio facere beneficium.“

heiliges Sinnes, erzwungene Freundlichkeit bei verbissenem Schmerze, herrschten nur zu oft von Seiten des gedrängten Hausvaters, der das theure Eigenthum fortgab. Für die kleinen Grundherrschaften näherten sich Zeiten, wie sie jetzt den kleinen Landesherrschaften drohn; das Privatleben gewann das rauhe Ansehn, wie jetzt das Völkerverleben: zunehmendes Verlieren der kleinern Massen in den größern; gieriges allgemeines Aufschauern; gegenseitige Anstrengung der Stärkern, einander zu verschlucken: misliche Zeiten der stehenden Haustruppen des Adels, misliche Zeiten der stehenden Reichstruppen der Regenten! Umgriffe, Erpressungen, Gewaltthätigkeiten der Staatsbeamten und ihrer Ministerialen, stürzten die meisten kleinen Landeigner in Sorgen und Noth; zur Verzweiflung brachte sie der ausdauernde Kriegsdienst seit Karl dem Großen, einem Fürsten, der, zur Behauptung des zweydeutigen Ruhms, unter den Fürsten Europens über die größte Zahl von Geviertemeilen zu gebieten, neben den Lehntruppen die Landmiliz übertrieben vergrößerte, und eine Ueberspannung der Kräfte erzwang, deren Folge eine völlige Erschlaffung seyn mußte. Von allen Seiten bestürmt, unfähig, sich länger zu behaupten, entschlossen sich allmählig viele der kleinen freyen Hausväter, die Mundschafft eines mächtigen Prälaten durch jene schmerzliche Aufopferung zu erkaufen. Im südlichen ¹⁾) und mitt-

1) Codex Tradd. S. Emmeranensium, ap. Paz. thesaur. T. I. P. III. p. 81. seq.

lern, ¹⁾ wie im nördlichen, ²⁾ Deutschland, kommen unzählige Beispiele von Guts-Übertragungen vor, die, wenn auch aus dringender Noth vorgenommen, doch freywillige Traditionen zu nennen sind. Sie waren aber die Vorläufer von erpreßten. Daß man sich gewisse Ungerechtigkeiten ebenfalls erlauben könne, sobald uns andere, mit denen wir uns gleich stellen, das Beispiel geben: dieser elende Bahn der Schwachsinnigen, diese vorgebliche Entschuldigung der Unedeln, deren legales Betragen nicht die Folge eigener Moralität ist, mag vorgeherrscht haben, wenn die Vorsteher geistlicher Anstalten mit den gefühllosen Grafen und deren Unterbeamten in Unterdrückung und Beraubung des gemeinen Mannes Schritt hielten: ³⁾ Schandflecke, selbst durch die glänzendsten

Instrumenta Tradd. Frising. ap. Meichelbeck. hist. Fris. T. I. P. II. p. 33. seqq.

Tradd. Alam. ap. Goldast. T. II. P. I. p. 52 — 71.

Charta Tradd. ap. Herrgott. T. II. p. 7. seqq.

Chartae Tradd. aa. 768. 784. ap. Schöpflin. Alsat. dipl. T. I. p. 40. 53.

1) Chartae Tradd. Prumiens. ap. Hontheim. l. c. T. I. p. 127. 131.

Tradd. Laureshamenses, in Cod. dipl. Lauresh. T. II. p. 49. seq.

2) Tradd. Fuldd. Ed. Schannat.

Ludovici regis dipl. a. 879. ap. Schottgen. et Kreys. T. I. p. 15: „Colonos (Fuldenses), propriae hereditatis agros, deo et sanctis ejus traditos, usufructuario, „ut fieri moris est, in beneficio tenentes.

3) Caroli M. Cap. III. a. 811. c. 2. §: „Pauperes se re- „clamant, expoliatos esse de eorum proprietate. Et

Verdienste der Geistlichkeit um die Ausbildung Europens nicht zu vertilgen. Des hohen Berufes vergessen, in der Nacht jenes Zeitalters die Reste des Lichtes zu retten, das Göttliche im Menschen nicht ersterben zu lassen, benutzten viele Prälaten die Finsterniß, an die Rotten der Räuber sich anzuschließen. Nicht durch eingewanderte Eroberer ist der große Haufe in Deutschland unterjocht worden; die seine Väter und Vormünder seyn sollten, die Depositairs seiner Religion und seiner Rechte, wurden seine Feinde, traten ihn zu Boden. Da hat er ein Jahrtausend gelegen. Sonst hat die Ungerechtigkeit ihr Maß, und die Urne der Duldung ihren Boden; im Deutschen Mittelalter nicht. Vergeblich waren die oft wiederholten landesherrlichen Befehle, den gemeinen Mann nicht zu drücken, ihn vielmehr zu schützen und zu vertheidigen. Zweyerley Waffen führten rohe Prälaten, die auf Plünderung ausgingen: Gewalt, wenn sie die untere Volksklasse anfielen; Trug, wenn es auf fiskalische Grundstücke abgesehn war. Es würde schwer seyn, zu glauben, daß Männer, von denen man annehmen sollte, daß Beruf und Lebensart wohlthätig auf ihr Rechtsgefühl gewirkt haben werden, unverschämt genug seyn konnten, fiskalische Ländereyen heimlich zu ihren Feldmarken zu ziehn, ¹⁾ und

„hoc aequaliter clamant super episcopos et Abbates,
 „et eorum advocatos, et super comites et eorum cen-
 „tenarios.“

1) Gregor. Tur. de gloria confessorum, c. 71. circa a. 566.

falsche Schenkungs-Urkunden, mit nachgemachten Unterschriften, abzufassen, wenn nicht Beispiele, durchaus unverdächtig, vorhanden wären; ¹⁾ wenn nicht überdies viele Nachrichten übereinstimmten, daß sich die Bischöfe und Aebte bei weitem nicht immer in der feyerlichen Stille des Klosters, unter wissenschaftlichen und kirchlichen Beschäftigungen, vorbereitet, sondern oft im Getöse der Welt, bis unmittelbar zu dem Antritte der geistlichen Würde, auf der Jagd und im Kriege herumgetrieben, hatten.

Verwandtschaften, vielfache Verbindungen in der Layenwelt, kamen den Prälaten zu Statten, das Ziel der Habucht immer weiter zu stecken. Nicht zufrieden mit dem bedeutenden Umfange ergiebiger Ländereyen, strebten sie, mittelbar die Reichthümer zu vermehren. Bei der vielfachen und tiefen Verflechtung der Hierarchie mit dem bürgerlichen Leben erlangten sie ohne Schwierigkeit Bekanntschaften in der königlichen Familie, unter den Günstlingen am Hofe. Pri-

ap. Bouq. II. p. 467: „Insurgit Childericus, atque im-
 „properans criminibus exacerbatum episcopum, quod
 „res, fisci ditionibus debitas, iniquo ordine retineret,
 „extrahi eum vi judicio jubet; et tentum, ablata per
 „judicium praesentium villa, trecentis aureis condem-
 „navit.“

- 1) Gregor. Tur. I. X. c. 19. a. 590: „Otto, qui tunc Re-
 „ferendarius fuerat, cujus ibi subscriptio meditata te-
 „nebatur, negat, se subscripsisse; *conficta enim erat*
 „*manus ejus* in hujus praeceptionis scripto. In hac
 „igitur causa episcopus fallax repertus est.“

privilegien wurden erschlichen; auch besonnene Könige überrascht. Unverhohlen erklären die letztern in zahllosen Urkunden, daß die Königin, die Schwester, der Erbprinz, ein Magnat, sie zu der Privilegirung vermocht habe. Frühzeitig ward fast allen Kirchen der Zehent bewilligt, selbst von den königlichen Gütern; ¹⁾ eine Abgabe, um so drückender, da sie vom rohen Ertrage geleistet wird. Frühzeitig ward den Geistlichen das Recht der unentgeltlichen Schweine-
mast in den öffentlichen Waldungen eingeräumt. ²⁾ Ein gewisses Wohlleben in den Stiftern und Klöstern war die natürliche Folge der zunehmenden Reichthümer; die Zufuhr ausländischer Lebensmittel zum eigenen Bedarfe vermehrte sich: Befreyung von Zöllen war daher eins von den Vorrechten, nach denen die geistlichen Anstalten, und mit Erfolge, ³⁾ trachteten. Je stärker das Priesterthum und je schwächer das Königthum ward, desto weiter gingen die Prälaten in ihren Forderungen; die Könige erlagen

1) Cap. de villis, c. 6.

2) Lotharii constitutio a. 560. c. XI. ap. Baluz. I. p. 8.
Caroli calvi Capp. tit. VI. c. 2.

3) Pipini regis dipl. a. 752. ap. Miraeum, T. I. p. 641.
Caroli M. dipl. a. 808. ap. Zylles. P. III. p. 13.
Ludovici pii dipl. a. 814. ap. Mart. et Dur. ampl.
coll. T. II. p. 22.
Lotharii imp. dipl. a. 844. ap. Hontheim, T. I. p. 183.
Arnolphi dipl. a. 898. ap. Meichelbeck, T. I. P. I. p.

dem Andränge; tausende von sogenannten Immunitäts-Privilegien wurden erbeten, ertroßt, vermöge deren die Stifter und Klöster fast von allen öffentlichen Lasten und Leistungen, von Steuern, Natural-Lieferungen, Einquartirung, Vorspann, Landfrohnen u. völlig freygesprochen wurden, bloß die Verpflichtung zu Kriegs-Contingenten ausgenommen; eine Vollendung ihres Staates im Staate, von der erst nach einer historischen Ausführung über die Jurisdiction-Gerechtsame der Prälaten, vollständig gehandelt werden kann. Bei weitem nicht so begünstigt, wie die geistlichen Körperschaften, waren die Patronatkirchen mit einzelnen Geistlichen; deren es jedoch erst wenige gab. Die Ländereyen, von denen der Unterhalt des Pfarrers bestritten wurde, waren oft bloß nutzbares Eigenthum, mit Abgaben und Diensten an die Grundherrschaft. Einem Befehle Ludwigs des Schwachen zufolge sollte bei jeder Pfarrkirche wenigstens Eine Hufe freyes Kirchenland seyn. ¹⁾

Auf Kosten der übrigen Staatsbürger, hauptsächlich auf Kosten der Staatskasse, häuften sich die Schätze in den geistlichen Anstalten. »Seht, unser Fiskus ist verarmt; unser Vermögen ist in den Besitz der Kirche gekommen:« so äusserte sich schon in der zweenen Hälfte des sechsten Jahrhunderts Hilb-

1) Ludovici pii Cap. Aquisgran. a. 816. c. 10.

rich der erste, ¹⁾ ein Schwelger, ein Barbar, aber einer von den wenigen hellen Köpfen der ersten Fränkischen Dynastie; wenn er gleich, in dem Netze der Hierarchie verstrickt, keinen praktischen Gebrauch von seiner Einsicht machen konnte. Lüstern und scheinbar sahen die weltlichen Magnaten nach den Reichthümern der Geistlichen. Die religiöse Demuth, die Ehrerbietung für den Clerus, sehr zweydeutig und bedingt, vermochte nicht, die Regungen der Mißgunst zu unterdrücken, die Anfälle auf die Besitzungen der Geistlichkeit zurück zu halten.

Dem Genius des Deutschen Volks gefiel es, den Kampf gegen den Priesterstand lange dauern zu lassen. Die Gegner der Layen, und mittelbar doch ihre Wohlthäter, waren im Besitze allzu vieler Vortheile, um nicht Jahrhunderte lang die Oberhand zu haben. Schon dadurch gewannen sie einen Vorsprung, daß wenigstens ein Theil von ihnen, groß genug, um eine Regel zu begründen, im Besitze eines gewissen, in den Zeiten der allgemeinen Dürftigkeit nicht unbedeutenden, Vorrathes von Kenntnissen war, erlangt in den Stifts- und Kloster-Schulen, in denen sie erzogen waren. Ihrer Hauptbestimmung nach sollten die Schulen Bildungsanstalten für die Geistlichkeit seyn; ²⁾ Karl der Große aber, der erlauch-

1) Gregor. Tur. l. VI. c. 46.

2) *Additio secunda capitularium*, c. 5. ap. Baluz. I. p. 1137: „decrevimus, ut unusquisque episcoporum in

teste Fürst des Mittelalters, lebendig überzeugt von dem Adel wissenschaftlicher Bildung, und mit eigener Würde, mit Nachdrucke und Ueberlegenheit des Geistes, ausgerüstet, um auf den rohen Haufen der weltlichen Magnaten wirken zu können, suchte den vornehmen Layen, um sie einiger Maßen für die Studien zu gewinnen, von einer Seite beizukommen, wo der Eindruck am wenigsten fehlschlägt: er suchte den Eigennutz und das Ehrgefühl derselben ins Spiel zu ziehn. 7) Ist es ein Wahl hoch am Tage der Aufklärung eines Volks, so wird die Regierung, überzeugt, daß die Staatsgesellschaft, obgleich dem Hauptzwecke nach eine Sicherheitsanstalt, doch zur Wohlfahrts- und Kultur-Anstalt benutzt werden müsse, ihre Maßregeln der Beförderung moralischer und wissenschaftlicher Aufklärung darauf beschränken dürfen,

„scholis habendis, et ad utilitatem ecclesiae militibus
 „Christi praeparandis et educandis, abhinc majus studium adhiberet.“

Ludovici pii Cap. a. 823. c. 5: „Scholae sane ad
 „filios et ministros ecclesiae instruendos vel edocendos
 „ordinari non negligentur.“

- 1) Monach. San-Gall. I. I. c. 3: „vos nobiles, vos primorum filii, vos delicati et formosuli, in natales vestros, et possessiones confisi, mandatum meum et glorificationem vestram postponentes literarum studiis, luxuriae, ludo, et inertiae, vel inanibus exercitiis indulistis. Per regem coelorum, non ego magnipendo nobilitatem et pulchritudinem vestram, licet alii vos admirentur. Et hoc procul dubio scitote, quia, nisi cito priorem negligentiam vigilantissimo studio recuperaveritis, apud Carolum nihil unquam boni acquiritis.“

neu aufsteigende Gewölke abzuhalten, im Entstehn zu zerstreuen. Desto mehr aber kann sie positiv verfahren, so lange der Nebel das Morgenlicht zurückhält. Aus dem Beispiele jenes hochverdienten Fränkischen Königs erhellt, wie viel der edle Eifer eines hellsehenden und wohlwollenden Regenten vermöge. Wirklich verbreitete sich gegen das Ende seiner Regierung einiger Sinn für wissenschaftliche Bildung, der, durch sich selbst, unter den nächstfolgenden fortbauerte. Jünglinge aus den vornehmsten Familien besuchten die Stifts- und Kloster-Schulen, unterwarfen sich der strengsten Zucht der Geistlichkeit. ¹⁾ Fulda, St. Gallen, Osnabrück &c. waren schon um diese Zeit stark besuchte Lehr-Anstalten. Daß manche weltliche Große Geschmack an Literatur gewonnen hatten, ist unter andern aus dem Bücher-Verzeichnisse eines Niederländischen Grafen Eberhard abzunehmen, der um die Mitte des neunten Jahrhunderts, zu einer Zeit, lebte, wo noch keine Bücher aus Eitelkeit aufgestellt wurden. Es werden darin theologische, juristische, historische und naturwissenschaftliche Schriften aufgezählt, ²⁾ sämtlich in der Capelle aufbewahrt, die gewöhnlich zur Bibliothek, wie zum Archiv, benutzt wurde. Doch war dieses Kunstwerk Karls des

1) Fragmentum historicum de concilio Aquisgranensi, ap. Bouq. T. VI. p. 446.

2) Testamentum Evrardi comitis a. 867. ap. Acher. T. II. p. 877.

Großen, einiger Sinn mancher weltlicher Staatsbeamten für wissenschaftliche Beschäftigungen, ein vorübergehender Lichtstrahl, der sich bald wieder in der zunehmenden Dunkelheit verlor. Lange hat es gedauert, bis dem Deutschen Volke das Glück ward, daß die Männer, denen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, die Erhaltung des Gemeinwohls im weitesten Sinne, anvertrauet ist, die also, gemäß dieser ehrwürdigen Bestimmung der Theilnahme an der Nationalvormundschaft, zu den Unterrichtetern und bessern der Nation gehören sollen, wirklich diese Erfordernisse erfüllten; daß die öffentlichen Beamten zum Gelehrtenstande gehörten, und durch Beschäftigung mit den Wissenschaften, in der Regel, einigen Adel der Seele gewannen. Nicht ohne Besorgniß denkt der Menschenfreund in dieser Hinsicht an die Zukunft Deutschlands; nicht ohne Grund befürchtet er, daß, wie einst, bei dem Ursprunge der Universitäten, der Stand der Geistlichen und der Gelehrten aufhörte, identisch zu seyn, bald eine Scheidung zwischen dem Stande der Staatsbeamten und der Gelehrten vorgehn dürfte; wenn theils, wie im Byzantinischen Reiche, wo auf diese Weise der wissenschaftliche Geist erlosch, alle theoretische Vorbereitung die beschränkte Richtung zum praktischen Gebrauche nimmt, theils, bei der zunehmenden Erweiterung des Wirkungskreises der Staatsregierung, der Drang der Berufsgeschäfte von dem Umgange mit den Musen ab-

hält, ja, dagegen verstimmt, und bloß Ergözzungen der Sinne zuläßt.

Mehr noch, als durch den Vorzug einiger wissenschaftlichen Bildung, war die Geistlichkeit den Layen dadurch überlegen, daß sie die Aussen Dinge der Religion handhabte, und durch dieses Mittel immer tiefer in das bürgerliche Leben einzugreifen versuchte. Zuvörderst war das Imposante des Gottesdienstes darauf berechnet, diejenigen, die ihn leiteten, in der Meinung des Haufens zu heben; ein sonderbares Gemisch von erborgten, modificirten Theilen des Griechisch-Römischen Cultus, und von neuern, originellen Verzierungen: die Messen, veredelte Opfer-Feyerlichkeiten; die Prozessionen, veredelte Formen der alten Religionstänze; das Weihwasser, auch von den Griechen entlehnt; der berauschende Weihrauch; das schauerliche Hellbunkel in den Capellen, und nachherigen Gothischen Tempeln; die Fackeln; die Pracht der goldnen und silbernen Gefäße und Geräthschaften; das Glockengeläute; der feyerliche Chorgesang; der Zauber der Orgel, eines Instruments, das zur Erhöhung der Kirchen-Feyerlichkeit sehr vieles beitrug, und wovon das erste Exemplar sich unter den Geschenken befand, die der Griechische Kaiser Constantin im J. 757 dem Könige Pipin machte; ¹⁾

1) Chronici Fredegariani continuatio, jussu Nibelungi scripta, c. 123. a. 757.

Annal. Nazar. a. 757.

lange das einzige im Fränkischen Reiche, da erst gegen siebenzig Jahre nachher, unter Ludwig dem Schwachen, ein Priester aus Venedig, Georg, zu Aachen, eine Wasser-Orgel für die dortige Hofcapelle bauete. ¹⁾ — Die hohe Weihe des Gottesdienstes veranlaßte die heilige Unverletzlichkeit des Orts, wo er gehalten ward: frühzeitig legten es die Geistlichen darauf an, ein Recht des Asyls für die bischöflichen und Kloster-Kirchen zu gründen; ²⁾ welches jedoch, als für die öffentliche Sicherheit nachtheilig, durch Karl den Großen dadurch eingeschränkt wurde, daß er solchen, in die Kirchen geflüchteten, Verbrechern, die nach den Gesetzen des Todes schuldig waren, namentlich Mördern, Lebensmittel zu reichen verbot. ³⁾ Auch der Glaube an die Heilkraft der Reliquien, ⁴⁾

Annal. Tilian. a. 757.

Annal. Metens. a. 757.

Eginhardi Annal. de gestis Pipini regis, a. 757.

1) Ejusd. liber de translatione SS. martyrum Marcelli et Petri, ap. Chesn. T. II. p. 652.

Herrmann. contract. a. 826.

Vita Ludovici pii, c. 40. a. 826. ap. Bouq. VI. p. 107.

2) Gregor. Tur. l. IV. c. 18. a. 557. — l. V. c. 2. a. 576. c. 50. a. 580. — l. X. c. 10. a. 590.

Lex Alam. tit. 3. c. 1.

Eginhardi epistolae VII. XV. XVI. XVIII. XXV.

3) Caroli M. Capit. a. 779. c. 8.

4) Gregor. Tur. de gloria confessorum, c. 95. ap. Bouq. II. p. 468.

von den Geistlichen sorgfältig unterhalten und verbreitet; und die, in Umlauf gesetzte, Meinung von dem Gräßlichen der Ausschließung von aller Kirchengemeinschaft; verbunden mit dem Triumphe des Clerus, wenn sich ein Ausgestoßener, überwunden von der Macht der öffentlichen Meinung, zur Kirchenbuße bequeme, wovon das Beispiel des schwachen Ludwigs alle andere hinter sich läßt, ¹⁾ — gaben den Hierarchy ein starkes Uebergewicht über die weltlichen Staatsbewohner. Große Fortschritte in Bekämpfung, Unterjochung, der Layen machten die Bischöfe durch die rechtliche Begründung der geistlichen Gerichtsbarkeit, ²⁾ die sich bald zur weltlichen erweiterte; ³⁾ und die gesammte Geistlichkeit verschaffte sich dadurch immer mehr nachdrückliche Waffen, daß sie den kirchlichen Wirkungskreis mit rastloser Anstrengung erweiterte, viele Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens in den Umfang desselben zu ziehen wußte. Ehesachen,

- 1) Acta exauctorationis Ludovici pii a. 833. ap. Chesn. T. II. p. 332. 334: „coram omni multitudine iudicium „sacerdotale, more poenitentis, susciperet; quod et non „multo post factum est. — Prostratus in terram super „cilicium ante sacrosanctum altare; — „coram sacerdotibus vel omni populo, cum lacrymis confessus, et „in cunctis se deliquisse, protestatus est.“
- 2) Pipini Cap. a. 755. c. 3: „ut unusquisque episcoporum „potestatem habeat, in sua parochiam de clero, quam „de regularibus, vel *secularibus*, ad corrigendum et „emendandum secundum ordinem canonicum spiritua- „lem, ut sic vivant, qualiter deo placere possint.“
- 3) Capitularium. VI. c. 366.

Testamente, Bucherpolizey, Ordballen, Ausfertigung der gerichtlichen Erkenntnisse: lauter Gegenstände, deren ausschließliche Verwaltung für den Clerus eine Handhabe zur Beherrschung der Nation ward.

Unangenehm konnte die Unterjochung durch die Priester keineswegs auf die Gefühle der Layen wirken. Soll ein Volk Moralität, Religiosität, ihrer selbst willen hochschätzen; soll die Achtung für die Religionslehrer auf die lebendige Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit der Lehre selbst gegründet seyn; so wird ein Grad der Nationalkultur vorausgesetzt, der die Entstehung einer Priesterherrschaft unmöglich macht. Die Herrschaft der Geistlichkeit des Mittelalters war bloße Benutzung eines Zusammentreffens von Zeitumständen; die Unterwürfigkeit der Layen — unwillige Fügung in die Nothwendigkeit. Die Religion selbst, was damahls diesen Namen führte, war ein Formenwesen, dessen Wirkung sich bloß auf die Sinnlichkeit erstreckte, und durch stärkere Aufwallungen der Sinnlichkeit unterdrückt wurde; die Religionsdiener, größtentheils in ihrem praktischen Leben von den Weltlichen gar nicht verschieden, weil viele den geistlichen Stand erst in spätern Jahren ergriffen, wo nicht mehr die Lebensweise, bloß die Kleidung, verändert wurde, waren bei weitem nicht immer geeignet, durch ihr Beispiel den Gemüthern Ehrfurcht für das Wesentliche der Religion einzulößen. Sittenlos und roh kamen die meisten in die Klöster und Stifter; Eölibat, Reichthümer, Müßiggang, Un-

ab

abhängigkeit, beförderten die Sittenlosigkeit: wildes Herumschwärmen auf der Jagd und im Kriege, Sausen, Schwelgen, Hurerey, Frevel, Bestechlichkeit, Glücksspiele, abgeschmackte Possen, Zänkereyen, Haß und Verläumdung, Nepotismus, fielen einer großen Zahl von Stifts- und Kloster-Geistlichen zur Last. ¹⁾

1) Bonifacii epist. ad Zachariam papam a. 742. ap. Bouq. IV. p. 92. (perperam 94): „Inveniuntur etiam quidam „inter eos episcopi, qui, licet se fornicarios et adulte- „ros dicant non esse, sunt tamen ebriosi vel venato- „res, et pugnant in exercitu armati, et effundunt pro- „pria manu sanguinem hominum, sive paganorum, si- „ve christianorum.“

Monach. San-Gall. l. I. c. 5: „Dapibus praegrava- „tus (episcopus), mero injurgitatus, vinoque sepultus, „nocte illa sanctissima ad nocturnas vigilias venire ne- „glexit.“

Carlomanni principis Cap. a. 742. c. 2: „venationes „et silvaticas vagationes cum canibus, omnibus servis „dei interdiximus. Similiter ut accipitres et falcones „non habeant.“

Pipini Cap. a. 744. c. 3: „clerici fornicationem non „faciant, nec habitum laicorum portent, nec habeant „canes, ut venationes faciant, nec accipitres portent.“

Caroli M. Cap. a. 769. c. 3.

Ejusd. Cap. III. a. 789. c. 15: „ut Episcopi et Ab- „bates et Abbatissae cupplas canum non habeant, nec „falcones, nec accipitres, nec joculariores.

Capitularium l. V. c. 376: „Admonemus episcopos „et Abbates, ut per praemia beneficia hominibus suis „nec auferant, nec donent; quia multae reclamaciones „et querelae de hac causa ad nostras aures solent per- „venire.“ — l. VI. c. 203: „quod Episcopus, Presby- „ter, et diaconus aleator et ebrius esse non debeat.“

— l. VII. c. 270. (de ebrietate clericorum etc.)

Additio tertia capitularium c. 41. ap. Baluz. I. p.

Wenn Feindseligkeiten, Raub, Meineid, Fluchen, Gotteslästerungen bei Gelagen und öffentlichen Zusammenkünften, wildes Leben auf der Jagd und im Kriege, Spielwuth, Böllerey, niedrige Ausschweifungen u. die Hauptzüge in dem Sittengemälde der weltlichen Stände ausmachten: ¹⁾ so ergiebt sich aus der Zusammenstellung derselben mit jenen, der Geistlichkeit vorgeworfenen, Lastern, daß die Layen in vielen Gliedern der geistlichen Anstalten keineswegs Vorbilder eines moralischen Lebens ehren konnten. Die Bischöfe sollten, wie es die Natur ihres Amtes verlangte, aus der Geistlichkeit genommen werden; je mehr sich aber die Besitzungen der Stifter anhäuften, je mehr die bischöfliche Pfründe ein üppiges Leben gewährte, desto mehr drängten sich mächtige Weltliche zu, und brachten durch Begünstigung des Königs ²⁾ und der höchsten Staatsbeamten, ³⁾ oft auch durch Bestechun-

1163: „ut Episcopi et Abbates ante se joca turpia facere non permittant.“

1) Pipini Cap. a. 744. c. 4.

Caroli M. Cap. III. a. 789. c. 10.

Ejusd. Cap. I. a. 802. c. 35.

2) Marculf. l. I. form. 5.

3) Gesta episc. Trevir. a. 713. ap. Bouq. III. p. 649: „Carolus (Martellus) tyrannus laicis episcopatus dedit.“

Bonifacii epist. ad Zachariam papam, l. c: „maxima ex parte episcopales sedes traditae sunt laicis cupidis ad possidendum, vel clericis scortatoribus et publicanis.“

Hincmar. epist. VI. ad. episc. diöces. Remens. c. 19.

gen, ¹⁾ die Stellen an sich. Wie hätten solche Layenbischöfe den Weltfinn, die rohe Gemüthsart, verläugnen können! Nicht wenige Bischöfe hatten zwar schon geraume Zeit vor Besteigung des bischöflichen Stuhls im geistlichen Stande gelebt, waren aber, aus andern Grunde, sittenlose, verworfene Menschen. Ob es gleich durch Staatsgesetze verboten war, unfreye, hörige Leute in den geistlichen Stand aufzunehmen, weil nicht selten entlaufene Hörige sich auf diese Weise der Dienstbarkeit entzogen; ²⁾ obgleich auch die Geistlichen dies längst auf einer Kirchenversammlung beschlossen hatten: ³⁾ so gaben doch oft die Bischöfe, ohne Rücksicht auf diesen Concilienschluß und jenes landesherrliche Gesetz, Unfreyen die Priesterweihe. ⁴⁾ Mehrere von diesen trugen die Maske, gelangten auf Schleichwegen zu bischöflichen

1) Gregor. Tur. l. III. c. 2: „oblatis multis muneribus, „in episcopatu successit.“ — l. VIII. c. 22: „Desiderius ex laico successit. Cum jurejurando enim rex „pollicitus fuerat, se nunquam ex laicis episcopum ordinaturum. Sed quid pectora humana non cogat auri sacra fames!“

Caroli M. Cap. I. a. 805. c. 2: „episcopi, — remota munerum acceptione, — eligantur.“

2) Ludovici pii Cap. Aquisgran. a. 816. c. 6.

3) Concil. Aurelian. a. 511. Can. 8. ap. Labbeum, T. IV. p. 1406.

4) Monach. San-Gall. l. I. c. 8.

Epistola reclamatoria ad Ludovicum pium ap. Chesn. T. II. p. 723: „ego indignus Presbyter, de nasivitate „mea servus vester sum.“

Pfründen; kaum hatten sie aber dies Ziel erreicht, so offenbarten sie ihren gemeinen Sinn, zeigten sich als Knechte, die, in eine bessere Lage versetzt, dieselbe nicht ertragen können. ¹⁾ Seit der kriegerischen Periode Karls des Großen, der die Verpflichtung zur Landmiliz so sehr erweiterte, daß er die kleinern Freyen zur Verzeiſung brachte, traten viele derselben in den geistlichen Stand, um dem Militairdrucke zu entgehen: ²⁾ in der Regel ebenfalls unwürdige Glieder des, in der Noth ergriffenen, Standes. Aus der häufigen Uebereinstimmung der Sitten in den Stiftern und Klöstern mit denen, in der Layenwelt, wird erklärlich, woher so viele Bischöfe und Aebte den Beinamen der heiligen erhalten haben. Führt nämlich ein geistlicher Vorsteher selbst ein stilles, mo-

1) Thegan. de gestis Ludov. pii, c. 20: „jam dudum illa „pessima consuetudo erat, ut ex vilissimis servis summi pontifices fierent. — „Postquam tales culmen accipiunt, nunquam sunt, sicut antea, tam mansueti et „sic domestici, ut non statim incipiant esse iracundi, „rixosi, maliloqui, obstinati, injuriosi etc.“ — c. 44: „Omnes episcopi molesti fuerunt ei (Ludovico), et maxime illi, quos ex servili conditione honoratos habebat. — Elegerunt unum impudicum et crudelissimum, „qui dicebatur Hebo, Remensis episcopus, qui erat ex „originalium servorum stirpe.“

2) Caroli M. Cap. II. a. 805. c. 15: „De liberis hominibus, qui ad servitium dei se tradere volunt, ut prius „hoc non faciant, quam a nobis licentiam postulent. „Hoc ideo, quia audivimus, aliquos ex illis non tam „causa devotionis, quam exercitu, seu alia functione „regali, fugiendo, (se tradidisse).“

ralisches, den Wissenschaften gewidmetes, Leben; hielt er dabey auf Zucht und Ordnung unter seinen Stifts- und Kloster-Geistlichen: so gehörte dies zu den selt- nern Fällen, erregte Aufsehn, und machte ihn als moralischen Helden berühmt.

Da nun viele Geistliche nicht durch persönlichen Werth, nicht durch eigene Uebung der Tugenden, die sie, als gedungene Agenten, empfahlen, dem Publi- kum Hochachtung abnöthigten; und doch die Fort- schritte ihrer Herrschaft unaufhaltsam, die Fesseln, die sie anschniedeten, peinlich waren: so erfolgten nur zu oft verheerende Ausbrüche des Ingrimms, Ver- suche von Rache für die Wunden, die sie fortdauernd schlugen. Besonders waren die meisten Magnaten in beständiger feindseligen Stimmung gegen den Cle- rus. Ihre Urtheile über denselben, ihre Behandlung einzelner Glieder, zeigen, wie wenig freywillig sie sich unter das hierarchische Joch gebeugt haben. Von den frühern Königen wagte der oben genannte Hil- rich der erste († 584) dreiste Aeusserungen über die Geistlichkeit, strenge Maßregeln zur Einschränkung ihrer Gewalt; um so mehr, da er sich in Ansehung des Wissens den Gelehrten unter den Geistlichen gleich stellte, sogar Schriftsteller war. Er spottete im Kreise seiner Vertrauten mit bitterer Laune über die Bischöfe; stellte sie wegen ihres aufgeblasenen We- sens, ihrer Habgier, ihres Geistes der Vergnügen, ihrer Schwelgerey, an den Pranger. Oft zer- riß er Testamente, die zum Besten der Geistlichkeit

abgefaßt waren. 1) Als einst die Turonischen Stiftsgeistlichen ihr Recht des Asyls benutzten, seinen, mit ihm in Feindschaft lebenden, Sohn, beinah zwey Monate zu schützen, wagte er es zwar nicht, in die Kirche und in die Stiftsgebäude einzudringen, verwüstete aber die Gegend um die Stadt, besonders die Stiftsgüter. 2) Wenn Karl der Große allerdings nicht grausam, vielmehr äusserst freygebig, gegen die Geistlichen verfuhr, so behandelte er sie doch in vielen Fällen sehr nachdrücklich, und zwar, ohne sie zu erbittern; da die meisten die Ueberlegenheit seines Geistes anzuerkennen sich gezwungen fühlten, überdies ihm so viele Vortheile verdankten. Er machte sich sogar in Anfällen muthwilliger Laune über die Prälaten lustig, durch die Blößen aufgefordert, die sie oft genug gaben. Einen lüsternen, gefräßigen Bischof neckte er einst auf folgende Weise. Er beredete einen Jüdischen Kaufmann, von dem bekannt war, daß er oft in die Levante reisete, und von da vielerley köstliche Dinge mitbrachte, den Bischof auf irgend eine Weise zu hintergehn, und seiner Lusternheit wegen lächerlich zu machen. Der Jude wählte dazu eine, in Gewürzen eingemachte, und dadurch unkenntlich gewordene, Maus, die er, als einen seltenen orientalischen Leckerbissen, in Seide sorgfältig einwickelt, dem gierigen Bischofe um einen sehr hohen

1) Gregor. Tur. l. VI. c. 46.

2) Id. l. V. c. 14.

Preis anbot. Nach langem Handeln bezahlte der geistliche Lüftling die außerordentliche Summe, die der Jude, Werkzeug des Muthwillens eines geistvollen Königs, dem letztern überlieferte. Wenige Tage nachher entbot der König die Bischöfe und weltlichen Beamten der Provinz zu sich, zu einer Berathschlagung über öffentliche Angelegenheiten. Nach Endigung derselben ließ er das Geld herbeiholen, erzählte den Streich, und beschämte den Bischof öffentlich. ¹⁾

Auf die ewigen Neckereyen, Verfolgungen, bittern Feindseligkeiten zwischen den Prälaten und weltlichen Magnaten, führen sowohl die oft wiederholten königlichen Verordnungen, worin beiden Ständen gegenseitige Verträglichkeit eingeschärft wird, ²⁾ als die Beschwerden der Geistlichkeit über die Anfeindungen der weltlichen Großen, namentlich eine sehr nachdrückliche, an Ludwig den Schwachen gerichtet, zu Thionville im Jahre 822 von zwey und dreyßig daselbst versammelten Bischöfen aufgesetzt, unter denen sich die drey Rheinischen Primaten mit ihren Suffraganbischöfen befanden. ³⁾ Der kurzsch,

1) Monach. San-Gall. l. I. c. 18.

2) Capp. excerpta ex lege Longobard. a. 801. c. 33. ap. Baluz. I. p. 354.

Caroli M. Cap. I. a. 807. c. 14.

Ejusd. Cap. II. a. 802. c. 22.

Ejusd. Cap. I. a. 813. c. 9.

Ludovici pii Cap. a. 823. c. 10.

3) Petitio episcoporum in Theodonis villa a. 822. congregatorum, ap. Baluz. I. p. 625: „ob nimiam praesum-

tige Ludwig erließ einen Befehl, nach welchem die Bischöfe und Kreis-Grafen auf einander Acht haben, und wechselseitige Zeugnisse über die Erfüllung ihrer Pflichten ausstellen, sollten; ¹⁾ ohne zu begreifen, daß eine solche Einrichtung, genau befolgt, die gegenseitige Erbitterung hätte vergrößern müssen. Auf die Ermordung eines Bischofs bezog sich der höchste Satz des Währgeldes in dem Tarif, den die Gesetze der meisten Provinzen über den Mord der verschiedenen Stände enthielten; eine Summe, für die meisten Einwohner unerschwinglich. Nach dem Alemannischen Rechte stand ein Bischof dem Herzoge gleich, ²⁾ nach dem Ripuarischen, ³⁾ Salischen, ⁴⁾ und Longobardischen, ⁵⁾ betrug die Summe der Genugthuung 900 Sol., ungefähr den damaligen Preis von 500 Berliner Wispeln Roggen; nach dem Bayerischen sollte ein bleherner Rock nach der Statur des Mörders gemacht werden, so viel derselbe an Gewichte enthielte, so viel Gold, oder Güter von dem Werthe dieses Goldes, sollte der Mörder an das Stift zahlen, oder, wenn er die Summe nicht aufbringen könnte, mit

„ptionem quorundam tyrannorum, in sacerdotes domi-
ni bacchantium.“

- 1) Ludovici pii Cap. a. 823. c. 12.
- 2) Lex Alam. tit. 12. c. 2.
- 3) Lex Ripuar. tit. 36. c. 9.
- 4) Caroli M. Capp. addita ad legem Salicam, a. 803. c. I. ap. Baluz. I. p. 387.
- 5) Ejusd. Capp. excerpta ex lege Longobard. a. 801. c. I.

Weib und Kindern in die Leibeigenschaft des Stifts kommen. ¹⁾ Bloss das Sächsische Recht setzte den Tod auf die Ermordung eines Bischofs. ²⁾ Die bürgerlichen Strafen, für alle Grade der Beleidigungen der Geistlichkeit angedroht, schienen den Prälaten nicht abschreckend genug; jene, zu Thionville im Jahre 822 versammelten Bischöfe, setzten daher noch scharfe kirchliche Strafen auf die Verletzungen geistlicher Personen, und bewogen den König und die weltlichen Mitglieder der Gesetzgebung, dieselben zu bestätigen. Den vorsätzlichen Mord eines Bischofs belegten sie mit einer Strafe, von der sie wußten, daß der alte Deutsche dadurch auf das allerempfindlichste angegriffen, des Allertheuersten beraubt, wurde: dem Mörder sollten zeitlebens Fleisch und Wein; Degen und Weiber, versagt seyn. ³⁾

Im Ganzen waren die weltlichen Stände, besonders die Großen, nichts weniger, als durchdrungen von ungeheuchelter Ehrfurcht für die Geistlichkeit. Die vielen und vortrefflichen Ländereyen der Stifter und Klöster, die übrigen Reichthümer derselben, Gegenstände hitziger Lüfternheit, fanden daher bei weitem nicht so allgemein, als es zuweilen vorgestellt wird, ihre Sicherheit in der hohen Meinung

1) Lex Bajuwar. tit. I. c. XI. §. I.

2) Caroli M. Cap. de partibus Saxoniae a. 789. c. 5.

3) Conclusa episcoporum in Theodonis villa, a. 822. c. 4. ap. Baluz. I. p. 628.

von der Würde der Eigenthümer. Von den Großen waren öffentliche Verraubungen und Gewaltthätigkeiten, von den Kleinen heimliche Beeinträchtigungen, nur zu häufig. Sehr viele der bewußten Corporationen glaubten sich gesichert, wenn sie mit ihren Besitzungen sich in die Advokatie oder den unmittelbaren Schutz (Mundiburdium) des Königs begäben; eine Maßregel, die schon unter Ludwig, dem Stifter des Frankenstaats, ergriffen wurde. ¹⁾ Je mehr sich aber die Zahl der, in königlicher Mundtschaft stehenden, geistlichen Anstalten vergrößerte, ²⁾ desto weniger waren die Könige im Stande, den Erwartungen der Geistlichen zu entsprechen; zumahl, da es den meisten Königen mit dem übernommenen Schutze kein Ernst war. Ja, wenn die Könige, unter dem Vorwande dringender Noth, sich Erpressungen von den Geistlichen erlaubten, verschonten sie ihre Mundlinge eben so wenig, als die übrigen. Zu den frühesten Beispielen, wie die Könige und höchsten Staatsbeamten die Güter der Geistlichkeit in Anspruch genommen haben, gehört der Befehl Lothars des ersten, um die Mitte des sechsten Jahrhunderts, daß alle

1) Chlodovei dipl. a. 496, ap. Bouq. IV. p. 615: „in
„omni defensione, reclamatione, *advocatione*, — —
„sub nostra, nostrorumque regum successorum, tuitione
„et *mundiburdio* etc.“

2) Marculf. l. I. form. 24: „juxta ejus (Abbatis) petitio-
„nem, propter malorum hominum illicitas infestatio-
„nes, sub sermone tuitionis nostrae, visi fuimus rece-

Stifter und Klöster den dritten Theil ihres Vorraths an Früchten dem Fiskus abliefern sollten. ¹⁾ Dago- bert der erste entriß, auf Anrathen eines vornehmen Hofbeamten, Kentulf, in Kriegsbedrängnissen, den Klöstern die Hälfte ihrer Güter, zog dieselben zu den Domainen, und verpflegte davon die Truppen. Der Rathgeber entging nicht der schändlichen Rache der Geistlichen; ein Abt Martin versetzte ihm einen so mörderischen Streich, daß ihm die Eingeweide ausfielen; eine Schandthat, deren ungeachtet der Bösewicht den Namen des Heiligen trug. ²⁾ Seitdem der Fränkische Staat durch Karl Martell, und dessen Söhne Pipin und Karlmann, seinem Gipfel nahe gebracht wurde, und unter dem Eroberer Karl diesen Gipfel erreichte, erforderte die Verpflegung der großen Zahl von Truppen in den vielen Kriegen außerordentliche Hülfquellen, die sich die angeführten durchgreifenden Regenten in den Gütern der Klöster und Stifter eröffneten. Ein drückendes Staats- Nothrecht ward unter diesen Regierungen gegen die begüterten geistlichen Stiftungen ausgeübt. Sie mußten einen beträchtlichen Theil ihrer Ländereien dem Staate zur Nutzung abtreten, der dieselben in Par-

„pisse, ut sub *mundeburde* vel defensione majoris domus nostri quietus debeat residere etc.“

1) Gregor. Tur. l. IV. c. 2.

2) Vita sancti Martini, Abbatis Vertavensis, ap. Chesn. T. I. p. 655.

cellen an kleinere Landwirthe auf kurze Zeichtpacht oder sogenanntes Precarium austhat, die Pachtgelder zur Kriegskasse zog, und den Eigenthümern bloß eine Kleinigkeit von jedem Pachtthofe abgab. ¹⁾

Gefährliche Beispiele für die mächtigen Privatpersonen! Nachrichten der Geschichtschreiber, ²⁾ Urkunden, ³⁾ wiederholte landesherrliche Verbote, ⁴⁾ lassen übereinstimmend auf die gewaltsamen Anmaßungen der Staatsbeamten und übrigen weltlichen Magnaten, auf die heimlichen Betrügeren der gemeinen Freyen, auf die große Unsicherheit, schließen, der die Güter der Geistlichen ausgesetzt waren. Im Gedränge von Gewaltstreichern, Zudringlichkeiten, Beein-

1) Literae episcoporum quorund, a. 858. c. 7. ap. Baluz. II. p. 109: „quia vero Karolus princeps, Pipini regis pater, qui primus inter omnes Francorum reges ac principes res ecclesiarum ab eis separavit atque divisit, pro hoc solo maxime est aeternaliter perditus.“

Carlomanni principis Cap. II. a. 743. c. 2.

Pipini Cap. a. 756. c. 4.

Caroli M. Cap. a. 779. c. 13.

Ejusd. Cap. V. a. 806. c. 19.

Ejusd. Cap. incerti anni, c. 56. ap. Baluz. I. p. 519:

„qui per beneficium domini imperatoris res ecclesiasticas habent.

2) Gregor. Tur. I. IV. c. 24. a. 564.

3) Commemoratorium circa a. 780. ap. Mart. et Dur. ampl. coll. T. I. p. 41.

4) Caroli M. Cap. Aquisgran. a. 803. c. 3.

Capitularium I. VII. c. 267: „si quis cujuscunque munuscula ecclesiae — nefaria calliditate abstulerit, fraudaverit, invaserit, retentaverit, suppresserit etc.“

trachtigungen, konnten sie oft bei der größten Aufmerksamkeit ihre Grenzen nicht behaupten; je mehr Länderereyen, desto mehr zerstreuende bürgerliche Geschäfte, Sorgen und Verdruß. Boshafte mächtige Grenznachbarn versuchten oft dadurch zu einem Grundstücke der geistlichen Stiftung zu gelangen, daß sie dieselbe des unrechtmäßigen Besizes anschuldigten, und vorgaben, es sey von den ihrigen angemast. Um solchen Ränken zu entgehn, mußten die Prälaten bei jedem einzelnen Falle die Urkunde, auf welche sich das Eigenthumsrecht gründete, gerichtlich vorzeigen; wodurch aber manches Document, so oft unter den Händen leidenschaftlicher, gegen die Geislichkeit erbitterter Richter, boshafter Gegner, und erkaufter Zeugen derselben, — zerrissen und fast unbrauchbar wurde. ¹⁾ Die Pächter der Geislichen, wenn sie eigenthümliches Land neben den gepachteten Kirchenerereyen besaßen, machten nicht selten die Grenzen unkenntlich, und zogen dann Stücke von dem Pachtlande zu ihrem Eigenthume. ²⁾ Zur Verhinderung

1) Caroli M. dipl. circa a. 805. ap. Mabillon. l. c. p. 507: „quia saepissime per placita comitum per diversos pagos, necessitate cogente, ipsum (testamentum) ad relegendum detulerunt, jam ex parte valde dirutum esse videbatur.“

2) Marculf. II. form. 41: „per malorum hominum consilium — de terra vestra — quem excolere video, revellare amavi, et ipsa terra ad proprietatem sacire, et non potui, et vos vel agentes vestri eam ad partem vestram revocastis, vel nobis exinde ejecistis etc.“

solcher Betrügerereyen ward verordnet, daß die Verpachtungen der Kirchenländereyen nur auf fünf Jahre geschlossen, und dann erneuert, werden sollten, damit die Grenzen nicht verdunkelt würden. ¹⁾ Noch andere Schleichwege wurden von den Pächtern versucht, die Geistlichen zu übervorthailen. ²⁾ Bei dem Tode eines Abtes oder Bischofs drangen die benachbarten weltlichen Magnaten, unterstützt von ihren Ministerialen, gewaltsam in die Klöster und Stifter, plünderten, theilten den Raub mit ihren Gefährten, lebten und tobten so lange in der geistlichen Anstalt, bis alle Vorräthe aufgezehrt waren; benutzten wohl gar die Gelegenheit, sich Grundstücke der Anstalt zuzueignen. ³⁾ Hatten die Magnaten auf diese, oder eine andere, Weise, sich Besitzungen der Geistlichkeit

1) Ibid form. 5: „precurariam, ac si semper per quinquennium renovata fuisset.“

Documenta Prumiensia aa. 771. et 786. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 35. 44: „hanc praecariam, non sit necesse, de quinquennio in quinquennium renovare etc.“

Caroli calvi Capp. tit. VII. c. 22: „praecariae secundum antiquam consuetudinem et auctoritatem de quinquennio in quinquennium renoventur.“

2) Additio tertia capitularium, c. 48.

3) Formula Baluzii, N. 38, T. II. p. 581: „solet contingere, ut, morientibus religiosis episcopis, pastorem locum suscipiant seculares, et res, quae pauperibus fuerunt condonatae, magis per gasindos, quam per sacerdotes, dispergantur, et, ecclesiastica vita neglecta, conlata bonorum magis per venatores et canes, et, quod est gravius, per meretrices, expendantur etc.“

angemäß, so gelang es ihnen oft, durch ihre Verbindungen am Hofe, die Könige, unter falscher Vorstellung der Umstände, zu bewegen, die Nutzung solcher Güter ihnen förmlich zu bestätigen. Unter andern ließ sich Ludwig der Schwache von seiner Gemahlinn Judith bereben, einem gewissen Hildefried, aus der Dienerschaft der Königin, einige Dörfer eines niederländischen Klosters auf Lebenszeit zuzusprechen, mit der Bertröstung für das Kloster, daß nach Hildefrieds Tode es wieder in den Besitz eintreten sollte. ¹⁾ An die Stiftsgüter wagte sich der lauernde Adel selten, da der Bischof, in der geistlichen Gerichtsbarkeit, so wie in einer größern Zahl bewaffneter Ministerialen, ziemliche Bertheidigungsmittel besaß. Desto mehr aber waren die Klöster den Nachstellungen der gierigen Magnaten ausgesetzt. Da bei kriegerischen Königen wichtige Militärpersonen, bei schwachen, Günstlinge und Weiber, vieles vermochten; so wußten verschiedene Magnaten solche Klöster, die auf fiskalischem Grunde und Boden lagen, also dem Könige zu gewissen Abgaben und Leistungen verpflichtet waren, lehn- oder pachtweise an sich zu bringen. So hatte sich Ragner, Graf von Hennegau, die Pachtung einer Abtey in Mastricht er-

Caroli calvi Capp. tit. ultim. c. 4: „si aliquis episcopus, vel abbas, aut abbatissa — obierit, nullus res ecclesiasticas aut facultates diripiat.“

1) Ludovici pii dipl. a. 831. ap. Miraeum, Opp. dipl. T. I. p. 247.

schlichen; ¹⁾ ein Kloster im Wasgau, dessen Abt das Kriegscontingent zu stellen versäumt hatte, ward einem Herzoge von Lothringen als Lehn überlassen, und von diesem als Pfisterlehn einem Grafen abgetreten. ²⁾ Daß in solchen Fällen die Klöster von den Pächtern und Lehnbesitzern ausgesogen, manche Grundstücke gewaltsam genommen, der Abt und die Mönche in ihrer Beköstigung sehr eingeschränkt, wurden, ergibt sich von selbst aus dem wilden, gesetzlosen Zustande des Mittelalters. Viele geringere Anmaßungen erlaubten sich die Könige gegen die Klöster, wovon das Recht der ersten Bitte und der sogenannten Panisbriefe, schwache Ueberreste sind. Am meisten litten die Klöster, wenn die Könige, wie der Beispiele nicht wenige vorkommen, die Stelle des Abts viele Jahre unbefest ließen, und einen weltlichen Magnaten, zur Belohnung vorzüglicher Dienste, als ökonomischen und geistlichen Aufseher ansetzten. ³⁾ Solche Layen-
 Uebte

1) Wendeboldi, Lotharingiae regis, dipl. a. 898. ap. eund. l. c. p. 252.

2) Chronicon Senoniense l. I. c. 16. et l. II. c. 7. ap. Acher. T. II. p. 609. 614.

3) Capitularium Caroli M. l. V. c. 333: „Laicis, qui monasteria habent, omnino praecipimus, ut de ipsis mag-
 „nam curam habeant, — et loca, sibi a nobis propter
 „aliquam necessitatem concessa, — deperire et destrui
 „non dimittant etc.“

Ludovici pii epistola a. 816. ap. Baluz. I. p. 559:
 „Quamquam nonnulli laici monasteria virorum et puel-
 „larum habeant.“

Lebte zogen dann mit Frau und Kindern, mit allen Ministerialen, Pferden, Hunden, feilen Dirnen, in die Klöster, erschütterten die Lebensart der Mönche oder der Nonnen in ihrem Innersten, machten die geistliche Stiftung zum Schauplatze vielfacher Ausschweifungen.

Von aussen so vielen Gewaltthätigkeiten und Verraubungen bloß gestellt, von innen durch die anwachsenden wirtschaftlichen Geschäfte in Zerstreuungen gestürzt, die von dem Berufe der geistlichen Aufsicht völlig abzogen, wurden mehrere Prälaten auf Einrichtungen geführt, durch die in der Folge, wenn gleich unter häufigen Kämpfen, das System der Grundherrlichkeit befestigt, das Territorium der geistlichen Anstalt fast ausser allem Zusammenhange mit der Staatsmaschine gesetzt, worden ist. Zur Uebersicht der Ländereybesitzungen und der verschiednen Einkünfte davon, legten sie Grundbücher an, Polypticha, ¹⁾ Verzeichnisse der Stifts- und Kloster-Güter, mit Bemerkung der Hufen- und Morgen-Zahl, der Untersassen, und ihrer Leistungen. Zu den ersten Beispielen gehört das Grundbuch des Klosters Lauben oder Lobach in den Niederlanden, vom Jahre 869; ²⁾ ziemlich alt

Caroli calvi Capp. tit. 51. (perperam 52) ap. eund. T. II. p. 257: „comes, qui habet abbatiam.“

1) Caroli calvi Cap. tit. 36. c. 29: „coloni, qui, sicut in polypticis continetur, — debent etc.“

2) Fulcuinus de gestis Abbatum Lobiensium, c. 13. ap. Acher. T. II. p. 735.

sind auch die, von Prüm, ¹⁾ Fulda, ²⁾ St. Emmeran, ³⁾ etc. Da in gleichem Verhältnisse, als in den Stiftern und Klöstern, wegen vermehrter Besitzungen, die ökonomischen und Polizey-Geschäfte sich häuften, auch das Wohlleben der Prälaten zunahm, die häufige Ursache der Gemächlichkeit; da überdies wenigstens den Aebten, durch kirchliche und landesherrliche ⁴⁾ Verordnungen die öftere Vereisung der Dörfer untersagt war, weil sie ihren Hauptberuf darüber vernachlässigten: so ward in den meisten geistlichen Stiftungen, zur unmittelbaren Aufsicht über die wirthschaftlichen Angelegenheiten, eine neue Beamtenstelle errichtet. Ein Mitglied der Corporation, mit dem ersten Range nach dem Prälaten, gewöhnlich Probst ⁵⁾

- 1) Registrum Prumiense, ap. Leibnitz, collect. etymol. Ed. Eccard. P. II. p. 483.
- 2) Patrimonium S. Bonifacii, sive Buchonia vetus. Ed. Schannat. p. 339. 340. seqq. 403. 418.
Breviarium Fuldense, ap. Schöttgen. et Kreys. T. I. p. 46. seqq.
- 3) Liber censualis monasterii S. Emmeran. In cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. thesaur. anecd. T. I. P. III. p. 67. seqq.
- 4) Ludovici pii Cap. Aquisgran. a. 817. c. 26.
- 5) Adalardi Statuta abbatiæ Corbejens. a. 822. l. I. c. 6. ap. Acher. I. p. 588.
Caroli M. Excerpta ex lege Longobard. c. XI. ap. Baluz. I. p. 350: „si quis *praepositus* — aliquas res „ecclesiae, quas praevidere debet, — cuicumque concesserit etc.“
Ludovici pii Cap. modo cit. c. 51: „ut *praepositus*

oder *Vicedom* ¹⁾ genannt, verwaltete seitdem unter der obersten Leitung des Bischofs oder Abts, die sämtlichen Oeconomie- und Polizen-Geschäfte: führte die Aufsicht über die Wirthschafter, nahm ihnen die Rechnungen ab, bereisete die Dörfer, besorgte die Hebungen, die Verpachtungen, die Bauten, die Gesinde-Angelegenheiten; wachte über die öffentliche Sicherheit und Geseßlichkeit. ²⁾ Aus den Verboten zu schließen, müssen sich auch zu dieser Stelle hier und da Weltliche zugedrängt haben. ³⁾

Eben so nothwendig, als die Einrichtung eines besondern Oeconomie- und Polizen-Departements, ward, zur Behauptung der Integrität der Kirchengüter, die Anstellung eigener weltlichen Beschützer der geistlichen Anstalten. Eigentlich gehörte es zu den Obliegenheiten des Kreis-Grafen, über die Gerechtsame der geistlichen Stiftungen innerhalb seines Amtsbezirks zu wachen, die geistliche Körperschaft zu vertheidigen, und in allen weltlichen Din-

„intra et extra monasterium post abbatem majorem, reliquis abbati subditis, habeat potestatem.“

- 1) Ejusd. Cap. a. 823. c. 28: „*vicedomini* Abbatissarum.“
Eginhardi epist. 12. 14. 18. 23. 37. 52.
- 2) Ejusd. epist. 18.
- 3) Ludovici pii Cap. Aquisgran. a. 817. c. 32: „ut monachis non nisi monachus constituatur praepositus.“
Capitularium I. I. c. 110: „ut laici non sint praepositi monachorum infra monasteria.“

gen zu vertreten. 1) Bei der feindseligen Stimmung aber, die unter vielen weltlichen Magnaten gegen die Geistlichkeit herrschte, vernachlässigten die Grafen entweder diesen Theil ihres Amtes, oder machten gar mit den raubfüchtigen Nachbarn gemeinschaftliche Sache. Nicht besser war das Loos der Stiftungen, die sich durch Begebung in den unmittelbaren Schutz des Königs einer größern Sicherheit geschmeichelt hatten; die Könige waren meistens entweder gleichgültig gegen die übernommene Verpflichtung, oder zu schwach, sie zu erfüllen. Als die Mönche der, in königlicher Mundschaft stehenden, Abtey Gemblours in den Niederlanden einst, bei erledigter Abt. Stelle, eine Deputation an den König zu schicken im Begriff waren, um, der Verfassung gemäß, von ihm, als dem Schutzherrn, einen neuen Vorsteher zu erhalten, stellte ihnen der Bischof von Turgern, Lütich mit Freymüthigkeit vor, wie vergeblich und unkräftig für ein Kloster der königliche Schutz, und wie schwierig es sey, vor den König zu kommen; um sie zu bereden, sich in seinen Schutz zu begeben. 2) Dringend ward also die Nothwendigkeit eines besondern Schutzbeamten, den nach und nach alle geistliche Cor-

1) Carlomanni principis Cap. a. 742. c. 5: „adjuvante „Graphione, qui defensor ecclesiae est.“

Caroli M. Cap. a. 769, c. 6.

2) Libellus de gestis Abbatum Gemblacensium, ap. Acher, T. II. p. 763.

porationen, besonders alle Klöster, unter dem Namen Kirchenvogt (Stiftsvogt, Klostervogt) anstellten; übrigens genannt Defensor, ¹⁾ Procurator, ²⁾ Conservator, ³⁾ Excusator. ⁴⁾ Er war, seiner Hauptbestimmung nach, allgemeiner Vertreter der Anstalt in deren weltlichen Angelegenheiten, Curator der Kirchengüter, Sachführer in allen Rechts-Angelegenheiten. ⁵⁾ Da er sich, wenn Zwangsmittel oder Gegenwehr nöthig waren, der bewaffneten Ministerialen des Stifts oder Klosters bediente, so ward ihm in der Folge auch die Anführung des Militaircontingents der Anstalt übergeben, seitdem sich der Wirkungskreis der Grafen in keinem Theile mehr über die geistlichen Anstalten erstrecken sollte. Anfänglich waren die Beispiele von Kirchenvogteyen einzeln und sparsam. Entweder suchten die Prälaten bei dem Könige die Erlaubniß nach, einen benachbarten mächtigen Weltlichen, dem sie traueten, als Schutzherrn anzunehmen, wie in der zweyten Hälfte des sieben-ten Jahrhunderts Waldalen, Abt zu Beze, der sich

1) Lex Bajuvar. tit. I. c. I. §. 1.

Capitularium I. VII. c. 392.

2) Friderici II. dipl. a. 1216. ap. Hund. Metrop. Sal. T. II. p. 407.

3) Chronicon Senoniense, l. II. c. 16. ap. Acher. II. p. 616.

4) Capitularium I. VII. c. 392.

5) Capitularium I. V. c. 33.

Appendix formularum Marculfi, formm. 1 — 4. ap. Baluz. II. p. 435 — 437.

von Lothar dem dritten, Sohne Ludwigs des zweiten, einen gewissen Gengulf zum Vogte erbat; ¹⁾ oder die Könige hatten für manche Stiftungen eine Vorliebe, und bestellten zu deren Beschützung einen besondern Beamten, wie Dagobert der Dritte um das Jahr 715 dem Departements-Herzoge Arnolf die Vogten über Trier soll aufgetragen haben; ²⁾ oder Privatpersonen, Stifter geistlicher Anstalten, ergriffen zur Sicherheit derselben gleich anfänglich diese Maßregel, wie Alpais, Geliebte des Majordoms Pipin von Herstatt, die zu Anfange des achten Jahrhunderts zu Huckarde, unweit Essen, ein Collegiatstift anlegte, und dem Herzoge von Nieder-Austrasien die Advokatie desselben anvertraute. ³⁾ Karl der Große endlich, nicht nur beseelt von dem Eifer, jedes Privat-Eigenthum gegen die Angriffe von Privatpersonen zu schützen, sondern auch auf die Erhaltung der, den Geistlichen eingeräumten, fiskalischen Güter bedacht, erließ mehrere Verordnungen, in denen er allen Stiftern und Klöstern befahl, in jedem Kreise, wo sie Güter hätten, einen besondern Vogt oder Bicedom zu halten. ⁴⁾ Sein Nachfolger Ludwig

1) Lotharii III. dipl. circa a. 674. ap. Acher. II. p. 403.

2) Lehmann. Chron. Spir. I. II. c. 56. p. 121. ed. Francofurt. a. M. 1698.

3) Magnum Chron. Belgicum ap. Pistor. III. p. 29.

4) Caroli M. Cap. a. 793. c. 3.
Ejusd. Cap. I. a. 802. c. 13.

erneuerte diese Befehle. ¹⁾ Damit die Kirchenvögte ihrem Amte Nachdruck geben könnten, sollten es Männer von eigenem Ansehen und Vermögen seyn, in der Nachbarschaft der geistlichen Anstalt mit Erbgütern ansäßig. ²⁾ Ohne Vorwissen des Königs sollte jedoch keiner angesetzt, vielmehr sollte jeder von dem Stifte oder Kloster dem Könige bittweise vorgeschlagen, und von diesem bestellt, wenigstens bestätigt, werden. ³⁾ Wenn sich schon zu den Stellen der Pröbste und Bicedome oft Weltliche, mit schnell ergriffener geistlichen Kleidung, zubrängten, die von dem, ihrer Verwaltung anvertraueten, öffentlichen Vermögen vieles veruntreueten, eigenmächtig versuhren, die Kloster- und Stifts-Untertanen drückten; ⁴⁾ wie viel mehr werden benachbarte mächtige Gutsbesitzer nach den Vogteyen getrachtet, und dieselben zur Befriedigung des größten Eigennuzes gemißbraucht, haben, da mit diesem Amte gar kein Zwang der Clausur verbunden war, der Vogt nicht ein Wahl äusser-

Ejusd. Cap. II. a. 802. c. 21.

Ejusd. Cap. II. a. 813. c. 14.

Ejusd. Cap. I. incerti anni, c. 58. ap. Baluz. I. p. 520.

1) Ludovici pii Cap. excerpta ex lege Longobard. c. 2. a. 837. ap. eund. I. p. 689.

2) Caroli M. Cap. II. a. 813. c. 14.

3) Capitularium l. V. c. 33. — l. VII. c. 392.

4) Fragmentum hist. de concil. Aquisgran. tempore Ludovici pii, ap. Bouq. VI. p. 445. „praepositi (canonicorum) temporalia male tractabant, et nobiliores fortioresque canonici possessiones usurpabant.“

lich den weltlichen Stand verließ! ¹⁾ Doch wurden die Gewaltthätigkeiten und Räubereien der Bögte, und die bittern Klagen der geistlichen Corporationen, erst in der folgenden Periode dieser Geschichte in ganz Deutschland allgemein, und veranlaßten wichtige Veränderungen in der öffentlichen Verfassung.

Die gespannte Aufmerksamkeit, welche die Geistlichen auf ihre Besitzthümer wenden mußten, die widrigen Umstände, mit denen sie, zur Behauptung derselben, äußerlich zu kämpfen hatten, hinderten sie nicht an Versuchen, ihre Herrschaft im Innern zu erweitern, ihre Gebiete von aller Verwaltung der öffentlichen Beamten zu befreien, ihre Gutsunterthanen von sich allein abhängig zu machen, die geistlichen Territorien den Dynastien gleich zu stellen. Sie kannten ihre Kräfte, sie kannten die Schwäche der meisten Regierungen seit dem Tode Karls des Großen. Sowohl über die fiskalischen Grundstücke der Kirche, und die, darauf wohnenden, Untersassen, als über die,

1) Caroli M. Cap. I. a. 802. c. 13: „nullatenus neque „praepositos neque advocatos *damnosos et cupidos* in „monasteria habere volumus.“

Ejusd. cap. incerti anni, c. 6. ap. Baluz. I. p. 530: „de pravis — Advocatis, vicedominis, non habendis.“

Ludovici pii Cap. excerpt. ex lege Longobard. l. c: „omnibus episcopis, abbatibus, cunctoque clero omni- „no praecipimus, vicedominos, praepositos, advocatos „sive defensores, habere bonos, non malos, non crude- „les, non cupidos, non perjuros, non falsitatem aman- „tes etc.“

durch Schenkungen erworbenen, Ländereien, hatte bis jetzt der Graf des Kreises die Gerichtsbarkeit. Das wichtigste Recht, nach dem sie trachteten, durch dessen Erlangung sie ihre Unterthanen von den Bedrückungen und Ränken der Grafen und ihrer Unterbeamten erlöseten, freylich in der Folge andern Räubern Preis gaben, war dieses, daß die weltlichen Gerichtspersonen nicht mehr das Gebiet der geistlichen Anstalt betreten, keine Stifts- und Kloster-Unterthanen als Zeugen oder Bürgen fortschleppen, keine Klagen gegen dieselben mehr annehmen, durften; sondern dem Vogte die Gerichtsbarkeit von dem Könige übergeben wurde, der sie in königlichem Namen verwaltete, ¹⁾ und die Unterthanen der Geistlichkeit, in deren Klagesachen gegen solche, die keine Mit-Unterthanen waren, in den Grafengerichten vertrat. ²⁾ Allen Stiftern und Klöstern auf Ein Mal ist freylich keineswegs dieses Recht verliehen worden, vielmehr sind sie nur allmählig dazu gelangt, jedes besonders privilegirt; sobald aber hier und da einzelne Beispiele bekannt waren, regte sich allgemein die Racheiferungssucht. Manche zugreifen

1) Ludovici pii dipl. a. 835. ap. Bouq. VI. p. 600: „Abbas — nostram expetivit clementiam, ut advocacionis curam Maurino, vassallo nostro, committeremus. Committentes eidem — rerum monasterii sui curam, in acquirendis videlicet justitiis, et aliis faciendis.“

2) Ejusd. Cap. II. a. 819. c. 2: „advocati episcoporum, Abbatum et Abbatissarum, eis (comitibus) veniant.“

de Prälaten legten sich vorläufig selbst jenes Privilegium bei, und wollten keinen fremden Richter über ihre Unterthanen mehr zulassen. ¹⁾ Durch ganz Deutschland haben sich nach und nach alle geistliche Anstalten, meistens im Laufe des neunten Jahrhunderts, das Privilegium erworben, ihre Grundsassen von ihrem Vogte, im Namen des Königs, richten zu lassen. Gewöhnlich war damit überhaupt das Immunitäts-Privilegium verbunden, vermöge dessen die Gebiete der Geistlichen nicht bloß in Rechtsfachen, sondern schlechterdings in jeder Hinsicht, von der Gewalt der Staatsbeamten freigesprochen wurden, so daß sie, ausser dem Vogte, von keinem Beamten in öffentlichen Angelegenheiten betreten werden durften. Da die Rechtspflege, die Polizei- und Militär-Verwaltung, nun dem Vogte zustanden; und von Steuern und allen öffentlichen Leistungen die geistlichen Anstalten allgemein befreuet wurden: so blieben den Grafen und deren Unterbeamten allerdings keine Amtsgeschäfte in denselben übrig, und die Stifter, so wie alle Abteyen, die auf fiskalischem, oder auf eigenem Grunde und Boden lagen, waren nun völlig unmittelbar. Jetzt war überall die bekannte Stifts- und Kloster-Freyheit vollendet: jede ein selbstständiges privilegiertes Gebiet, losgerissen aus der Verbindung mit dem Staate; nur zu oft dazu gemißbraucht, Verbrecher

1) Eiusd. Cap. V. a. 819. c. 23.

zu schützen, wenn gleich durch Gesetze befohlen war, daß der Prälat oder Bicedom dieselben an die competenten Gerichtshöfe ausliefern sollte.¹⁾ Doch waren im Gegentheile die Layen, aus Mißgunst und Verdruß über dieses Recht der Geistlichen, nur zu geneigt, die Stifts- und Kloster-Freyheit zu verletzen. Sie wollten dieselbe bloß auf die eigentlichen Klostergebäude beschränkt wissen. Ein Landesgesetz erklärte daher bestimmt, daß sich diese Freyheit auch über alle Dörfer und Vorwerke der Geistlichen, ja, über alle, denselben gehörende, eingezäunte, oder sonst auf eine Weise befriedigte, Grundstücke erstreckte.²⁾

Einzelne Spuren von Immunitätsprivilegien kommen zwar schon seit dem Stifter des Frankenstaats vor;³⁾ einige Prälaten waren fast bei jedem Könige der Merovingischen Dynastie vorzüglich begünstigt, die dieses Wohlwollen benutzten, ihrer Un-

1) Caroli M. Cap. II. a. 803. c. 2.

2) Capitularium I. V. c. 279.

3) Ludovici I. dipl. a. 496. ap. Bouq. IV. p. 615: „nemo „res eorum inquietare audeat, nec in eorum vicos vel „villas, et curtes, ad causas audiendas, nec ad mansio- „nes faciendos, nec freda exactanda, nec ulla functio- „nes requirendas, ingredi praesumat; sed sub nostra „nostrorumque regum successorum, tuitione et mundi- „burdio monasterium permaneat et quiescat.“

Conf. Lotharii constitutio a. 560. c. XI. ap. Baluz. I. p. 8: „ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes „publici functionem, qui avi vel genitoris aut germa- „ni nostri immunitatem meruerunt.“

stalt das Privilegium, sowohl der Befreyung von öffentlichen Lasten, als der besondern Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen, und der königlichen Mundschafft, auszuwirken. Allgemein aber ward diese wichtige Veränderung in dem gesellschaftlichen Systeme Deutschlands erst seit der gesetzlichen Einrichtung der Kirchen-Vogteyen. Tausende von Privilegien dieses Inhalts sind noch vorhanden, mit wenigen Veränderungen alle nach einerley Formular abgefaßt. ¹⁾ Als Belege der Allgemeinheit werden, aus Ober- Mittel- und Nieder- Deutschland, einige Beispiele von Stiftern, einige von Abteyen, hinreichen.

Von Stiftern: Brixen, ²⁾ Straßburg, ³⁾ Trier, ⁴⁾

- 1) Marculf. l. I. form. 3: „nullus iudex publicus ad causas audiendas, vel freda exigenda, nullo unquam tempore praesumat ingredi, sed pontifex, vel successor ejus, sub integrae emunitatis nomine valeant dominare. Statuentes ergo, ut neque vos, neque junior, neque successores vestri, nec ulla publica iudicialia potestas, in villas ipsius ecclesiae ingredi praesumat, ad causas audiendas, vel freda de quaslibet causas exigenda vel mansiones aut paratas vel fideijussores tollere etc. — sed quidquid exinde fiscus nos sperare potuerat, in luminaribus ecclesiae per manum agentium eorum proficiat cet.“
- 2) Ludovici regis dipl. a. 909, quo confirmatur emunitatis privilegium, a Ludovico pio concessum. Ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 415.
- 3) Ludovici Germanici dipl. ap. Kulpis. A. p. 111.
- 4) Dagoberti I. dipl. a. 633. ap. Brower. annal. Trev. I. p. 351, et ap. Miraeum, I. p. 242; — ap. Hontheim I. p. 76.

Halberstadt, ¹⁾ Osnabrück, ²⁾ Paderborn, ³⁾ &c.

Von Abteyen: Pfeffers (am Rhein, im nord-
östlichen Helvetien), ⁴⁾ Murbach, ⁵⁾ Lorsch, ⁶⁾ Maxi-
min, ⁷⁾ Prüm, ⁸⁾ Gandersheim, ⁹⁾ Corvey, ¹⁰⁾ Ber-
den, ¹¹⁾ &c.

- 1) Ludovici pii dipl. a. 814. in Chron. Halberstad. ap. Leibnitz. Bruns. T. II. p. 111.
- 2) Caroli M. dipl. a. 803. ap. Fürstenberg. Monument. Paderborn. p. 297.
- 3) Ludovici pii dipl. a. 822. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 71.
- 4) Arnulfi dipl. a. 889. ap. Herrgott. T. II. p. 53.
- 5) Theodorici IV. dipl. a. 727. ap. Schöpflin. T. I. p. 7. 8.
- 6) Caroli M. dipl. a. 772. in cod. Lauresh. dipl. T. I. p. 13.
- 7) Pipini dipl. a. 761. ap. Hontheim T. I. p. 120. 121.
- 8) Ejusd. dipl. a. 763. ap. eund. I. p. 126.
- 9) Ludovici regis dipl. a. 877. ap. Leuckfeld. antiqq. Gandersh. p. 94, et ap. Meibom. II. p. 485.
- 10) Ludovici pii dipl. a. 824. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 76.
- 11) Ludovici regis dipl. a. 877. ap. eund. p. 183.

Als Körperschaften.

Ohne das Klosterleben würde die hierarchische, wie die politische, Verfassung der Europäischen Staaten des Mittelalters, eine ganz andere Richtung genommen haben. Castenverfassung, die Folge von Einwanderungen überlegener Schaaren vereinter Priester und Heroen, die ein schwaches furchtsames Urvolk dem Weide-Vieh gleich gesetzt, es in ewige Gehäge eingesperrt, hatten, unterhielt in der Vorzeit des Morgenlandes am meisten den Corporationengeist der Priester. Auf Europäischem Boden ist die Castenverfassung nicht eingeführt worden. Unsere Hierophantobraminen, und unsre Schetris, haben zwar auch das Volk niedergetreten, aber nicht beide gemeinschaftlich, und kein, der Herkunft nach von ihnen verschiednes, bestürztes, Urvolk; daher nicht so plötzlich, nicht so allgemein. Der Zunftgeist, der die christlichen Priester des Mittelalters ergriff, ging ursprünglich aus den Klöstern hervor, einer sehr begreiflichen Heimath. Die klösterliche Constitution, in einigen Theilen frühzeitig in den Stiftern nachgeahmt, ¹⁾ und seit Chrodengang, Bischöfe von Metz um die Mitte des achten Jahrhunderts, völlig eingeführt, ²⁾ erzeugte daselbst

1) Gregor. Tur. l. VI. c. 36. a. 584.

2) Paulus Warnefried diac. de episcopis Metensibus, ap. Chesn. II. p. 204.

eben diesen Geist. Den vorzüglichsten Antheil an der rauhen Stärke desselben hatte das Eölibat, eine Lebensart, wesentlich zu dem schwärmerischen, naturwidrigen Zwecke des Klosterlebens, daher auch sehr früh gesetzlich damit verbunden. ¹⁾ In den Stiftern ward die Ehelosigkeit erst allgemein und constitutionsmäßig, seitdem die geistlichen Gehülfen des Bischofs als Canonici in völliger Clausur lebten; bloß die Bischöfe waren schon lange vorher gewöhnlich unverheyra-
thet. ²⁾ Durch den Umstand, daß in frühern Zeiten, wegen der hohen Meinung von der Klostergeistlichkeit, die bischöflichen Stellen meistens mit einem Abte oder Prior besetzt wurden, der den ledigen Stand beibehielt, war das Eölibat der Bischöfe, und die Entfernung derselben von allem weiblichen Umgange, zur Observanz geworden. ³⁾ Die Bischöfe selbst hielten strenge darauf, wollten keinen verheyra-
theten Bischof anerkennen. Als z. B. ein gewisser Mac-Liaw, aus Bretagne, zu dieser Würde gelangte, trennte er sich von seiner Frau; er verließ aber nach einiger Zeit den geistlichen Stand, und lebte wieder mit ihr. Da stießen ihn die Bischöfe aus der Kir-

1) Lotharii Constitutio a. 560. c. 8. ap. Baluz. I. p. 8.
Carlomanni principis Cap. I. a. 742. c. 7.

2) Gregor. Tur. de gloria confessorum, c. 78.

3) Ejusd. hist. Franc. l. IV. c. 36: „cum diu multoque
„tempore observatum fuisset ab anterioribus pontifici-
„bus, ut mulier domum non ingrederetur ecclesiaz.“

chengemeinschaft. ¹⁾ Die Weltgeistlichen, allgemein noch verheirathet, ²⁾ daher in Familienverhältnisse verflochten, wodurch das Interesse getheilt ward; überdies einzeln, ohne Vereinigungspunkt, ohne gemeinschaftliche Güter, von den Gemeinden gewählt, ³⁾ mußten in Ansehung der Vorrechte weit hinter den Ordensgeistlichen zurück bleiben, da kein Corporationsgeist ihnen Muth zu dreisten Forderungen und Anmaßungen einflößte. Desto kühner strebten die Kloster- und Stifts-Geistlichen, sich von der Nation und der Regierung unabhängig zu machen. Zwey wichtige Rechte sind es, nach denen die geistlichen Corporationen, als solche, unermüdet getrachtet haben: die eigene Wahl des Prälaten, welches Prædicat den Bischöfen und Aebten schon seit dem Anfange des neunten Jahrhunderts beigelegt wird; ⁴⁾ und die Befreyung von aller weltlichen Gerichtsbarkeit. Bei den Klöstern kam dazu noch die Exemption von der Aufsicht der Diöcesan-Bischöfe.

Nach der ältesten Kirchenverfassung, gegründet auf viele Concilien-Schlüsse, hing die Wahl eines Bischofs von den sämtlichen Geistlichen und Gemeinden des Sprengels ab, wozu besondere Formulare

1) Ibid. l. IV. c. 4.

2) Caroli M. Cap. a. 769. c. 5.

3) Ludovici pii Cap. Aquisgran. a. 816. c. 9.

4) Ludovici pii epistola a. 816. ap. Baluz. I. p. 557.

Ejusd. Charta a. 822. ap. Bouq. VI. p. 648. N. 30.

lare vorhanden waren. 1) Der Landesherr hatte bloß das Recht der Bestätigung. Ueberhaupt war die Ausübung der kirchlichen Gerechtsame genossenschaftlich; noch mischten sich die Regenten nicht ein; und die Geistlichen an den Kathedralkirchen, noch nicht in Ordensverbindung als Canonici, nicht im Besitze gemeinschaftlicher Güter, also noch ohne Gemeingeist, machten keine Ansprüche auf die Wahl ihres Vorstehers. Als aber, seit der Stiftung und Erweiterung des Frankenstaats, die Bischöfe und Aebte ihre Schranken verließen, mit den weltlichen Magnaten wetteiferten, sich an den Hof angeschlossen, fiskalische Länder erwarben, und dadurch zu dem Könige in das Privatverhältniß der Ministerialität und Vasallenschaft traten, konnte sich das ursprüngliche Kirchlich-demokratische nicht rein erhalten; allzu viel Oekonomisch-monarchisches mischte sich in dasselbe. Es entstand eine heftige Gährung beider Grundbestandtheile; ein Kampf zwischen dem Kirchen- und Lehnrechte, der bis in das zwölfte Jahrhundert gedauert hat. Als Lehnherren des größern Theils der Stiftsgüter behaupteten die Könige, den Bischof, als Repräsentanten der moralischen Person des Lehnbesizers, anzusetzen; dasselbe Recht machten die Stammfürsten, z. B. die Bayerischen, geltend, wenn sie Kathedralkirchen gestiftet und mit Gütern versehen hatten. 2) Dagegen wollten die Gemeinden und Geiste-

1) Formula elect. episc. ap. Bouq. IV. p. 593.

2) Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 193.

lichen in Westfranken, am Rhein, und an der Donau, die alte kirchliche von der neu aufkommenden Lehn-Verfassung nicht verdrängen lassen, ihr altes Wahlrecht nicht aufgeben. ¹⁾ Oft und hart stießen beide Behauptungen an einander; hitzige Streitigkeiten erhoben sich bei vielen Vacanzen. ²⁾ Bald gelang es den Geistlichen und Gemeinden, bald den Königen, ihr Recht durchzusetzen. In manchen öffentlichen Verordnungen und Gesetzen ist auf das streitige Wahlrecht Rücksicht genommen. ³⁾ In einzelnen Fällen gaben freylich die Könige oft nach, so daß sie mit den Gemeinden, ⁴⁾ zuweilen auch allein mit den Großen, ⁵⁾ Rücksprache nahmen; oder den Gemeinden und Diöcesan-Geistlichen erlaubten, einen

1) Hincmar epist. III. c. 9.

Id. in Frodoardi hist. eccles. Remens. l. III. ap. Bouq. VIII. p. 155: „ostendens, quod non episcopi de palatio praecipiantur eligi, sed de propria qualibet ecclesia; et quod de ordinando episcopo non regis vel palatinorum debet esse commendatio, sed cleri et plebis electio, et metropolitani in electione dejudicatio, deinde terreni principis consensus.“

2) Gregor. Tur. l. VII. c. 31.

Chron. Viridunense, a. 867. ap. Bouq. VII. p. 247.

3) Lotharii II. edictum a. 615. c. I. ap. Baluz. I. p. 21: „(Episcopus) a clero et populo eligatur; — vel certe si de palatio eligitur etc.“

Lex Bajuwar. tit. I. c. XI. §. 1: „episcopum, quem constituit rex, vel populus elegit sibi pontificem etc.“

4) Gregor. Tur. l. IX. c. 23.

5) Marculf. l. I. form. 6.

Candidaten vorzuschlagen und zu erbitten, ¹⁾ oder denselben die Wahl ganz überlieſen. ²⁾ Dies letztere that besonders Karl der Große in vielen Fällen, ein Regent, der sich am meisten und planmäßigsten der Geistlichen als politischer Werkzeuge bediente, und daher, um sie an sich zu fesseln, große Nachgiebigkeit gegen das Kirchenrecht äusserte, ³⁾ in Worten, die ihm der schwache Sohn, von Geistlichen für die Geistlichkeit erzogen, nachspricht. ⁴⁾ Im ganzen ist aber in dieser, wie im größten Theile der folgenden, Periode, der Sieg des Lehnrchts über das Kirchenrecht entschieden; sowohl Karl der Große, als die Könige vor und nach ihm, haben in den meisten Fällen das bewusste Recht, als Ober-Eigenthümer

- 1) Gregor. Tur. l. V. c. 5. l. VI. c. 9. 39.
 Vita S. Ansberti, ap. Chesn. T. I. p. 683.
 Dagoberti praeceptum a. 636. ap. Baluz I. p. 141.
 Marculf. l. I form. 7.
 Vita S. Remigii, episc. Rotomag., ap. Lambec. Comment. de bibl. Caesar. Vindobon. l. II. p. 910.
 Magnum Chron. Belg. a. 653. ap. Pistor. cura Struv. T. III. p. 26.
 Vita Ludovici pii, c. 36.
- 2) Frotharii, episc. Tullens., epist. 13 — 17. ap. Bouq. p. 392. 393.
- 3) Caroli M. Cap. Aquisgran. a. 805. c. 2: „Sacrorum „canonum non ignari — adsensum ordini ecclesiastico praebuimus, ut scilicet episcopi per electionem clerici et populi secundum statuta canonum de propria diocesi — eligantur.“
- 4) Ludovici pii Cap. Aquisgran. a. 816. c. 2.

und Lehnherren des größten Theils der Stiftsgüter, ausgeübt. ¹⁾

Ring und Stab waren von jeher die Insignien der bischöflichen Würde: ²⁾ jener vermuthlich eine Spielerey, aufgebracht von Schwärmern, die sich, in Hinsicht auf das Eölibat der Bischöfe, eine

1) Gregor. Tur. l. III. c. 2: „Theudericus jussit, sanctum „Quintianum constitui.“ — c. 17: „ex jussu Chlodomeris regis ordinatus est.“ — — l. IV. c. 18: „ex „jussu Chariberti.“ — c. 26: „episcopum, quem regis „voluntas elegit.“ — — l. VI. c. 9: „rex ecclesiae „antistitem destinavit etc.“ — c. 15: „Nonnichius „rege ordinante successit.“ — — l. VII. c. 17: „ordinante Sigiberto rege, episcopus fuerat institutus.“ — l. VIII. c. 39: „rege eligente substituitur.“ — — l. IX. c. 24: „potestatem pontificalem, rege largiente, „suscepit.“

Marculf. l. I. form. 5. 6.

Monachi Engolismens. vita Caroli M. ad a. 769. ap. Bouq. V. p. 184: „quem rex Pipinus episcopum fecerat.“

Monach. San-Gall. l. I. c. 3: „dabo vobis (sunt verba Caroli M.) episcopia et monasteria permagnifica.“ — c. 6: „defuncto pontifice, quendam juvenem in locum ejus substituit imperator.“

Bercarii historia episc. Viridunens. c. 17. ap. Acher. T. II. p. 237: „abiit pars cleri et plebis ad Ludovicum imperatorem, et petierunt, sibi dari Hildinum de „Alemannia.“

2) Codex de officio episcoporum, seu qualiter ordinantur; ap. Baluz. II. p. 1371: „(episcopis) dum consecrentur, „dantur *baculi*, ut eorum judicio subditam plebem vel „regant, vel corrigant, vel infirmitates infirmorum sustineant. Dantur et *annuli*, propter signum pontificalis honoris, vel signaculum secretorum.“

Vermählung derselben mit der Kirche idealisirten; dieser, eine Anspielung auf die alte Vergleichung der Geistlichen mit Hirten, und der Gemeinden mit Heerden. Obgleich also die bischöflichen Abzeichen in der Kirchenverfassung einheimisch waren, siegte doch im Fränkischen, und geraume Zeit im Deutschen, Reiche, auch hierin die Lehnverfassung. Die Könige waren es, die hier die beiden Insignien den Bischöfen überreichten. Vom Ringe findet sich schon unter Ludwig dem ersten, zu Anfange des sechsten Jahrhunderts, ein Beispiel; ¹⁾ vom Stabe, dem am meisten in die Augen fallenden Abzeichen, kommen deren mehrere vor: unter Ludwig dem Schwachen, ²⁾ unter Arnulf, ³⁾ unter dessen Sohne Ludwig ⁴⁾ 2c. Da die Ordination, oder Einweihung zu der geistlichen Würde, collegialisch von den Bischöfen verrichtet wurde: ⁵⁾ so bezog sich die feyerliche Ueberreichung des Ringes und Stabes nicht auf die Einsetzung in das geistliche Amt, sondern auf die, dadurch ertheilte, Be-

1) Chlodovaei dipl. circa a. 508. ap. Bouq. IV. p. 616.

2) Magnum Chron. Belgicum a. 819. ap. Pistor. T. III. p. 58.

3) Adam. Brem. hist. eccl. I. I. c. 39. ap. Lindenbrog. p. 12.

Henrici Wolteri Chronica Bremensis, a. 888. ap. Meibom. T. II. p. 27.

4) Adam. Brem. I. c. cap. 43. p. 13.
Chron. Bremens. I. c.

5) Lotharii edictum a. 615. c. I. ap. Baluz. I. p. 21.
Capitularium I. VII. p. 96.

fugniß der Verwaltung aller, dem Stifte eingeräumten, fiskalischen Güter und Rechte. ¹⁾ Noch konnte sich also das Kirchenrecht nicht über das Lehnrecht erheben. Um die Herrschaft zu gewinnen, mußte jenes mehr erweitert und befestigt, mehr von Rom aus unterstützt, werden.

Mit der Wahl eines Abtes verhielt es sich anfänglich eben so. Die wenigsten der frühern Klöster waren auf eigenem, der Congregation völlig geschenktem, Grunde und Boden, mehrere auf fiskalischen Grundstücken, ²⁾ die meisten auf dem Gebiete von Privatpersonen, ³⁾ erbauet. Hatten Privat-Gutsbesitzer, als Stifter, einen Theil ihrer Ländereyen zur Unterhaltung des Klosters angewiesen, so blieben sie Ober-Eigenthümer, und übten in dieser Eigenschaft das

1) Chlodovaei dipl. circa a. 508. ap. Bouq. IV. p. 616: „quidquid est *fisci nostri* — per annulum tradimus.“

Wolter. Chron. Bremens. l. c.: „*regalia* accepit „a rege.“

2) Marculf. l. I. form. 2: „monasterium aut super sua „proprietate, aut super *fisco*, noscitur aedificasse.“

3) Marculf. l. c.

Ratpertus de origine et casibus monasterii S. Galli in Alemannia, c. 2. ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 21: „Waltramnus regi monasterium, *quod adhuc „haereditario jure in sua tenebat potestate*, cum ipso „pariter Abbate, contradidit.“

Theodorici IV. regis dipl. a. 726. ap. Schöpflin. Alsat. dipl. T. I. p. 7.

Eberhardi, comitis Alsat., dipl. a. 728. ibid. p. 8. seqq.

Recht aus, den Abt, oder die Aebtissinn, anzusehen. ¹⁾ Eben so hing bey Klöstern auf fiskalischem Grunde und Boden die Wahl des Abtes von dem Könige, als Eigenthümer, ab. ²⁾ Doch thaten frühzeitig die Könige in Ansehung verschiedener fiskalischen Abteyen auf dieses grundherrliche Recht freywillig Verzicht, und überließen dem Convente die Wahl. ³⁾ Nach einem Befehle Karls des Großen sollte aber zu den Abt-Wahlen in solchen fiskalischen Klöstern der Diöcesan-Bischof zugezogen werden. ⁴⁾ Daß nach und nach alle fiskalische Klöster, durch diese Beispiele zur Racheiferung ermuntert, nach dem Rechte der colle-

1) Gregor. Tur. l. X. c. 12.

Chron. Lauresham. ap. Freher. scriptt. Germ. T. I. p. 91. 96.

2) Monach. San - Gall. l. I. c. 14: „abbatiam vel ecclesi-
as, ad jus regium pertinentes.“

Pipini regis Italiae Cap. a. 793. c. 19: „de mona-
steriis et Xenodochiis — ut regalia sint, et quicumque
ea habere voluerit, per *beneficium domui regis ha-
beat.*“

Ludovici pii Cap. a. 823. c. 8: „abhatibus et laicis
specialiter jubemus, ut in monasteriis, *quae ex no-
stra largitate habent etc.*“

Libellus de gestis Abbatum Gemblacensium, ap.
Acher. T. II. p. 763.

3) Ratpertus, l. c.

Lotharii I. dipl. a. 516. ap. Bouq. IV. p. 617.

Pipini regis dipl. a. 766. ap. Zylles. P. III. p. 12.

Ludovici pii Cap. Aquisgran. a. 816. c. 5.

Capitularium l. V. c. 384.

4) Caroli M. Cap. Francoford. a. 794. c. 15.

gialischen Wahl des Abtes gestrebt haben, ist von dem Geiste der Hierarchie zu erwarten. Da die Klöster nicht so weitläufige fiskalische Ländereyen besaßen; und die Abte von geringerm öffentlichen Einflusse waren, als die Bischöfe, ihre Abhängigkeit von den Königen also nicht so wichtig war: so bewiesen sich diese überall freygebig in Ertheilung des beroußten Rechts. Die grundherrlichen Familien, Eigenthümer von Mönchs- oder Nonnen-Klöstern, ahmten die Könige nach. Waren die Familien ausgestorben, oder nicht mehr in der Gegend ansässig, so wandte sich die Congregation, wenn sie das Wahlrecht noch nicht besaß, an den König, der es zu ertheilen sich anmaßte. Mehrere grundherrliche Familien übergaben die, von ihren Vorfahren gestifteten, Klöster, den Königen zum unmittelbaren Schutze; in eben diese Mundschafft begaben sich fast alle Abteyen, deren Gebiet Allodium war: in beiden Fällen machten die Könige keine Schwierigkeit, der Congregation das Wahlrecht zu verleihen. Jenes war unter andern der Fall bei Gandersheim, ¹⁾ gestiftet von Ludolf, Herzoge von Sachsen, dessen Söhne die Abtey dem Könige Ludwig dem Jüngern, ihrem Schwager, übergaben; dieses bei Lorsch, ²⁾ einem Allodial-Kloster, das sich

1) Ludovici junioris dipl. a. 877. ap. Harenberg. hist. Gandersh. dipl. p. 584. Ap. Leibnitz. Bruns. T. II. p. 372.

2) Caroli M. dipl. in Cod. dipl. Lauresh. T. I. p. 11. Chron. Lauresh. ap. Freher. l. c. p. 97. 98.

unter Karl dem Großen in königlichen Schutz begab.

Die Befreyung von der weltlichen Gerichtsbarkeit ist das zweyte wichtige Recht, nach welchem nicht bloß die geistlichen Corporationen, sondern überhaupt alle Geistliche, und größtentheils mit Erfolge, getrachtet haben. In allen geistlichen und Amts-Angelegenheiten, in persönlichen Streitigkeiten und Disciplinarsachen der Ordens- und Welt-Geistlichen, in Beschwerden gegen Bischöfe und geringere Geistliche, konnten die weltlichen Gerichtshöfe nicht competent seyn. Nach hergebrachter Kirchenverfassung, bestätigt durch die politische gesetzgebende Gewalt, entschieden hierin die bischöflichen und Metropolitan-Gerichte, und in letzter Instanz die Synoden. ¹⁾ Ueber alle Theile der Geschichte der christlichen Hierarchie erstreckt sich der Grundsatz: daß die kirchlichen und Amts-Verhältnisse des Clerus allmählig seine bürgerlichen und Privat-Verhältnisse nach sich gezogen haben. Die Gewohnheit verbreitete und befestigte sich immer mehr, daß man sich in allen Streitigkeiten, die einen Geistlichen betrafen, wenn es auch keine Religionsfachen waren, zunächst an dessen Amts-Vorgesetzten, den

1) Caroli M. Cap. Aquisgran. a. 789. c. 27.

Capitularium l. VII. c. 89. 104. 156. 178. 284. 314. 320. 321.

Pipini regis Cap. a. 755. c. 2. 4.

Bischof, oder, wenn dieser selbst der Verklagte war, an den Metropolit, wandte. Ohne die, in den weltlichen Gerichten hergebrachten, Rechtsformen, ward hier die Sache disciplinarisch abgethan. Die Bischöfe waren Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, waren in den Verhandlungen den weltlichen Botanten in dialektischen Künsten überlegen: nicht zu verwundern also, daß sie Verordnungen durchsetzten, nach welchen die Geistlichen stufenweise den weltlichen Gerichten entzogen, und bloß ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen, wurden. Wie sie ihre Gutsunterthanen völlig ausser Verbindung mit dem Staate setzten, ihre Stifts-Territorien zu Staaten im Staate bildeten: so trachteten sie, auch ihre Amts-Untergebenen in bürgerlichen Angelegenheiten von sich allein abhängig zu machen. Wiederholte Gesetze bestimmten zuvörderst: kein Geistlicher sollte ohne Vorwissen des Bischofs vor ein weltliches Gericht gezogen, wohl gar von einem solchen gestraft, werden; ¹⁾ bloß auf Requisition, und durch den Bischof entboten, sollte sich der Verklagte vor dem Grafengerichte stellen. ²⁾ In Streitsachen zwischen einem Geistlichen und Weltlichen sollte ein gemischtes Gericht sprechen, bestehend aus dem Diöcesan-Bischofe und dem Kreis-

1) Concil. Paris. a. 615. can. 4. ap. Labbé T. V. p. 1650. Caroli M. cap. a. 769. c. 17.

2) Pipini Cap. a. 755. c. 18. Capitularium l. VII. c. 155. 436.

Grafen. ¹⁾ Dann ward dem Bischöfe unbedingt die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen seines Sprengels zugesprochen: ²⁾ in Personalklagen sollte er selbst entscheiden; in Realklagen der Stiftsvogt, wenn nämlich ein Geistlicher von einem Layen verklagt würde; im entgegengesetzten Falle aber der Graf, doch unter Vermittelung des Vogts. ³⁾

So sehr aber das Kirchenrecht seine Grenzen auf Kosten des Staatsrechts erweiterte, behauptete doch in einem Punkte das, aus dem alten Privat- Hofrechte entstandene, Lehn- und Staats- Recht, seine Herrschaft. Als fiskalische Vasallen und königliche Leute blieben die Prälaten der Gerichtsbarkeit des Königs unterworfen. ⁴⁾ In Klagesachen gegen einen Abt bekam wohl zuweilen der Bischof den Auftrag vom Könige, den Verklagten anzuhalten, seinen Kläger zufrieden zu stellen; war aber die Ermahnung vergeblich, so ward der

1) Lotharii constitutio a. 615. c. 5.

Caroli M. Cap. Francof. a. 794. c. 28.

2) Capitularium l. V. c. 378. 390.

3) Caroli M. Capp. excerpta ex lege Longobard. a. 801. c. 39.

4) Marculf. l. I. form. 26.

Caroli M. Cap. III. a. 812. c. 2: „ut episcopi, abba-
tes, comites, et potentiores quique, si causam inter
se habuerint, ac se pacificare noluerint, ad nostram
jubeantur venire praesentiam; neque illorum conten-
tio aliubi finiatur etc.“

Abt vor den König gefordert. ¹⁾ Auch den Vorladungen der außerordentlichen königlichen Bevollmächtigten waren die Prälaten unterworfen. ²⁾ Es kommen sogar Beispiele vor, daß Bischöfe der Felonie wegen abgesetzt worden sind. ³⁾

Wenn es also unter andern den Aebten nicht gelingen konnte, sich der königlichen Gerichtsbarkeit, ursprünglich einer bloß lehnherrlichen, zu entziehen; so strebten diese mit desto größerem Erfolge, sich von der kirchlichen, disciplinarischen und ökonomischen Aufsicht der Bischöfe loszumachen. Nach vielen sowohl Concilien-Schlüssen, als bürgerlichen Verordnungen, standen die Klöster, als geistliche Anstalten, unter der bischöflichen allgemeinen Aufsicht. ⁴⁾ Von Amts wegen mußte der Bischof zu gewissen Zeiten das gesammte Innere derselben untersuchen; im Falle entdeckter Unordnungen und Unsitlichkeiten war er be-

1) Marculf. l. I. form. 27.

2) Caroli M. Cap. VI. a. 803. c. 5: „de episcopis, abbatibus, vel ceteris nostris hominibus, qui ad placitum vestrum (missorum) venire contempserint: illos per bannum nostrum ad placitum vestrum bannire, faciatis.“

3) Flodoardi hist. Remens. l. II. c. 20. ap. Bouq. VI. p. 214.

4) Pipini Cap. a. 755. c. 5.

Caroli M. Cap. excerpta ex lege Longobard. a. 801. c. 37.

Ejusd. Cap. I. a. 802. c. 15.

Ejusd. Cap. II. a. 813. c. 1.

Ludovici pii Cap. a. 823. c. 8.

fugt, Verweise zu geben, Strafen aufzulegen. ¹⁾ Reichen Kloster-Anstalten, deren Bewohner, des selbstgewählten Berufs und der Regel Benedicts vergessen, in Wohlleben, Ueppigkeit und Unsittlichkeit verfielen, mußte dies Recht der Bischöfe sehr lästig fallen, um so mehr, da es von diesen zu Bedrückungen und Erpressungen gemißbraucht wurde. Wünsche, Versuche, sich von der Aufsicht des Diöcesan-Bischofs zu befreien, konnten nicht ausbleiben. Die Bischöfe selbst erleichterten die Pläne der Unabhängigkeit. Schon in der zweyten Hälfte des siebenten Jahrhunderts waren manche bestechlich oder nachgiebig genug, einigen Klöstern Exemptionsprivilegien zu ertheilen, vermöge deren alle bischöfliche Gewalt in den Klöstern auf die Einführung des Abts, die Ertheilung der Priesterweihe, und die jährliche Ueberreichung des Chrisma, beschränkt, die ganze Disciplin aber dem Abte allein überlassen, wurde, der auch von der Verwaltung der Klostergüter keine Rechnung mehr ablegen durfte. Nicht anders, als auf Einladung des Abts oder Convents, sollte der Bischof ein solches Kloster betreten; nach Endigung seines Geschäfts, eines von den drey genannten, sollte er sogleich wieder abreisen, ohne das geringste Geschenk zu erwarten. In den Zeiten der kirchlichen, wie der bürgerlichen, Usurpationen, erdreisteten sich mehrere Bischöfe, solche Freyheitsbriefe zu ertheilen, ohne sich dar-

1) Capitularium l. VI. c. 139.

an zu kehren, daß sie ihren Nachfolgern dadurch etwas vergaben. Sie maßten sogar sich an, in der Urkunde ihre Nachfolger mit der Strafe des Banns zu belegen, wenn dieselben das Privilegium antasteten würden. Zu größerer Bekräftigung unterschrieben, ausser dem Diöcesan-Bischofe, theils mehrere benachbarte Bischöfe, theils die damahls noch sogenannten Herrenbrüder, die erst seit der Einführung einer klösterlichen Regel den Namen *Canonic* führten.¹⁾

Die Bischöfe im Fränkischen Staate, die solche Exemtionsprivilegien zu ertheilen sich herausnahmen, hatten entweder so wenig Boraussicht, so wenig Bekanntschaft mit dem Geiste des Standes, zu dem sie gehörten, und mit dem damahligen Gange des Privilegienwesens, daß sie die natürlichen und nahe liegenden Folgen nicht ahneten; oder, wenn sie voraussah, daß solche Beispiele verführerisch seyn, daß früh oder spät alle Klöster nach dem schmeichelhaften Rechte streben, würden: so waren sie treulose Verwalter der bischöflichen Würde, denen die wichtigsten Rechte derselben feil waren. Das eifrige Trachten der Klöster nach Unabhängigkeit vermehrte sich. Die Bischöfe, um ihrem Stuhle nicht die Rechte über alle Abteyen der Diöces, die Einkünfte aus allen Klö-

1) Marculf. l. I. form. 1.

Aqirardi, episc. Carnutensis, privilegium pro Monasterio quodam S. Mariae, a. 696. ap. Mabillon. de re dipl. p. 478.

stern, zu vergeben, fingen an, Schwierigkeiten zu machen. Auf einem andern Wege strebten nun die Klöster nach jenem Ziele. Allgemein ward die Richtung nach dem großen, einzigen Punkte, der sich stufenweise zum Mittelpunkte der katholischen Christenheit erhob. Immer mehr einzelne Klöster, ganze Orden, erwarben sich von dem Römischen Bischöfe Exemptionsprivilegien; bis endlich, in der folgenden Periode, alle Klöster der Aufsicht der Diöcesan-Bischöfe entzogen, und der, des Römischen, untergeordnet, wurden. Die allmählig vollendete Constitution des Klosterwesens im Römisch-katholischen Europa: die Klöster eines Ordens in einem Lande unter dem Provinzial; die sämtlichen Provinziale unter einem General; alle Generale unter dem Ober-Bischöfe zu Rom: bildete einen wichtigen Theil in dem entstehenden völkerrechtlich-canonischen System von Europa. Die kühnsten, umfassendsten Herrscher-Pläne sind immer die Folge von dem Gelingen weitgreifender, großer. Das zweite Rom, hat eine, in der Geschichte einzige, Höhe der hierarchischen Herrschaft erstiegen; bloß aber die mittlern und höchsten Stufen hat es selbst aufgerichtet, seit ihm durch allgemeines Anstaunen muthiger Stolz eingefloßt war. Die Grundlage, die das ganze Gebäude trägt, die ersten Stufen, hat die frühere Europäische Geislichkeit selbst erbauet. Die ältere Kirchenverfassung giebt dem Römischen Bischöfe weder in Ansehung der Rechte, noch der äußern Auszeichnungen, irgend einen Vorzug vor

andern Metropolitnen und Bischöfen. Jeder Bischof wird Pontifex genannt, ¹⁾ unter andern der, von Eßln, ²⁾ Utrecht, ³⁾ Trier; ⁴⁾ der Römische aber noch nirgends Ober-Pontifex. Verschiedenen Bischöfen wird der Ehrentitel Pabst beigelegt, namentlich dem, von Rheims, ⁵⁾ Paris, ⁶⁾ Tornik; ⁷⁾ keineswegs aber dem Römischen vorzugsweise. Ew. Heiligkeit werden gewöhnlich die Prälaten überhaupt angeredet, nicht bloß die Bischöfe, ⁸⁾ auch die Aebte,

f. D.

- 1) Gregor. Tur. l. X. c. 19. a. 590.
 Fredegar. Chron. c. 55. a. 627.
 Marculf. l. I. form. 6.
 Diplomata regum Franc. ap. Mabillon. de re dipl.
 N. 10. 13. 15. 38. 53. p. 469 seqq.
 Lex Bajuwar. tit. I. c. XI. §. 1.
- 2) Fredegar. Chron. c. 75. a. 633.
- 3) Othlonis vita S. Bonifacii, l. I. c. XI. ap. Canis. l. III. c. 343.
- 4) Appendix Operis Thegani de gestis Ludovici pii, a. 837.
 ap. Lambec. comment. l. II. c. V. p. 392.
- 5) Gregor. Tur. l. II. c. 27. a. 486.
- 6) Praefatio Marculfi.
- 7) Walgarii Charta, in hist. ecclesiae Cisoniensis, ap. Acher. T. II. p. 879.
- 8) Marculf. l. I. form. 27.
 Ludovici pii Mandatum, a. 817., ad Arnonem, Archiep. Salisburg., ap. Goldast. Const. imp. T. I. p. 150.
 Eginhardi epist. 5. 10. 25. ap. Bouq. T. VI. p. 370
- 374.

z. B. der, zu Fulda, ¹⁾ zu St. Gallen; ²⁾ zuweilen sogar der König. ³⁾ Rom war indessen der Sitz der Kultur für das mittlere und westliche Europa; für das hochberühmte Rom herrschte unumschränkt ein, durch viele Jahrhunderte geheiligtes, Vorurtheil; Worte aus Rom, dem damaligen Allerheiligsten menschlicher Weisheit, verehrte das befangene Europa gleich Aussprüchen des Pythischen Apolls. Der Glanz dieser alten Hauptstadt der Welt und der Aufklärung mußte besonders den dortigen Obergeistlichen beleuchten, ihn vor andern Bischöfen auszeichnen. Die Sage von der Stiftung des Römischen Stuhls durch Petrus, den Apostel, vermehrte die abergläubische Ehrfurcht. Das Verwaltungssystem der kirchlichen Angelegenheiten war unvollendet; noch griffen die Räder nicht durchaus in einander; in zweifelhaften Fällen, deren, bei der äussern Verbreitung und der innern Entwicklung des Christenthums, viele vorkamen, durften sich die Bischöfe dahin wenden, wohin Zutrauen und Vorurtheil sie führten. Allgemein war seit frühen Jahrhunderten die hohe Meinung von dem Bischöfe Roms; allgemein die Gewohnheit, Gutachten von ihm einzuholen. Aus allen Gegenden der abendländischen Christenheit drängten sich Bittende

1) Ejust. epist. 17. l. c. p. 373.

2) Ejust. epist. 2. l. c. p. 369.

3) Epist. reclamatoria ad Ludovicum piuum, ap. Chesn. T. II, p. 723.

zu, ihre Kerzen an der hochleuchtenden Fackel anzuzünden. Lange vor der Verbreitung der falschen Istorischen Dekretalen, im sechsten Jahrhunderte schon, gab die Verzweiflung einigen abgesetzten Bischöfen in Westfranken ein, sich, mit Bewilligung des Königs, an den Römischen Bischof zu wenden, um ihre Wieder-Einsetzung zu bewirken. Johann der dritte, geschmeichelt, parteiisch, that den Ausspruch, die Bischöfe müßten ihre Stellen wieder erhalten; und der König, ohne Ahnung der Folgen, vollzog die Sentenz. ¹⁾ Die ehrgeizige Unterwürfigkeit Winfrieds; die eigennützigte Nachgiebigkeit der Fränkischen Regierung, den Zeloten in öffentlichen Acten einen Gesandten des heiligen Petrus zu nennen; ²⁾ das Anschmiegen Pipins an den Römischen Bischof, um das Vorurtheil für Rom zu seinem chrsüchtigen Plane zu benutzen; ³⁾ die überhand nehmenden Pilgerschaften nach Rom; ⁴⁾ die freywillige Begebung der Fränkischen

1) Gregor. Tur. I. V. c. 21. a. 577.

2) Carlomanni principis Cap. a. 742. c. I.

3) Chron. Moissiac. a. 752. ap. Bouq. V. p. 67.

Petri bibliothecarii hist. Franc. a. 752. ap. Chesn. T. III. p. 540.

Annal. Fuld. aa. 751. 752.

Eginhard. vita Caroli M. c. 3.

4) Pipini Cap. a. 755. c. 10.

Ejusd. Cap. a. 756. c. 6.

Eginhard. vita Caroli M. c. 2: „cum ex Francia multi nobilium ob vota solvenda Romam solenniter com-
mearent etc.“

Regenten in Römische Vormundschaft; ¹⁾ die häufigen Berufungen auf den Ausspruch dieses Bischofs, im Rausche der Leidenschaft, oder im Drange der eigenen Herrschsucht, unternommen; ²⁾ die bereitwillige königliche Anerkennung des Rechts jenes Italisches Geistlichen, über die Absetzung der Bischöfe zu erkennen, ³⁾ stillschweigend von einem, in der Größe Roms vertieften, Publikum ihm beigelegt; die öffentliche Gestattung andrer Appellationen nach Rom; ⁴⁾ die Zuorkommenheit der Könige, mit der sie selbst diesem Bischofe die Prädikate: Pontifex des Apostolischen Sitzes, ⁵⁾ Apostolischer Pabst, ⁶⁾ beilegten; die Unterthänigkeit endlich, mit der Bischöfe, ⁷⁾ selbst Könige, ⁸⁾ um das Pallium für ihre Metropolen

1) Caroli M. Cap. Francof. a. 794. c. 53: „dixit etiam dominus Rex in eadem synodo, ut a sede apostolica, id est, ab Hadriano pontifice, licentiam habuisset etc.“

2) Nithart. hist. l. I. c. 4. a. 833.

Vita Ludovici pii, c. 48. a. 833.

3) Capitularium l. VI. c. 401. — l. VII. c. 103. 173. 412.

Lotharii imperat. epist. ad Leonem IV. circa a. 848. ap. Bouq. VII. p. 566.

4) Additio quarta capitularium, c. 29.

5) Ibid.

6) Caroli M. Commonitorium, datum Angilberto abbati, Romam eunti, a. 796.

7) Leonis III. epist. a. 793. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 3.

8) Lotharii imp. epist. ad Leonem IV. a. 851. ap. Bouq. T. VII. p. 565.

Flodoardi hist. eccl. Remens. c. 10. ibid. p. 213.

baten: eine Summe von Umständen und Begebenheiten, aus denen das Resultat sich aufdrängt, daß dem Römischen Hierarchen die Anfänge der Herrschaft mit Zudringlichkeit aufgenöthigt worden sind.

Mußte dies nicht den Pontifex auf die Wichtigkeit seines Stuhls aufmerksam machen? Wenn sich die Bewohner der abendländischen Christenwelt das Wort gegeben hatten, ihn als Ersten der Bischöfe anzuerkennen: ist einem Obergeistlichen so viel Apathie zuzutrauen, eine so allgemein angebotene Herrschaft zu vernachlässigen? Herrschen ist süß, ein Mahl gekostet, erregt es starke Begierde. Ueberhebung, offene Anmaßungen der Oberherrschaft über andere Bischöfe, ja über die Regenten, ¹⁾ heimliche Anlagen

1) Gregorii IV. epist. ad episcopos regni Francorum, a. 833. ap. Bouq. VI. p. 352: „jussio apostolicae sedis „non minus vobis sacra videri debuerat, quam illa, „quam dicitis imperialem; deinde veritate caret, quod „dicitis, illam praevenisse. Non enim illa praevenit, „sed nostra, id est, pontificalis. Neque ignorare debueratis, majus esse regimen animarum, quod est pontificale, quam imperiale, quod est temporale.“

Nicolai I. epist. ad episcopos Galliae et Germaniae, a. 862, ut ad synodum Mettensem cum legatis accedant, ibique, audito Lothario, ejus divortii causam cognoscant, et canonice definiant. Ap. Bouq. T. VII. p. 389.

Alia ejusd. epist. ad episcopos in concilio Mettensi residentes, a. eod., ut causam Theutbergae, et concilii acta, ad se mittant. Ibid.

hierarchischer Gewalt, besonders vermittelt unterge-
 schobener Dekretalen, wurden seit dem achten und
 neunten Jahrhunderte immer häufiger. Als vollends
 eine gebieterische Sprache aus Rom vernommen wur-
 de, bengte sich Europa in der Betäubung immer tie-
 fer. Zwey sehr merkwürdige Briefe Deutscher Bi-
 schöfe an Johann den achten um das Jahr 890, ei-
 ner von dem Erzbischofe Theotmar von Salzburg
 und mehreren Bayerischen Bischöfen und Unter-
 Geistlichen, der andere von dem Erzbischofe Hatto von
 Mainz, ¹⁾ enthalten schon auffallende Beweise von
 entschiedner Anerkennung der geistlichen Hoheit Roms.
 Der Bischof dieses Stuhls wird darin Ober-Pon-
 tifex, Universal- und Welt-Pabst, Haupt
 aller Kirchen, und der Apostolische Sitz die hei-
 lige Mutter und Heimath des Christen-
 thums, genannt; die Brieffsteller sprechen von ihrem
 Gehorsam, ihrer Unterwürfigkeit, und von Erlaubniß,
 Befehlen, des Römischen Herrn. Macht steht in al-
 ter Verwandtschaft mit Habsucht. Insinuationen von
 Leistungen nach Rom blieben von daher nicht aus.
 Die demüthigen Deutschen waren bereitwillig; nann-
 ten sogar die geforderten Summen dem Römischen

Johannis VIII. epist. ad clerum et populum Augu-
 stodunensem, circa a. 876. ap. Baluz. T. II. p. 1496:
 „Nos, cui ecclesiarum omnium cura commissa est
 etc.“

1) Ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 30 — 32.

Papste rechtlich zukommend; ¹⁾ und die Könige bestätigten dies öffentlich. ²⁾

1) Ibid. p. 32: „pecuniam, vestro juri debitam.“

2) Caroli M. dipl. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 149:
 „rectorem ejusdem coenobii (S. Emmerani) unoquoque
 „anno septem aureos Romam ad altare S. Petri per-
 „solvere.“

Ludovici pii dipl. ibid. p. 150.

Dritter Abschnitt.

Dritter Stand.

I.

Privat-Ministerialen.

Bei einiger Aufmerksamkeit auf den Gang in der Entwicklung der Deutschen Verfassung ist die große Ähnlichkeit nicht zu verkennen, die zwischen dem hohen und niedern Adel in Ansehung der Grundbestandtheile, des Ursprungs, und der Ausbildung, Statt findet. Der hohe Adel ist entstanden aus einer Mischung von Hof- und nachherigen Reichs-Ministerialen der Könige, und von großen Allodial-Freyherrn; der niedere aus einer Mischung von Hof- und nachherigen Landes-Ministerialen der Magnaten, und von kleinern Allodial-Freysassen. In der Ausbildung des hohen Adels war der zweyte von den Grundbestandtheilen desselben, der Stand der Reichs-Freysassen, vorwaltend, der in Ansehung der Rechte gegen den Reichs-Herrn und gegen die Grundassen die Reichs-Ministerialen nach sich zog, wodurch deren anfänglicher Zustand der Unfreyheit verschwand; in der Ausbildung des niedern Adels ging ebenfalls der zweyte von den Grundbestandtheilen desselben, der Stand der Territorial-Freysassen, voran, der in Ansehung der Rechte gegen den

Landes-Herrn und gegen die Grundsassen den Landes-Ministerialen die Hand reichte, wodurch die verfassungsmäßig unfreyen Privatministerialen allmählig in den Zustand der Freyheit gehoben wurden. Die Herrschaft des hohen Lehn-Adels war in ihren Anfängen eine, auf Reichs-Dienst- und Lehn-Güter ausgedehnte, alodialherrliche Gewalt; eben so die Herrschaft des niedern Lehn-Adels eine, auf Territorial-Dienst- und Lehn-Güter übergetragene, alodialherrliche, Altdeutsche Botmäßigkeit. Der hohe Adel stieg früh zu politischer Wichtigkeit, gelangte zur Theilnahme an der Reichs-Gesetzgebung, in der Folge unter dem Beitritte der unmittelbaren Reichs-Städte; der niedere Adel war seit der Bildung der Territorien ein bedeutender Stand, der zur Landes-Gesetzgebung zugezogen wurde, unter dem Beitritte der unmittelbaren Land-Städte. Der hohe Lehn-Adel endlich hat früh das Recht der collegialischen Selbstgerichtsbarkeit ausgeübt, unter dem Namen des Fürstenrechts; eben so der niedere unter dem, der Mannengerichte. Resultat: die in der folgenden Periode vorkommenden, Landes-Magnaten, sind, in den meisten Hinsichten, verjüngte Reichs-Magnaten, überhaupt ist die Geschichte der Territorial-Verfassung eine Parodie der Geschichte der Reichs-Verfassung. Fortbauer sowohl der ländlichen Lebensart und des Systems der Grundherrlichkeit, als der alten Mili-

tair-Verfassung der Hof- und Haus-Truppen, macht diese große Analogie erklärlich.

Zufolge einer Ausführung in dem ersten Abschnitte dieser Schrift, unterhielt sowohl jeder Allodial- als Beneficial-Gutsbesitzer in seinem Haushofwesen, und bald auch jedes Kloster und Stift auf seinen Gütern, nach Altdeutscher Hof-Verfassung, eine, dem Umfange der Wirthschaft angemessene, Zahl von Ministerialen zu ökonomischen und militairischen Diensten. ¹⁾ Domestiken, ²⁾ Gesinde, ³⁾ Leute, Familie, Volk, Knaben und Söhne, am meisten aber Ministerialen: das sind die Namen, unter denen sie theils in dieser, theils in der folgenden, Periode, begriffen werden.

Sie zerfielen in zwey Klassen, die obere und untere. Die Ministerialen der obern Klasse hatten

1) Lex Sal. tit. XI. l. 6. ap. Bouq. IV. p. 131.

Lex Alam. tit. 79. l. 1 — 7.

Caroli M. Cap. II. a. 805. c. 9.

Hincmar. de ord. palatii, c. 33: „ministeriales minores, ad personas respicientes.“

Reginon. Chronic. a. 879: „non modo principes ac duces, sed etiam eorum satellites.“

Chron. Weingartens. monachi, de Gwelfis, ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 781.

2) Caroli regis constitut. de expeditione Romana, a. 881. c. 5. ap. Goldast. const. imp. T. I. p. 208: „de ecclesiarum filiis vel domesticis, id est ministerialibus etc.“

3) Chlodovei dipl. a. 496. ap. Bouq. IV. p. 615: „tam cives, quam coloni ac gasindi.“

einen gewissen Rang, waren von besserer Herkunft, ¹⁾ verrichteten die militairischen und die anständigen Haus- und Hof-Dienste, waren Vorsteher und Aufseher (Majores, judices) der vorzüglichsten Zweige der Wirthschaft. ²⁾ Die Ministerialen der untern Klasse, geringern Standes, mußten die eigentlichen landwirthschaftlichen Arbeiten verrichten, weshalb sie oft Colonen genannt werden.

Meistentheils ohne Eigenthum, fanden die Ministerialen-Familien beider Klassen ihren Unterhalt in dem Ertrage gewisser, zur Nahrung ihnen eingeräumten, herrschaftlichen Grundstücke. Sie waren insgesammt unter der Mundschaft des Grundherrn, standen daher zu demselben in dem bewußten Verhältnisse der Unfreyheit und Hörigkeit, und konnten, wenn sie entwichen, vindicirt werden. ³⁾ Der Verjährungs-Termin war bei Männern dreyßig, bei Frauen zwanzig, Jahre. ⁴⁾ Aus der Mundschaft des Grundherrn, und der Hörigkeit der Ministerialen, folgte altverfassungsmäßig die Patrimonialgerichtsbarkeit. Auf allen fiskalischen Gütern, mittel- und unmittelbaren, verwaltete dieselbe der Kreis-Graf im

1) Gregor. Tur. I. VI. c. 45: „meliores natu.“

2) Cap. de villis.

3) Appendix Marculfi form. 1. 2. 4. 5. 32.

Caroli M. Cap. V. a. 803. c. 15.

4) Ludovici pii Cap. Wormar. a. 829. ap. Baluz. T. I. p. 674.

Namen des Königs, als Grundherrn; doch wußten die Lehn-Magnaten dieses Recht in der Folge fast allgemein an sich zu bringen.

Unter den Ministerialen waren verschiedene, aus der Leibeigenschaft entlassene, Leute. Wie überhaupt die christliche Geistlichkeit das Verdienst hat, in der Barbarey des Mittelalters manche bürgerliche Angelegenheit zur Religionsfache gemacht, und auf diesem Wege vieles Gute bewirkt, zu haben, so stellte sie die Loslassung der Leibeigenen als etwas in religiöser Hinsicht Verdienstliches, vor; ¹⁾ weshalb die Handlung oft in der Kirche geschah. ²⁾ Die Leibeigenen, zur Feldarbeit und zur Verfertigung der Kleidungsstücke und Geräthschaften angestellt, bleiben von diesem historischen Versuche über den Ursprung der Stände in Deutschland völlig ausgeschlossen, weil sie, von Persönlichkeit entblößt, nicht zu den Staatsbürgern gehörten, der Staat ihnen keine Rechte verbürgte, sie also keinen Stand ausmachten.

In den frühesten Zeiten der Fränkisch-Deutschen Verfassung bestanden in allen Gegenden Deutschlands mehrere freye Hausväter, die nur ein kleineres Eigenthum besaßen, also zwar nicht zu den Reichsfreyherrschaften gehörten, aber doch ihre Familie in Unabhän-

1) Lex Ripuar. tit. 58. c. I.

2) Lex Alam. tit. 17.

Caroli M. Cap. Bajuvariorum, c. 6. ap. Baluz, T. I. p. 208.

gigkeit von Privatpersonen erhielten, weder durch Ministerialität, noch durch Colonatwesen, noch durch Precarien- und Mundschafts-Verhältnisse, ihre politische Selbstständigkeit verloren. Vier gefährliche Funken aber erzeugten allmählig eine Flamme, die in wenigen Jahrhunderten die Unabhängigkeit dieser Familien verzehrte: die Eitelkeit, zum Hofe eines benachbarten Magnaten zu gehören; der steigende Hang zum Land-Eigenthume; Militairdruck; mißverständene Religiosität.

Wie im Großen die Hofhaltung des Königs immer häufiger die reichen und mächtigen Landeigenthümer anzog, sie verführte, mit Verzichtung auf die Altdeutsche Selbstständigkeit, zum System der Reichsministerialität überzutreten: so erschütterte im Kleinen das Haushofwesen der königlichen Leute auf ihren Lehngütern, und der Bischöfe und Aebte in den geistlichen Stiftungen, den bisherigen bürgerlichen Zustand der geringern Freygutsbesitzer. Der behagliche Zustand jener, wenn auch unfreyen, Privatministerialen der obern Klasse, seitdem die Magnaten, Dienstherren derselben, ihre Wohnsitze zu verjüngten Hoflagern machten, die schmeichelhaften Umstände, daß die Leute der Herzoge, Grafen und Prälaten einträgliche Unterbeamtenstellen, ¹⁾ gewöhnlich auch die Nutzung eines

1) Caroli M. Cap. III. a. 811. c. 4: „falconarii, venatores, telonearii etc.“

Ejusd. Cap. I. a. 812. c. 6: „quidam homines —

urbaren Grundstücks, erhielten, und bewaffnet, zum Theil schon beritten, waren, — lockten viele der benachbarten kleinen Freysassen so unwiderstehlich an, daß sie dem Eigennutze und der Eitelkeit des Zeitalters den altväterlichen Stolz aufopfereten, und in Dienste eines Prälaten oder Reichsministerialen traten. Da sie aber zu freyen Familien gehörten, und ihr Eigenthum mit allen Rechten beibehielten: ¹⁾ so wurden solche Ministerialen und Leute (*homines*) nicht hörig, sondern behaupteten den Zustand der Ingenuität. ²⁾ Ausdrücklich werden in vielen Urkunden freye und unfreye Aelter-Leute oder Privatministerialen unterschieden. ³⁾ Heirathete ein freyer

„jubente comite vel *ministerialibus* ejus, propter se redimendum, pretium dederunt etc.“

Cambium inter Adalbertum, strenuissimum comitem, et Fuldensem abbatem Huoggerum, a. 907. ap. Pistor. T. III. p. 623, N. 208. et ap. Schannat. Tradd. Fuld. p. 224. N. 548: „hanc traditionem accepit ipse, se comes et ipsius *Vassallus* Fricco, *ejusdem loci exactor*.“

2) Caroli M. Cap. I. a. 812. c. 5: „de *hominibus* — episcoporum et abbatum, qui vel beneficia, vel *propria* habent.“

2) Pipini Cap. a. 757. c. 6: „homo *francus* accepit beneficium de seniore suo.“

Caroli M. Cap. III. a. 814. c. 4: „episcopi, abbates, comites, dimittunt eorum *liberos homines* ad casam, in nomine *ministerialium*.“

Ludovici pii Cap. I. a. 819. c. 16: „si homo *liber* vel *ministerialis* comitis hoc fecerit, honorem, sive beneficium, amittat.“

3) Theoderici IV. dipl. a. 727. ap. Schöpflin. T. I. p. 8.

Ministerial, oder überhaupt ein Freyer, eine unfreye Ministerialinn oder Coloninn, — und umgekehrt eine Freygebohrne einen hörigen Dienstmann: so war dies eine Mißheirath. ¹⁾ In Ansehung der Gerichtsbarkeit über die freyen Dienstmännern waren die Eigenschaft der Ministerialität, und der Umstand, vorherrschend, daß sie doch meistens auf dem Hofe, in dem Stifte oder Kloster, wohnten. Das Grafen- und Schöffen-Gericht war also nicht kompetenter Gerichtshof der freyen Ministerialen; aber auch nicht das Vogtengericht; sondern die Magnaten maßten sich unmittelbar die Gerichtsbarkeit an. Die Stifter erhielten dieselbe durch ein Privilegium Ludwigs des Schwachen. ²⁾

Pipini dipl. circa a. 753. ap. Bouq. T. V. p. 699.

Caroli M. dipl. a. 772. in Cod. dipl. Lauresh. T. I. p. 1. 14.

Ludovici pii dipl. a. 815. ibid. p. 38.

Arnulfi regis dipl. a. 889. ap. Herrgott. T. II. p. 53.

Ludovici regis dipl. ap. Kulpis. A. p. 111.

1) Lex Alam. tit. 57.

Caroli M. Cap. III. a. 805. c. 24.

2) Fragmentum histor. ap. Bouq. VI. p. 446.

II.

B a u e r n.

I.

F r e y e B a u e r n.

Steigender Hang zum Land-Eigenthume, die Folge der Entwicklung des bürgerlichen Lebens und der größern Würdigung der Landwirthschaft, bewog viele andere geringere Freysassen, die den eignen Heerd, die eigene Bewirthschaftung des väterlichen Erbes, das stille Glück der Unabhängigkeit, dem Glanze des Magnaten-Dienstes, des Aufenthalts um die Person eines Prälaten oder Staatsbeamten, vorzogen, eine Maßregel zu ergreifen, die für die Landeskultur Deutschlands höchst wohlthätig geworden ist. Unter den auf vielerley Wegen erlangten Ländereyen, sowohl des Königs, als der geistlichen und weltlichen Großen, befanden sich viele wüste Grundstücke, ein todtes Capital für die Besitzer und für den Staat. Wenn kleinere Freysassen solche Felder nicht als Eigenthum erwerben konnten, so brachten sie wenigstens den Besitz und die Nutzung vertragsmäßig an sich, wodurch diese Grundstücke in Kulturstand gesetzt wurden. Oft nahmen sie auch urbare Grundstücke in Erbpacht. Sie machten sich dafür zu gemessenen, in den Grundbüchern bestimmten, ökonomischen Diensten, und zur Leistung

gewisser Natural-Abgaben, als Quoten des Ertrags, verbindlich. ¹⁾ Dieser dinglichen Dienstbarkeit ungeachtet behielten solche Bauern die persönliche, und, da sie Eigenthum besaßen, ²⁾ auch eine relative dingliche, Freyheit. ³⁾ Sie standen zu ihrer Grundherrschaft bloß in Colonat-Verhältnissen, konnten wieder zurücktreten, waren keine Mundlinge der Gutsherrn, also keineswegs hörig; sondern erwarteten Schutz und Vertheidigung vom Staate, unter dessen Gerichtsbarkeit sie auch standen. Der Graf verwaltete dieselbe mit Zuziehung sogenannter Sachbauern, und, in Streitsachen von Colonen geistlicher Grundherrschaften, mit Zuziehung des Prälaten, oder des Vogts.

1) Lex Bajuwar. tit. I. c. 14. §. 1 — 5.

Lex Alam. tit. XXIII. c. 1 — 3.

Caroli calvi Capp. tit. 36. c. 29.

2) Lex Bajuwar. tit. VI. c. 3. §. 1: „*liberi, qui justis legibus deserviunt, sine impedimento hereditates suas possideant.*“

Ludovici pii Capp. Wormat. pro lege habenda, a. 829. c. 6. ap. Baluz. T. I. p. 672: „*liberi, qui et proprium habent, et tamen in terra dominica resident.*“

Caroli calvi Capp. tit. 36. c. 30: „*in quibusdam locis coloni, tam fiscales, quam et de casis dei, hereditates — vendunt etc.*“

3) Lex Alam. tit. IX: „*liberum ecclesiae, quem colonum vocant.*“ — tit. XXIII. c. 1: „*liberi ecclesiastici, quos colonos vocant.*“

Lex Bajuwar. l. c.

Ludovici pii dipl. a. 816. ap. Schöpflin. T. I. p. 64. N. 79: „*homines liberos, qui ad monasterium deseruiunt.*“

Bogts. ¹⁾ Sorgfältig müssen demnach diese, in den meisten Gegenden des alten Germanischen (nicht Wendischen) Deutschlands vorkommenden, freyen Bauern, auch Nach-Bauern, *Accolae*, genannt, ²⁾ von den unfreyen oder hörigen Bauern (Leuten) unterschieden werden.

Meistmals wird in Gesetzen und Urkunden dieser Unterschied mit Bestimmtheit bemerkt. Im Bayerischen Rechte handelt das letzte Capitel des ersten Titels von den Leistungen sowohl der freyen als unfreyen Bauern (*Colonen* und *Dienstleute*): fünf Paragraphen von denen, der erstern; der sechste, von denen, der letztern. In Urkunden werden die *Colonen* (*Accolâ*), Leute (hörigen Ministerialen), und Leibeigenen, ³⁾ oder aufwärts die Leibeigenen, Ministerialen (hörigen Leute), und *Colonen* (*Accolâ*), ⁴⁾ ausdrücklich unterschieden, und eben damit die Guts-Untergebnen nach dem Grade der

1) Appendix Marculfi, form. 3. 6.

2) Marculf. l. I. form. 13. 14.

Caroli M. Cap. a. 772. in Cod. dipl. Lauresh. T. I. p. 14. et in Chron. Lauresh. ap. Freher scriptt. rer. Germ. T. I. p. 99.

Tradd. Fuld. ap. Pistor. T. III. p. 551. N. 16. p. 556. N. 29.

Annal. Bertin. a. 866.

3) Caroli Martelli dipl. a. 722. in Hedae hist. episc. Ultraject. p. 28. et ap. Bouq. T. IV. p. 699.

4) Eberhardi, comitis Alsatie, dipl. a. 728. ap. Schöpflin. P. I. p. 9.

Abhängigkeit classificirt. Gleich andern freyen Landwirthen hielten sich die freyen Colonen Leibeigene zur Verrichtung der Feldarbeit auf ihren eigenen, und auf den gepachteten, Aeckern. ¹⁾

1) Appendix Marculfi, form. 3. 6. ap. Baluz. T. II. p. 436. 438.

Unfreye Bauern.

Steigender Hang zum Land-Eigenthume von Seiten der gewaltthätigen sowohl geistlichen als weltlichen Magnaten; Militairdruck, mißverständene Religiosität: eine Mischung dreyer verderblichen Elemente, aus der so viele drückende Verhältnisse des Mittelalters entstanden sind, die zum Theil noch heute bestehen, als abgestorbene wilde Stämme in einem, mit veredelten Obst-Arten bepflanzen, Garten, beleidigend für das Auge; unter andern bei weitem die meisten Glieder des heutigen unfreyen Deutschen Bauernstandes, des unglücklichen Opfers jener nächtlichen Stürme. Es ist oben ausgeführt worden, wie sich das Eigenthum so vieler kleinern Freyhüsaer in die Masse der Stifts- und Kloster-Länderen verloren hat, wie Frömmelhey an dieser wichtigen Veränderung des bürgerlichen Zustandes einigen Antheil habe, den stärksten aber unlängbar die Verzweiflung der geringern Freysassen, die vom Staate durch Militairdruck, von den geistlichen und weltlichen, nach Land-Eigenthume gierigen, Großen, durch Erpressungen und Gewaltthätigkeiten, auf das Aeußerste gebracht wurden.

Von der ältesten Germanischen Kriegsmethode des Landaufgebots, vermöge dessen die Grund-

eigenthümer bewaffnet im Felde erscheinen mußten, im Kleinen in der Folge nachgeahmt von den Bewohnern geschlossener Orte, machten die Fränkischen Könige der ersten Dynastie selten, bloß in Nothfällen, Gebrauch, da sie mit den gewandten, disciplinirten, mehr abhängigen, Haustruppen oder Ministerialen der obern Klasse, mehr ausrichten konnten. Desto eifriger brachte der kriegerische Karl diese Methode wieder in Gang. Waffenglück nährte bey diesem unternehmenden Fürsten das Feuer der Vergrößerungsbegierde; nach Italien, Niedersachsen, Spanien, Ungarn, führten ihn die Plane der Herrschsucht. So ansehnlich das Heer war, von Reichsministerialen und deren Leuten zusammengesetzt, machte es doch bey weitem den geringern Theil der Truppen aus, die er fast jährlich zu Felde führte. Die härtesten Militair-Einrichtungen, den größten Canton-Druck, erlaubte er sich gegen das Ende seines Lebens, er, dessen edle Sorgfalt für die geringere Volksklasse, für die Erhaltung ihres Wohlstandes, in frühern Jahren so bewundernswürdig war, zuletzt ein abgestumpfter Greis, nur empfänglich für die Vergrößerung des äussern Glücks. In allen Gegenden des Reichs ließ er genaue Listen über die dienstfähige Mannschaft aufnehmen; ¹⁾ vom zwölften Jahre an ward jeder Freye

1) Caroli M. Cap. a. 807. c. 7.

Ejusd. Cap. III. a. 312. c. 5. 7.

darin aufgeführt. ¹⁾ Von je dreym Hufen Landes, oder einem Capital von dreßzig Silber. Solidis, mußte ein Mann gestellt werden. Eigenthümer kleinerer Grundstücke oder Capitalien waren keineswegs verschont; sie mußten zusammen treten, und gemeinschaftlich einen Mann ausrüsten: ein Zweyhüfner mit einem Einhüfner, drey Einhüfner, sechs Halbhüfner u.; eben so die kleinen Capitalisten. ²⁾ Während der ersten drey Monate des Feldzugs mußte überdies jeder sich, oder sein Contingent, auf eigne Kosten verpflegen. ³⁾ Wiederholte scharfe Befehle wurden erlassen, daß jeder Entbotene sich stellen sollte. ⁴⁾ Eine harte, zu Grunde richtende, Geldstrafe war auf das eigenmächtige Ausbleiben gesetzt: ⁵⁾ Sechßzig Solidi: eine Strassamme, deren Härte erst einleuchtet, wenn man sie mit der, ihr damahls gleichstehenden, Masse von Getreide, namentlich Roggen, vergleicht.

1) Ejusd. Cap. I. a. 802. c. 2.

2) Ejusd. Cap. a. 807. c. 2.

Ejusd. Cap. I. a. 812. c. 1.

3) Ejusd. Cap. II. a. 812. c. 8.

4) Ejusd. Cap. I. a. 802. c. 7.

Ejusd. Cap. a. 807. c. 1. 2. 5. 6.

Ejusd. Cap. I. a. 812. c. 1 — 7.

5) Ejusd. Cap. II. a. 805. c. 19.

Ejusd. Cap. I. a. 812. c. 2. 3. 7.

Ejusd. Cap. II. a. 812. c. 1.

Preise eines Berliner Scheffels (halben Modius) Roggen, nach den Getreidetaxen Karls des Großen.

- 1) Acht Scheffel für einen Solidus; nämlich:
 - a) ein Sol. enthielt 12 Denaren. ¹⁾
 - b) Der Scheffel (halbe Modius) zu $1\frac{1}{2}$ Denaren angesetzt. ²⁾
- 2) Funfzehn Scheffel für einen Sol. ³⁾
- 3) Zwanzig Scheffel für einen Sol. ⁴⁾

Der Mittelpreis ist demnach so anzusetzen: vierzehn Scheffel für einen Solidus. Jene Strassumme von sechszig Solidis hatte also den Werth von 840 Berliner Scheffeln oder 35 Wispeln Roggen. Konnte der unglückliche Hausvater, den dringende Geschäfte der Wirthschaft von der persönlichen Verrichtung des militairischen Zwangdienstes, und Unvermögenheit von der Stellung eines Mannes, oder von der Heisteuer dazu, abgehalten hatten, die Strafe nicht in Baarschaft erlegen, so mußte er Getreide, Vieh, oder andere bewegliche Güter, hergeben. ⁵⁾ War er so arm, daß er keine Vorräthe, keine Effekten, besaß, so ward er auf eine königliche

1) Lex Ripuar. tit. XXXVI. c. 12.

Lex Alam. tit. VI. c. 3.

Caroli M. Cap. Saxonum a. 797. c. XL.

2) Ejusd. Cap. Francof. a. 794. c. 2.

3) Ejusd. Cap. Sax. l. c.

4) Ibid.

5) Ejusd. Cap. II. a. 805. c. 19.

Domaine geschleppt, um die Strafe durch ökonomische oder mechanische Arbeiten abzuverdienen.¹⁾ Durch solchen Despotismus ward für die meisten kleinen Land-Eigenthümer der Untergang unvermeidlich. Zogen sie persönlich alle Jahre in das Feld, so gerieth ihre Wirthschaft in Verfall; stellten sie, allein, oder in Gemeinschaft mit andern, einen Mann, so versanken sie in Schulden; blieben sie aus, so wurden sie durch schwere Geldbuße, durch Auspfändung, Abführung auf königliche Güter, zu Grunde gerichtet. Auf einer Seite der Staat, dessen Grausamkeit sie ängstigte; der ihnen das Eigenthum verleidete; auf der andern die vergrößerungsfüchtigen Magnaten, die ihnen aufkauerten, um ihnen das väterliche Erbe abzugagen: ein rauher Zusammenstoß verheerender Umstände, der die kleinen freyen Haushaltungen, die bisher in allen Gegenden des Germanischen Deutschlands bestanden hatten, zertrümmerte, die Eigenthümer aus der Reihe der selbstständigen Landesbewohner vertilgte. Um den Verfolgungen des Staats zu entgehn, warfen sich die Unglücklichen in die Arme der Prälaten und Reichsministerialen! So viel erreichten sie durch dieses Mittel der Verweisung, daß sie auf deren Verantwortung, ohne Strafe, zu Hause bleiben durften; aber um Freyheit und Eigenthum war es geschehn.

1) Ejusd. Cap. II. a. 812. c. 1. 2.

Prälaten und Reichsministerialen gebrauchten gewisse, ihrem Stande, ihrem Amte, eigenthümliche Umstände als Vorwand, die Mundlinge, die zu ihnen flüchteten, vom Kriegsdienste zu beurlauben. Alle geistliche Personen waren zuvörderst von Militairdiensten befreyet. Von kriegspflichtigen Weltlichen durften die Prälaten zwey, die Grafen vier, als Ministerialen zur häuslichen Bedienung und zu öffentlichen Geschäften, zu Hause behalten. ¹⁾ Auch die Pfalzministerialen, die zur Bedienung der königlichen Familie zurückblieben, durften ihre freyen, kriegspflichtigen Privatministerialen nicht ins Feld schicken. ²⁾ Viele der kleinen Freysassen zwang die Noth, sich an ein Stift oder Kloster zu ergeben, und irgend ein kleines Geschäft für die geistliche Anstalt zu übernehmen, um entweder als geistliche Personen, oder als beurlaubte Ministerialen, betrachtet zu werden, und dadurch von dem aussaugenden Kriegsdienste befreiet zu seyn. Die meisten folgten diesem Beispiele. Andere, die von einem Stifte oder Kloster entfernt, aber in der Nähe eines Grafenhofes, oder des Lehngutes eines Pfalzministerialen, wohnten, wandten sich an diese, bewarben sich um den Namen eines Ministerialen. ³⁾ Die Grafen, Verwalter des Cantonwesens, zu deren Amte es gehörte, die Militairlisten

1) Ejusd. Cap. I. a. 812. c. 4.

2) Ibid. c. 9.

3) Ejusd. Cap. III. a. 811. c. 8.

zu führen, die Cantonpflichtigen einzuberufen, das Kriegs-Corps zusammen zu ziehn, und anzuführen, konnten es wagen, solche Mundlinge unter der Hand zu beurlauben. Wie konnte der König die Richtigkeit der Cantonrollen beurtheilen? Zwar sollten die außerordentlichen königlichen Bevollmächtigten, die zu gewissen Zeiten die Provinzen bereiseten, um deren Gesamt-Zustand zu untersuchen, und an den König darüber zu berichten, unter andern die Angaben der Grafen über die Zahl der Cantonisten prüfen; ein Theil ihrer Instruction, den Ludwig der Schwache von neuem einschärfte. ¹⁾ Die vom Feldzuge freigesprochenen Ministerialen der geistlichen und weltlichen Großen sollten ihnen vorgezeigt werden, damit sie sähen, ob unter diesem Titel mehr, als das Gesetz erlaubte, zurückbehalten würden. ²⁾ Wie leicht war es aber den Grafen, einen Commissarius, der vielleicht zum ersten Mahle in die Provinz kam, der mit den Lokalitäten unbekannt war, den allein sie und ihre Leute umgaben, den sie köstlich bewirtheten, sehen zu lassen, bloß was er sehn sollte! Ganz konnten jedoch die Betrügereyen, die eigenmächtigen Beurlaubungen, der Prälaten und Grafen dem Könige nicht verborgen bleiben. Wiederholentlich und nachdrücklich verordnete er, daß die Magnaten für jeden

1) Ludovici pii Cap. Wormat. a. 829. c. 7. ap. Baluz. T. I. p. 672.

2) Caroli M. Cap. II. a. 812. c. 9.

Kriegsbienstpflchtigen, den sie über die erlaubte Zahl dem Dienste entzögen, die Strassumme erlegen sollten.¹⁾ Wenn sie dies weder konnten noch wollten, so war es gleichwohl ihrer Eitelkeit, ihrer Herrschbegierde, allzu schmeichelhaft, über so viele Familien als Mundherrs zu gebieten, als daß sie Verzicht darauf gethan hätten. Sie schickten daher an der Stelle der zurückbehaltenen Mundmannen eine angemessene Zahl bewaffneter Ministerialen ins Feld, theils aus hörigen Unterthanen bestehend, theils aus verarmten, zu dieser Bestimmung in Dienst genommenen, Freyen: die merkwürdige Vollendung der Kriegsverfassung des Mittelalters, auf deren Veranlassung der gemeine Mann, seitdem er durchaus unbewaffnet war, nicht mehr zu den Militairpersonen gehörte, vom Staate vernachlässigt, vergessen, in die Knechtschaft der Krieger-Caste versank. Mit dem völligen Aufhören der Landmiliz, das erfolgen mußte, seitdem die übertriebenen Anforderungen des Staats alle kleinere Land-Eigenthümer, der Anstrengung erliegend, nöthigten, jenes Mittel der Rettung zu ergreifen, begann in der bürgerlichen Verfassung Deutschlands ein wichtiger Prozeß, dessen Resultat der traurigste Niederschlag, der gänzliche Verfall des Standes der kleinen Freysassen, war.

1) Ibid.

Ejusd. Cap. I. a. 812. c. 3. 5. 7.

Nur unter den schmerzlichsten Aufopferungen gelangten dieselben zu dem scheinbaren Glücke der Mundschast eines Prälaten oder Reichsministerialen. Um als Dienstleute eines solchen zu gelten, und dadurch dem entnervenden Militairdienste zu entgehn, mußten sie sich entschließen, ihr väterliches Erbe, das theure Eigenthum, an den Mundherrn abzutreten, unter der Bedingung des Besitzes und Genusses auf ihre, meistentheils auch der Kinder, Lebenszeit. Das bekannte Traditions- und Precarien-Wesen, in Beziehung auf die Geistlichkeit oben schon ausgeführt; die Heerstraße der Expressionen, der Volks-Unterdrückung, auf der die Grafen und Prälaten wetteiferten. Die armen kleinen Land-Eigenthümer, deren Grundstück die Abrundung der eigenen und fiskalischen Ländereyen eines Großen unterbrach! Mit verzehrender Strenge wurden sie unaufhörlich zu Felde getrieben, bis sie, entkräftet, den Nachstellungen nicht länger gewachsen, sich ergaben, ¹⁾

1) Caroli M. Cap. III. 811. c. 3. 5: „quicumque proprium „suum episcopo, abbati, vel comiti, aut judici, vel „centenario, dare noluerit, occasiones quaerunt super „illum pauperem, quomodo eum condemnare possint, „et illum semper in hostem faciunt ire, usque dum pau- „per factus, volens nolens suum proprium tradat aut ven- „dat, alii vero, qui traditum habent, absque ullius in- „quietudine domi resideant.“ — „Pauperiores constrin- „gunt, et in hostem ire faciunt, et illos, qui habent, „quod dare possint, ad propria dimittunt.“

ihre Erbgüter entweder für eine Kleinigkeit an die aufslauernden Prälaten und Grafen verkauften, oder, nach der gewöhnlichsten Weise, ¹⁾ zu künstlichen Pachtgütern machten. Die Unglücklichen waren selbst allzu sehr im Gedränge, um an das Schicksal der Nachkommen denken zu können. Mangel an Eigenthum, Gutshörigkeit, gleicher Zustand mit den unfreyen Patrimonial-Ministerialen, waren das Loos der verwaiseten Enkel. Die neuen Eigenthümer consolidirten zwar die künstlichen Precariengüter nicht, wann die Hausväter starben, denen die Nutzung auf Lebenszeit in der Traditions-Urkunde ausbedungen war, wann also die eröffneten Güter rechtmäßig an das Stift oder Kloster fielen; sie ließen die Nachkommen im Besitze und Genuße; aber für diese Gnade mußten die Verarmten schwere Natural-Dienste und Abgaben leisten, und sich völlig in den Stand unfreyer, höriger Bauern hinabdrücken lassen.

So wurden, auf Veranlassung der Militärbedrückungen seit Karl dem Großen, und des hitzigen Strebens der Prälaten und Reichsministerialen nach vergrößertem Land-Eigenthume, die kleinen freyen Landwirthschaften zerstört, und aus den Trümmern große Erb-Güter der Magnaten zusammen gesetzt.

1) Ludovici regis dipl. a. 879. ap. Schöttgen. et Kreys. T. I. p. 15: „colonos, *propriae hereditatis agros*, deo „et sanctis ejus traditos, usufructuario, *ut fieri mo-* „ris est, in beneficio tenentes.“

So ist es gekommen, daß in den meisten Gegenden von Deutschland der gemeine Mann auf dem Lande so wenig Eigenthum besitzt, so schwer mit Diensten und Leistungen an Grundherrschaften belastet ist. So ist der Fluch über das Volk gekommen, unter dem es seit Jahrhunderten seufzt. Nur in einigen entlegenen Theilen des Reichs ist es den kleinern Freysassen gelungen, Eigenthum und Freyheit aus dem Sturme der rauhesten Zeitumstände zu retten; unter andern dem Hausmannsstande in Ostfriesland. In den meisten Provinzen, wo der Zustand des Bauers nicht in neuern Zeiten durch Landesgesetze, und durch löbliche, dem Geiste unsers Zeitalters angemessene, Einrichtungen der Herrschaft, erleichtert worden ist, schmachtet er bekanntlich unter Rechtsverhältnissen zur Herrschaft, die ihn zu Boden drücken, die eine Verbesserung der Bauernwirthschaften wesentlich hindern, und die keineswegs ursprüngliche Colonisten-Verhältnisse sind. Manche Rechtslehrer und Geschichtschreiber sind von einer Vorstellung über den Ursprung des Bauernstandes eingenommen, der die reine Aussage der Geschichte widerspricht. Sie meinen, die Grundstücke der Unterthanen seyen von jeher das Eigenthum der großen Güterbesitzer gewesen, und jenen von diesen unter der Bedingung der Dienste und Abgaben nach freyem Vertrage als nutzbares Eigenthum eingeräumt worden. Dies ist bloß der Fall bei der geringen Zahl der Erbzinzbauern, die, als Nachfolger freyer Colonen, zu äußerst mäßi-

gen dinglichen Leistungen verbunden sind. Aber daß es mit dem Ursprunge der bei weitem größern Zahl von Bauern, die in hohem Grade abhängig und dienstbar sind, gleiche Bewandniß habe, ist schlechterdings nicht historisch zu beweisen. Gerade das Gegentheil erhellt aus mehreren, nur zu deutlichen, Gesetzen, aus vielen tausend, in allen Gegenden Deutschlands gesammelten, Traditions-Documenten: daß nämlich die Grundstücke heutiger Frohnbauern vormahls volles Eigenthum dienstfreier, bloß dem Landesherrn unterworfen, Besitzer gewesen, aber in jener merkwürdigen Katastrophe der Deutschen Verfassungsgeschichte, wo sich der hohe und niedere Adel auf dem niedergetretenen Haufen der kleinen Land-Eigenthümer erhob, in die Gewalt der Reichsmagnaten gekommen sind. Anfänglich waren die Könige eifrig bedacht auf die Erhaltung der kleinen freien Hoffstellen. Sehr natürlich mußte Karl der Große die Uebertragung des Land-Eigenthums an die Geistlichkeit als eine Maßregel verbieten,¹⁾ durch die sich freye waffenfähige Männer dem Kriegsdienste entzogen; um so mehr, da es bei den neuen Eigenthümern, den Geistlichen, nicht immer durchzusetzen war, daß sie das angemessene Kriegsz Contingent von den Grundstücken stellten. Wenn der schwache Ludwig diesen Schritt der Verzweiflung wieder

1) Caroli M. Cap. III. a. 812. c. XI.

erlaubte, ¹⁾ so erneuerten die folgenden Regenten die alten Verbote. Aus einigen Edicten des Westfränkischen Königs Karls des Kahlen erfährt man, wie erfinderisch die armen geängstigten Hausväter in Versuchen gewesen sind, den Verbotten auszuweichen, und das Kleinod des Eigenthums, durch den Staat ihnen so bitter verleidet, zu veräußern. Da man sein Allodium nicht mehr zum übertragenen Beneficialgute machen sollte, ²⁾ verkaufte man es, und behielt sich bloß die Wohnstelle vor. Da auch dieses untersagt wurde; ³⁾ da die Großen, besonders die Prälaten, auf keine Weise mehr Grundstücke an sich bringen sollten, auf denen die Verbindlichkeit zu Militairdiensten dinglich haftete; die kleinen Landwirthe aber nicht im geringsten geneigt waren, sich mit neuen Grundstücken zu beschweren: so gerieth man auf einen andern Ausweg: man veräußerte das unglückliche Grund-Eigenthum an Weiber. ⁴⁾ Schwache Dämme waren jedoch alle Vorkehrungen der Könige gegen den reißenden Strom; vergeblich die Versuche gegen die Gewalt der Umstände anzukämpfen. Durch kein Gesetz, durch keine vollziehende Mittel, war die Wuth der großen zu mäßigen, den bedrängten Zu-

1) Ludovici pii Cap. I. a. 819. c. 6.

2) Caroli calvi Capp. tit. XXXVI. c. 28.

3) Ibid. c. 30.

4) Ejusd. Capp. tit. XXXVII. c. 5.

stand der kleinen Freysassen zu benutzen, um ihr Gebiet zu erweitern, ihre Ländereyen zu arrondiren, sich ganze Herrschaften, aus Lehn- und Erb-Gütern zusammengesetzt, zu bilden. Als endlich aus dieser großen Revolution in der bürgerlichen Verfassung eine neue Ordnung der Dinge hervorging, die den Königen willkommen war; als nämlich die Prälaten und Reichsministerialen, jetzt zu hohem Selbstgeföhle gelangt, Eigenthümer ansehnlicher Ländereyen, die Zahl ihrer Ministerialen sehr vermehrten, ihre Herrschaften zerschlugen, den Ministerialen Parcellen ihrer Allodial- und Reichsbeneficial-Grundstücke als Lehne und Austerlehne einräumten, und diesen Gütern die Dienste und Gefälle von den übertragenen oder erpreßten Bauerhöfen zulegten; und als, für diese Nutzungen, die, zu Ansehn und Reichthümern emporsteigenden, Privatministerialen dem Dienst- und Lehn-Herrn beritten ins Feld folgten, das Reichskriegs-Contingent desselben ausmachten: verlangten die Könige, der neuen Kriegsmethode zugerhan, die schlecht bewaffnete, wenig disciplinirte, zu Fuße dienende Landmiliz nicht weiter; waren daher nicht mehr auf die Erhaltung des Eigenthums und der Selbstständigkeit der geringern Freyen bedacht; verloren dieselben ganz aus dem Auge. Durch das härteste Schicksal aus der Reihe der Staatsbürger ausgestoßen, fielen diese Opfer der Revolution unter die Willkühr der Münd-

Mundherrn. Wie vieles, zum grausamen Rechte gewordene, Unrecht der Vorzeit, hat unser Jahrhundert gut zu machen, wenn es den Namen des gerechten, des menschlichen, verdienen will!

III.

Negotianten.

Von zweyen sich entgegengesetzten Punkten kann das bürgerliche Gewerbe einer Nation ausgehn; zweyerley Grundkräfte kann es geben, von denen die uranfängliche Bewegung herrührt; zweifach kann also der Gang in der Entwicklung der Industrie, des Handels und Verkehrs, und eben damit der Bevölkerung und des öffentlichen Wohlstandes, seyn. Der erste von beiden Anfangspunkten aller Industrie und bürgerlichen Kultur liegt innerhalb des Landes, im Schoße der Nation selbst, und besteht in verschiedenen Triebfedern, die zur stärkern Benutzung des Grundes und Bodens anhalten. Erhält das zusammengesetzte Getriebe des Gewerbes den ersten Anstoß aus der Mitte der Nation selbst; wird etwa die letztere durch kultivirte eingewanderte Fremde auf die Fähigkeit ihres Bodens, auf die Benutzung ihrer Naturschätze, aufmerksam gemacht, oder despotisch zum Ackerbau gezwungen; gewinnt eine Volksreligion Eingang, die den Landbau als etwas, der Gottheit Gefälliges, vorstellt; treten erleuchtete Regenten und Minister an die Spitze, die, von richtigen Begriffen geleitet, über das Wesen der Nationalkräfte aufklären, wohlthätig die Fesseln lösen, die den Fortgang der ländlichen Industrie hemmen: so nimmt die Ent-

wickelung des Verkehrs die Richtung von innen nach aussen: der ländliche Fleiß weckt den städtischen, und der innere oder Consumtions-Handel, die Folge von beiden, wird Ursache des ausländischen oder Groß-Handels. Später gelangt freilich auf diesem Wege die Nation zum öffentlichen Wohlstande; aber die Quellen desselben liegen in der Heimath, versprechen also Dauer des Nationalreichthums.

— Die zweyte erregende Urkraft des Gewerbes befindet sich außerhalb des Landes, und besteht in einem Zusammentreffen vieler auswärtigen Zufälligkeiten, Zeitumstände, Conjunctionen, Welthandel, die einen Großhandel veranlassen. Ist der erste Anstoß zur Erschütterung einer Nation in Hinsicht auf die gesammte Industrie ein Produkt dieses Zusammentreffens; liegen also die ersten Berührungspunkte an den Gränzen des Reichs: so nimmt die Entwicklung des Verkehrs die entgegengesetzte Richtung von aussen nach innen: zuerst werden die Küstenbewohner zum ausländischen Handel gereizt; der merkantilische Fleiß setzt die, von aussen her rührende, Bewegung, landeinwärts fort, erweckt zuvörderst die ländliche Industrie, da die Nation die ausländischen Waaren bloß gegen einheimische Naturprodukte eintauschen kann, weiterhin aber auch den Handwerks- und Fabrik-Fleiß, da die Speculation nahe liegt, den Tauschwerth mehrerer Naturprodukte durch Bearbeitung zu erhöhen. Schneller kann freylich auf diesem Wege die Nation sich Reichthümer erwerben;

so lange aber die Quellen derselben bloß im Auslande liegen, so lange die National-Industrie bloße Wirkung von auswärtigen primitiven Ursachen ist, hat die Nation keine sichere Aussicht auf beständige Dauer des Zustandes der Wohlhabenheit.

Im Fränkischen Reiche, vorzüglich in Deutschland, ist Gewerbe und Industrie von beiden entgegengesetzten Anfangspunkten fast zugleich ausgegangen; daher ist Deutschland, nach der Lombardey, das Germanische Reich, in welchem Verkehr und Handel zuerst eine gewisse Höhe erreicht, Bürgerstand und städtische Verfassung zuerst sich ausgebildet, haben.

Im Innern des Reichs war die Stifts- und Kloster-Geistlichkeit die erregende ursprüngliche Kraft, die zunächst eine größere Betriebsamkeit in der Landwirthschaft hervorbrachte, und mittelbar die übrigen Räder in der Maschine der Nationalwirthschaft belebte. Der, für die Landeskultur wohlthätig ausgeartete, Hang zum beschaulichen Leben; der Trieb nach vermehrten und veredelten sinnlichen Genüssen, eine Folge der vielen Ruhe, der langen Weile, in den Klöstern; die größere Reizbarkeit auch für weltliche Herrschaft, eigen den stolzen Gemüthern, die sich im Reiche der Geister zum Fürstenstande rechnen: Umstände, die dahin zusammenwirkten, daß die Kloster- und Stifts-Geistlichkeit nicht allein viele Ländereyen an sich brachte, sondern auch mit Theilnahme, Eifer und Nachdenken, wirthschaftete, Grund und Boden emsiger benutzte. Jetzt die schlechtesten, waren in der

Vorzeit die Kloster-Wirthschaften die besten. Durch eigene Verwaltung setzten die geistlichen Anstalten viele Güter in bessern Stand; durch Ansetzung von Colonen veranlaßten sie die Urbarmachung vieler bisher unbenutzten Grundstücke; durch ihr Beispiel machten sie fähige Regenten und Güter-Besitzer auf bessere Wirthschaftsmethoden aufmerksam. Die Elementarwirkung der Ordens-Geistlichkeit für das Ganze des Verkehrs hatte noch andere Richtungen. Das zunehmende Formenwesen, besonders in den Klöstern; die Mannichfaltigkeit der Ordenskleidung, der kirchlichen Geräthschaften und Verzierungen; der natürliche Thätigkeitstrieb gesunder, wohlgenährter, einsamer, durch wenig gesellschaftliche Verhältnisse zerstreuter, Menschen; ja die Regel Benedikts, weckten den Kunstfleiß in den Klöstern, machten dieselben zu Pflanzschulen des Kunstsinnes und der Geschicklichkeit in mechanischen Arbeiten. ¹⁾ Noch ein Verdienst hat die Geistlichkeit um das Deutsche Gewerbe: sie machte die Nation aufmerksam auf die Schätze des Mineralreichs, ermunterte zum Bergbau; daher gehören die Deutschen zu den ersten Metall-Arbeitern des Germanischen Europa.

Von aussen ward der Frankenstaat, vorzüglich Deutschland, zum Großhandel, und rückwärts zum innern Verkehr, bis zur ländlichen Industrie, in

1) Adalardi statuta abbatiae Corbejens. a. 822. ap. Acher. I. p. 587. seqq.

vier Gegenden des Reichs seit dem siebenten Jahrhunderte aufgefordert.

In Südosten war das heutige Nieder-Oestreich der merkantilische Berührungspunkt. Auf Kosten der Awaren, die seit der zweyten Hälfte des sechsten Jahrhunderts diese Donau-Gegend beherrschten, suchten die Wenden daselbst eine Herrschaft zu gründen: mit beiden betriebsamen Völkern, besonders mit den Awaren, handelten die Deutschen schon zu Anfange des siebenten Jahrhunderts. ¹⁾ Der Eintausch erstreckte sich auf die Indischen, zum Theil auch auf die Levantischen, Waaren, die von den Awaren, unter Theilnahme der Wenden, zunächst aus Griechenland, insbesondere die Indischen über Constantinopel, den Hauptstapel derselben seit der Saracenischen Eroberung Alexandriens, gezogen, und an die Deutschen abgesetzt, wurden. Der Stapelplatz für Deutschland war Lorch in Nieder-Oestreich, unweit Ens. Von da zog sich die Hauptstraße des Indisch-Levantischen Importen- und Transito-Handels in nordwestlicher Richtung in der Nähe der Grenze zwischen dem damaligen östlichen Deutschland und den Wenden-Provinzen, durch das östliche Bayern und Franken, durch Thüringen im Westen der Saale, über Magdeburg, bis Bardowick, wo sich dieser Handel an den, mit den nördlichen Wenden,

1) Fredegar. Chron. c. 48. a. 623.

anknüpft. ¹⁾ Einige bedeutende, westwärts ablaufende, Nebenstraßen, weckten den Geist des Verkehrs im mittlern Deutschland.

Im Süden von Westfranken trieben frühzeitig viele Küstenbewohner lebhaften Handel sowohl mit den Griechen, die ihnen Levantische Waaren zuführten, als weiterhin mit den Arabern, die von Palästina und Aegypten aus viele Levantische und Indische Waaren an die Bewohner der nördlichen Küsten des mittelländischen Meeres absetzten. Nicht allein diese, namentlich die Provenzalen und Catalonier, sondern sogar schon die Lombarden, führten diese Waaren bereits zu Anfange des siebenten Jahrhunderts bis in das nördliche Westfranken, vorzüglich auf den weitberühmten Markt zu St. Denys. ²⁾ Als seit dem Ablaufe des achten Jahrhunderts die Waaren an der Mitteldonau völlig unterdrückt wurden, benutzte Venedig, durch die Lage begünstigt, diese Störung des alten Waarenzugs von Constantinopel nach Deutschland, den größten Theil des Zwischenhandels mit Indischen Waaren an sich zu ziehen. Aber auch die Lombardischen Städte drängten sich zu. Venedig ward also für Deutschland zwar der

1) Caroli M. Cap. II. a. 805. c. 7.
Ejusd. Cap. III. a. 805. c. 9.

2) Dagoberti I. dipl. a. 629. ap. Dublet. in hist. Abbat. S. Dionys. p. 655. et ap. Bouq. T. IV. p. 627. — ap. Miraeum, opp. dipl. T. I. p. 241.

Hauptstapel dieser Waaren, die es aus den Häfen des mittelländischen und schwarzen Meeres einfuhrte; aber bloß einen Theil davon setzte es unmittelbar und aktiv auf Deutschen Märkten ab, besonders im östlichen Alemannien und dem angrenzenden Bayern; einen beträchtlichen Theil der Waaren verhandelte es in die Lombardischen Städte, die dieselben in das südwestliche Deutschland vertrieben, von da ein lebhafter Verkehr den Rhein hinab, bis in die Niederlande, aufblühte. Die Levantischen Produkte wurden theils auf denselben Wegen eingeführt, theils gelangten sie vermittelst aktiven Importenhandels auf die Deutschen Märkte; indem sowohl Jüdische Kaufleute Handelsreisen in die Levante unternahmen, und Waaren von da nach Italien und Deutschland einfuhrten, ¹⁾ als auch christliche Pilger die, immer stärker in Gang kommenden, Wallfahrten nach Palästina zu merkantilischen Spekulationen benutzten, obgleich Verbote dagegen erlassen waren. ²⁾

In Nordwesten wurden die Sachsen, Friesen und Niederländer von den unternehmenden, zur See erfahrenen, Dänen, aufgeregt, und setzten diese Han-

1) Monach. San - Gall. l. I. c. 18: „Carolus M. praecipit cuidam Judaeo mercatori, qui terram repromissionis saepius adire, et inde ad cismarinas provincias multa pretiosa et incognita solitus erat afferre etc.“

2) Caroli M. epist. ad Offam, regem Merciorum, ap. Baluz. I. p. 273.

Capitularium l. VII. c. 62.

bels, Erschütterung südwestwärts in die benachbarten Theile von Westfranken fort. Die genannten drey Völker, frühe merkantilische Mittel, Instanz zwischen Dänemark und Neustrien, ergriffen nicht bloß den angebotenen Zwischenhandel, sondern knüpften auch aktiven Exporten- und Importen-Handel daran, und benutzten denselben zur Erweiterung des innern Verkehrs. Sie holten zur See aus Schleswig Nordische Waaren, und vertrieben dieselben an den Küsten der Nordsee bis nach Rouen, und die Seine herauf, nach Paris und St. Denys; wo sie Wein, Honig, Färberröthe (zu den Friesischen Luchern) und andere Westfränkische Produkte, dagegen eintauschten. 1) Der Hauptmarkt für diesen lebhaften Nordisch, Neustri-schen Zwischenhandel war Wyk 2) (de Duurstede), wo sich der Lombardisch, Rheinische, schon von Straß-burg aus geführte, 3) Handel anknüpfte. Im gan-zen nordwestlichen Deutschland verbreitete sich bald der Geist des Verkehrs landeinwärts; Friesische Schif-fe kamen wenigstens seit dem Anfange des neunten Jahrhunderts die Weser und Leine herauf. 4)

1) Dagoberti I. dipl. a. 629. ll. cc.

Pipini regis dipl. a. 753. ap. Bouq. T. V. p. 699.

2) Dagoberti I. dipl. a. 629. ll. cc.

Remberti vita S. Ansgarii, cc. 21. 29. ap. Langebeck. scriptt. rer. Dan. med. aevi T. I. p. 470. 483.

Ludovici pii dipl. a. 828. ap. Bouq. T. VI. p. 649.

Ejusd. dipl. a. 831. ibid. p. 572.

3) Ibid.

4) Annalista Saxo a. 815.

In Norden endlich traten die nördlichen Wenden, und mittelbar die Schweden, in Handelsverbindung mit den Deutschen. Der Mittelpunkt dieses Verkehrs war das blühende Bardowik.

Es boten sich also den verarmten Freyen, die keine Neigung oder keine Gelegenheit weder zum Colonen-Stande, noch zur Ministerialität, hatten, von mehreren Seiten Veranlassungen dar, ihr Auskommen durch Handels-Unternehmungen, wenigstens durch Binnenhandel und kleinen Verkehr, zu gewinnen. Ohne Eigenthum, waren sie auf fremdem Grunde und Boden ansässig; ¹⁾ besonders in der Nähe von Stiftern und Klöstern, auch auf solchen königlichen Villen, auf denen sich lebhafter Verkehr gebildet hatte, und Markt gehalten wurde. ²⁾ Dadurch waren sie aber, als dinglich unfrey, nach Altd deutscher Verfassung, der Gerichtsbarkeit der Patronatherrschaft unterworfen; ³⁾ und leisteten derselben für die Erlaubniß des Aufenthalts, und für den Genuß des Polizeyschutzes, gewisse Abgaben: völlig schon die Verhältnisse, wie in der Folge die, der Bürger in den Patrimonialstädten.

1) Ludovici pii Cap. Wormat. a. 829. ap. Baluz. T. I. p. 671. c. 6.

2) Caroli M. Cap. de ministerialibus palatinis, a. 800. c. 2: „per mansiones omnium negotiatorum, sive in mercato, sive aliubi negotientur.“

3) Lotharii imperat. Capp. tit. V. c. 23.

Den stärksten und vortheilhaftesten Absatz ihrer Waaren fanden die Kaufleute theils auf königlichen Pfalzen, besonders zur Zeit der Anwesenheit des Hofes, theils bei den Stiftern und Klöstern, wo sich, auf Veranlassung einer feyerlichen Messe, oder eines Heiligen-Festes, oder der Ausstellung heilbringender Reliquien, viele wohlhabende Gläubige, oft aus entferntern Gegenden, versammelten. Auf den Reisen, und bei dem Waaren-Transporte nach solchen stark besuchten Orten, herrschte unter den Fränkisch-Deutschen Negotianten frühzeitig die natürliche, in allen wenig kultivirten Ländern befolgte, Gewohnheit, in größern Gesellschaften zu reisen; nicht bloß, um sich, bei dem Mangel an Wirthshäusern, gegenseitig auszuhelfen, und um allmählig die Wege kennen zu lernen, sondern auch, und vorzüglich, wegen des gemeinschaftlichen Schutzes. Vor dem allgemeinen Landfrieden der neuesten Zeit sind die Landstraßen Deutschlands niemahls sicher gewesen. Straßenräuberey, nächtliche Ueberfälle, Räuberbanden in den dicken Waldungen, Raubschlösser: uralte Krebschäden des gesellschaftlichen Lebens der Deutschen. Auf den königlichen Villen mußten beständig Wachten und nächtliche Feuer unterhalten werden. ¹⁾ Zur Wachsamkeit gegen äussere und innere Feinde, und zur Abwehrung von Ueberfällen, waren in verschiednen Gegenden des Reichs Burgen und Schlösser auf fiska-

1) Cap. de villis, c. 27.

lischem Boden erbauet; ¹⁾ unter andern im Trier-
schen, ²⁾ auch im Cölnischen, z. B. Zülpich. ³⁾ Die
westlichen Magnaten ahmten dies auf ihren Erbgü-
tern nach, legten Burgen und feste Plätze an, und
beunruhigten aus denselben die umliegende Gegend
durch räuberische Streifzüge an der Spitze ihrer Mi-
nisterialen. ⁴⁾ Die öffentliche Unsicherheit nöthigte
daher schon in den ältesten Zeiten die Handelsleute,
sich in größere, bewaffnete Gesellschaften zu vereini-

1) Marculf. l. l. form. 40.

Appendix Marculfi form. 2. ap. Baluz. T. II. p. 435.

Ludovici pii Cap. II. a. 819. c. 7: „de proprio in
„castellis, ab avo nostro conquisitis etc.“

2) Dagoberti I. dipl. circa a. 633. ap. Honthelm. T. I.
p. 76. 77.

Annal. Fuld. a. 882.

3) Caroli Martelli dipl. a. 725. ap. Miraeum, opp. dipl.
T. I. p. 492: „actum Tulpiaco, castro publico.“

4) Caroli calvi Capp. tit. 36. appendix, c. 1: „quicumque
„istis temporibus castella et firmitates et hajas sine no-
„stro verbo fecerunt, Calendis Augusti omnes tales fir-
„mitates disfactas habeant; quia vicini et circum ma-
„nentes exinde multas depraedationes et impedimenta
„sustinent.“

Conventus apud Marsnam a. 847. c. 6. ap. Baluz.
T. II. p. 41. 42: „ut rapinae et depraedationes, quae
„quasi jure legitimo hactenus factae sunt, penitus in-
„terdicantur.“

Adnuntiatio Ludovici regis apud Confluentes a. 860.
c. 6. ibid. p. 143: „de istis rapinis et depraedationi-
„bus, quas jam quasi pro lege multi per consuetudi-
„nem tenent.“

Reginonis Chron. a. 920: „multi illis temporibus,
„etiam nobiles, latrociniis insudabant.“

gen, wenn sie die Messen und Jahrmärkte bezogen. Die zu einer Reisegesellschaft gehörenden Kaufleute verbanden sich früh zu einer geschlossenen Gesellschaft, mit eigenen, durch die Gewohnheit aufgekommenen, Gebräuchen, und mit gemeinschaftlicher Reisetasse. Die Aufnahme in die Verbrüderung geschah feyerlich unter Ablegung eines Eides; ein Umstand, von dem die nachherigen Zünfte zuweilen Verschwörungen genannt worden sind. ¹⁾ Jetzt nannte man solche kaufmännische Reise-Genossenschaften entweder schlecht- hin Vereinigungen, ²⁾ wovon die, in der Folge nachgebildeten, Verbrüderungen der Handwerker Eynungen, ³⁾ Innungen, genannt wurden; — oder, von dem gemeinschaftlich aufgebrachten Reise-Gelde, Gilden. ⁴⁾ Bei weitem sind also die Kaufmanns-Gilden von allen die ältesten; Handwerks-Zünfte,

1) Friderici I. dipl. a. 1161. ap. Hontheim. T. I. p. 594: „communio civium, quae *conjuratio* dicitur.“

Friderici II. dipl. a. 1219. ap. Scheidt. origg. Guelf. T. III. p. 671: „nulla sit *conjuratio*, nec promissio vel „societas, quae theutonice dicitur *Eyninge* vel *Ghilde*.“

2) Lotharii imp. Capp. tit. III. c. 4: „ut nullus homo „per sacramentum, nec per aliam obligationem, *adunationem* faciat.“

3) Friderici II. dipl. l. c.

4) Caroli M. Cap. a. 779. c. 16: „de sacramentis, pro „*gildonia* invicem *conjuratibus*.“

Hincmari epist. ad Presbyteros parochiae suae, a. 852. c. 16: „de *collectis*, quas *Geldonias* vel confratri- „as vulgo vocant.“

Carlomanni regis Galliae Cap. a. 882. c. 14. ap.

eine viel spätere Nachahmung, konnten noch nicht entstehen, da es noch keine freye Handwerker gab. Da gewöhnlich ein Schwarm reisender Kaufleute unterwegs vielen Muthwillen, ärgerliche Ausschweifungen beging, und die öffentliche Ruhe und Ordnung störte: so wurden schon seit Karl dem Großen die kaufmännischen Reise-Verbrüderungen, wiewohl vergeblich, verboten. ¹⁾)

Baluz. T. II. p. 290: „*collectam, quam vulgo geldam*
„*vocant.*“

- 1) Caroli M. Cap. a. 779. c. 16.
Lotharii imp. Capp. l. c.
-

Vierter Abschnitt.

R e i c h s s t ä n d e.

I.

Steigende politische Wichtigkeit der Prälaten
und Reichsministerialen.

Der anfängliche Zustand der persönlichen Unfreyheit der königlichen Leute hörte bald nach der Stiftung des Frankenstaats auf, da verschiedene Umstände zusammentrafen, durch die sie begünstigt wurden, sich zur Freyheit zu erheben. Schon jenseit der wichtigen Epoche, wo die Fränkischen Könige aus großen Räuberhauptleuten zu Beherrschern weitläufiger Provinzen emporstiegen, hatte sich ein gewisser Geist der Freyheit auf den Räuberzügen gebildet, ein dreistes Wesen der, zu Hause in hohem Grade abhängigen, Leute, ein freyes Verhältniß, wovon unter andern die herkömmliche Verbindlichkeit des Königs zeugt, die Beute mit dem Kriegsfolge zu theilen. Als bei der Erweiterung des Reichs, und dem steigenden Glanze des königlichen Hofes, immer mehr Reichsfreyherrn in die Genossenschaft der Immediat-Leute sich aufnehmen ließen, ¹⁾ eiferten die alten königlichen

1) Caroli M. Charta divisionis regni a. 806. c. 9. 10.
Ludovici pii Charta divis. regni a. 817. c. 9.

chen Ministerialen, sich denselben in Ansehung der persönlichen Freyheit gleich zu stellen. Durch unaufhörliche und vielfache innere Zerrüttungen ward nicht bloß diese Freyheit vollendet, sondern überhaupt der Grund zu einer Aristokratie des Reichs-Adels und der Prälaten gelegt, die das ursprüngliche Verhältniß der Hofministerialen oder Getreuen zum Könige völlig unkenntlich gemacht hat, und als wesentlicher Theil in die Staatsverfassung eingedrungen ist. Zu vörderst wurden die häufigen Reichstheilungen und Regierungsveränderungen eine bedeutende Stufe der Erhebung für die geistlichen und weltlichen Reichsvasallen. In der Zahl und der Ergebenheit derselben bestand die Macht der einzelnen Könige; wenn die letztern also, wetteifernd, viele, durch eigene Güter mächtige, in der Treue unerschütterliche, Anhänger und Kriegsgenossen zählen wollten: so mußten sie dieselben durch Freyheiten und Rechte erkaufen. Ein König überbot den andern; nicht selten traten daher Leute von einem zum andern über. ¹⁾ Es kam so weit, daß der König von den Reichs-Leuten in seiner Würde anerkannt, ²⁾ und dazu eingeweiht,

wer

1) Instrum. pactionis Guntramnum inter et Childebertum reges apud Andelaum, a. 587.

Caroli M. Charta divisionis regni a. 806. c. 8.

2) Fredegar. Chron. c. 75. a. 633: „Dagobertus — cum „Consilio pontificum seu et procerum, omnibusque „primatibus regni sui consentientibus, Sigebertum filium „suum in Austeris regem sublimavit.“ — — c. 79. a.

werden mußte. Das letztere, zugleich Huldbigung, geschah, wenigstens in den frühern Zeiten, durch feyerliches Herumtragen des neuen Regenten auf einem Schilde. ¹⁾ Gegen das Ende der Merovingischen Dynastie maßte sich der Majordom allein das Recht der Thronbesetzung an. Die Geschichte dieser ersten Fränkischen Regentenfamilie ist großentheils ein widerliches Gemälde von unaufhörlichen Familien-Feindseligkeiten, Nachstellungen, unnatürlichen Schandthaten. Gewöhnlich mußten die angesehensten Immediate-Leute die Rolle der Vermittler übernehmen: ²⁾ günstige Gelegenheiten, neue Ansprüche durchzusetzen. Die öftern Minderjährigkeiten, die Weiberregierungen, die vielen schwachen Regenten, die Verwandtschaft vieler Reichsvasallen mit der königlichen Familie, trugen zur Vollendung der Freyheit vieles bei. Das Gefühl der Wichtigkeit stieg. Aus persönlichen und Privat-Ministerialen des Regenten zu Reichsministerialen erhoben, ³⁾ werden die obern königlichen

638: „omnes Leudes de Neuster et Burgundia eum „(Chlodoveum) sublimant in regnum.“

Marculf l. I. form. 40: „Nos una cum consensu „procerum nostrorum in regno nostro illo glorioso filio nostro regnare praecipimus.“

1) Gregor. Tur. hist. Franc. l. II. c. 40. a. 509. — l. IV. c. 52. a. 575. — l. VII. c. 10. a. 584.

Adonis Chron. a. 575. ap. Bouq. T. II. p. 668.

2) Instrumentum pactionis apud Andelaum a. 587: „mediantibus sacerdotibus atque proceribus.“

3) Caroli M. Capp. excerpta ex lege Longobard. a. 801. c. XI. „comes aut ministerialis reipublicae.“

chen Leute schon seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts, selbst in Urkunden und öffentlichen Acten, *Optimates*, ¹⁾ *Proceres*, ²⁾ genannt. Mit Dreistigkeit fingen sie an, sich in die öffentlichen Angelegenheiten zu mischen, ³⁾ lasterhaften Königen Vorwürfe zu machen, ⁴⁾ schwachen Königen sich aufzudrängen. Sehr vergrößert ward die bürgerliche Macht der Reichsministerialen durch die eigenmächtige Thronbesteigung Pipins, dessen Herrschsucht einem Stande, zu dem er selbst gehörte, die Theilnahme an der Reichsregierung nicht verweigern konnte. Einen neuen vorzüglichen Zuwachs erhielt die Macht der obern Stände während der Regierung des schwachen Ludwigs. Die vielen Blößen dieses Königs machten den Prälaten und Reichsministerialen Muth, ihre An-

1) Childeberti regis decretio a. 595. ap. Baluz. T. I. p. 17: „nos — una cum nostris *optimatibus* pertractavimus.“
— „Hoc convenit una cum *leudis* nostris.“
Theodorici dipl. a. 690. ap. Mabilton. de re dipl. p. 471: „cum consilio *optimatum* nostrorum.“

2) Ejusd. dipl. a. 680. ap. eund. p. 470. N. XI.
Chlodovei dipl. a. 692. ap. eund. p. 474. N. XVII.
Childeberti dipl. a. 709. ap. eund. p. 482. N. XXVII.

3) Fredegar. Chron. c. 27. a. 605: „Theudericus hortabatur a leudibus suis, ut cum Theudeberto pacem iniret.“
Eginhard. vita Caroli M. c. 6: „quidam e primoribus Francorum, cum quibus (Pipinus rex) consultare solebat, adeo voluntati ejus renisi sunt, ut se regem deserturos, domumque redituros, libera voce proclamarent.“

4) Fredegar. Chron. c. 42. a. 613.

sprüche weiter zu treiben. Durch seine unmännliche Nachgiebigkeit gegen die Geistlichen von diesen selbst verächtlich behandelt, gequält; durch seine unklugen Reichstheilungen in gehässige Familienkriege verwickelt; ohne eigenes Urtheil, ohne Kraft zu handeln; war er das beständige Spiel der nimmer gesättigten, unter sich eifersüchtigen, Aristokraten, denen er sich freywillig unterordnete. ¹⁾ Sein Hof war der Schauplatz unaufhörlicher sowohl öffentlicher Feindseligkeiten, als heimlicher Ränke; nicht zu verwundern also, daß den einfachen, in der Abgeschiedenheit lebenden, Eginhard, die höfischen Angelegenheiten anekelten. ²⁾

Es ist einer der wichtigsten Umstände in der Geschichte der bürgerlichen Verfassung von Deutschland, daß in der Folge der größere Theil der Staats- Ministerialen aus Männern bestand, die in ihrer Provinz, ihrem Kreise, mit ansehnlichen Erbgütern ansäßig waren. In den Zeiten der Kindheit aller Staatskunst durften solche Provinzial- und Kreis- Vorsteher es wagen: ihre Staatslehngüter auf den Fuß ihrer Allodialherrschaften zu behandeln, und auf jenen sich Rechte beizulegen, die altverfassungsmäßig bloß dem Eigen-

1) Paschavii Radberti vita Walae, abbatis Corbéjens., l. II. c. 10: „Inquit Rex: nihil sine vestro consilio me acturum ulterius profiteor.“

2) Eginhard. epist. a. 839. ap. Bouq. T. VI. p. 382: „de statu rerum palatinarum nihil mihi scribere peto; quia nihil ex his, quae aguntur, audire delectat.“

thümer zukamen; Umgriffe, in denen die unbegüterten Reichsministerialen ihnen bald nacheiferten. Zu den allmählig angemessenen Patrimonialrechten auf fiskalischen Gütern gehörte namentlich die Gerichtsbarkeit über die Gutsunterthanen; die bisher der König durch die Grafen, als Kreisrichter, hatte verwalten lassen; ¹⁾ um so allgemeiner angemacht, da auf den fiskalischen Gütern der Geistlichkeit die Rechtsfachen den Kreisgrafen abgenommen, und besondern Vögten beigelegt, waren. Die Herrschsucht, die dreiste Habgier der Reichsministerialen, ging noch weiter. Wenn sie irgend eine Gelegenheit absehn, einen Schleichweg entdecken, konnten, so rissen sie entweder beträchtliche Theile ihrer Lehngüter als Eigenthum an sich, nachdem sie die Grenzen verwischt und in Vergessenheit gebracht hatten, oder verbesserten wenigstens ihre Erbgüter auf Kosten der angrenzenden, ihnen eingeräumten, fiskalischen Güter. ²⁾ Um der eigenmächtigen, usurpatori-

1) Lex Alam. tit. 36 c. 4. et 5.

2) Caroli M. Cap. I. a. 802. c. 6: „ut beneficium domini Imperatoris desertare nemo audeat, propriam suam exinde construere.“

Ejusd. Cap. II. a. 802. c. 10: „de illis hominibus, qui nostra beneficia habent destructa, et alodes eorum restauratos.“

Ejusd. Cap. VII. a. 803. c. 3: „qui beneficium domini Imperatoris — habet, nihil exinde ducat in suam hereditatem, ut ipsum beneficium destruat.“

Ejusd. Cap. V. a. 806. c. 7: „auditum habemus, qua-

sehen Verwandlung fiskalischer Ländereien in Erbgüter den Stempel des rechtlichen Erwerbes aufzudrücken, zogen viele betrügerische Magnaten benachbarte Landbesitzer in ihr Interesse, verführten dieselben, fiskalische Güter, oder Theile davon, sich als Eigenthum anzumassen, und brachten von diesen förmlich den Raub an sich, durch Scheinkauf vor Gerichte. ¹⁾ Namentlich waren solche Betrügerereien mit mehreren fiskalischen Gütern im Breisgau unter Pipins Regierung gespielt worden: theilsweise hatte man dieselben in die Hände der Grenznachbarn kommen lassen; von denen sie weltliche Beamte gekauft, und wieder an geistliche Anstalten in Frankreich verkauft, hatten. ²⁾ Um die Zahl und die Integrität der fiskalischen Güter zu erhalten, ließ Karl der Große Verzeichnisse davon aufnehmen. ³⁾ Ohne Begriff von dem Nutzen dieser Maßregel für den Zustand der Finanzen, verschleuderte sein unwürdiger Nachfolger viele Domainen durch Schenkung an Eigennütige,

„liter et comites, et alii homines, qui nostra beneficia habere videntur, comparant sibi proprietates de ipso nostro beneficio etc.“

1) Ibid. c. 8: „audivimus, quod alibi reddant beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem, et in ipso placito, dato pretio, comparant ipsas res iterum sibi in alodium etc.“

2) Caroli M. dipl. a. 790. ap. Mabillon, l. c. p. 502.
Ejusd. dipl. ejusd. a., ap. Mart. et Dur. ampl. coll. T. I. p. 48.

3) Ejusd. Cap. III. a. 812. c. 5.

die seine Schwäche mißbrauchten. 1) Auch Ludwig dem Deutschen fällt in einigem Grade eine ähnliche Freygebigkeit zur Last. 2)

- 1) Thegan. de gestis Ludovici pii, c. 19: „in tantum largus, ut antea nec in antiquis libris, nec in modernis temporibus auditum est, ut villas regias, quae erant sui, et avi, et tritavi, fidelibus suis tradidit eas, in possessiones sempiternas.“

Ludovici pii dipl. ap. Bouq. T. VI. p. 648. N. XXIX: „Ricbodoni, fideli nostro, perpetuo *ad proprium* concedere; — *ad proprium* concedimus.“

EjUSD. dipl. a. 832. *ibid.* p. 581.

EjUSD. dipl. a. 834. ap. Joannem, in *spicileg. tabular. etc.* p. 441.

- 2) Ludovici regis Franciae orient. dipl. a. 868. ap. Miraeum, l. c. T. I. p. 33.
-

II.

Theilnahme der Prälaten und ~~Ministeria-~~
len an den öffentlichen Angelegenheiten.

I.

An der gesetzgebenden Gewalt:
Reichstage.

Wenn aus der bürgerlichen Geschichte der Völker, übereinstimmend mit den Resultaten des Nachdenkens über die Natur ihrer Entwicklung, der politische Grundsatz hervorgeht, daß die Verwaltungsform der gemeinschaftlichen Angelegenheiten einer völkerrechtlich unabhängigen Nation fortdauernd durch den jedesmaligen Grad der bürgerlichen Ausbildung bestimmt wird: so ist nicht zu läugnen, daß nur solche Staatsconstitutionen von Dauer seyn können, die sich entweder allmählig von selbst gebildet haben, oder mit strenger Rücksicht auf die zeitigen nationalwirtschaftlichen Bedürfnisse entworfen sind. Eindrücklich hat die neueste Zeitgeschichte gelehrt, wie zerbrechlich Verfassungen sind, ausgenommen ohne diese nothwendige Rücksicht, eine Mischung von erborgten Theilen des bürgerlichen Systems der Völker des Alterthums, die in kleinern Gesellschaften, und völlig unter andern Umständen, lebten, und von abstracten allgemeinen Sätzen der neuern philosophisch bearbeiteten Po-

litik. Bei Anerkennung des obigen politischen Grundsatzes läßt sich auch dem Schlusse nicht ausweichen, daß die Constitutionen der Wirklichkeit den idealischen, für allgemein gültig erklärten, Gebäuden metaphysischer Politiker nicht entsprechen können. Endlich erinnert der bewußte Grundsatz den Historiker an die Pflicht, über sich zu wachen, daß er der bürgerlichen Verfassung eines Volks keine fremdartige Theile unterlege, weder solche, die in den Constitutionen älterer oder neuerer Völker einheimisch sind, noch solche, die bloß in theoretischen Constitutionen-Entwürfen vorkommen. So wäre es unter andern offenkundige Verfälschung des ältesten Fränkisch-Deutschen Staatsrechts, wenn man demselben in Ansehung irgend eines Standes das Repräsentationssystem aufbringen wollte. Ein solches ist durchaus der Germanischen Grundverfassung entgegen; alle Social-Verhältnisse sind der bürgerlichen Verfassung Deutschlands (im Gegensatze der kirchlichen) vor der Ausbildung des Bürgerstandes schlechterdings fremd; alles beschränkt sich auf Territorial-Verhältnisse. Keine Spur von Repräsentation in den Nachrichten von den ältesten Versammlungen zur Abfassung allgemeiner Verordnungen, den Anfängen der Reichstage. Am natürlichsten, dem gesammten bürgerlichen Zustande der ältern Franken am angemessensten, ist der entfernte Ursprung, die erste Anlage, der nachherigen Reichstage, in die Gewohnheit der ersten Könige zu setzen, militairische Disposi-

tionen gemeinschaftlich mit den Leuten oder Ministerialen zu beschließen.

Diese Grundbeschaffenheit der Form der Gesetzgebung im Fränkischen Reiche geht von selbst aus dem Geiste des frühesten gesellschaftlichen Systems hervor; sie wird überdies durch historische Umstände bestätigt. In den ältesten Zeiten wurden die Beschlüsse über Staatsfachen von den Königen mit Zuziehung der Magnaten, die sich in der Folge zu Reichsständen ausgebildet haben, meistens bei Gelegenheit der bekannten, altherkömmlichen Truppen-Musterungen im Frühjahre gefaßt. Diese Versammlungen wurden abwechselnd an den Orten gehalten, wo die Armee, bei zu eröffnendem Feldzuge, zusammengezogen wurde. Märzfeld, in der Folge Mayfeld, war der eigenthümliche Name dieser, dem Ursprunge und Haupt-Zwecke nach militairischen, Versammlungen; in so fern aber dieselben zu Verhandlungen über allerlei Regierungsfachen benutzt wurden, da ein Wahl in den Personen der Militair-befehlshaber die vorzüglichsten öffentlichen Autoritäten versammelt waren, (ungefähr wie in militairisch verwalteten Provinzen manche Civilsachen bei der Parade besprochen werden), kommen sie auch unter den gleichbedeutenden Namen Colloquium, Placitum, Convent, Synode, Concilium, vor; bei welchen letztern also nicht an kirchliche Versammlungen zu denken ist. Viele Beispiele sind Belege der Identität dieser Ausdrücke; unter andern die An-

gaben von den, unter Karl dem Großen von 770 bis 779 gehaltenen, Frühjahrs-Versammlungen.

Zu Worms 770 Synode, ¹⁾ Convent, ²⁾ oder Colloquium. ³⁾

Zu Valenciennes 771 Synode ⁴⁾ oder Convent. ⁵⁾

Zu Worms 772 Synode ⁶⁾ oder Convent. ⁷⁾

Zu Genua 773 Mayfeld ⁸⁾ oder Synode. ⁹⁾

Zu Dueren 775 Mayfeld, ¹⁰⁾ Synode, ¹¹⁾ oder Convent. ¹²⁾

Zu Worms 776 Mayfeld, ¹³⁾ Synode, ¹⁴⁾ Convent, ¹⁵⁾ Placitum oder Concilium. ¹⁶⁾

1) Reginon. Chron. a. 770.

2) Eginhard. Annal. de gestis Caroli M. a. eod.

3) Annal. Mettens. a. eod.

4) Regino, a. 771.

Annal. Fuld. a. eod.

Annal. Mettens. a. eod.

5) Eginhard. l. c. a. eod.

6) Regino, a. 772.

Annal. Mettens. a. eod.

7) Eginhard. a. eod.

8) Annal. Nazar. a. 773.

9) Regino, a. eod.

10) Annal. Nazar. a. 775.

11) Regino, a. eod.

Annal. Mettens. a. eod.

12) Eginhard. l. c. a. eod.

13) Annal. Nazar. a. 776.

14) Regino, a. eod.

Annal. Mettens. a. eod.

15) Eginhard. a. eod.

16) Regino, a. eod.

Annal. Mettens. a. eod.

Zu Paderborn 777 Mayfeld, ¹⁾ Placitum, ²⁾
oder Convent. ³⁾

Zu Dueren 779 Mayfeld, ⁴⁾ Synode, ⁵⁾ oder
Convent. ⁶⁾

Nur in dem Falle aber gebrauchen die Annalisti-
sten die angeführten Ausdrücke als identisch, wenn
über Staatsfachen gelegentlich bei der Zusammenzie-
hung und Musterung der Truppen verhandelt wurde.
Ward in einem Frühjahre kein Feldzug eröffnet, so
kamen doch gewöhnlich die Magnaten mit Geschen-
ken an das zeitige Hoflager, nur ohne Truppen-Con-
tingent. Eine solche Zusammenkunft wird vom May-
felde unterschieden. ⁷⁾ Daß die Frühjahrs-Versamm-
lungen der Reichsvasallen an dem Orte, wo das
erste Hauptquartier bei eröffnetem Feldzuge war, dazu
beaugt worden sind, auffer den Kriegs-Operationen
für den bevorstehenden Sommer, ⁸⁾ auch innere

1) Annal. Nazar. a. 777.

Chron. Moissiac. a. eod.

2) Regino, a. eod.

Annal. Mettens. a. eod.

3) Eginhard. a. eod.

Annal. Fuld. a. eod.

4) Annal. Nazar. a. 779.

5) Regino, a. eod.

Annal. Mettens. a. eod.

6) Eginhard. l. c. a. eod.

7) Chron. Moissiac. a. 790.

Annal. Mettens. a. eod.

Annal. Petaviani a. eod.

8) Annal. Fuld. a. 751.

Staatssachen ¹⁾ zu verhandeln, namentlich Gegenstände des bürgerlichen und peinlichen Rechts, ²⁾ auch Polizey- und Kirchen-Sachen, ³⁾ wird durch

1) Annal. Mettens. a. 692. (689 vel 690.) ap. Bouq. T. II. p. 680: „Pippinus exercitum universalem Francorum „adunare praecepit; *tractatisque de utilitate „imperii consiliis etc.*“

Fredegar. continuat. a. 761: „omnes optimates Francorum ad Dura, in pago Riguerinse (Ripuariensi) ad „*Campo Madio, pro salute patriae et utilitate „Francorum tractanda, placito* instituto ad se „venire praecepit.“

Id. a. 766: „*Placitum suum Campo Madio pro „utilitate Francorum* instituit.“

Id. a. 767: „Iterum *Campo Madio*, sicut mos erat, „ibidem tenere jubet, *initoque consilio cum pro- „ceribus suis etc.*“

2) Childeberti decretio circa a. 595. ap. Baluz. I. 17. seqq: „cum in dei nomine nos *omnes Kalendas Mar- „tias de quascumque conditiones* una cum no- „stris optimatibus pertractavimus, ad unumquemque no- „titiam volumus pervenire — 1) An onaco *Kalendas „Martias* convenit, ut nepotes ex filio vel ex filia ad „aviaticas res cum avunculos vel amitas sic venirent in „hereditatem, tamquam si pater aut mater vivi fuiss- „sent. — 3) Similiter *Trejecto* convenit nobis *campo*, „ut quaslibet res, ad unum ducem vel iudicem perti- „nentes, per decem annos quicumque inconcusso jure „possedit, nullam habeat licentiam intertandi etc. — „4) Pari conditione convenit *Kal. Mart.* omnibus no- „bis adunatis, ut, quicumque admodum raptum facere „praesumpserit, unde impiissimus vicius adcreverat, „vitae periculum feriat etc. — 8) Similiter *Kal. Mart.* „Colonia convenit, et ita bannivimus, ut unusquisque „iudex criminosum latronem ut audierit, ad casam su- „am ambulet etc.“

3) Annal. Mettens. a. 692. l. c: „Singulis annis in *Kalen-*

zuverlässige historische und urkundliche Stellen ausser Zweifel gesetzt.

Von den Prälaten waren viele bei diesen Frühlingsversammlungen gegenwärtig, da sie, als Reichsvasallen, häufig ihr Contingent wenigstens bis auf den Sammelplatz der Armee führten. Sie ergriffen die Gelegenheit, in solchen Centralversammlungen viele Kirchensachen, besonders solche, zur Sprache zu bringen, zu denen die Einwilligung und Vollstreckung der weltlichen Beamten nothwendig war. ¹⁾ Gegenständig wandten sich die Könige in Familien- und andern Privat-Angelegenheiten, auch wohl in Staats-sachen, zuweilen an die Versammlungen der Prälaten, da die Kirche immer tiefer in den Staat eindrang, und die weltlichen Regenten sich oft dahin

„*dis Martii generale cum omnibus Francis secundum
priscorum consuetudinem concilium agebat. — In quo,
ob regii nominis reverentiam, eum, quem sibi ipse
(Pipinus) — praefecerat, praesidere jubebat; donec
ab omnibus optimatibus Francorum donariis acceptis,
verboque pro pace et defensione ecclesiarum dei, et
pupillorum et viduarum, facto, raptuque feminarum
et incendio solido decreto interdicto etc.*“

- 1) Carlomanni principis Capitularia aa. 742. 743: „*Kalen-
das Majas cum consilio servorum dei et optimatum
meorum etc. — In hoc synodali conventu, qui con-
gregatus est ad Kalendas Martias etc.*“

Pipini principis Cap. a. 744, praefatio: „*sub die VI.
nonas Martii — nos in dei nomine cum consensu
episcoporum sive comitum et optimatum Franciae col-
loquii synodum vel concilium facere decrevimus.*“

gebracht sahen, den Einfluß der Geistlichkeit zu Hülfe zu nehmen. Mit einem zahlreichen Gefolge weltlicher Magnaten besuchten sie mehrere Kirchenversammlungen, nahmen als außerordentliche Mitglieder an den Sitzungen Theil. Den Geistlichen war dieses erwünscht, da sie in solchen Versammlungen manche, ihnen günstige, Verfügungen, durchsetzen konnten, welche die kirchlichen Schranken überschritten. Sie suchten, seit der Stiftung des Frankenstaats, die Könige für ihre Concilien zu interessiren; so daß manche dieser Versammlungen auf königlichen Befehl ausgeschrieben, ¹⁾ ja auf solchen, an denen die Könige mit mehrern weltlichen Magnaten Theil nahmen, Beschlüsse über bürgerliche, mit dem Kirchenwesen in keiner Verbindung stehende, Angelegenheiten, und zwar nach gemeinschaftlicher Berathschlagung der Geistlichen und Weltlichen, ²⁾ gefaßt, und von den Königen, wohl auch von einigen weltlichen Magnaten, unterschrieben wurden. ³⁾ Wie also die geistlichen Reichsvasallen an den Berathschlagungen bei Gelegenheit der militairischen Frühjahrsversammlungen Theil nahmen, eben so der König und die welt-

1) Concil. Aurelian. a. 511. praefat. ap. Labbeum, T. IV. p. 1403: „Chlodovei, Francorum regis, evocatione etc.“

2) Chlotharii II. edictum in Concilio Parisiensi a. 615. c. 24. ap. Baluz. T. I. p. 24.

3) Ibid.

Chlodovei II. dipl. a. 653. ap. Mabillon. l. c. p. 466.

lichen Magnaten zuweilen an den Verhandlungen der Geistlichkeit. Es bestand noch keine feste Constitution in Ansehung der Gesetzgebung. Daß aber einzig

» aus den Kirchenversammlungen der Bischöfe,
 » durch vermehrte, und staatsrechtlich befestigte,
 » Theilnahme der weltlichen Großen, die Reichs-
 » tage entstanden seyn sollen, «

ist eine Meinung, die sich weder mit dem Ganzen der ältesten Fränkischen Verfassung, noch mit dem Resultate vieler urkundlichen und historischen Stellen, vereinigen läßt. Dieser Meinung zufolge müßten alle Gegenstände der Reichsgesetzgebung in solchen gemischten, aus Weltlichen und Geistlichen bestehenden, Versammlungen, verhandelt worden seyn, die, der Grundlage nach, bischöfliche Concilien waren. Es werden aber in den ältesten historischen Werken Zusammenkünfte des Königs und der Reichsministerialen erwähnt, die nicht etwa große gerichtliche Placita, sondern unverkennbar solche waren, in denen man unter andern über Regierungssachen berathschlagte, und in denen von der Gegenwart der Bischöfe keine Spur ist. ¹⁾ Wären die Kirchenversammlungen der einzige Keim der Reichstage: wie wären die Uebte, in den frühern Zeiten in der Regel keine Mitglieder

1) Angradi monachi vita S. Ansberti, circa a. 682. ap. Chesnium, T. I. p. 683: „morabatur Rex in villa Clipiaco, „ubi conventum magnum populorum habens, de utilitate ac ~~etela~~ regni tractabat.“

der erstern, zur Theilnahme an den letztern gelangt? Alle Reichsstandschaft, wie in der Folge in den einzelnen Territorien alle Landstandschaft, geht aus dem Ministerialen- und Vasallen-Wesen hervor, der Grundlage, die das ganze Fränkisch-Deutsche Staatsgebäude trägt. Jene feudal-militairischen Zusammenkünfte im Frühjahre, als Veranlassung der Reichstage angenommen, machen die Theilnahme der Vorsteher fiskalischer Klöster erklärlich. ¹⁾

Erst seit Karln dem Großen bildete sich eine förmliche Reichstags-Constitution, gegründet unter diesem staatsklugen Regenten, erweitert unter seinem Nachfolger. geraume Zeit erhielt sich während Karls Regierung theils die uralte Gewohnheit, bei Gelegenheit der militairischen Versammlungen im Frühjahre die nöthigen Beschlüsse über Staatsfachen zu fassen, theils die später aufgekommene, die Versammlungen der Bischöfe dazu zu benutzen. Endlich aber überzeugte sich dieser große politische Kopf, daß Verathungen über die Verwaltung eines weitläufigen Staats viel zu wichtig sind, um bloß gelegentlich, unter dem Geräusche der Waffen-Übungen, oder dem Gezänke der Priester, angestellt zu werden. Er führte zu diesem großen Behufe zweyerley besondere, jährlich

zu

1) Caroli M. Cap. a. 779. praef: „in mense Martio, facto capitulare, qualiter congregatis in unum synodali concilio Episcopis, Abbatibus, virisque intustribus comitibus etc.“

zu haltende, Versammlungen ein. Die erste war eine Generalversammlung aller weltlichen und geistlichen Reichsvasallen, zur Verhandlung allgemeiner, das ganze Reich betreffender, besonders militairischer, Angelegenheiten; ¹⁾ also eine Modification des bisherigen März- oder May-Feldes. Die zweyte, von beiden die wichtigere, war eine Partialversammlung derselben Reichsvasallen, die in dem Umfange gewisser bei einander liegenden Provinzen die vorzüglichsten Staats- und Kirchen-Ämter bekleideten, also eine Zusammenkunft der Mark- und Gau-Grafen, der Bischöfe und Äbte, einer größern Gegend des Reichs, mit Zugiehung der vorzüglichsten Departements-Pfalzministerialen. ²⁾ Hier wurden der Zustand, die besondern Bedürfnisse, der umliegenden Provinzen erwogen, und Beschlüsse darüber abgefaßt. ³⁾

1) Hinemar. de ord. pal. c. 29.

2) Ibid. c. 30 — 32.

Monach. San-Gall. l. I. c. 18: „convocavit rex (Carolus) omnes episcopos et proceres *eiusdem provinciae* „ad colloquium suum; et post multa necessaria pertractata praecepit etc.“

Vita Ludovici pii a. 822. c. 35, ap. Bouq. T. VI. p. 105: „(Francofordi Ludovicus) conventum *circumjacentium* fieri jussit *nationum*, omnium scilicet, qui „trans Rheni consistentes fluente ditioni obediunt Francorum.“

Ibid. a. 823. c. 36: „In eadem villa, Francoford „scilicet, imperator Majo mense conventum habuit *Australium Francorum, Saxonum, aliarumque eis collimitantium gentium*.“

3) Hinemar. l. c., c. 36.

Die Form der Verhandlungen war in beiden Versammlungen diese. Die eigentlichen Reichsstände oder Reichsräthe, diejenigen Reichsvasallen, die zugleich obere Staats- und Kirchenbeamte waren, versammelten sich abgesondert in zweyen Curien; ¹⁾ doch war zuweilen Menum. Jeder Curie wurden die Propositionen des Königs schriftlich übergeben. Damit die Freymüthigkeit nicht zu sehr durch persönliche Rücksichten beschränkt würde, berathschlagten nicht bloß die weltlichen und geistlichen Stände von einander getrennt, sondern beide überdies ohne den König. Gewisse Pfalzministerialen waren angewiesen, in Fällen, wo eine Curie ohne Rücksprache mit der andern, oder die Stände ohne Anfrage bei dem Könige, die Verhandlungen nicht fortsetzen konnten, die schriftlichen Anfragen und Antworten zu überbringen. Bei schwierigern Punkten verfügte sich der König selbst zu den Ständen, und gab den Bescheid mündlich. Die Berathschlagungen dauerten mehrere Tage. Bei den Generalversammlungen unterhielt sich der König, während der Sitzungen der Reichsräthe, mit den übrigen, nichtständischen, Reichsministerialen, nahm deren Geschenke in

1) Id. c. 35: „Seniorum susceptacula in duobus divisa
 „erant, — — ut — clerici ad suam, laici vero ad su-
 „am, constitutam curiam — convocarentur.“

Caroli M. Cap. I. a. 811. praef: „separatim volumus
 „episcopos, abbates, et comites nostros, et singulariter
 „illos alloqui.“

Empfang etc. ¹⁾ — Hatten die Stände ihre Verhandlungen geendigt, so überreichten sie dem Könige die Schlüsse. Noch waren aber diese keineswegs entscheidend; die Resultate, die sie einreichten, waren bloße Gutachten königlicher Rätthe. ²⁾ Auf diesen Versammlungen ließ auch die Geistlichkeit diejenigen ihrer Concilienschlüsse bestätigen, zu deren Vollstreckung die weltlichen Autoritäten erforderlich waren. ³⁾

1) Hincmar. c. 54. 55.

2) Id. c. 54: „donec res singulae ad effectum perductae „gloriosi principis auditui — exponerentur, et, *quicquid* „data a deo sapientia ejus eligeret, omnes sequerentur.“

3) Caroli M. Cap. I. a. 813: „capitula de confirmatione „constitutionum, quas episcopi in synodis, auctoritate „regia nuper habitis, constituerant.“

Conclusa episcoporum in concilio apud Theodonis villam §21. ap. Baluz. T. I. p. 628: „Aistolphus, Montiensis Archiepiscopus, dixit: si principibus placuerit, aliisque suis fidelibus, rogemus, ut conlaudetur „et subscribatur. *Et conlaudatum est, et subscriptum „est tam a principe, quam a ceteris omnibus.*“

Ludovici pii decretum a. 822. ap. eund. p. 630: „et „si omnibus vobis ista complacuerint, dicite. Et tertio „ab omnibus conclamatum est: placet. Et imperator „et pene omnes Galliae et Germaniae principes subscripserunt, singuli singulas facientes cruces. Et ecclesiasticus ordo deo et principibus laudes referentes „etc.“

Theilnahme der Prälaten und Reichsministeria-
len an der richterlichen Gewalt:

Fürstenrechte.

Wie die ländliche Lebensart unserer frühesten Vorfahren den meisten Theilen der bürgerlichen Verfassung von Deutschland ein bleibendes Gepräge aufgedrückt hat, so ist sie namentlich, wegen des losen Zusammenhanges derer, die sich zu Einer Staatsgesellschaft bekannten, wegen der Selbstständigkeit der Gehöfde, und der zerstreueten Lage derselben, die Veranlassung der gesammten Gerichtsverfassung des Mittelalters. Die große Vereinzelung der Wohnplätze unterhielt die Entfernung und Kälte, den spröden, ungeselligen Egoismus, unter den Reichsfreyherrn; hinderte das Aufkommen eines Gemeingeistes, die Verbindung und Abrundung zu einem politischen Ganzen. Daher standen die ältesten Adialherrscher, während ihrer so genannten Freyheit, unter sich blos in genauern völkerrechtlichen Verhältnissen, ihre gesellschaftliche Verfassung war ein föderatives System. Zu Hause, über die Guts-Untertanen, durchaus Patrimonialgerichtsbarkeit, ohne Appellation; ausserhalb in eigenen Streitigkeiten mit andern Freyen, die natürliche uralte Verweisung auf den Ausspruch einiger Nachbarn gleichen Standes, wenn Zeugen oder an-

bere Beweismittel, in der Folge z. B. Documente, da waren; im entgegengesetzten Falle fortbauernnd Selbsthülfe und Selbststrache durch Zweykampf: dies war der öde Zustand des Gerichtswesens.

Unter Völkern entscheidet das Schwerdt, dasselbe, oder Knüttel, entschieden unter den ältern Deutschen, während ihrer bloß völkerrechtlichen Verfassung. Selbst nachdem der öffentliche Verein sich der staatsrechtlichen Form zu nähern angefangen hatte, behauptete sich lange noch die uralte Germanische Sitte, in Streitfällen, bei denen es entweder an Zeugen oder andern Beweismitteln, oder auch an Rechtsgewohnheiten, fehlte, einen öffentlichen Zweykampf auf freyer Felde, in Gegenwart der constituirten richterlichen Autoritäten, den Ausschlag geben zu lassen. So abergläubisch und roh war der Haufe, daß er dabei der Vorsehung unmittelbare Theilnahme zuschrieb, und deshalb das Resultat eines gerichtlichen Zweykampfs Gottes-Urtheil nannte. ¹⁾ Förmlich wird in den Gesetzen auf die Entscheidung durch das Schwerdt, oder durch Knüttel, Rücksicht genommen. ²⁾ Selbst wenn sich Zeugen widersprá-

1) Gregor. Tur. l. VII. c. 14. a. 584.

Lex Bajuwar. tit. II. c. I. §. 2: „*dei accipiant iudicium, exeant in campo, et cui deus dederit victoriam, illi credatur.*“

2) Acta concilii a Tassilone celebrati, a. 772. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 311: „*de pugna duorum, quod Wehadinc vocatur, ut prius insortiantur praedictae*

den, sollte zum Zweykampfe geschritten, und dem Sieger Glauben beigemessen, der Besiegte aber, als Meineidiger, bestraft werden. ¹⁾ Sehr früh kommen auch schon Beispiele von Campionen, d. i. Kämpfern, ²⁾ vor, die als Stellvertreter für Andere fochten. Der König Guntram entdeckte einst im Vogesischen Walde, einem seiner Bannforsten, Spuren von Wilddieberey. Ein Forstbeamter sagte aus, der Kammerherr Kund sey der Thäter. Dieser läugnete; der König erkannte auf den Zweykampf. Für den Kammerherrn focht dessen Enkel. Der Jüngling, wie der Forstbeamte, blieben auf dem Kampfplatze. Da mithin keine Partei entscheidend gewonnen hatte, furchte sich der Kammerherr noch vor Strafe, und wollte in eine Kirche flüchten; ward aber ergriffen, ehe er die Schwelle erreichte, und, an einen Pfahl gebunden, zu Todte

„pugnae, quod Camfwic dicimus, peracto iudicio
„etc.“

Caroli M. Capp. excerpta ex lege Longobard. a. 801.
c. 34: „melius visum est, ut *in campo cum fustibus*
„pariter contendant, quam perjurium absconse perpe-
„trent.“

1) Ludovici pii Cap. in libro IV. capitularium, c. 23: „si
„ambae partes testium ita inter se dissenserint, ut nul-
„latenus una pars alteri cedere velit, eligantur duo
„ex ipsis, id est, ex utraque parte unus, qui cum scu-
„tis et *fustibus* in campo decertent, ultra pars falsita-
„tem, ultra veritatem, suo testimonio sequatur. Et *cam-*
„pioni, qui victus fuerit, propter perjurium, quod ante
„pugnam commisit, *dextra manus amputetur.*“

2) *ibid.*

gesteinigt. ¹⁾ Eine vollständige Probe Fränkischer Rechtspflege.

Waren aber Zeugen oder andere Beweismittel vorhanden, so blieb zwar das bürgerliche und peinliche Gerichtswesen in so fern ebenfalls bloße Privatsache, als die Entscheidung von einigen benachbarten, ausserordentlich zu Schiedsrichtern aufgefordert, Privatpersonen, abhing, die von dem Stande des Verklagten waren; doch führte der Staat hier eine genauere Aufsicht. In Klagesachen gegen gemeine Freysassen sprachen gewisse Schöffen, unter Leitung des Gau-Grafen; in denen, die gegen Reichsfreyherrn anhängig gemacht wurden, Austräge oder selbstgewählte Schiedsrichter, unter Aufsicht des Departements-Pfalzgrafen; in denen, der Reichsministerialen, eine, vom Könige ernannte, aus Reichsministerialen bestehende, Commission, unter dem Vorfize des Königs, und in Gegenwart des Pfalzgrafen.

Die letzte Gerichtsweise, die bekannten gerichtlichen Placita, oder die nachher sogenannten Fürstenrechte, mußten früh an die Stelle der ursprünglichen Patrimonialgerichtsbarkeit des Königs über die Haushofleute treten, ²⁾ da diese, durch viele Umstände begünstigt, sich früh zu immer größerer Wichtigkeit, und zur persönlichen Freyheit, erhoben. Selbst

1) Gregor. Tur. l. X. c. 10.

2) Gregor. Tur. l. VII. c. 23.

Marculf, l. I. formm. 25. 37. 38.

die Könige erkannten das Hofgericht für ihren Gerichtsstand in Familienstreitigkeiten; z. B. Lothar der zweite ließ einst, von Andernach aus, der Königin Brunhild, die sich zu Worms aufhielt, sagen: er wollte das vollziehen, was, unter seinem Vorsetze, eine, aus Reichs-Magnaten bestehende, Justiz-Commission, für Recht erkennen würde. ¹⁾ Gewöhnlich wurden die Fürstrechte gehalten, wann das Hoflager in der Haupt-Pfalz einer Provinz war; ²⁾ Beisitzer waren daher, ausser dem Pfalzgrafen, die benachbarten Bischöfe, weil alle Domstifter fiskalische Güter besaßen, die weltlichen Reichsministerialen der Provinz, und die vornehmsten Pfalzministerialen. Beispiele: zu Eufarche bestand i. J. 692 die Gerichtsversammlung aus 4 Bischöfen, 3 Optimaten (Herzogen und Markgrafen), 2 Grafen, 2 Seneschalken, und dem Pfalzgrafen der Provinz; ³⁾ — zu Valenciennes i. J. 693 aus 12 Bischöfen, 12 Optimaten, 16 Grafen, dem Pfalzgrafen, 4 Referendarien, 2 Seneschalken, 4 andern Pfalzministerialen, und mehreren gemei-

1) Fredegar. Chron. c. 40. a. 613.

2) Chlotharii (III.) dipl. circa a. 670. ap. Baluz. T. II. p. 909: „cum nos in dei nomine Masolaco, in palatio nostro, una cum apostolicis viris patribus nostris episcopis, optimatibus, ceterisque palatii nostri ministris, nec non et Andobello, palatii nostri comite, — ad universorum causas audiendas, iustoque iudicio terminandas, resideremus etc.“

3) Chlodovei III. dipl. a. 692. ap. Mabillon. de re dipl. p. 474. N. 18.

nen königlichen Leuten; ¹⁾ — zu Compiègne i. J. 697 aus 7 Bischöfen, dem Majordom, 4 Optimaten, 3 Grafen, dem Pfalzgrafen, 2 Seneschalten, 3 andern Pfalzministerialen, und verschiedenen gemeinen königlichen Leuten. ²⁾ — Als das königliche Ansehen in der ersten Fränkischen Dynastie völlig gesunken war, bereisete, Statt des Königs, der Majordom die Provinzen, hielt Hoftage in den Haupt-Pfalzen, und führte den Vorsitz in den Fürstenrechten. ³⁾ Unter den Karolingischen Regenten wurden diese Gerichtssitzungen nicht nur fortgesetzt, ⁴⁾ sondern förmlich in die Verfassung aufgenommen. ⁵⁾

1) Ejusd. dipl. a. 693. ap. eund. p. 475. N. 19.

2) Childeberti dipl. a. 697. ap. eund. p. 479. N. 24.

3) Pipini, majoris domus, dipll. aa. 748. 751. 752. ap. eund. 489 — 491. NN. 37. 39. 40.

4) Caroli M. dipll. aa. 783. 812. ap. eund. pp. 501. 512. NN. 55. 63.

Wendeboldi dipl. a. 898. ap. Miraeum, T. I. p. 252.

5) Caroli M. Cap. III. a. 812. c. 2.

Alphabetisches

Verzeichnifs der Sammlungen

von

Urkunden, Gesetzen, Annalen, Chroniken, Lebensbeschreibungen, Concilienschlüssen, Briefen, Formularen etc., *aus denen die Beweise in diesem Werke genommen sind*, mit Bemerkung der Ausgaben, nach welchen die Sammlungen angeführt werden.

1.

L'Abbé.

Sacrosancta concilia ad regiam editionem exacta. Studio Philippi L'Abbei, et Gabr. Cossartii. Lutetiae Paris. 1671. 1672. F.

2.

d'Achery.

Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum, qui in Galliae bibliothecis delituerant. Olim editum opera ac studio D. Lucae d'Achery. Nova editio, priori accuratior, et infinitis prope mendis — expurgata per Ludovicum Franciscum Joseph de la Barre. Parisiis 1723. F.

3.

Baluzius.

Capitularia regum Francorum. Additae sunt Marculfi monachi, et aliorum formulae veteres. Stephanus Baluzius in unum collegit. Parisiis 1671. F. II. TT.

4.

Baronius.

Annales ecclesiastici. Auctore Caesare Baronio. Antwerpiae 1597 seqq. F. XIV. TT.

5.

Boica.

Monumenta Boica. Edidit academia scientiar. elect. Maximil. Monachii 1763. seqq. 4.

6.

Bouquet.

Recueil des historiens des Gaules et de la France. Par Dom Martin Bouquet. à Paris 1739. seqq. F. T. II. — VIII.

7.

Canisius.

Thesaurus monumentorum ecclesiasticorum et historicorum; sive Henrici Canisii lectiones antiquae. Praefationes et notas adjecit J. Basnage. Amstelodami 1725. F. Tomus III.

8.

du Chesne.

Historiae Francorum scriptores, cet. Opera ac studio Andree du Chesne. Lutetiae Parisiorum 1636. F. Tomus I. et II.

9.

Eccard.

Corpus historicum medii aevi; sive scriptores, res praecipue in Germania a temporibus Caroli M. imperatoris usque ad finem seculi XV. enarrantes aut illustrantes. Collecti et editi a J. G. Eccardo. Lipsiae 1723. F. TT. II.

10.

Erath.

Codex diplomaticus Quedlinburgensis. Curante A. U. ab Erath. Francofurti a. M. 1764. F.

11.

Falk.

Codex traditionum Corbejensium. In lucem protraxit J. F. Falk. Lipsiae et Guelpherbyti 1752. F.

12. a.

Falkenstein.

J. H. de Falkenstein Codex diplomaticus antiquitatum Nordgaviensium. Francofurti et Lipsiae 1733. F.

12. b.

Idem.

Nordgauische Alterthümer und Merkwürdigkeiten. Schwabach 1734. TT. IV. F.

13.

Freher.

Rerum Germanicarum scriptores aliquot insignes. Ex bibliotheca Marquardi Freheri. Editio tertia. Curante Struvio. Argentorati 1717. TT. III. F.

14.

Fürstenberg.

Mōnumenta Paderbornensia. Editio tertia. Francofurti et Lipsiae 1713. 4. — (Auctor Ferdinandus liber Baro de Fürstenberg, episcopus Paderbornensis, coadjutor Monasteriensis.)

15.

Gercken.

Godex diplomaticus Brandenburgicus. Edidit Phil. Wilh. Gercken. Salzwedel 1769 — 1785. 4. TT. VIII.

16.

Idem.

Diplomataria veteris Marchiae Brandenburge. Aus den Archiven gesammelt und herausgegeben von Ph. Wilh. Gercken. Salzwedel 1765. 1767. 8. TT. II.

17.

Goldast.

Alamannicarum rerum scriptores aliquot vetusti. Tomus unus (primus) in duas partes tributus. Tomus alter, in duas partes tributus. Tomus tertius et ultimus. Ex biblio-

Bibliotheca Melchioris Haiminsfeldii Goldasti. Francofurti
1606. F.

18.

Idem.

Collectio constitutionum imperialium. Industria ac studio
Goldasti. Tomus unus. Francof. a. M. 1613. F.

19.

Gudenus.

Sylloge variorum diplomatariorum, monumentorumque ve-
terum, ineditorum adhuc, et res Germanicas, imprimis
vero Moguntinas, illustrantium. (Edidit) Val. Ferd. de
Gudenus. Francof. a. M. 1728. 8.

20.

Idem.

Codex diplomaticus, exhibens anecdota Moguntiaca. Ex
latebris in lucem protraxit V. F. de Gudenus. T. I. Göt-
ting. 1743. — TT. II — V. Francof. et Lipsiae 1747
— 1763. 4.

21.

Harenberg.

Historia ecclesiae Gandershemensis diplomatica. Auctore
J. C. Harenberg. Hannoverae 1734. F.

22.

Heineccius.

Scriptores rerum Germanicarum J. M. Heineccii et J. G.
Leuckfeldii. Cum variis diplomatibus in unum volumen
collecti. Francof. a. M. 1707. F.

23.

Herrgott.

Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae. Ac-
curante Marquardo Herrgott. Viennae Austriae 1737. F.
Voll. III.

24.

Hefs.

Monumentorum Guelficorum pars historica. Seu scriptores rerum Guelficarum, ex vetustissimis codicibus membranaceis eruti, plerique hactenus inediti. Collegit Gerard Hefs. Typis Campidonensibus. 1784. 4.

25.

Hontheim.

Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica. Tomus primus. Augustae Vind. et Herbipoli 1750. F.

26.

Hund.

Nobilis et amplissimi viri Wigulei Hund a Sulzemos, Metropolis Salisburgensis. Cum diplomatibus — et notis Christophori Gewoldi. Ratisponae 1719. IT. III. F.

27.

Joannis.

Tabularum literarumque veterum, usque huc nondum editarum, Spicilegium. Georg. Christian Joannis publici juris fecit. Francofurti a. M. 1724. 8.

28.

Kulpis.

Aeneae Silvii, episcopi Senensis, postea Pii, Papae II., historia rerum Friderici III. imperatoris. Accesserunt Diplomata et Documenta. Subjuncti sunt alii ad Germanicam historiam pertinentes scriptores nonnulli rariores. (Ex collectione Boecleriana). Argentorati 1685. F. — Praefatus est J. G. Kulpis.

29.

Lambek.

Petri Lambecii Hamburgensis Commentariorum de Augustissima bibliotheca Caesarea Vindobonensi Liber — secundus. Vindobonae 1669. F.

30.

Laureshamensia.

Laureshamensis Codex diplomaticus. Edidit, recensuit, et
 praefata est Academia scient. Palatina. Mannhemii 1768.
 1770. 4. III. TT.

31.

Leibnitz.

Scriptores rerum Brunsvicensium illustrationi inservientes.
 Cura Godefride Guilielmi Leibnitii. Hannoverae 1707.
 seqq. F. III. TT.

32.

(Lenz).

Marg - Graeflich Brandenburgsche und andere, in die Mär-
 kische Historie einschlagende, bisher ungedruckt gewe-
 sene, Uhrkunden. 1753. 8.

33.

Leuckfeld.

J. G. Leuckfeldi Antiquitates Gandersheimenses. Wolfen-
 büttel 1709. 4.

34.

Liechtenau.

Conradi a Liechtenau, Urspergensis coenobii Abbatis, Chro-
 nicon. Argentorati 1609. F.

35.

Lindenbrog.

Erpoldi Lindenbrogii scriptores rerum Germanicarum sep-
 tentrionalium, vicinorumque populorum, veteres diversi.
 Hamburgi 1706. F.

36.

Ludewig.

Volumen secundum, complectens scriptores rerum Germa-
 nicarum. Cura Joh. Petri Ludewig. Francof. et Lipsiae

1718. F. — (Volumen primum non complectitur nisi rerum Bambergensium scriptores).

37.

Idem.

Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc. Ex Museo J. Petri Ludewig. Francof. et Lipsiae 1720 — 41. 8. XII. TT.

38.

Mabillon.

De re diplomatica libri VI. Opera et studio Johannis Mabillon. Lutetiae Parisiorum 1681. F. Liber sextus, complectens varia diplomata et instrumenta.

39.

Martene et Durand.

Veterum scriptorum et monumentorum historicorum — amplissima collectio. Studio et opera Edmundi Martene, et Ursini Durand. Parisiis 1724. F. T. I. et II.

40.

Idem.

Thesaurus novus anecdotorum. Studio et opera Edmundi Martene, et Ursini Durand. Lutetiae Parisiorum 1717. F. T. I — III.

41.

Meibom.

Rerum Germanicarum Tomi III. Edidit Henricus Meibomius, junior. Helmaestadii 1688. F. III. TT.

42.

Meichelbeck.

Historiae Frisingensis Tomus I. et II. Cum erudito orbe communicantur a Carolo Meichelbeck. Augustae Vindelicorum 1724. 1729. F.

43.

Mencken.

Scriptores rerum Germanicarum, praecipue Saxonicarum. Ex sua bibliotheca aliisque edidit J. Burchardus Menckenius. Lipsiae 1728. 1730. F. TT. III.

44.

Miraeus.

Auberti Miraei opera diplomatica et historica. Editio secunda. Bruxellis 1723. F. Tomus primus.

45.

Muratorius.

Rerum Italicarum scriptores. Collegit Lud. Ant. Muratorius. Mediolani 1732 — 1738. F. TT. 24.

46.

Oefele.

Rerum Boicarum scriptores nusquam antehac editi. Edidit Andreas Felix Oefelius, Augustae Vindelicorum 1763. F. TT. II.

47.

Pez.

Thesaurus Anecdotorum novissimus. Augustae Vindelicorum et Graecii 1721. seqq. F.

48.

Pistorius.

Rerum Germanicarum scriptores aliquot insignes. Primum collectore Joanne Pistorio, Nidano, in lucem producti; nunc — editione tertia ad usus publicos reducti, curante B. G. Struvio. Ratisbonae 1726. F. TT. III.

49.

Pithoeus.

Annalium et historiae Francorum ab anno Christi 708, ad annum 990, scriptores coetanei XII. Primum in lucem

editi ex bibliotheca P. Pithoei. Nunc autem in Germania denuo impressi. Francofurti 1594. 8.

50.

Reuber.

Veterum scriptorum, qui Caesarum et Imperatorum Germanicorum res per aliquot secula gestas, literis mandarunt, Tomus unus. Ex bibliotheca Justi Reuberi. Hanoviae 1619. F.

51.

Schannat.

J. F. Schannat Vindemiae literariae. Hoc est veterum monumentorum, ad Germaniam sacram praecipue spectantium, collectio prima et secunda. Fuldae et Lipsiae 1723. 1724. F. TT. II.

52.

Idem.

Joannis Friderici Schannat Corpus traditionum Fuldensium. Accedit Patrimonium S. Bonifacii, sive Buchonia vetus. Lipsiae 1724. F.

53.

Schaten.

Annalium Paderbornensium Pars I. Opus posthumum, auctore Nicolao Schaten. Neuhusii 1693. F.

54.

Scheidt.

Origines Guelphicae. Opus in lucem emissum a Chr. L. Scheidio. Hannoverae 1750 — 1752. F. TT. III.

55.

Schöpflin.

J. D. Schöpflini Alsatia diplomatica. Mannhemii 1772. 1775. F. TT. II.

56.

Schöttgen et Kreyzig.

Diplomataria et scriptores historiae Germanicae medii aevi. Opera et studio Chr. Schöttgenii, et G. Chr. Kreyzigii. Accedunt praefationes Chr. G. Buderii. Altenburgi 1753. 1755. F. TT. II.

57.

Senkenberg.

Selecta juris et historiarum tum anecdota, tum jam edita, sed rariora. Cura H. Ch. Senkenberg. Francof. a. M. 1734 — 42. 8. VI. TT.

58.

Tolner.

Codex diplomaticus Palatinus. Opera et studio C. L. Tolneri. Francofurti a. M. 1700. F.

59.

Trithem.

Johannis Trithemii Chronica insignia duo: Coenobii Hirsauensis, et coenobii Spanheimensis. Ex bibliotheca Marquardi Freheri. Francofurti a. M. 1601. F.

60.

Urstisius.

Germaniae historicorum illustrium Tomus primus. Opera et studio Christiani Urstisii. Francofurti a. M. 1670. F.

61.

de Westphalen.

Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium. E codd. Msscr. erui studuit E. Joach. de Westphalen. Lipsiae 1739. seqq. F. TT. IV.

62.

Würdtwein.

Diplomataria Maguntina. In lucem protraxit Steph. Alex.
Würdtwein. Magontiaci 1788. 4.

63.

Zyllesius.

Defensio Abbatiae S. Maximini. Per Nicolaum Zyllesium.
Ediderunt religiosi fratres imperialis monasterii S. Ma-
ximini juxta muros Trevirenses. 1638. F. — Pars tertia,
exhibens diplomata de juribus monasterii.

Anmerkung.

Die besondere Literatur der Geschichte des Bürger-
standes und der städtischen Verfassung wird nachträglich
im zweiten Theile folgen.

D r u c k f e h l e r .

©. 3.

6. 5. von oben, st. Bienenlandes, l. Binnenlandes.
 25. 2. — — st. entlang, l. endlang.
 29. 2. — — st. ihren, l. ihrem.
 36. 10. v. unten, st. 634., l. 643.
 — 18. — — st. Regionis, l. Reginonis.
 39. 1. — — st. 15., l. 25.
 49. 8 — — st. 681., l. 651.
 75. 11. — — st. Pramiense, l. Prumiense.
 77. 10. v. oben, st. Meuken, l. Meucken.
 78. 8. v. unten, st. d. l. p.
 101. 10. v. oben, st. 5. l. 6.
 110. 1. — — st. Compingen, l. Compiegne.
 124. 1. — — st. westlicher, l. weltlichen.
 127. 4: — — st. Triumpfe, l. Triumphbe.
 147. 1. v. unten, st. monesteria, l. monasteria.
 148. 13. v. oben, st. Gemblours, l. Gembloues.
 162. 11. v. unten, st. dejudicatio, l. dijudicatio.
 163. 8. — — st. 13 — 17., l. 15 — 17.
 ebendasselbst ist nach: Bouq. hinzuzufügen: Tom. VI.
 174. 3. — — st. Agirardi, l. Agirardi.
 176. 13 u. 14. — st. l. III. c. 343. l. Tom. III. p. 343.
 193. 3. v. unten, st. 28. l. 29.
 201. 2. v. oben, st. Aricqs: Corps, l. Kreis: Corps.
 207. 5. v. unter, st. großen, l. Großen.
 221. 5. — — st. conjuratibus, l. conjurantibus.
 227. 6. — — st. Paschavii, l. Paschasii.
 240. 2. — — st. intustribus, l. inlustribus.
 250. 5. — — st. 1671. l. 1677.